BEITRÄGE ZUR SOZIALEN SICHERHEIT FORSCHUNGSBERICHT 09/26



Stellung der Alleinlebenden in der Schweiz

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Département fédéral de l'intérieur DFI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Office fédéral des assurances sociales OFAS

Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht in seiner Reihe «Beiträge zur Sozialen Sicherheit» konzeptionelle Arbeiten sowie Forschungs- und Evaluationsergebnisse zu aktuellen Themen im Bereich der Sozialen Sicherheit, die damit einem breiteren Publikum zugänglich gemacht und zur Diskussion gestellt werden sollen. Die präsentierten Folgerungen und Empfehlungen geben nicht notwendigerweise die Meinung des Bundesamtes für Sozialversicherungen wieder.

Autorinnen/Autoren

Severin Bischof, Patrik Gajta, Micha Sommerhalder, Lukasz Grebski, Nicole Vögeli Galli, Lothar Matthias Jansen, Jens Hanebrink

Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS AG
Konsumstrasse 20, CH-3007 Bern
+41 (0)31 380 60 80, info@buerobass.ch
www.buerobass.ch

ZHAW / Institut für Unternehmensrecht
Gertrudstrasse 15, CH-8401 Winterthur
+41 (0)58 934 71 71
info.iur@zhaw.ch

Auskünfte

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern

Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Géraldine Luisier Rurangirwa
+41 (0)58 462 42 31, geraldine.luisier@bsv.admin.ch

Bereich Forschung und Evaluation
Nicolas Pauchard
+41 (0)58 463 88 91, nicolas.pauchard@bsv.admin.ch

ISSN

1663-4659 (eBericht)
1663-4640 (Druckversion Deutsch)

Copyright

Bundesamt für Sozialversicherungen, CH-3003 Bern
Wiedergabe unter Angabe der Quelle für nichtkommerzielle Nutzung gestattet.

Vertrieb

BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

Bestellnummer

318.010.9/26D

Publikationsdatum und Auflage

November 2026, 1. Auflage

Finalisierter Schlussbericht

Juni 2026

BEITRÄGE ZUR SOZIALEN SICHERHEIT FORSCHUNGSBERICHT 09/26

Stellung der Alleinlebenden in der Schweiz

Vorwort des Bundesamtes für Sozialversicherungen

Sozialpolitisch sind Einpersonenhaushalte in der Regel kaum ein Thema. Im Fokus des Postulats von Ständerat Caroni steht jedoch gerade diese Bevölkerungsgruppe: 1,5 Millionen Menschen, die in einer Gesellschaft, die Vielfalt und unterschiedliche Lebensentwürfe anerkennt, längst keine Randerscheinung mehr sind. Das Postulat «Stellung der Alleinlebenden in der Schweiz», das den Anstoss zu dieser Studie gab, wirft die Frage nach einer allfälligen Ungleichbehandlung der verschiedenen Haushaltskategorien auf. Leisten Alleinlebende einen vergleichsweise höheren Beitrag als Paare oder Familien, während sie im Gegenzug weniger staatliche Leistungen erhalten? Oder ist es umgekehrt?

Die im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen durchgeführte rechtliche und quantitative Analyse der Nettobelastung der Haushalte liefert eine klare Antwort: In den Sozialversicherungen lässt sich keine systematische Benachteiligung einer Haushaltsform gegenüber einer anderen feststellen, und auch im Steuerwesen ergeben sich keine direkten rechtlichen Konsequenzen aus der Wohnsituation. Überall dort, wo Sozialversicherungen, Steuern und bedarfsabhängige Sozialleistungen unterschiedliche Regelungen vorsehen, sind der Zivilstand und im Haushalt lebende Kinder die massgebenden Kriterien. Wenn jedoch staatsnahe Unternehmen Fixkosten pro Haushalt erheben, wie beispielsweise die Radio- und Fernsehgebühren oder die Grundgebühr im Energiesektor, belasten diese das Budget von Einpersonenhaushalten tatsächlich stärker.

Die Erkenntnisse der Studie räumen somit einen Zweifel für Alleinlebende aus. Für die Sozialversicherungen, die auf einer Kombination aus Familienunterstützung und universellem Schutz beruhen, ist dies eine Bestätigung, dass die Solidaritätsmechanismen funktionieren. Tatsächlich zeigt die quantitative Analyse, dass die Umverteilung hauptsächlich zwischen den Generationen – von Erwerbstätigen zu Pensionierten – sowie zwischen den Einkommensklassen – von wohlhabenderen zu einkommensschwächeren Haushalten – stattfindet, ohne dass dabei eine bestimmte Lebensweise systematisch gegenüber anderen begünstigt oder benachteiligt wird. Im Verlauf ihres Lebens sind Alleinlebende zeitweise Nettozahlende und zeitweise Nettoempfangende von Transferleistungen.

Die Studie liefert nützliche Erkenntnisse über die wirtschaftliche Stellung von Einpersonenhaushalten gegenüber dem Staat, sowohl hinsichtlich der zu tragenden Belastungen als auch der bezogenen Leistungen. Es ergibt sich daraus kein staatlicher Handlungsbedarf. Die Studie erlaubt jedoch keine Aussagen darüber, welchen weiteren Vor- oder Nachteilen Alleinlebende aufgrund ihrer Lebensweise, ob gewählt oder unfreiwillig, im Laufe ihres Lebens begegnen könnten. Führt das Alleinleben – insbesondere bei jungen Erwachsenen oder im Alter – zu sozialer Isolation und Vulnerabilität, betrifft dies auch die Sozialpolitik.

Astrid Wüthrich
Vizedirektorin
Leiterin Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft

Avant-propos de l'Office fédéral des assurances sociales

Les ménages constitués d'une seule personne ne retiennent généralement pas l'attention de la politique sociale. C'est pourtant ce groupe de population que met en évidence le postulat du conseiller aux États Caroni : un groupe de 1,5 million de personnes, qui n'a plus rien de marginal dans une société ouverte à la diversité et à l'individualisation des parcours de vie. Le postulat « Statut des personnes vivant seules en Suisse » à l'origine de la présente étude soulève la question d'une éventuelle différence de traitement entre les catégories de ménages : les personnes vivant seules contribueraient-elles proportionnellement davantage que les couples ou les familles, tandis qu'elles recevraient en retour moins de prestations de l'État ? Ou serait-ce l'inverse ?

L'examen approfondi du droit puis l'analyse quantitative de la charge nette des ménages, réalisés sur mandat de l'Office fédéral des assurances sociales, livrent une réponse claire : on ne trouve pas de désavantage systématique d'un type de ménage par rapport à un autre dans les assurances sociales, ni de conséquences juridiques directes du mode de vie dans la fiscalité. Là où les assurances sociales, les impôts, les régimes de prestations sous condition de ressources pratiquent des différences, celles-ci sont fondées sur les critères d'état civil et sur l'existence d'enfants à charge. Cependant, lorsque des coûts fixes par ménage sont prélevés par des entreprises proches de l'État, comme la redevance radio et télévision ou les montants de base des fournisseurs d'énergie, ils pèsent effectivement plus lourdement sur le budget des ménages d'une personne.

Les constats de l'étude lèvent donc un doute pour les personnes vivant seules. Pour les assurances sociales, qui se sont développées en combinant le modèle du soutien de famille à des éléments de protection universelle, il apporte la confirmation que les mécanismes de solidarité fonctionnent. En effet, l'analyse quantitative montre que la redistribution s'opère principalement entre les générations, des actifs vers les retraités, et entre les classes de revenus, des ménages plus aisés vers les plus modestes, sans favoriser ni pénaliser systématiquement un mode de vie par rapport aux autres. Au long de leur parcours de vie, les ménages d'une personne se retrouvent tantôt parmi les contributeurs nets, tantôt parmi les bénéficiaires nets des transferts.

L'étude fournit des connaissances utiles sur la situation économique des ménages d'une personne dans leur relation à l'État, sous l'angle des charges supportées et des prestations perçues, et ne laisse pas conclure à un besoin d'intervention publique. Elle ne permet pas, cependant, de tirer des conclusions sur d'autres formes d'avantages ou de désavantages que pourraient rencontrer les personnes seules du fait de leur mode de vie, qu'il soit choisi ou contraint, à un moment ou l'autre de leur parcours. Lorsque vivre seul ou seule expose à l'isolement social et à la vulnérabilité, chez les jeunes adultes ou dans la vieillesse, notamment, la politique sociale doit s'y intéresser.

Astrid Wüthrich
Vice-directrice
Cheffe du domaine Famille, générations et société

Premessa dell'Ufficio federale delle assicurazioni sociali

Le economie domestiche composte da una sola persona non sono generalmente oggetto di attenzione nell'ambito della politica sociale. Tuttavia, è proprio questo gruppo di persone ad essere messo in primo piano dal postulato del consigliere agli Stati Caroni: un gruppo di 1,5 milioni di persone che non ha più nulla di marginale in una società aperta alla diversità e all'individualizzazione dei percorsi di vita. Il postulato «Situazione delle persone sole in Svizzera», all'origine del presente studio, solleva la questione di un'eventuale disparità di trattamento tra le diverse categorie di economia domestica: le persone sole contribuiscono proporzionalmente in misura maggiore rispetto alle coppie o alle famiglie, ma ricevono meno prestazioni statali? Oppure è vero il contrario?

L'esame approfondito del diritto delle assicurazioni e del diritto fiscale e l'analisi quantitativa dell'onere netto delle economie domestiche, effettuati su incarico dell'Ufficio federale delle assicurazioni sociali, forniscono una risposta chiara: nelle assicurazioni sociali non si riscontrano disuguaglianze sistematiche fondate sull'appartenenza a un determinato tipo di economia domestica e nell'ambito fiscale il fatto di vivere soli non comporta direttamente conseguenze giuridiche. Laddove le assicurazioni sociali, le imposte e le prestazioni versate in funzione del bisogno prevedono differenze, queste ultime si basano sullo stato civile e sulla presenza di figli a carico. Tuttavia, quando le aziende parastatali riscuotono costi fissi per economia domestica, come il canone radiotelevisivo o gli importi di base dei fornitori di energia, questi gravano effettivamente in misura maggiore sul bilancio delle economie domestiche composte da una sola persona.

I risultati dello studio dissipano quindi i dubbi su questo punto per le persone sole. Per quanto riguarda le assicurazioni sociali, che si sono sviluppate combinando il modello del sostegno di famiglia con elementi di protezione universale, essi confermano che i meccanismi di solidarietà funzionano. L'analisi quantitativa mostra infatti che la ridistribuzione avviene principalmente tra le generazioni, dai lavoratori ai pensionati, e tra le fasce di reddito, dalle economie domestiche più benestanti a quelle più modeste, senza favorire né penalizzare sistematicamente un modo di vita rispetto agli altri. Nel corso della loro vita, le persone sole si ritrovano talvolta tra i contribuenti netti, talvolta tra i beneficiari netti dei trasferimenti.

Lo studio fornisce indicazioni utili sulla situazione economica delle economie domestiche composte da una sola persona nel loro rapporto con lo Stato, considerata dal punto di vista degli oneri sostenuti e delle prestazioni percepite, e non permette di concludere che sia necessario un intervento pubblico. Tuttavia, non consente di trarre conclusioni su altre forme di vantaggi o svantaggi che le persone sole potrebbero incontrare a causa del loro modo di vita, sia esso scelto o imposto, in un momento o nell'altro della loro esistenza. Se il fatto di vivere soli porta all'isolamento sociale e alla vulnerabilità, in particolare nel caso dei giovani adulti o degli anziani, la politica sociale deve interessarsene.

Astrid Wüthrich
Vicedirettrice
Capo dell'Ambito Famiglia, generazioni e società

Foreword by the Federal Social Insurance Office (FSIO)

Single-person households do not generally attract the attention of social policy. This is the group, however, that is the focus of the postulate by Councillor of State Caroni: a group of 1.5 million people who are far from marginal in a society that is open to diversity and individual life paths. The postulate entitled "Status of persons living alone in Switzerland", on which this study is based, raises the question of a possible difference in treatment between household categories: do persons who live alone contribute proportionately more than couples or families while receiving fewer benefits from the state? Or is the opposite true?

An in-depth review of the law and a quantitative analysis of the net costs of households, conducted on behalf of the Federal Social Insurance Office, deliver a clear response: there is no systematic disadvantage for a particular type of household over another in terms of social insurance nor are there any direct legal consequences relating to lifestyles in terms of tax law. Where distinctions are made as regards social insurance, taxes and means-tested benefits, they are based on civil status criteria and on the existence of dependent children. However, where costs per household are levied by state-owned enterprises, such as radio and television licence fees or base amounts for utilities, they indeed weigh more heavily on the budget of single-person households.

The findings of the study thus dispel uncertainty for persons living alone. For social insurance, which was developed by combining the model of support for families with elements of universal protection, the outcome is that the solidarity mechanisms function well. In fact, the quantitative analysis shows that the redistribution occurs principally between generations, from the gainfully employed to retirees, and between income classes, from higher-income households to those with a more modest income, without systematically favouring or penalising a particular lifestyle in comparison with others. Over time, single-person households are therefore sometimes net contributors and sometimes net beneficiaries of these transfers.

The study provides useful information on the economic situation of single-person households as regards their relationship with the state, in terms of the costs they bear and the benefits they receive and does not indicate the need for any public-sector intervention. However, this does not allow conclusions to be drawn on other types of advantage or disadvantage that single persons may encounter on account of their lifestyle – whether out of choice or necessity – at one time or another during their life path. When living alone results in a person becoming socially isolated and vulnerable, whether this applies to young adults or elderly people, this is the time when social policy has to take an interest.

Astrid Wüthrich
Vice-Director
Head of Family, Generations and Society

Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften

BÜRO FÜR ARBEITS- UND SOZIALPOLITISCHE STUDIEN BASS AG
KONSUMSTRASSE 20 · CH-3007 BERN · TEL +41 (0)31 380 60 80
INFO@BUEROBASS.CH · WWW.BUEROBASS.CH

Stellung der Alleinlebenden in der Schweiz

Schlussbericht

Im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV

Severin Bischof, Patrik Gajta, Micha Sommerhalder (BASS)
Dr. Lukasz Grebski, Dr. Nicole Vögeli Galli (ZHAW Sozialversicherungsrecht)
Dr. Lothar Matthias Jansen, Dr. Jens Hanebrink (ZHAW Steuer- und Wirtschaftsrecht)

Bern, 28.10.2026

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis III

Zusammenfassung VII

Résumé XI

Riassunto XV

Summary XIX

1 Einleitung 1

1.1 Fragestellungen 1

1.2 Vorgehen und Methodik 1

2 Definition und Beschreibung der Alleinlebenden 3

2.1 Begriffsabgrenzung und Haushaltsklassifikation 3

2.2 Beschreibung der Alleinlebenden 5

3 Rechtswissenschaftliche Analyse 11

3.1 Sozialversicherungsrecht 11
- 3.1.1 Vorbemerkungen 11
- 3.1.2 Der Begriff der «Alleinlebenden» im Sozialversicherungsrecht 11
- 3.1.3 Nach Wohnsituation differenzierende sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen 12
- 3.1.4 Fazit 15

3.2 Bedarfsabhängige Transfers 15
- 3.2.1 Vorbemerkungen 15
- 3.2.2 Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV 15
- 3.2.3 Sozialhilfe 17
- 3.2.4 Prämienverbilligungen 19
- 3.2.5 Überbrückungsleistungen 20
- 3.2.6 Alimentenbevorschussung 21
- 3.2.7 Fazit 23

3.3 Steuerrecht 23
- 3.3.1 Allgemeine Methodik 23
- 3.3.2 Der Begriff «alleinlebend» im Steuerrecht 24
- 3.3.3 Einkommens- und Vermögenssteuern 24
- 3.3.4 Erbschafts- und Schenkungssteuern 32

3.4 Fazit zur rechtswissenschaftlichen Analyse 35

4 Quantitative Verteilungsanalyse 37

4.1 Methodik 37
- 4.1.1 Berechnung von Leistungen, Beiträgen und Steuern 39
- 4.1.2 Berechnete und publizierte Gesamtsummen im Vergleich 42

4.2 Transfers und Netto-Bilanz aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive 45
- 4.2.1 Übersicht 45
- 4.2.2 Haushalte mit Personen im Erwerbsalter 48
- 4.2.3 Haushalte mit Personen im Rentenalter 51
- 4.2.4 Fazit 53

4.3 Verteilungswirkungen der Transfers 53
4.3.1 Einkommensbegriffe und Kennzahlen der Einkommensverteilung 55
4.3.2 Belastungswirkungen von Steuern und Beiträgen 56
4.3.3 Verteilungswirkungen von Sozialversicherungen und bedarfsabhängigen Transfers 58
4.3.4 Verteilungswirkungen insgesamt 61
4.3.5 Auswirkungen auf die Einkommensverteilung 62
4.3.6 Fazit 64
4.4 Vertiefungsanalysen 65
4.4.1 Soziodemografische Unterschiede in der Einkommensverteilung 66
4.4.2 Soziodemografische Unterschiede in der Netto-Bilanz 69
4.4.3 Zusammenhänge mit dem Steuertarif 75

5 Belastungsunterschiede bei staatsnahen Betrieben 79
5.1 Rabattierungen 80
5.2 Skaleneffekte bei obligatorischen Beiträgen 81
5.3 Fazit 82

6 Synthese 83

Literaturverzeichnis 87

Anhang 89
A-1 Auswertungen zu Kapitel 2 89
A-2 Auswertungen zu Kapitel 4 91
A-3 Datengrundlagen 104

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947, SR 831.101
ALBV	Alimentenbevorschussung
ALV	Arbeitslosenversicherung
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002, SR 830.11
AVIV	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung) vom 31. August 1983, SR 837.02
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BASS	Büro für Arbeits- und Sozialpolitik Studien
BFS	Bundesamt für Statistik
BJM	Basler Juristische Mitteilungen
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BU	Berufsunfall
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, SR 831.40
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (2. Säule)
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984, SR 831.441.1
BVV 3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985, SR 831.461.3
CHF	Schweizer Franken
EFIND	Datensatz der Krankenversicherung (Anonymisierte Individualdaten Krankenversicherung)
EL	Ergänzungsleistungen
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006, SR 831.30

ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971, SR 831.301
EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz) vom 25. September 1952, SR 834.1
EOV	Erwerbsersatzverordnung vom 24. November 2004, SR 834.11
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FAK	Familienausgleichskasse
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz) vom 24. März 2006, SR 836.2
FamZReg	Familienzulagenregister
FamZV	Verordnung über die Familienzulagen (Familienzulagenverordnung) vom 31. Oktober 2007, SR 836.21
FLG	Familienlastenausgleichsgesetz
FlüStat	Statistik der Sozialhilfebeziehenden im Flüchtlingsbereich
GDK	Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
HE	Hilfslosenentschädigung
HH	Haushalt
IK	Individuelles Konto
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, SR 831.20
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung, SR 831.201
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995, SR 832.102
NBU	Nichtberufsunfall
OKP	Obligatorische Krankenpflegeversicherung
RR	Rentenregister
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz
SE	Strukturerhebung
SHS	Sozialhilfestatistik
SILC	Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (engl. Statistics on Income and Living Conditions)
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
STATPOP	Statistik der Bevölkerung und der Haushalte

SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
ÜL	Überbrückungsleistungen
ÜLG	Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020, SR 837.2
ÜLV	Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 11. Juni 2021, SR 827.21
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981, SR 832.20
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982, SR 832.202
WSH	Wirtschaftliche Sozialhilfe
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210
Ziff.	Ziffer
ZStV	Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004, SR 211.112.2

Zusammenfassung

Ausgangslage

Fast jede sechste Person in der Schweiz lebt allein, 2024 waren das knapp 1.5 Millionen Menschen. Das Postulat Caroni 23.3831 «Stellung der Alleinlebenden in der Schweiz» beauftragt den Bundesrat, die Belastung von Alleinlebenden durch Steuern und Beiträge sowie ihre Ansprüche aus Sozialversicherungen und bedarfsabhängigen Leistungen zu analysieren und im Vergleich zu anderen Haushaltsformen einzuordnen. Der vorliegende Forschungsbericht dient dem zuständigen Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) als Grundlage für die Beantwortung des Postulats.

Vorgehen und Datenbasis

Im Zentrum des Forschungsberichts steht die Klärung allfälliger formaler und ökonomischer Ungleichbehandlungen von Alleinlebenden im Vergleich zu nicht-alleinlebenden Personen.

Methodisch unterscheidet die Studie zwischen **formaler Inzidenz** (wer gemäss geltendem Recht belastet oder begünstigt wird) und **ökonomischer Inzidenz** (wer die Kosten tatsächlich trägt bzw. Leistungen effektiv erhält). Für die formale Analyse der Stellung von Alleinlebenden wurde von der ZHAW eine **rechtswissenschaftliche Analyse** des Steuer- und Sozialversicherungsrechts durchgeführt.

Die ökonomische Inzidenz wird mittels eines **Mikrosimulationsmodells** analysiert. Grundlage bilden verknüpfte Individualdaten aus Registern und Erhebungen. Das Modell quantifiziert die Belastung durch Steuern und Beiträge sowie die erhaltenen staatlichen Leistungen und stellt sie einander gegenüber.

Auf der Ausgabenseite werden die Einkommenssteuern, Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge an die berufliche Vorsorge der Haushalte berücksichtigt. Auf der Einnahmenseite, den erhaltenen Leistungen, sind es Renten und Beiträge aus AHV/IV, Ergänzungsleistungen, Leistungen aus der 2. Säule, Taggelder der Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung, Familienzulagen sowie die individuelle Prämienverbilligung. Nicht berücksichtigt sind unter anderem Vermögenssteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, die Unfallversicherung, überobligatorische BVG-Beiträge sowie verschiedene weitere Steuern, Gebühren und kantonale Leistungen. Sämtliche Daten im Mikrosimulationsmodell beziehen sich auf das Referenzjahr 2023. Als Grundmenge für die Analyse dienen sämtliche Personen der ständigen Wohnbevölkerung in Privathaushalten.

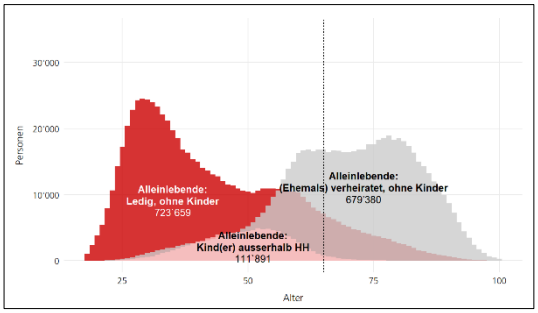
Beschreibung der Alleinlebenden

Für Alleinlebende gibt es in der Schweiz keine eindeutige Definition. Häufig dient der **Haushaltstyp** als Definitionskriterium, d.h. bei Alleinlebende handelt es sich grundsätzlich um Einpersonenhaushalte. Diese Gruppe ist jedoch heterogen und muss unter Berücksichtigung der Merkmale Zivilstand und Elternschaft (Kinder unter 25 Jahren) differenziert werden, um finanzielle Verpflichtungen und Ansprüche gegenüber weiteren (ehemaligen) Familienmitgliedern sichtbar machen zu können.

Verlaufsanalysen zeigen, dass sich Phasen des Alleinlebens im Verlaufe des Lebens mit anderen Wohn- und Lebensformen abwechseln. Besonders zu Beginn des Erwachsenenlebens und im höheren Alter sind Einpersonenhaushalte verbreitet. Gleichzeitig gibt es eine zahlenmässig relevante Gruppe von 45–64-Jährigen, die längerfristig allein lebt und keine Kinder hat (rund 200’000 Personen).

Der Bericht unterscheidet zwei zentrale Gruppen: Erstens **ledige Alleinlebende ohne Kinder**. Die Gruppe umfasst rund 720'000 Personen, ist im Durchschnitt 40 Jahre alt und besteht zu 56 % aus Männern. Zweitens **Alleinlebende mit Kindern unter 25 Jahren**, welche den offiziellen Wohnsitz beim anderen Elternteil haben. Diese Gruppe ist deutlich kleiner (112'000 Personen) und besteht überwiegend aus Männern (79 %) im Alter zwischen 45 und 55 Jahren. Zusätzlich gibt es eine Gruppe von nicht-ledigen **Alleinlebenden ohne Kinder unter 25 Jahren**. Diese Gruppe zählt 680'000 Personen, wobei es sich primär um geschiedene oder verwitwete Personen mit einem mittleren Alter von 70 Jahren handelt. Zwei Drittel davon sind Frauen. Weil (frühere) Partnerschaften mitunter Sozialleistungen oder Verpflichtungen begründen (z.B. Hinterlassenenrenten), wird diese Gruppe in den statistischen Analysen mit den Alleinlebenden mit Kindern unter 25 Jahren zusammengeführt.

Abbildung 1: Alleinlebende nach Alter und Haushaltsklassifikation, 2024



Quelle: Statpop (BFS), Berechnungen BASS

Diese Zusammensetzung ist entscheidend für die Interpretation der Ergebnisse, weil Unterschiede in der Belastung der Haushalte durch Steuern und Beiträge und der Entlastung durch staatliche Leistungen stark durch Lebensphase, Einkommen und Familienkonstellation geprägt sind und weniger durch «das Alleinleben» als solches.

Rechtswissenschaftliche Analyse

Im Bereich der **Sozialversicherungen** zeigt sich, dass zwar vereinzelt nach Wohnsituation differenziert wird (z.B. gemeinsamer Haushalt, Lebensgemeinschaft). Diese Kriterien beziehen sich jedoch stets auf das Zusammenleben mit spezifischen Referenzpersonen (z.B. Ehepartner, Kinder) und nicht auf die Unterscheidung zwischen Einpersonenhaushalten und anderen Haushaltskategorien. Entsprechend ergeben sich **keine direkten Benachteiligungen von Alleinlebenden** in Form von Beitrags- oder Leistungsunterschieden. Indirekte Effekte sind jedoch möglich, wenn sozialversicherungsrechtliche Differenzierungen, etwa nach Zivilstand oder Familienstatus, faktisch mehr Alleinlebende betreffen, wie beispielsweise geschiedene oder verwitwete Personen, die häufiger allein leben. Auch das Fehlen von nach Haushaltsgrösse abgestuften Beiträgen kann zu einer relativ höheren Belastung führen. Diese faktischen Unterschiede sind im Rahmen der qualitativen Betrachtung nicht abschliessend erfassbar und werden in den quantitativen Analysen aufgezeigt.

Die Analyse der **bedarfsabhängigen Transfers** zeigt auf, dass die Leistungsbemessung im Bereich der Ergänzungs- und Überbrückungsleistungen sowie der Sozialhilfe nach Haushaltsgrösse differenziert wird. Dies führt zu einer Differenzierung zwischen Alleinlebenden und anderen Haushaltskategorien, die allerdings durch unterschiedliche tatsächliche Belastungen und Einkommen erklärt ist. Im Bereich der Alimentenbevorschussung können je nach Kanton Haushaltsgrösse und Einbezug von Partnereinkommen entsprechende Differenzierungen erzeugen. Bei den Prämienverbilligungen sind demgegenüber keine systematischen Unterscheidungen erkennbar.

Bei den **Einkommens- und Vermögenssteuern** werden Tarifdifferenzierungen oder Abzüge in der Regel unabhängig von dem Status Alleinlebend (Einpersonenhaushalt) oder Nicht-Alleinlebend (Mehrpersonenhaushalt) gewährt. Die ehegattenspezifischen Tarife und Abzüge knüpfen vorrangig an den Zivilstand an und gelten nach geltendem Recht auch für verheiratete Personen mit eigenem Wohnsitz, solange die Ehepartner an der Fortführung der ehelichen Gemeinschaft festhalten. Die Unterstützungsabzüge und Abzüge für kleine und mittlere Einkommen sind ebenfalls meist nicht an die Wohnsituation geknüpft, mit einzelnen kantonalen Ausnahmen. Bei Haushalts- oder Wohnraumabzügen gibt es kantonale Unterschiede, wobei teils ein gemeinsamer Haushalt mit Kindern erforderlich ist oder der Abzug speziell den Alleinlebenden vorbehalten bleibt. Lediglich die kinderspezifischen Tarife oder Abzüge setzen in der Regel einen gemeinsamen Haushalt mit dem Kind voraus. Allfällig empfangene Unterhaltsleistungen sind einkommenssteuerpflichtig. Im Gegenzug kann der unterhaltspflichtige Elternteil Unterhaltszahlungen unabhängig von seiner Wohnsituation abziehen.

Bei der **Erbschafts- und Schenkungssteuer** konnten zwar punktuelle Unterschiede bei der Belastungssituation zwischen Einpersonenhaushalten (Alleinlebenden) mit anderen Haushaltskategorien identifiziert werden. Aufgrund der sachlichen Anwendungsbereiche und insbesondere auch der Tatsache, dass die Rechtsfolgen tatbestandlich ausschliesslich auf die Wohnverhältnisse im Zeitpunkt des Erbfalles bzw. der Schenkung anknüpfen, scheinen strukturelle und unmittelbare Transferwirkungen fraglich.

Insgesamt sind explizite rechtliche Vor- oder Nachteile aufgrund von Alleinleben selten, wichtiger sind die impliziten Effekte über Tarife, Skalen und Haushaltsbegriffe.

Transfers und Netto-Bilanz aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive

Die auf dem Mikrosimulationsmodell aufbauende Verteilungsanalyse nimmt zunächst eine gesamtwirtschaftliche Perspektive ein. Im Jahr 2023 betrug die Gesamtsumme der bezogenen Leistungen gemäss den Modellrechnungen rund 103 Mrd. CHF, insgesamt wurden 143 Mrd. CHF an Beiträgen bezahlt. Im Durchschnitt bezogen Privathaushalte weniger Sozialleistungen (25'000 CHF), als sie an Steuern und Beiträgen bezahlten (34'000 CHF). Die mittlere Netto-Bilanz ist also negativ.

Bei Personen im Erwerbsalter sind **sämtliche Haushaltskategorien** – nebst Alleinlebenden auch Einelternhaushalte und Paarhaushalte mit und ohne Kinder unter 25 Jahren – **im Mittel Nettozahlende**. Im Durchschnitt entrichten diese Haushalte das 3.8-Fache der von ihnen bezogenen Leistungen. Bei ledigen Alleinlebenden ohne Kinder ist diese Diskrepanz noch ausgeprägter (sie zahlen im Mittel rund 4-mal mehr an Beiträgen, als sie Leistungen erhalten), bei Alleinlebenden mit (ehemaligen) Partnerinnen und Partnern oder unterhaltsberechtigen Kindern deutlich geringer (Faktor 2.2). Bei

Paaren mit Kindern liegt der Faktor bei 3.9, Paare ohne Kinder zahlen im Durchschnitt rund 8-Mal mehr an Beiträgen als sie an Leistungen beziehen.

Bei Haushalten mit **Personen im Rentenalter** kehrt sich das Bild: AHV- und BV-Renten dominieren die Einnahmeseite, die Beitragslast fällt tiefer aus, und alle Haushaltskategorien werden zu **Nettobezügern**.

Aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive lässt sich aus den Berechnungen schliessen, dass die Umverteilung (über Steuern, Beiträge, Transferleistungen) primär **zwischen Generationen** und entlang der **Einkommensniveaus** erfolgt, nicht zwischen Alleinlebenden und Nicht-Alleinlebenden.

Verteilungswirkungen der Transfers

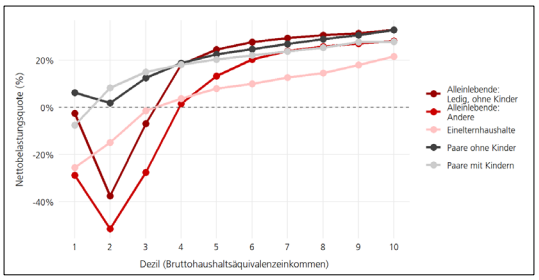
Es zeigen sich dennoch **Unterschiede in der Belastung** je nach Haushaltskategorie, wenn das Ausmass der Steuern und Beiträge relativ zum Einkommen betrachtet wird. Für den Vergleich werden die Haushalte in Einkommensdezile eingeteilt, wobei das Einkommen so angepasst wurde, dass Unterschiede in der Haushaltsgrösse und -zusammensetzung berücksichtigt werden (Bruttoäquivalenzeinkommen). So lässt sich erkennen, wie hoch der Lebensstandard verschiedener Haushalte tatsächlich ist.

Insgesamt steigt die **Belastung** durch die berücksichtigten Steuern und Beiträge, d.h. der Anteil der zu leistenden Beiträge am Bruttoeinkommen, nur geringfügig mit dem Einkommen (moderater Anstieg von ca. 28 % im 2. Dezil bis 32 % im 9. Dezil), weil die Progression der Einkommensteuern teilweise durch die Krankenkassenprämien kompensiert wird. Alleinlebende werden durchschnittlich mit rund einem Drittel ihres Bruttoeinkommens belastet und damit leicht mehr als der Gesamtdurchschnitt. Die beobachteten Belastungsunterschiede sind auf die progressiv ausgestalteten Einkommensteuern zurückzuführen. Davon sind Alleinlebende ab dem 4. Einkommensdezil überproportional betroffen. Im 5. Dezil entrichten ledige Alleinlebende ohne Kinder rund 8 % ihres Bruttoeinkommens als Einkommensteuern, Paare (mit und ohne Kinder) etwa 6 %.

Bei den bedarfsabhängigen und sozialversicherungsrechtlichen **Leistungen** werden Alleinlebende in den unteren Einkommensdezilen deutlich stärker als andere Haushaltskategorien entlastet. Bei tiefen Einkommen tragen Prämienverbilligungen, IV-Leistungen, Witwen- und Invalidenrenten aus der 2. Säule und Sozialhilfe wesentlich zum Einkommen bei. Ab dem 4. Einkommensdezil erhalten ledige Alleinlebende ohne Kinder hingegen unterdurchschnittlich viele Leistungen, u.a. weil pauschale, kindbezogene Einkommenskomponenten (z.B. Familienzulagen) für sie nicht relevant sind.

Unter dem Strich verdeutlichen die Ergebnisse die progressive Wirkung des schweizerischen Umverteilungssystems, das Haushalte mit tiefen Einkommen entlastet, während Haushalte mit höherem Einkommen stärker belastet werden. Dieses Muster ist ebenfalls in den einzelnen Haushaltskategorien zu beobachten, wobei für alleinlebende Personen spezifische Ausprägungen erkennbar sind. In den unteren Einkommensdezilen profitieren Alleinlebende überdurchschnittlich von Transferleistungen und sind häufig Nettoempfangende. Dies hängt nicht nur mit tiefen Einkommen zusammen, sondern auch mit institutionellen Mechanismen: Fehlende Partnereinkommen erhöhen die Anspruchsberechtigung für bedarfsabhängige Leistungen.

Abbildung 2: Nettobelastungsquote nach Haushaltsklassifikation und Einkommensdezil, 2023



Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZ-Reg, ÜL (ZAS)

Ab dem vierten Einkommensdezil kehrt sich dieses Bild um. Alleinlebende werden stärker zu Nettozahlenden als andere Haushaltskategorien. Insbesondere ledige Alleinlebende ohne Kinder weisen ab mittleren Einkommen eine überdurchschnittliche Nettobelastung auf. Im Vergleich zu Paarhaushalten fehlen ihnen Ausgleichseffekte wie z.B. das Ehegattensplitting, während fixe Belastungen, insbesondere Kopfprämien, die Steuerprogression weniger dämpfen.

Auffällig ist zudem die über alle Haushaltkategorien geringe Entlastung im ersten Einkommensdezil. Eine prägende Rolle spielen dabei teilweise niedrigere Leistungsansprüche bei gleichzeitig hoher relativer Prämienbelastung. Gründe dafür sind fehlende Anspruchsvoraussetzungen oder der Nichtbezug von Leistungen, z.B. kombiniert mit intrafamiliärer Unterstützung. Dabei sind jüngere Personen häufiger betroffen als andere, wobei die quantitativen Analysen die Hintergründe nicht vollstän-

dig klären können. Insgesamt zeigt sich: Die Umverteilung wirkt zugunsten alleinlebender Personen mit tiefem Einkommen, während sie bei mittleren und höheren Einkommen überdurchschnittlich zur Finanzierung beitragen. Das System reduziert die Einkommensungleichheit innerhalb der Gruppe der Alleinlebenden noch stärker als bei den anderen Haushaltstypen.

Belastungsunterschiede bei staatsnahen Betrieben

Neben allfälligen rechtlichen und ökonomischen Ungleichheiten wurde geprüft, inwiefern staatsnahe Betriebe wie Post, SBB, SRG sowie regionale Verkehrs- und Energiedienstleister Alleinlebende und Nicht-Alleinlebende unterschiedlich belasten. Im Zentrum stehen zwei Mechanismen: Erstens haushalts- bzw. zivilstandsbezogene Rabatte, zweitens Skaleneffekte bei obligatorischen Fixbeiträgen. Dabei zeigt sich: Unterschiedliche Belastungen entstehen primär dort, wo Preise an den Haushalt statt an Individuen gekoppelt sind. Dies ist bei der Radio- und Fernsehabgabe relevant, welche u.a. die SRG finanziert, bei der SBB bei gewissen Angeboten. Im Energiesektor wirken Fixkosten pro Haushalt sowie nicht proportionale Verbrauchskomponenten tendenziell zulasten von Alleinlebenden. Die Stärke des Effekts variiert je nach Anbieter und Wohnsituation. Jenseits dieser Befunde bleibt die Evidenz jedoch beschränkt: Im regionalen Verkehr, in der Energieversorgung und im Kulturbereich finden sich nur wenige explizite Preisvorteile oder -nachteile, die spezifisch an das Alleinleben anknüpfen. Insgesamt sind die Belastungsunterschiede zwischen Haushalten mit und ohne Kinder ausgeprägter als jene zwischen kinderlosen Ein- und Mehrpersonenhaushalten.

Fazit

Insgesamt zeigen die Forschungsergebnisse keine generelle systematische Benachteiligung von Alleinlebenden im Sozialversicherungs- und Steuerrecht, aber ein Zusammenspiel aus bedarfsabhängigen Regeln, steuerlichen Tarif- und Abzugslogiken sowie haushaltsbezogenen Fixkosten, das je nach Einkommen und Lebensphase zu unterschiedlichen Belastungsprofilen führt. Politisch besonders relevant sind zwei Befunde: Einkommensschwache Alleinlebende haben häufiger Anspruch auf bedarfsabhängige Leistungen, da bei Ehepaaren das Partnereinkommen in die Bemessung einfliesst. Alleinlebende mit mittleren und hohen Einkommen werden im Vergleich zu anderen Haushaltskategorien hingegen stärker über Einkommensteuern belastet und können gleichzeitig weniger haushaltsbezogene Entlastungen nutzen. Insgesamt verläuft die Umverteilung über Transfers vor allem zwischen Erwerbs- und Rentenalter sowie von hohen zu tiefen Einkommen, weniger zwischen Alleinlebenden und Nicht-Alleinlebenden.

Résumé

Contexte

En Suisse, près d'une personne sur six vit seule, soit près de 1,5 million de personnes, en 2024. Le postulat Caroni 23.3831 « Statut des personnes vivant seules en Suisse » demande au Conseil fédéral d'examiner la charge financière des personnes vivant seules en matière d'impôts et de cotisations sociales, ainsi que leurs droits aux prestations des assurances sociales et aux prestations sous condition de ressources, et de la comparer avec celle des autres types de ménage. Le présent rapport de recherche doit servir de base à l'Office fédéral des assurances sociales, compétent en la matière, pour la réponse à ce postulat.

Méthodologie et sources de données

L'objectif principal de ce rapport de recherche est de mettre en lumière les éventuelles inégalités de traitement entre les personnes vivant seules et les autres individus, tant sur le plan formel qu'économique.

D'un point de vue méthodologique, l'étude distingue l'**incidence formelle** (indiquant qui est avantagé ou pénalisé par le droit en vigueur) de l'**incidence économique** (indiquant qui, dans les faits, supporte les coûts ou bénéficie des prestations). Pour examiner le statut formel des personnes vivant seules, la Haute école des sciences appliquées de Zurich (ZHAW) a réalisé une **analyse juridique** portant sur le droit fiscal et le droit des assurances sociales.

L'incidence économique, quant à elle, a été analysée grâce à un **modèle de microsimulation** croisant diverses données individuelles issues de registres et d'enquêtes. Ce modèle quantifie et compare, d'un côté, les cotisations et impôts versés, et de l'autre, les prestations étatiques perçues.

Du côté des dépenses, le modèle prend en compte l'impôt sur le revenu ainsi que les cotisations aux assurances sociales et à la prévoyance professionnelle. Du côté des revenus, il inclut les prestations perçues : rentes et autres prestations de l'AVS/AI, prestations complémentaires et du 2e pilier, indemnités journalières de l'assurance-chômage, aide sociale, avances sur contributions d'entretien, allocations familiales et réductions individuelles de primes. Le modèle ne prend pas en compte l'impôt sur la fortune, l'impôt sur les successions et les donations, l'assurance-accidents, la part surobligatoire du 2e pilier ainsi que divers autres impôts, taxes et prestations cantonales. Toutes les données utilisées datent de 2023 ; la population de référence comprend l'ensemble des personnes résidant de manière permanente dans un ménage privé.

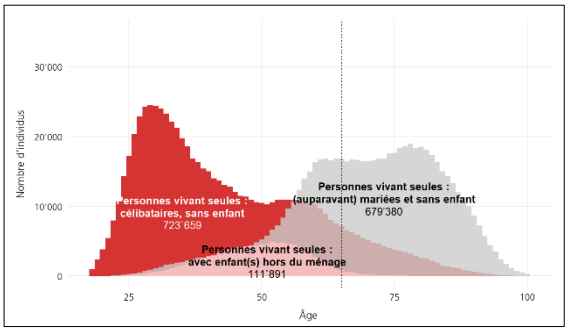
Définition de la notion de personnes vivant seules

En Suisse, la notion de « personne vivant seule » n'est pas clairement définie. Souvent, ce terme renvoie au **type de ménage** : par « personne vivant seule », on entend donc un ménage d'une seule personne. Au vu de l'hétérogénéité de ce groupe, il importe toutefois de distinguer ses membres en fonction de leur état civil et de leur situation familiale (enfants de moins de 25 ans) pour mettre en évidence leurs obligations et leurs droits financiers vis-à-vis d'autres (anciens) membres de leur famille.

Les analyses longitudinales montrent qu'au cours de l'existence, les individus alternent phases de vie en solitaire et autres modes de vie ou de résidence. Les ménages d'une seule personne sont particulièrement répandus chez les jeunes adultes et les seniors. Parmi les 45 à 64 ans, on recense toutefois aussi un nombre significatif d'individus (env. 200 000 personnes) qui vivent durablement seuls et n'ont pas d'enfants.

Le rapport distingue deux groupes principaux. Le premier est celui des **personnes célibataires sans enfant vivant seules**. Ce groupe compte environ 720 000 personnes âgées en moyenne de 40 ans, dont 56 % d'hommes. Le second est celui des **personnes vivant seules qui ont des enfants de moins de 25 ans** officiellement domiciliés chez l'autre parent. Nettement plus restreint (112 000 personnes), ce groupe se compose majoritairement d'hommes (79 %) âgés de 45 à 55 ans.

Figure 3 : Personnes vivant seules, selon l'âge et le type de ménage, 2024



Source : STATPOP (OFS), calculs BASS

Un troisième groupe important est celui des **personnes vivant seules qui ne sont pas célibataires et n'ont pas d'enfants de moins de 25 ans**. Ce groupe compte 680 000 personnes de 70 ans en moyenne ; la plupart sont séparées ou veuves, et deux tiers d'entre elles sont

des femmes. Étant donné que les unions (passées) peuvent parfois donner lieu à des obligations ou à des prestations sociales (par ex. rentes de survivants), ce groupe est assimilé, dans les analyses statistiques, à celui des personnes vivant seules qui ont des enfants de moins de 25 ans.

Cette classification est déterminante pour l'interprétation des résultats. En effet, les différences observées en termes de charge fiscale et de cotisations sociales ainsi que de perception des prestations étatiques sont plus liées à la phase de vie, au revenu et à la configuration familiale, qu'au simple fait de vivre seul.

Analyse juridique

Dans le domaine des **assurances sociales**, on trouve dans certains cas des distinctions relatives au type de ménage (par ex. ménage commun, communauté de vie). Ces critères sont cependant toujours liés à la cohabitation avec des personnes de référence spécifiques (par ex. conjoint, enfants) et non au simple fait de vivre seul ou à plusieurs. Les personnes vivant seules ne sont donc **pas directement désavantagées** sur le plan des cotisations ou des prestations. Le système peut toutefois indirectement créer un déséquilibre lorsqu'une catégorie de personnes, définie par exemple sur la base de l'état civil ou du statut familial, compte dans les faits davantage de personnes vivant seules ; c'est notamment le cas des personnes séparées ou veuves. L'absence d'échelonnement des cotisations en fonction de la taille du ménage peut également entraîner une charge relative plus élevée pour les personnes vivant seules. Ces différences effectives ne peuvent être systématiquement recensées dans le cadre de l'analyse qualitative et ont donc été mises en évidence dans l'analyse quantitative.

L'analyse des **transferts sous condition de ressources** révèle que, dans le régime des PC, des prestations transitoires et de l'aide sociale, le montant des prestations dépend de la taille du ménage. Il en résulte une différenciation entre les personnes vivant seules et les autres, qui s'explique par le fait que les charges et les revenus effectifs d'un individu varient en fonction du type de ménage dans lequel il vit. Dans le domaine des avances sur contributions d'entretien, la prise en compte de la taille du ménage ou du revenu du partenaire peut également, dans certains cantons, donner lieu à une telle différenciation. Ce n'est en revanche pas le cas pour les réductions de primes.

Dans le cas des **impôts sur le revenu et la fortune**, les barèmes et les déductions sont généralement définis indépendamment du fait que le contribuable vive dans un ménage d'une ou de plusieurs personnes. Les barèmes et les déductions propres aux couples mariés sont avant tout fondés sur l'état civil et s'appliquent même si les deux conjoints vivent séparément, pour autant que ces derniers soient toujours unis par un lien conjugal. Les déductions pour personne à charge ou pour revenu faible à moyen ne sont généralement pas non plus liées au type de ménage, sauf dans quelques cantons. Quant aux déductions liées aux frais de logement, la pratique varie selon les cantons : certains accordent ces déductions uniquement aux personnes vivant avec des enfants, et un canton les octroie uniquement aux personnes vivant seules. En règle générale, seuls les barèmes et les déductions destinés spécifiquement aux parents requièrent que ces derniers vivent avec leurs enfants. Les éventuelles contributions d'entretien perçues sont soumises à l'impôt sur le revenu ; à l'inverse, le parent qui verse ces contributions peut les déduire de ses impôts, indépendamment du type de ménage dans lequel il vit.

En ce qui concerne l'impôt sur les successions et les donations, il existe certes à certains endroits des distinctions entre les personnes vivant seules et les autres catégories de ménages. Compte tenu du champ d'application matériel de ces dispositions et, en particulier, du fait que les conséquences juridiques dépendent exclusivement de la situation de résidence au moment de la succession ou de la donation, il semble toutefois peu probable que de telles distinctions aient un impact structurel direct sur les transferts.

De manière générale, il est rare que le fait de vivre seul engendre des avantages ou des inconvénients juridiques explicites ; les effets indirects causés par les tarifs, les barèmes et les catégories de ménage jouent un rôle bien plus important.

Transferts et bilan net au niveau macroéconomique

Les résultats du modèle de microsimulation ont dans un premier temps été analysés du point de vue macroéconomique. Selon la modélisation, le total des prestations perçues s'élevait à près de 103 milliards de francs en 2023, et celui des contributions versées, à environ 143 milliards de francs. En moyenne, les ménages privés ont touché moins de prestations sociales (25 000 francs) qu'ils n'ont payé de cotisations et d'impôts (34 000 francs). Le bilan net moyen est donc négatif.

Parmi les personnes en âge de travailler, **toutes les catégories de ménage** (personnes vivant seules et ménages de couples avec ou sans enfants de moins de 25 ans) **paient en**

moyenne davantage qu'elles ne reçoivent : les cotisations et impôts qu'elles versent sont en moyenne 3,8 fois plus élevés que les prestations qu'elles perçoivent. Cet écart est plus important chez les personnes célibataires sans enfant vivant seules (contributions versées en moyenne 4 fois supérieures aux prestations touchées), mais nettement moins important chez les personnes vivant seules qui ont un (ancien) partenaire ou des enfants à charge (contributions 2,2 fois supérieures aux prestations). Pour les couples avec enfant(s), ce facteur est de 3,9. Les couples sans enfant, quant à eux, paient environ 8 fois plus de cotisations et d'impôts qu'ils ne reçoivent de prestations.

Dans les ménages de **personnes à l'âge de la retraite**, la situation est inverse : les rentes du 1er et du 2e pilier constituent la majeure partie des revenus, alors que les contributions versées sont plus faibles. Ainsi, ces catégories de ménage **reçoivent en moyenne davantage qu'elles ne paient**.

D'un point de vue macroéconomique, ces résultats montrent que la redistribution (via les impôts, les cotisations et les prestations de transfert) se fait principalement **entre les générations** et **entre les classes de revenu**, et non entre les personnes vivant seules et les autres.

Effets des transferts sur la répartition des charges

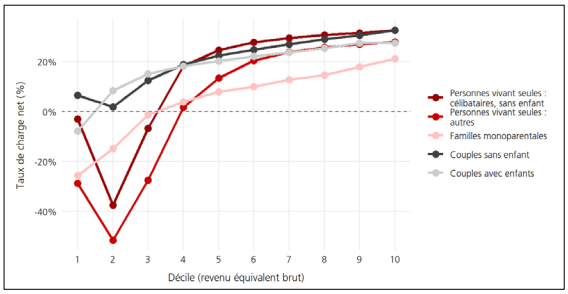
Si l'on considère la part du revenu consacrée aux impôts et cotisations, on observe toutefois que la **charge financière varie selon les catégories de ménage**. Pour effectuer cette comparaison, les ménages ont été répartis en déciles de revenu, et les revenus ont été ajustés afin de tenir compte des différences de taille et de composition des ménages (revenu équivalent brut). Cette méthode permet de déterminer le niveau de vie réel des différents ménages.

Dans l'ensemble, la **charge** assumée par les ménages, c'est-à-dire la part de leur revenu brut qu'elles consacrent aux impôts et aux cotisations, n'augmente que très légèrement avec le revenu (d'environ 28 % dans le 2e décile à 32 % dans le 9e décile). En effet, la progressivité de l'impôt sur le revenu est en partie compensée par les primes d'assurance-maladie. La charge moyenne assumée par les personnes vivant seules correspond à environ un tiers de leur revenu brut, soit légèrement plus que la moyenne globale. Les différences observées sont dues à la progressivité de l'impôt sur le revenu, qui affecte particulièrement les personnes vivant seules à partir du 4e décile de revenu. Dans le 5e décile, par exemple, les célibataires sans enfant qui vivent seuls consacrent environ 8 % de leur revenu brut à l'impôt sur le revenu, contre environ 6 % pour les couples (avec ou sans enfants).

En ce qui concerne les **prestations** octroyées sous condition de ressources et celles versées par les assurances sociales, on constate que, dans les déciles les plus bas, les personnes vivant seules bénéficient d'allègements nettement plus importants que les autres types de ménages. Pour les personnes à faible revenu, les réductions de primes, les prestations de l'AI, les rentes de veuf, de veuve ou d'invalidité du 2e pilier ainsi que l'aide sociale constituent une part importante du revenu. À partir du 4e décile, en revanche, les personnes célibataires sans enfant vivant seules touchent moins de prestations que la moyenne, notamment car elles ne perçoivent pas d'aides forfaitaires liées aux enfants (par ex. allocations familiales).

Dans l'ensemble, les résultats mettent en évidence l'effet progressif du système suisse de redistribution, qui allège la charge des ménages à faible revenu et alourdit celle des ménages à revenu élevé. On retrouve ce schéma dans toutes les catégories de ménage, mais parfois à des degrés spécifiques aux personnes vivant seules. En effet, dans les déciles les plus bas, ces personnes profitent davantage que la moyenne des prestations de transfert et reçoivent souvent plus qu'elles ne paient. Ce phénomène n'est pas uniquement lié au niveau de revenu, mais aussi à certains mécanismes institutionnels : privées du revenu d'un partenaire, les personnes seules ont droit à davantage de prestations sous condition de ressources.

Figure 4 : Charge financière nette des ménages, selon le type de ménage et le décile de revenu, 2023



Sources : modèle de microsimulation BASS, STATPOP, Relevé structurel, ASE, SH-FlüStat, SILC (OFS), API, AI, Registre des rentes, PC, CI, RAFam, Ptra (CdC)

À partir du 4e décile, le schéma s'inverse : dans ces catégories de revenu, les personnes vivant seules sont plus nombreuses que les autres à payer davantage qu'elles ne perçoivent, en particulier celles qui sont célibataires et sans enfant. En effet, contrairement aux couples, elles ne bénéficient pas d'effets compensa-

toires tels que les mécanismes de *splitting* pour les couples mariés, tandis que leurs charges fixes (notamment les primes individuelles) ne permettent pas d'atténuer la progression fiscale.

Il est par ailleurs intéressant de noter que, toutes catégories de ménages confondues, l'allègement de la charge financière est relativement faible dans le premier décile de revenu. En effet, une partie des personnes concernées touchent moins de prestations, mais les primes qu'elles paient pèsent comparativement plus lourd dans leur budget. Cela peut s'expliquer par le fait qu'elles n'ont pas droit à certaines prestations ou qu'elles ne les demandent pas, par exemple si elles sont soutenues financièrement par leurs proches. Ce phénomène touche plus fréquemment les jeunes, mais les analyses quantitatives ne parviennent pas entièrement à expliquer pourquoi. Dans l'ensemble, on constate que la redistribution profite aux personnes à faible revenu vivant seules, tandis que celles qui disposent de revenus moyens à élevés contribuent au financement dans une mesure supérieure à la moyenne. Ainsi, le système réduit davantage les inégalités de revenus au sein du groupe des personnes vivant seules que dans les autres catégories de ménage.

Disparités dans la charge financière : approche des entreprises parapubliques

Outre les éventuelles inégalités juridiques et économiques, l'analyse a cherché à déterminer dans quelle mesure les entreprises parapubliques, telles que la Poste, les CFF, la SSR ou les prestataires régionaux de transports et d'énergie, font peser sur les personnes vivant seules une charge différente de celle assumée par les autres types de ménage. Deux mécanismes ont été examinés : premièrement, les rabais accordés par ménage ou en fonction de l'état civil, et deuxièmement, les effets liés aux économies d'échelle associées aux charges fixes obligatoires. L'analyse révèle surtout des différences lorsque les tarifs sont liés au ménage plutôt qu'à l'individu. C'est notamment le cas de la redevance radio et télévision, qui finance notamment la SSR et de certaines offres des CFF. Dans le secteur énergétique également, les frais fixes par foyer et les coûts de consommation non proportionnels ont tendance à accroître la charge des personnes vivant seules. L'ampleur de cet effet varie selon le prestataire et le type de logement. Mis à part ces éléments, les données n'indiquent toutefois guère d'autres inégalités : dans les secteurs des transports régionaux, de l'approvisionnement énergétique et de la culture, on ne trouve que peu d'avantages ou d'inconvénients tarifaires qui soient explicitement liés au fait de vivre seul. Dans l'ensemble, les disparités sont plus marquées entre les ménages avec et sans enfants qu'entre les ménages (sans enfant) d'une et de plusieurs personnes.

Conclusion

Globalement, l'analyse conclut que le droit des assurances sociales et des impôts ne désavantage pas systématiquement les personnes vivant seules, mais qu'il existe des disparités dues à l'interaction de différents facteurs. En effet, les prestations sous condition de ressources, les déductions et barèmes fiscaux ainsi que les frais fixes par ménage peuvent engendrer une charge relative variable selon le niveau de revenu et la phase de vie. Deux constatations sont particulièrement intéressantes d'un point de vue politique. D'une part, les personnes à faible revenu ont plus souvent droit à des prestations sous condition de ressources si elles vivent seules, car chez les couples, le revenu du partenaire est pris en compte dans le calcul. D'autre part, les personnes au revenu moyen à élevé qui vivent seules assument une charge fiscale comparativement plus lourde et ont droit à moins d'allègements accordés par ménage. De manière générale, la redistribution par le biais des transferts s'opère toutefois principalement entre les actifs et les retraités ainsi qu'entre les personnes au revenu élevé et celles au revenu modeste, et moins entre les personnes vivant seules et les autres catégories de ménage.

Riassunto

Contesto

In Svizzera, all'incirca una persona su sei vive sola, per un totale di quasi 1,5 milioni di persone nel 2024. Il postulato Caroni 23.3831 «Situazione delle persone sole in Svizzera» incarica il Consiglio federale di esaminare l'onere finanziario a carico delle persone sole in termini di fiscalità e contributi sociali nonché i loro diritti alle prestazioni delle assicurazioni sociali e alle prestazioni legate al bisogno e di confrontare la loro situazione con quella di altri tipi di economia domestica. Il presente rapporto di ricerca intende fornire al competente Ufficio federale delle assicurazioni sociali (UFAS) le basi per dar seguito al postulato.

Procedimento e base di dati

Il rapporto di ricerca si concentra sull'analisi di eventuali disparità di trattamento, sia formali che economiche, tra le persone sole e quelle che non lo sono.

Dal punto di vista metodologico, lo studio fa una distinzione tra **incidenza formale** (ovvero chi è gravato o avvantaggiato secondo il diritto vigente) e **incidenza economica** (ovvero chi, di fatto, sostiene i costi e chi usufruisce effettivamente delle prestazioni). Per la situazione formale delle persone sole, l'Università di scienze applicate di Zurigo (ZHAW) ha effettuato un'**analisi giuridica** del diritto fiscale e del diritto delle assicurazioni sociali.

L'incidenza economica è stata invece analizzata mediante un **modello di microsimulazione** basato su dati individuali provenienti da registri e rilevazioni collegati. Il modello quantifica e mette a confronto l'onere fiscale derivante da imposte e contributi e le prestazioni statali percepite.

Sul fronte delle uscite sono stati presi in considerazione l'imposta sul reddito, i contributi sociali e i contributi della previdenza professionale delle economie domestiche. Per quanto riguarda le entrate, ovvero le prestazioni percepite, sono stati considerati le rendite e i contributi dell'AVS e dell'AI, le prestazioni complementari, le prestazioni del 2° pilastro, le indennità giornaliere dell'assicurazione contro la disoccupazione, l'aiuto sociale, l'anticipo degli alimenti, gli assegni familiari e la riduzione individuale dei premi. Lo studio non prende in considerazione, tra l'altro, le imposte sulla sostanza, le imposte sulle successioni e sulle donazioni, l'assicurazione contro gli infortuni, i contributi alla previdenza professionale sovraobbligatoria, nonché altre imposte, emolumenti e prestazioni cantonali. Tutti i dati utilizzati nel modello di microsimulazione riguardano l'anno di riferimento 2023. Come base per l'analisi viene presa in considerazione l'intera popolazione residente permanente in economie domestiche private.

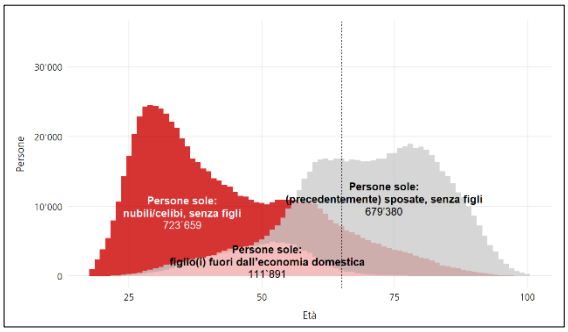
Descrizione delle persone sole

In Svizzera non esiste una definizione univoca di «persone sole». Spesso come criterio di definizione viene utilizzato il **tipo di economia domestica**, vale a dire che le persone sole corrispondono in linea di principio a economie domestiche di una sola persona. Questo gruppo è tuttavia eterogeneo e deve essere differenziato tenendo conto di caratteristiche quali lo stato civile e la genitorialità (con figli di età inferiore ai 25 anni) per rendere visibili gli obblighi finanziari e i diritti nei confronti di altri familiari o ex membri della famiglia.

Le analisi longitudinali mostrano che, nel corso della vita, i periodi in cui si vive da soli si alternano ad altre forme di convivenza e modi di vita. Le economie domestiche composte da una sola persona sono particolarmente diffuse all'inizio dell'età adulta e in età avanzata. Allo stesso tempo, vi è un gruppo numericamente rilevante di persone di età compresa tra i 45 e i 64 anni che vivono sole a lungo termine e non hanno figli (circa 200 000 persone).

Il rapporto distingue due gruppi principali: in primo luogo quello delle **persone sole, nubili/celibi e senza figli**, che conta circa 720 000 individui, con un'età media di 40 anni e composto per il 56 per cento da uomini, in secondo luogo il gruppo delle **persone sole con figli di età inferiore a 25 anni** con domicilio ufficiale presso l'altro genitore. Questo gruppo è nettamente più piccolo (112 000 unità) ed è composto prevalentemente da uomini (79 %) di età compresa tra i 45 e i 55 anni.

Figura 5: Persone sole per età e classificazione dell'economia domestica, 2024



Fonte: Statpop (UST), calcoli BASS

Esiste inoltre un altro gruppo, composto da **persone sole, senza figli di età inferiore a 25 anni** e non nubili/celibi, che conta 680 000 persone, per lo più divorziate o vedove, con un'età media di 70 anni, due terzi delle quali

sono donne. Poiché da (precedenti) unioni possono talvolta derivare prestazioni sociali o obblighi (p. es. rendite per superstiti), nelle analisi statistiche questo gruppo viene accorpato a quello delle persone sole con figli di età inferiore ai 25 anni.Questa suddivisione è determinante per l'interpretazione dei risultati, poiché le differenze relative all'onere fiscale e contributivo delle economie domestiche e allo sgravio derivante dalle prestazioni statali dipendono in larga misura dalla fase di vita, dal reddito e dalla configurazione familiare, piuttosto che dal «vivere soli» in quanto tale.

Analisi giuridica

Nel settore delle **assicurazioni sociali** emerge che in alcuni casi viene fatta una distinzione in base al tipo di situazione abitativa (p. es. comunione domestica, convivenza). Tuttavia, questo criterio si riferisce sempre alla convivenza con specifiche persone di riferimento (ad es. coniuge, figli) e non è mai utilizzato per distinguere le economie domestiche di una sola persona da altre categorie di economie domestiche. Di conseguenza, non ne derivano **svantaggi diretti per le persone sole** in termini di differenze nei contributi o nelle prestazioni. Effetti indiretti sono tuttavia possibili qualora le distinzioni previste dal diritto delle assicurazioni sociali, per esempio in base allo stato civile o alla situazione familiare, interessano di fatto maggiormente le persone sole, come nel caso delle persone divorziate o vedove che in effetti vivono più spesso da sole. Anche l'assenza di contributi graduati in base alle dimensioni dell'economia domestica può avere ripercussioni sulle persone sole determinando un onere proporzionalmente più elevato per queste ultime. Non essendo rilevabili in modo esaustivo nell'ambito dell'analisi qualitativa, le differenze di questa natura sono state evidenziate nelle analisi quantitative.

Dall'analisi dei **trasferimenti legati al bisogno** emerge che le prestazioni complementari, le prestazioni transitorie e quelle dell'aiuto sociale sono calcolate in base alle dimensioni delle economie domestiche. Ciò comporta una distinzione tra le persone sole e le altre categorie di economa domestica, tuttavia spiegabile con le differenze in termini di oneri e livello di reddito effettivi. Per quanto riguarda gli anticipi degli alimenti, a seconda del Cantone le dimensioni dell'economia domestica e la presa in considerazione del reddito del partner possono generare differenziazioni. Nel caso della riduzione dei premi, invece, non si riscontrano distinzioni sistematiche.

Per quanto concerne le **imposte sul reddito e sulla sostanza**, l'applicazione di aliquote differenziate o deduzioni è generalmente concessa a prescindere dallo status di persona sola (economia domestica di una sola persona) o meno (economia domestica di più persone). Le aliquote e le deduzioni specifiche per i coniugi dipendono principalmente dallo stato civile e, secondo il diritto vigente, si applicano anche alle persone sposate con domicilio separato, a condizione che l'unione coniugale sia ancora in essere. Anche le deduzioni per le persone a carico e quelle per i redditi medi e bassi non sono, nella maggior parte dei casi, subordinate al tipo di economia domestica, fatta eccezione per alcuni Cantoni. Per quanto riguarda le deduzioni per l'economia domestica o per l'alloggio, esistono differenze cantonali: in alcuni casi è necessaria una comunione domestica con i figli, in altri la deduzione è riservata specificatamente alle persone sole. Solo le aliquote o le deduzioni specifiche per i figli presuppongono di norma la comunione domestica con il figlio. Gli eventuali contributi di mantenimento ricevuti sono soggetti all'imposta sul reddito. In compenso, il genitore tenuto al mantenimento può dedurre i relativi contributi a prescindere dalla situazione abitativa.

Per quanto riguarda le **imposte sulle successioni e sulle donazioni** è stato possibile individuare alcune differenze specifiche in termini di onere fiscale tra le economie domestiche di una sola persona (persone sole) e altre categorie di economia domestica. Considerati i campi di applicazione materiali e, in particolare, anche il fatto che le conseguenze giuridiche sono subordinate esclusivamente alla situazione abitativa al momento della successione o della donazione, gli effetti strutturali e diretti dei trasferimenti sono difficili da valutare.

Nel complesso, il fatto di vivere da soli comporta raramente vantaggi o svantaggi giuridici espliciti; sono invece più rilevanti gli effetti impliciti legati alle aliquote, alle scale e alle nozioni di economia domestica.

Flussi finanziari e bilancio netto in una prospettiva macroeconomica

L'analisi della distribuzione basata sul modello di microsimulazione assume innanzitutto una prospettiva macroeconomica. Nel 2023, secondo i modelli di calcolo, l'importo totale delle prestazioni versate ammontava a circa 103 miliardi di franchi, a fronte di 143 miliardi di franchi incassati a titolo di contributi. In media, le economie domestiche private hanno percepito meno prestazioni sociali (25 000 fr.) di quanto hanno versato in imposte e contributi (34 000 fr.). Il bilancio netto medio è quindi negativo.

Per quanto riguarda le persone in età attiva, **tutte le categorie di economia domestica** – oltre alle persone sole anche le economie

domestiche monoparentali e quelle composte da coppie con e senza figli di età inferiore ai 25 anni – **pagano di norma più di quanto ricevono**, mediamente un importo pari a 3,8 volte le prestazioni di cui beneficiano. Per le persone sole, nubili/celibi e senza figli questa discrepanza è ancora più marcata (in media i loro contributi sono circa 4 volte superiori alle prestazioni ricevute), mentre è nettamente inferiore per le persone sole con (ex) partner o figli a carico (fattore pari a 2,2). Per le coppie con figli il fattore è pari a 3,9, mentre per quelle senza figli è in media pari a 8.

Per le economie domestiche con **persone in età di pensionamento** la situazione si inverte: le rendite AVS e LPP dominano sul fronte delle entrate, l'onere contributivo diminuisce e tutte le categorie di economia domestica **ricevono più di quanto versano**.

In una prospettiva macroeconomica, dai calcoli si evince che la ridistribuzione (tramite imposte, contributi, trasferimenti) avviene principalmente **tra le generazioni** e in base al **livello di reddito** e non tra le persone sole e quelle che non lo sono.

Effetti di distribuzione dei trasferimenti

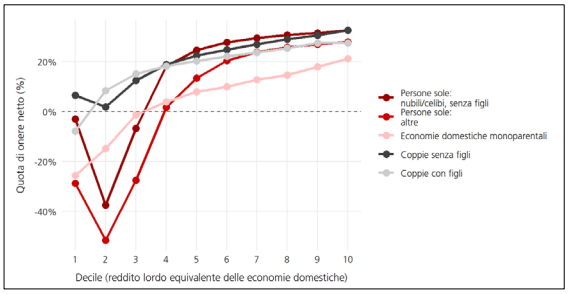
Se si considera il rapporto tra imposte e contributi, da un lato, e reddito dall'altro, emergono tuttavia **differenze a livello di onere** a seconda delle categorie di economia domestica. Ai fini del confronto, le economie domestiche sono state suddivise in decili di reddito, adeguando quest'ultimo in modo da tenere conto delle differenze per quanto riguarda dimensioni e composizione delle prime (reddito lordo equivalente). In questo modo è possibile determinare il tenore di vita effettivo delle diverse economie domestiche.

Nel complesso l'**onere** derivante dalle imposte e dai contributi considerati, ovvero la quota dei contributi dovuti sul reddito lordo, aumenta solo leggermente con il reddito (aumento moderato dal 28 % circa nel secondo decile fino al 32 % nel nono decile), poiché la progressione delle imposte sul reddito è in parte compensata dai premi dell'assicurazione malattie. Per le persone sole l'onere ammonta in media a circa un terzo del reddito lordo, quindi in misura leggermente superiore alla media complessiva. Le differenze di onere osservate sono dovute alla struttura progressiva delle imposte sul reddito. A partire dal quarto decile di reddito, essa incide in misura sovraproporzionale sulle persone sole. Nel quinto decile, le persone sole, nubili/celibi e senza figli versano per le imposte circa l'8 per cento del loro reddito lordo, contro il 6 per cento per le coppie (con e senza figli).

Per quanto riguarda le **prestazioni** legate al bisogno e le prestazioni sociali, le persone sole nei decili di reddito inferiori beneficiano di uno sgravio fiscale nettamente maggiore rispetto ad altre categorie di economie domestiche. Nelle fasce di reddito più basse, le riduzioni dei premi, le prestazioni AI, le rendite vedovili e d'invalidità del 2° pilastro e le prestazioni dell'aiuto sociale rappresentano una parte significativa del reddito. A partire dal quarto decile di reddito le persone sole, nubili/celibi e senza figli ricevono invece meno prestazioni rispetto alla media, anche perché per loro le componenti di reddito forfettarie legate ai figli (p. es. gli assegni familiari) non entrano in linea di conto.

In definitiva, i risultati evidenziano l'effetto progressivo del sistema di ridistribuzione svizzero, che sgrava le economie domestiche a basso reddito e aumenta il carico fiscale di quelle che dispongono di un reddito più elevato. Questo vale anche per le singole categorie di economia domestica, sebbene si osservino configurazioni specifiche per le persone sole. Nei decili di reddito inferiori, le persone sole beneficiano in misura superiore alla media delle prestazioni di trasferimento e spesso ricevono più di quanto versano. Ciò non è dovuto soltanto al reddito basso, ma anche a meccanismi istituzionali: l'assenza di un reddito del partner aumenta il diritto alle prestazioni legate al bisogno.

Figura 6: Quota di onere netto secondo la classificazione dell'economia domestica e il decile di reddito, 2023



Fonti: modello di microsimulazione BASS, STATPOP, RS, WSH, statistiche dell'aiuto sociale nel settore dei rifugiati, SILC (UST), AGI, AI, registro delle rendite, PC, CI, RA-Fam, PT (UC)

A partire dal quarto decile di reddito, la situazione si inverte. Le persone sole iniziano a pagare più di quanto ricevono in misura maggiore rispetto ad altre categorie di economia domestica. In particolare, a partire da un reddito medio, le persone sole, nubili/celibi e senza figli presentano un onere netto superiore alla media. Rispetto alle coppie, esse non beneficiano di effetti compensativi quali i meccanismi di ripartizione (splitting), mentre gli oneri fissi – in particolare i premi pro capite – smorzano in misura minore la progressione fiscale.

È inoltre interessante notare che lo sgravio nel primo decile di reddito risulta modesto in tutte le categorie di economia domestica. In questo contesto, un ruolo determinante è assunto dal diritto a prestazioni in parte inferiori, a fronte di un onere derivante dai premi relativamente elevato. Ciò è dovuto al mancato adempimento delle condizioni di diritto o al non ricorso alle prestazioni, ad esempio in combinazione con il sostegno intrafamiliare. Le persone più giovani sono toccate più frequentemente rispetto ad altre, ma le analisi quantitative non riescono a spiegare completamente le ragioni di fondo. Nel complesso emerge che la ridistribuzione va a vantaggio delle persone sole con redditi bassi, mentre quelle con redditi medi e alti contribuiscono al finanziamento in misura superiore alla media. Il sistema riduce le disparità di reddito tra le persone sole in misura ancora maggiore rispetto a quanto accade tra gli altri tipi di economia domestica.

Differenze di onere derivanti da aziende parastatali

Oltre alle eventuali disparità giuridiche ed economiche, è stato esaminato in che misura le aziende parastatali come la Posta, le FFS, la SRG SSR e i fornitori regionali di servizi di trasporto ed energia gravino sulle persone sole in modo diverso che sulle altre. Al centro della questione vi sono due meccanismi: gli sconti legati all'economia domestica o allo stato civile e gli effetti di scala legati ai contributi fissi obbligatori. In merito emerge quanto segue: la differenza di oneri nasce principalmente laddove i prezzi sono legati all'economia domestica anziché ai singoli individui. Questo vale in particolare per il canone della SRG SSR e per alcune offerte delle FFS. Nel settore energetico, i costi fissi per economia domestica e le componenti di consumo non proporzionali tendono a gravare maggiormente sulle persone sole. La portata dell'effetto di scala varia a seconda del fornitore e della situazione abitativa. Al di là di questi risultati, tuttavia, le prove disponibili sono limitate: per quanto riguarda i trasporti regionali, l'approvvigionamento energetico e il settore della cultura, i vantaggi o gli svantaggi economici espliciti legati in modo specifico al fatto di vivere da soli sono pochi. Nell'insieme, le differenze in termini di onere tra le economie domestiche con e senza figli sono più marcate rispetto a quelle esistenti tra le economie domestiche senza figli composte da una o più persone.

Conclusioni

Complessivamente, i risultati della ricerca non evidenziano una discriminazione sistematica generale nei confronti delle persone sole nel diritto delle assicurazioni sociali o in quello fiscale, ma piuttosto un'interazione tra norme legate al bisogno, criteri di aliquote e deduzioni fiscali nonché costi fissi correlati al tipo di economia domestica, che porta a livelli di onere diversi a seconda del reddito e della fase di vita. Da un punto di vista politico, i risultati particolarmente rilevanti sono due: le persone sole con un reddito basso hanno più spesso diritto a prestazioni legate al bisogno, poiché nel caso delle coppie sposate il reddito del coniuge viene preso in considerazione nel calcolo. Le persone sole con redditi medi e alti, invece, sono soggette a un carico fiscale più elevato rispetto ad altre categorie di economia domestica e, allo stesso tempo, possono beneficiare meno degli sgravi previsti per queste ultime. In generale, la ridistribuzione tramite trasferimenti avviene soprattutto tra le persone in età attiva e quelle in età di pensionamento, nonché tra i redditi più elevati e quelli più bassi, piuttosto che tra persone sole e persone non sole.

Summary

Background

Almost every sixth person in Switzerland lives alone, accounting for just under 1.5 million people in 2024. The Caroni Postulate 23.3831 “Position of persons who live alone in Switzerland” tasks the Federal Council with examining the tax and contribution burden on persons living alone as well as their entitlements to social security and needs-based benefits, and to compare these with those of other household types. The present research report serves the responsible Federal Social Insurance Office (FSIO) as a basis for responding to the postulate.

Procedure and data basis

The research report focuses on clarifying any formal and economic disparities in treatment of persons living alone compared with those who do not live alone.

In terms of the methodology, the study distinguishes between **formal incidence** (those who are penalised or who benefit, according to current law) and **economic incidence** (who actually bears the costs or receives benefits). The Zurich University of Applied Sciences (ZHAW) conducted a **legal analysis** of tax and social insurance law for the formal analysis of the position of persons who live alone.

The economic incidence is analysed by means of a **microsimulation model.** Linked individual data from registers and surveys constitute the basis. The model quantifies and compares the financial burden of taxes and contributions and the state benefits received.

On the expenses side, income tax, social insurance contributions and contributions to occupational pension schemes of households are examined. The income side includes benefits received, whether pensions or contributions from OASI/IV, supplementary benefits, 2nd pillar benefits, daily unemployment insurance allowances, social assistance, advances on alimony, family allowances and individual premium discounts. Not included are, among other things, wealth tax, inheritance and gift tax, accident insurance, extra-mandatory OPA contributions and various other taxes, fees and cantonal benefits. All data in the microsimulation model refer to the reference year 2023. The basic set for the analysis comprises all persons who live in private households and are part of the permanent population.

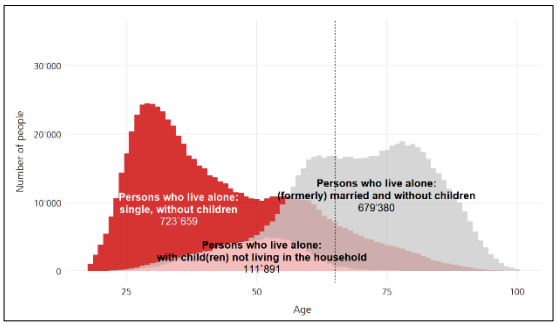
Description of persons who live alone

In Switzerland, there is no clear definition of persons who live alone. The **household type** is often taken as a defining criterion, i.e. for persons who live alone this basically means single-person households. However, this group is heterogeneous and must be distinguished by characteristics such as marital status and parenthood (children under the age of 25), in order to reveal financial obligations and claims in respect of other (former) family members.

Progression analyses show that phases of living alone in the course of a person's life are often interspersed with other forms of cohabitation and lifestyles. Particularly at the beginning of adult life and among elderly people, single-person households are widespread. At the same time there is a numerically relevant group of 45-64-year-olds who live alone for a longer period and do not have children (around 200,000 persons).

This report distinguishes between two main groups: Firstly, **single persons who live alone without children.** This group comprises around 720,000 persons, on average 40 years old, 56% of whom are men. Secondly, **persons who live alone with children aged under 25,** whose official place of residence is with the other parent. This group is much smaller (112,000 persons) and consists predominantly of men (79%) aged between 45 and 55. There is also a group of non-single **persons who live alone without children under the age of 25.** This group comprises 680,000 persons; these are mainly divorced or widowed persons with an average age of 70. Two thirds of them are women. Because (former) partnerships give rise to social benefits or obligations (e.g. survivors’ pensions), this group is taken together in the statistical analyses with persons who live alone with children aged under 25.

Figure 7: Persons who live alone by age and household classification, 2024



Source: Statpop (BFS), BASS calculations

This composition is important for interpreting the results, as differences in the financial burden on households due to taxes and contributions as well as the relief provided by state benefits are shaped to a considerable extent by the life stage, income and family constellation and less by the fact of “living alone” per se.

Legal analysis

In the area of **social insurance** one can see that a distinction is made by living situation (e.g. shared household, cohabitation), however, these criteria always refer to living together with specific reference persons (e.g. spouse, children) and not to the distinction between single-person households and other household categories. Accordingly, there are **no direct disadvantages for persons who live alone** in the form of contribution or benefit differences. However, indirect effects are possible if social insurance-related differences, such as marital status or family status de facto concern more persons who live alone, such as divorced or widowed persons, who more frequently live alone. The lack of contributions graduated by household size can also lead to a relatively higher financial burden. These de facto differences cannot be conclusively measured as part of a qualitative observation and are reflected in the quantitative analyses.

An analysis of **needs-based transfers** shows that the performance measurement in the field of supplementary and bridging benefits as well as social assistance is differentiated by household size. This leads to a differentiation between persons who live alone and other household categories which is, however, explained by different actual burdens and incomes. With regard to advances on alimony, household size and the inclusion of a partner's income can, depending on the canton, give rise to the relevant differentiations. By contrast, no systematic differences are recognisable in terms of premium discounts.

With **income and wealth tax**, tariff differentiations or deductions are usually granted independently of living-alone (single-person household) or not-living-alone status (multi-person household). Spouse-specific tariffs and deductions are primarily linked to marital status and, in accordance with the current law, also apply to married persons with their own place of residence, provided that the spouses are committed to continuing the conjugal partnership. Support deductions and deductions for low and medium incomes are also not usually linked to the living situation, with a few exceptions in some cantons. In the case of household or living space deductions, there are cantonal differences; in some cases a shared household with children is required or the deduction is reserved specifically for persons who live alone. Only the child-specific tariffs or deductions usually require a shared household with a child. Any maintenance allowances received are subject to income tax. By return, the parent responsible for maintenance can deduct maintenance payments regardless of their living situation.

In terms of **inheritance and gift tax**, some specific differences were identified in the financial burden between single-person households (persons who live alone) and other household categories. In view of the objective areas of application and in particular the fact that the legal consequences refer to the living circumstances at the time of the inheritance or gift, any structural or direct transfer effects appear questionable.

Overall, explicit legal advantages or disadvantages due to living alone are rare; more important are the implicit effects that arise via tariffs, scales and household terms.

Transfers and net balance from an overall economic perspective

The distribution analysis based on the microsimulation model initially takes an overall economic perspective. In 2023, the total sum of benefits received, according to the model calculations, came to around CHF 103 billion; in total, CHF 143 billion in contributions was paid. On average, private households received fewer social benefits (CHF 25,000) than they paid in taxes and contributions (CHF 34,000). The median net balance is therefore negative.

In the case of persons of working age, **all household categories** – which, in addition to persons living alone include single-parent households and couples with and without children aged under 25 – are **net payers on average**. On average, these households pay 3.8 times the amount they receive in benefits. This discrepancy is more pronounced for single persons who live alone without children (they pay on average around 4 times more in contributions than they receive in benefits); it is much less for persons who live alone with (former) partners or children eligible for maintenance (factor 2.2). For couples with children, the factor is 3.9; couples without children pay around 8 times more in contributions on average than they receive in benefits.

In the case of households with **persons of retirement age** the picture is the opposite: OASI and occupational pensions dominate the income side, the contribution burden is lower, and all household categories are **net recipients.**

From an overall economic perspective, the calculations thus show that the redistribution (via taxes, contributions, transfer payments) occurs primarily **between generations** and along the **income level**, not between persons who live alone and those who do not live alone.

Distribution impact of transfers

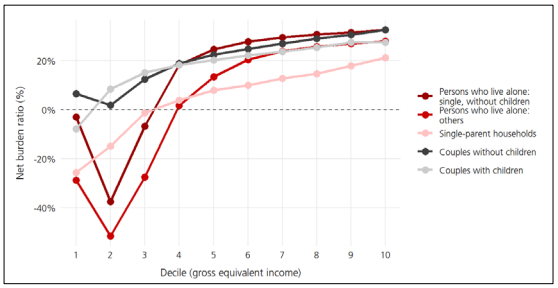
However, **differences in terms of the financial burden** according to household category can be seen if the amount of taxes and contributions relative to income is considered. For the comparison, households are divided into income deciles, with the income being adjusted so that differences in household size and composition are taken into account (gross equivalent income). This makes it possible to identify how high the standard of living of various households actually is.

Overall, the **financial burden** due to the taxes and contributions considered, i.e. the share of the contributions to be paid in relation to gross income, increases only slightly with income (moderate rise of approx. 28% in the 2nd decile to 32% in the 9th decile) as the progression of income tax is partially offset by health insurance premiums. Persons who live alone are, on average, required to pay around one third of their gross income, which is slightly more than the overall average. The observed differences in the financial burden are due to the progressive nature of income tax. Persons who live alone are affected to a disproportionately high degree as of the 4th income decile. In the 5th decile, persons who live alone without children pay around 8% of their gross income in income tax, compared with around 6% for couples (with and without children).

In terms of needs-based and social insurance-related **benefits**, persons who live alone in the lower income deciles experience considerably greater financial relief than other household categories. In the case of low incomes, premium discounts, IV benefits, widows' and disability pensions from the 2nd pillar and social assistance make a major contribution to incomes. By contrast, as of the 4th income decile, single persons who live alone without children receive disproportionately fewer benefits, partly because flat-rate, child-related income components (e.g. family allowances) are not relevant for them.

On balance, the results highlight the progressive effect of the Swiss redistribution system which provides financial relief for lower-income households while higher-income households shoulder a greater financial burden. This pattern is also observed in the individual household categories, with specific characteristics recognisable for persons who live alone. In the lower income deciles, persons who live alone benefit to a disproportionately great extent from transfer benefits and are often net recipients. This is not only because of low incomes, but also depends on institutional mechanisms: a lack of partner income increases the entitlement to needs-based benefits.

Figure 8: Net burden rate by household classification and income decile, 2023



Source: Microsimulation model BASS, STATPOP, structural survey (SE), WSH, Statistics on social assistance recipients in the refugee sector (SH-FlüStat), Statistics on Income and Living Conditions (SILC) (FSO), helplessness allowance (HE), invalidity insurance (IV), Central Pensions Register, supplementary benefits (EL), social security account (IK), RAFam, transition benefits (ÜL) (CCO)

As of the fourth income decile, this picture reverses. Persons who live alone are more frequently net payers than other household categories. In particular, single persons who live alone without children have an above-average net financial burden as of the medium income level. Compared with couples' households, they lack compensation effects such as e.g. the spousal income tax splitting mechanism, whereas fixed burdens – in particular per capita premiums – do less to reduce the tax progression.

Also noteworthy is the low level of financial burden across all household categories in the first income decile. Lower benefit entitlements in some cases with a concomitant high level of relative premium burden play a significant role. The reasons for this are a lack of entitlement prerequisites or the non-receipt of benefits, e.g. combined with intrafamilial support. Here, younger people are more affected than others, although the quantitative analyses cannot completely explain the background. Overall, the redistribution works in favour of persons who live alone with a low income, whereas those with a medium or higher income make an above-average contribution to financing. The system reduces the disparity in income within the group of persons who live alone to an even greater extent than for other household types.

Differences in financial burden for state-owned enterprises

In addition to any legal and economic disparities, the question was examined of the extent to which state-owned enterprises such as Swiss Post, Swiss Federal Railways, SRG and regional transport and energy companies place different financial burdens on persons who live alone and those who do not. At the centre are two mechanisms: firstly, household-related or

marital status-related discounts, secondly, economies of scale for mandatory fixed contributions. It is clear that different financial burdens arise primarily where prices are linked to the household rather than to individuals. This is the case for the radio and television licence fee, which helps to fund the SRG, and for certain offerings of SBB. In the energy sector, fixed costs per household and non-proportional consumption components tend to disadvantage persons who live alone. The degree of the impact varies depending on the provider and living situation. Beyond these findings, however, the evidence remains limited: In terms of regional transport, power supply and in the cultural sphere, there are only a few explicit price advantages or disadvantages linked specifically to persons who live alone. Overall, the differences in financial burden between households with and without children are more pronounced than those between childless single-person and multi-person households.

Conclusion

Overall, the research results do not show any general, systematic disadvantage for persons who live alone in terms of social insurance and tax law, but rather an interplay of needs-based rules, tax-related tariff and deduction logic and household-related fixed costs which, depending on income and life stage, leads to different financial burden profiles. Two findings are particularly relevant from a political standpoint: Persons with a low income who live alone are more frequently entitled to needs-based benefits, as the partner's income is factored into the calculation for married couples. On the other hand, persons with a medium or higher income who live alone incur a greater financial burden in terms of income tax when compared to other household categories and at the same time are less able to make use of household-related financial relief. On balance, the redistribution via transfers is made mainly between working and retirement age and from high to low incomes, and less between persons who live alone and those who do not.

1 Einleitung

Das Postulat «Stellung der Alleinlebenden in der Schweiz» (23.3831) von Andrea Caroni wurde im September 2023 vom Ständerat angenommen. Es beauftragt den Bundesrat, den Umgang des Staates mit Alleinlebenden in den Bereichen Steuern, Sozialversicherungen und bedarfsabhängigen Transfers aus rechtlicher und statistischer Sicht zu analysieren. Der Postulatsbericht soll Unterschiede in den Belastungsrelationen und Transferströmen zwischen Alleinlebenden und anderen Lebensformen soweit möglich quantitativ darlegen und beurteilen. Von besonderem Interesse sind dabei Transfers von kinderlosen Alleinlebenden innerhalb der Sozialversicherungen sowie Unterschiede bei Steuertarifen, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie Belastungen seitens staatsnaher Betriebe. Anliegen des Postulats ist es, bei politischen Entscheidungen nebst Paaren und Familien auch die Situation von Alleinlebenden faktenbasiert einbeziehen zu können.

Der vorliegende Forschungsbericht dient dem zuständigen Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) als Grundlage für die Beantwortung des Postulats Caroni.

1.1 Fragestellungen

Im Zentrum des Forschungsberichts steht die Klärung allfälliger formaler und ökonomischer Ungleichbehandlungen von Alleinlebenden im Vergleich zu nicht-alleinlebenden Personen. Die wichtigsten Fragestellungen sind:

■ **Wie unterscheiden sich die Netto-Transferbilanzen** (Steuern, Sozialversicherungen, bedarfsabhängige Transfers) zwischen Alleinlebenden und Nicht-Alleinlebenden?
■ **Gibt es im geltenden Steuer- und Sozialversicherungsrecht Regelungen**, die aufgrund von Wohnsituation, Familienkonstellation oder Zivilstand zu einer (formalen) Ungleichbehandlung von Alleinlebenden führen (können), und welche gesetzgeberischen Ziele stehen dahinter?
■ **Wie lassen sich beobachtete Belastungs- und Leistungsunterschiede erklären**, insbesondere im Zusammenspiel von Haushaltstyp, Alter, Einkommen und weiteren Merkmalen?
■ **Welche Subgruppen** unter den Alleinlebenden sind besonders stark belastet oder profitieren überdurchschnittlich?
■ **Welche Rolle spielen Rabatt- und Preisregelungen staatsnaher Unternehmen** als zusätzlicher Einflussfaktor auf die finanzielle Lage von Alleinlebenden im Vergleich zu Nicht-Alleinlebenden?

1.2 Vorgehen und Methodik

Wer sind die Alleinlebenden? Als Grundlage für die Beantwortung der Fragestellungen wurde zunächst eine Begriffsklärung vorgenommen, die Kriterien für die Differenzierung zwischen zwei Subgruppen von Alleinlebenden definiert und eine Übersicht zur Zusammensetzung und Lebenssituation von Alleinlebenden in der Schweiz erstellt (Kap. 2).

Die Studie analysiert die Situation der Alleinlebenden in der **Querschnittsperspektive**: Untersucht wird, wer zu einem gegebenen Zeitpunkt wie stark belastet wird und welche Leistungen bezogen werden. Auf eine lebensverlaufsbezogene Gesamtbilanz wird bewusst verzichtet, zum einen, weil Alleinleben in der individuellen Perspektive häufig kein statisches Merkmal ist, sondern bestimmte, an Lebensereignisse gebundene Phasen betrifft (Single-Dasein, Partnerschaft, Elternschaft, Trennungen, Verwitwung etc.). Zum anderen müsste bei einer Lebensbilanz der volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Beitrag von Kindern bzw. nachfolgenden Generationen systematisch

mitberücksichtigt werden: Personen ohne Kinder können über bestimmte Lebensphasen höhere Nettozahlungen leisten, sind aber im Rentenalter – etwa über Umlage- und Versorgungslogiken sowie die gesellschaftliche Infrastruktur – auch auf Beiträge und Leistungen angewiesen, die durch die nachrückenden Generationen mitgetragen werden.

Methodisch wird bei der Analyse der (steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen etc.) Belastungen oder Begünstigungen je nach Lebenssituation zwischen **formaler Inzidenz** (wer soll gemäss geltendem Recht belastet oder begünstigt werden) und **ökonomischer Inzidenz** (wer trägt Kosten bzw. erhält bestimmte Leistungen) unterschieden. Wo quantitative Aussagen nicht möglich sind, werden qualitative Befunde ergänzt. Für die Studie werden daher drei sich ergänzende Methoden kombiniert, welche auch die Struktur der Studie wiedergeben:

■ **Rechtswissenschaftliche Analyse** des Steuer- und Sozialversicherungsrechts zur Identifikation formaler Differenzierungen nach Zivilstand, Familien- und Wohnkonstellation sowie zur Einordnung der gesetzgeberischen Ziele (Kapitel 3).
■ **Statistische Verteilungsanalysen** durch ein **Mikrosimulationsmodell auf Basis von Individualdaten zur** Quantifizierung von Beiträgen, Leistungen und Netto-Bilanzen (Kapitel 4).
■ **Dokumentenanalyse** zur Erhebung und Bewertung zivilstands- und wohnkonstellationsabhängiger Abgaben und Rabattierungen staatsnaher Unternehmen (z.B. SBB, SRG, Energieversorger, Post, Serafe) (Kapitel 4.4).

Das methodische Vorgehen wird zu Beginn der jeweiligen Kapitel genauer erläutert.

2 Definition und Beschreibung der Alleinlebenden

Das Wichtigste in Kürze

Im Jahr 2024 lebten in der Schweiz rund 1.5 Millionen Personen in einem Einpersonenhaushalt, was etwa 17 % der Bevölkerung entspricht. Knapp die Hälfte von ihnen, rund 720'000 Personen, ist ledig und hat keine Kinder. Diese Gruppe ist im Durchschnitt 40 Jahre alt und besteht zu einem etwas grösseren Teil aus Männern (56 %). Die übrigen Alleinlebenden lassen sich in zwei Gruppen unterteilen: Die erste Gruppe umfasst 110'000 Personen, die Kinder unter 25 Jahren haben, aber allein leben, bzw. bei denen die Kinder den offiziellen Wohnsitz beim anderen Elternteil haben. Sie besteht überwiegend aus Männern (79 %) im Alter zwischen 45 und 55 Jahren. Die zweite Gruppe zählt 680'000 alleinlebende, verheiratete oder ehemals verheiratete Personen ohne Kinder im Haushalt. Dabei handelt es sich primär um geschiedene oder verwitwete Personen mit einem mittleren Alter von 70 Jahren. Zwei Drittel davon sind Frauen.

In einer Lebenslaufperspektive sind Phasen des Alleinlebens besonders zu Beginn des Erwachsenenlebens und im höheren Alter verbreitet. Verlaufsanalysen für die Periode 2014–2024 zeigen: Rund die Hälfte der Personen, die im Jahr 2014 alleine lebten, war zehn Jahre später in einem Paarhaushalt, ausgewandert oder verstorben. Wird die Analyse auf Personen beschränkt, die über zehn Jahre in der Schweiz leben, zeigt sich, dass ein Wechsel vom Einzel- zum Paarhaushalt (mit und ohne Kinder) besonders häufig in jüngeren Altersgruppen (25–34 J.) zu beobachten ist. Mit zunehmendem Alter sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Haushaltskategorie verändert. Es gibt auch eine grössere Gruppe von ledigen Alleinlebenden, für die die Wohn- und Lebensform über längere Zeit stabil bleibt. So leben rund 200'000 Personen zwischen 45 und 64 Jahren allein und ohne Kinder.

2.1 Begriffsabgrenzung und Haushaltsklassifikation

Alleinlebende sind in der Schweiz nicht eindeutig definiert. Häufig dient der **Haushaltstyp** als Definitionskriterium, d.h. bei Alleinlebenden handelt es sich grundsätzlich um Einpersonenhaushalte. In der Regel entspricht der Haushalt der wirtschaftlichen Einheit, diese Definition erlaubt sachgerechte Vergleiche zwischen Alleinlebenden und Nicht-Alleinlebenden. Allerdings gibt es unter den Einpersonenhaushalten sowohl kinderlose Alleinlebende wie auch getrennte oder geschiedene Elternteile, deren unterhaltsberechtigte Kinder nicht im gleichen Haushalt gemeldet sind, verheiratete Paare, die nicht zusammenwohnen («Living apart together»), Verwitwete und Geschiedene ohne Kinder.

Im Postulat 23.3831 wird verlangt, in den Analysen zu unterscheiden zwischen alleinlebenden Personen, die aus einer früheren Partnerschaft Ansprüche auf Leistungen und Transfers geltend machen können, und Personen ohne solche Ansprüche. Dies erfordert zusätzlich zum Definitionskriterium «Haushaltstyp» die Berücksichtigung des **Zivilstands** (dieser ist auch für die Steuerveranlagung relevant) und der Elternschaft (**Kinder** in- und ausserhalb des Haushalts), um finanzielle Verpflichtungen und Ansprüche gegenüber früheren Partnern oder Partnerinnen und/oder Kindern sichtbar zu machen.

Tabelle 1 zeigt die Definition und Merkmale der Alleinlebenden und der relevanten Vergleichsgruppen (im Postulat als «andere Lebensformen» bezeichnet) auf Basis der drei Merkmale a) Haushaltstyp, b) Kinder unter 25 Jahren und c) Zivilstand. Die resultierende Zuordnung wird im Folgenden als **Haushaltsklassifikation** bezeichnet. Berücksichtigt in der Haushaltsklassifikation werden

ausschliesslich Privathaushalte, das heisst Gemeinschaftsunterkünfte wie Heime bleiben von der Analyse ausgeschlossen.

Tabelle 1: Haushaltsklassifikationen nach Haushaltstyp, Kindern und Zivilstand

Haushaltstyp	Kinder (bis 24 J.)	Zivilstand	Haushaltskategorie
Einpersonenhaushalt (keine Kinder im HH)	ohne Kinder ausserhalb HH	ledig	**Alleinlebende ohne Pflichten/Ansprüche** gegenüber (früheren) Partnern, Partnerinnen oder Kindern
		verheiratet/geschieden/verwitwet	**Alleinlebende mit Pflichten/Ansprüche** gegenüber (früheren) Partnern, Partnerinnen oder Kindern
	mit Kind(ern) ausserhalb HH	ledig	
		verheiratet/geschieden/verwitwet	
Einelternhaushalt	mit Kind(ern) im HH	alle	Einelternhaushalt
Paarhaushalt ohne Kind(er)	ohne Kinder im HH	alle	Paare ohne Kind(er)
Paarhaushalt mit Kind(er)	mit Kind(ern) im HH	alle	Paare mit Kind(ern)
Mehrpersonenhaushalt (WG)	alle	alle	Andere

Bemerkungen: HH = Haushalt. Die Gruppe in Mehrpersonenhaushalten ist klein und heterogen, weshalb diese in der Regel nur in Fussnoten oder Bemerkungen erwähnt und nicht vertieft analysiert werden.
Darstellung BASS

Bei den Alleinlebenden werden zwei Gruppen (Haushaltskategorien) unterschieden:

■ **Alleinlebende <u>ohne</u> Pflichten und Ansprüche** sind definiert als ledige Personen in Einpersonenhaushalten ohne rechtliche Kinder[1] in- und ausserhalb des eigenen Haushalts. Kurzbezeichnung in Tabellen und Abbildungen: *Alleinlebende: Ledig, ohne Kinder*.

■ **Alleinlebende <u>mit</u> Pflichten oder Ansprüchen** sind definiert als Personen in Einpersonenhaushalten, aufgrund deren Zivilstand (verheiratet, geschieden, getrennt, verwitwet[2]) oder dem Vorhandensein von Kindern Ansprüche oder Pflichten abgeleitet werden können. Kurzbezeichnung in Tabellen und Abbildungen: *Alleinlebende: Andere.*

Diese Kategorisierung erlaubt eine übersichtliche Darstellung der Ergebnisse.[3] In vertiefenden Analysen werden Alleinlebende mit Pflichten oder Ansprüchen nach Zivilstand und dem Vorhandensein von Kindern unterschieden. Aufgrund unterschiedlicher Lebenssituationen und Regelungen der Sozialversicherungen wird in den Analysen zudem differenziert zwischen Personen im Erwerbsalter und AHV-Rentner/innen.

[1] Eintrag gemäss Zivilstandsregister.

[2] Anspruch auf eine Rente haben Witwen und Witwer mit Kindern. Ohne Kinder besteht ausschliesslich für verwitwete Frauen ab 45 Jahren ein Anspruch. Verwitwete Frauen unter 45 Jahren sowie Männer ohne Kinder haben keinen Anspruch, sie wurden dennoch der Kategorie der Alleinlebenden mit Pflichten oder Ansprüchen zugeordnet, da diese Fälle im Vergleich zur Gesamtgruppe der Alleinlebenden mit Pflichten oder Ansprüchen nur einen marginalen Anteil ausmachen.

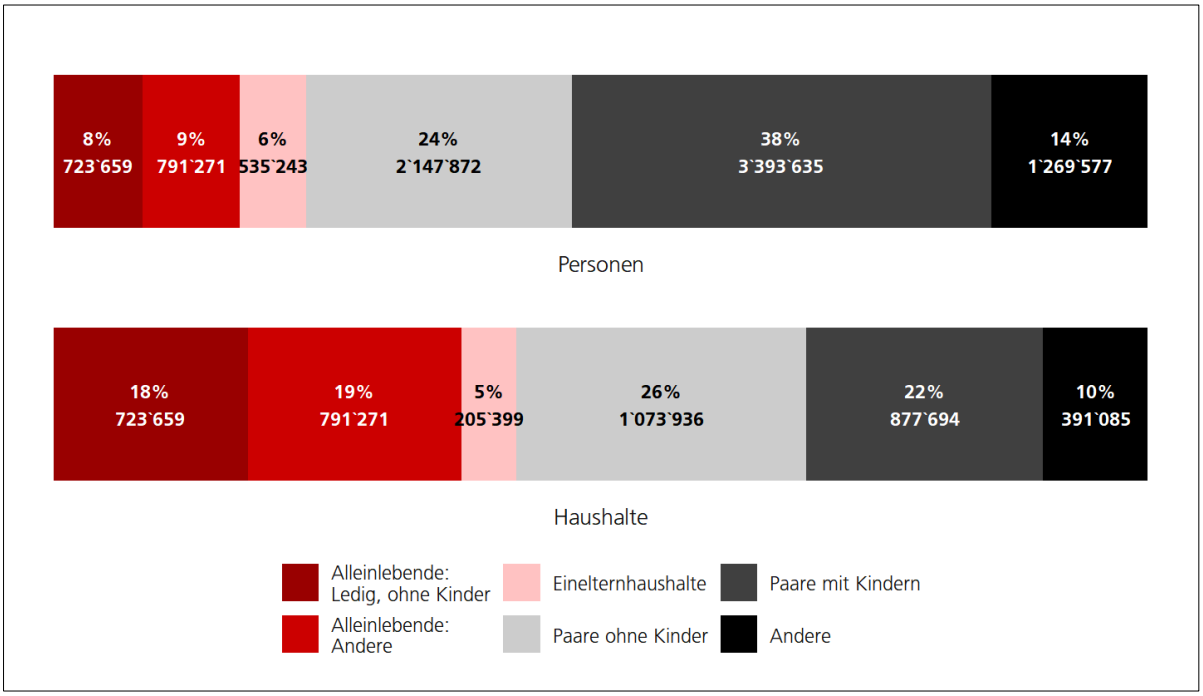
[3] Auf eine Differenzierung nach Erst- und Fortsetzungsfamilien wird verzichtet, da diese für die vorliegenden Fragestellungen nicht im Zentrum steht. Aus demselben Grund wird bei Paarhaushalten nicht unterschieden zwischen Paaren ohne Kinder und solchen mit Kindern, die nicht im selben Haushalt leben.

2.2 Beschreibung der Alleinlebenden

Zur Einordnung der Ergebnisse der weiteren Analysen werden im Folgendem die **Mengengerüste** der oben beschriebenen Haushaltsklassifikation dargestellt und die Gruppe der Alleinlebenden näher beschrieben.

Wie **Abbildung 9** zeigt, lebten 2024[4] rund 8.7 Mio. Personen in der Schweiz in einem Privathaushalt. Der grösste Teil von ihnen wohnt in Paarhaushalten, 38 % mit Kindern und 24 % ohne Kinder unter 25 Jahren. Rund 1.5 Millionen Personen (17 % der Gesamtbevölkerung) leben in einem Einpersonenhaushalt. Die Aufschlüsselung nach Zivilstand und Kindern zeigt, dass es sich bei Personen in Einpersonenhaushalten etwa zu gleichen Teilen um ledige Alleinlebende ohne Kinder (8 %) und Alleinlebende mit Pflichten und Ansprüchen gegenüber (früheren) Partnerinnen und Partnern und/oder Kindern unter 25 Jahren handelt (9 %).

Abbildung 9: Ständige Wohnbevölkerung in Privathaushalten nach Haushaltsklassifikation, 2024



Quelle: Statpop (BFS), Berechnungen BASS

Bei einer Betrachtung auf Haushaltsebene (unterer Teil der Abbildung), machen die Gruppen der Alleinlebenden insgesamt 37 % der Haushalte aus. Paare und «andere» Haushalte – überwiegend Mehrpersonenhaushalte wie Mehrgenerationenhaushalte oder Paare mit Kindern über 25 Jahren – stellen entsprechend einen kleineren Anteil dar als bei einer Betrachtung auf Personenebene.

Ob Personen in der Schweiz alleine leben und in welchem familiären Kontext dies geschieht, hängt stark vom Lebensverlauf und damit vom **Alter** ab (vgl. **Abbildung 10**). Im Alter von 18 bis 29 Jahren leben viele Personen (erstmals) allein, wenn sie aus dem Elternhaus in eine eigene Wohnung ziehen. Ab etwa 30 Jahren sinkt die Zahl der ledigen und kinderlosen Alleinlebenden und jene der Personen in Paarhaushalten nimmt zu (zur Entwicklung der Paarhaushalte im Zeitverlauf siehe Abbildung 30 im Anhang). Hervorzuheben ist, dass die Anzahl der Alleinlebenden ohne finanzielle

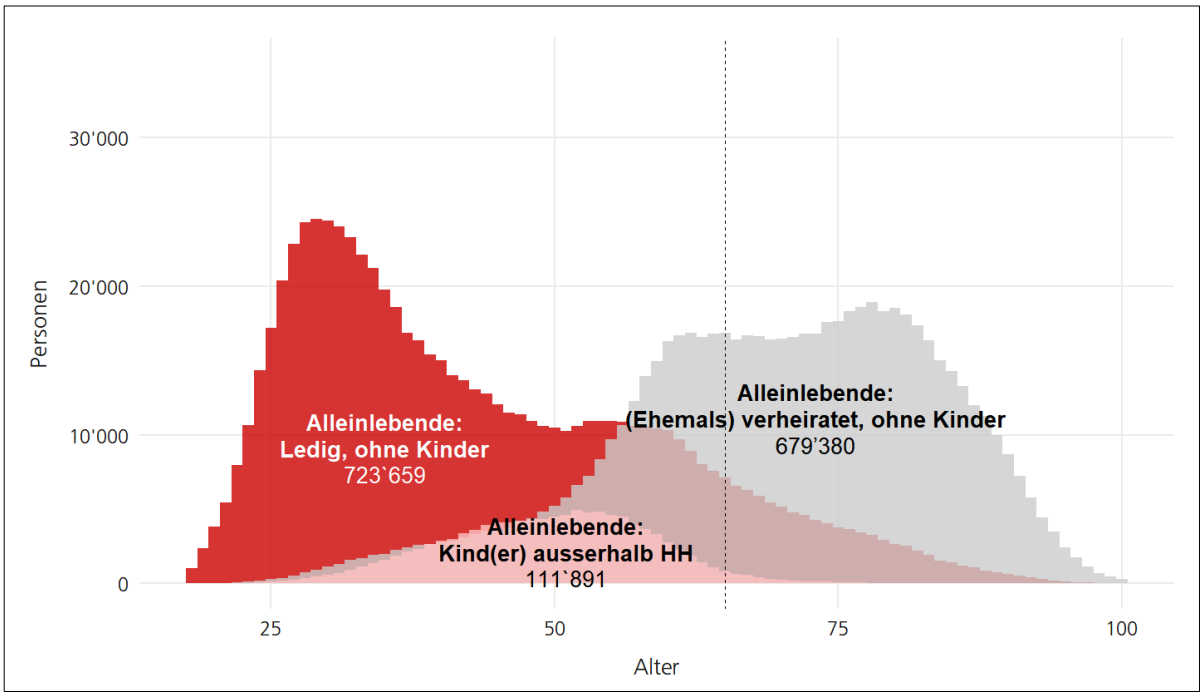
[4] Die Auswertungen basieren auf den zum Zeitpunkt der Berichterstellung aktuell verfügbaren Daten. Für die soziodemografischen Merkmale wurden Daten aus dem Jahr 2024 verwendet. Die Verteilungsanalysen im Kapitel 4 beziehen sich auf das Referenzjahr 2023.

Verpflichtungen (ledig, ohne Kinder) mit dem Alter nicht kontinuierlich abnimmt, sondern zwischen 45 und 55 Jahren konstant bleibt.

Deutlich kleiner ist die Gruppe von alleinlebenden Elternteilen zwischen 25 und rund 60 Jahren mit unterhaltsberechtigten Kindern, die beim anderen Elternteil den rechtlichen Wohnsitz haben. Hierzu ist anzumerken, dass Kinder nur einen Wohnsitz haben können und grossmehrheitlich bei den Müttern angemeldet sind. Jedoch übernachten beinahe drei Viertel der Kinder regemässig bei beiden Elternteilen (Stutz et al. 2022).

Eine dritte Gruppe von Alleinlebenden besteht überwiegend aus Personen über 50 Jahren. Dazu zählen vor allem geschiedene und verwitwete Personen ohne Kinder unter 25 Jahren sowie (in geringerem Umfang) verheiratete Personen, die nicht zusammenleben.

Abbildung 10: Alleinlebende nach Alter und Haushaltsklassifikation (differenziert), 2024



Vertikale Linie: Ordentliches Rentenalter (65 Jahre).
Quelle: Statpop (BFS), Berechnungen BASS

Es zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den **Geschlechtern**: Unter den ledigen Alleinlebenden ohne Kinder sind Männer etwas häufiger vertreten als Frauen (56 % Männer, 44 % Frauen, vgl. **Tabelle 2**). Bei den alleinlebenden Elternteilen handelt es sich mehrheitlich um Männer (79 %). Dagegen sind Frauen bei den (ehemals) verheirateten Alleinlebenden ohne Kinder unter 25 Jahren deutlich stärker vertreten (66 % Frauen, 34 % Männer). Ein Blick auf den **Zivilstand** zeigt, dass insgesamt 47 % der ehemals verheiraten Alleinlebenden geschieden und 39 % verwitwet sind. Der Anteil der verwitweten Personen steigt mit zunehmendem Alter an und beträgt bei den über 75-Jährigen 70 % (in der Tabelle nicht dargestellt).

Tabelle 2: Alleinlebende nach Haushaltsklassifikation, Geschlecht und Zivilstand, 2024

	Alleinlebende: Ledig, ohne Kinder N = 723'659	Alleinlebende: Kind(er) ausserhalb HH N = 111'891	Alleinlebende: (Ehemals) verheiratet, ohne Kinder N = 679'380	Total
Geschlecht				
Mann	404'354 (56%)	88'032 (79%)	233'695 (34%)	726'081 (48%)
Frau	319'305 (44%)	23'859 (21%)	445'685 (66%)	788'849 (52%)
Zivilstand				
geschieden	0 (0%)	57'061 (51%)	320'473 (47%)	377'534 (25%)
verwitwet	0 (0%)	1'036 (0.9%)	265'550 (39%)	266'586 (18%)
verheiratet	0 (0%)	28'581 (26%)	93'357 (14%)	121'938 (8%)
ledig	723'659 (100%)	25'213 (23%)	0 (0%)	748872(49%)

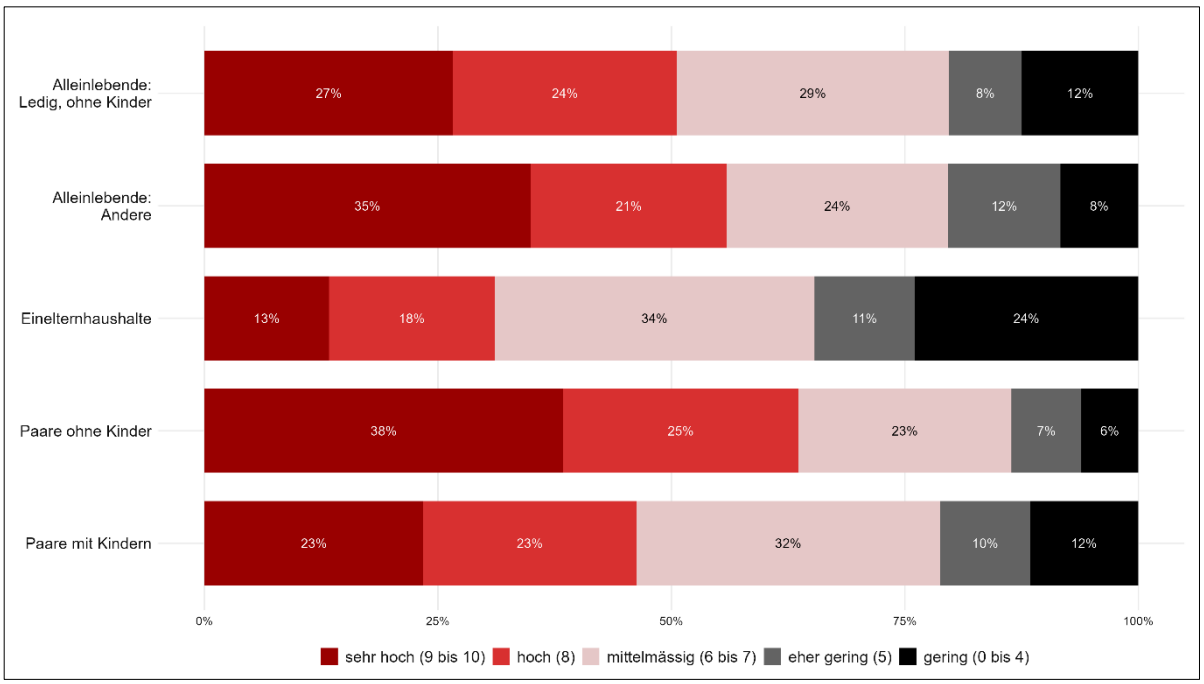
Quelle: Statpop (BFS), Berechnungen BASS

Bezüglich der höchsten abgeschlossenen **Ausbildung** zeigen sich nur geringe Unterschiede.[5] Unter den ledigen Alleinlebenden ohne Kinder verfügen 41 % über einen Abschluss der Sekundarstufe II und 50 % über einen tertiären Bildungsabschluss. Bei Paaren ohne Kinder liegen die entsprechenden Anteile mit 42 % beziehungsweise 47 % auf einem ähnlichem Niveau. Unter den Alleinlebenden mit Kindern ausserhalb des Haushalts oder mit Verpflichtungen gegenüber früheren Partnerinnen oder Partnern ist der Anteil mit tertiärem Abschluss deutlich geringer (37 %). Ein vergleichbarer Anteil zeigt sich bei Einelternhaushalten, bei welchen 39 % über einen tertiären Abschluss verfügen.

Auswertungen der Erhebung SILC zeigen, dass die Zufriedenheit von Alleinlebenden mit ihrer finanziellen Situation sich auf einem ähnlichen Niveau bewegt wie bei Paaren mit Kindern (vgl. **Abbildung 11**).

[5] Für die Analysen zur Ausbildung wurden ausschliesslich 25- bis 65-Jährige berücksichtigt.

Abbildung 11: Zufriedenheit mit der eigenen finanziellen Situation nach Haushaltsklassifikation, 2023



Fragestellung: Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit Ihrer persönlichen finanziellen Situation, wenn 0 «gar nicht zufrieden» und 10 «vollständig zufrieden» bedeutet?
Quelle: SILC und STATPOP (BFS), Berechnungen BASS

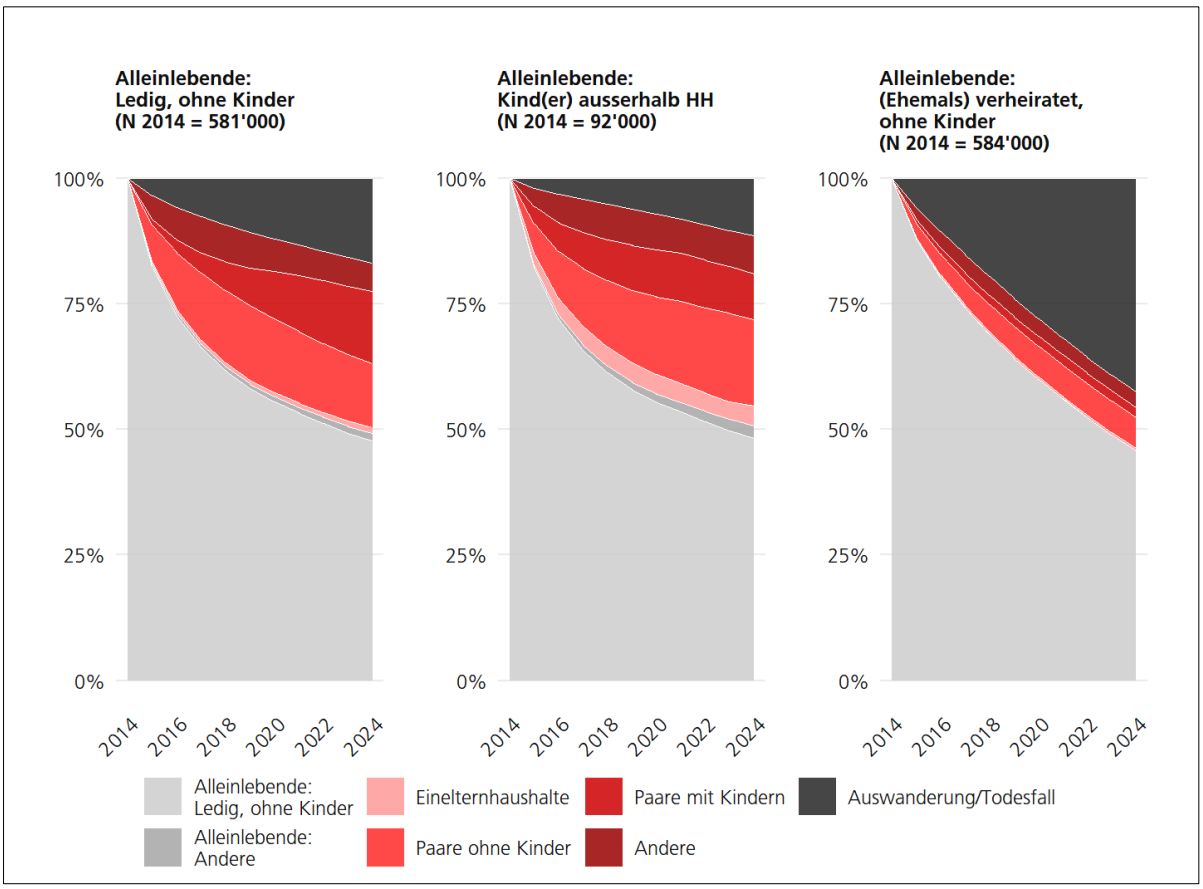
Weniger zufrieden mit ihrer finanziellen Situation sind Personen in Einelternhaushalten, während Paare ohne (unterhaltspflichtige) Kinder in finanzieller Hinsicht am zufriedensten sind.

Für die Beschreibung der **wirtschaftlichen Situation** der Alleinlebenden verweisen wir auf den Bericht des BSV (Steiner und Littmann-Wernli 2023).

Dynamik im Lebensverlauf: Übergänge 2014–2024

Die Querschnittsauswertungen nach Alter zeigten bereits auf, dass die Haushaltskonstellation eine dynamische Komponente darstellt, mit bestimmten Mustern je nach Lebensphase. Insbesondere zu Beginn des Erwachsenenlebens und im Alter leben viele Personen alleine. Es gibt jedoch auch Personen, die in den mittleren Lebensjahren über einen längeren Zeitraum Alleinlebend sind. Dies wird in der folgenden **Verlaufsanalyse** detaillierter untersucht. Grundlage der Analyse bilden 1.25 Mio. Personen, die im Jahr 2014 allein lebten. Zehn Jahre später lebt rund die Hälfte dieser Personen entweder in einem Paarhaushalt, ist ausgewandert oder verstorben (vgl. **Abbildung 12**). Letzteres betrifft vor allem die ältere Gruppe der (ehemals) verheirateten Alleinlebenden ohne Kinder unter 25 Jahren.

Abbildung 12: Übergänge von Alleinlebenden 2014 nach Haushaltsklassifikationen in den Folgejahren (10-Jahres-Verlauf)

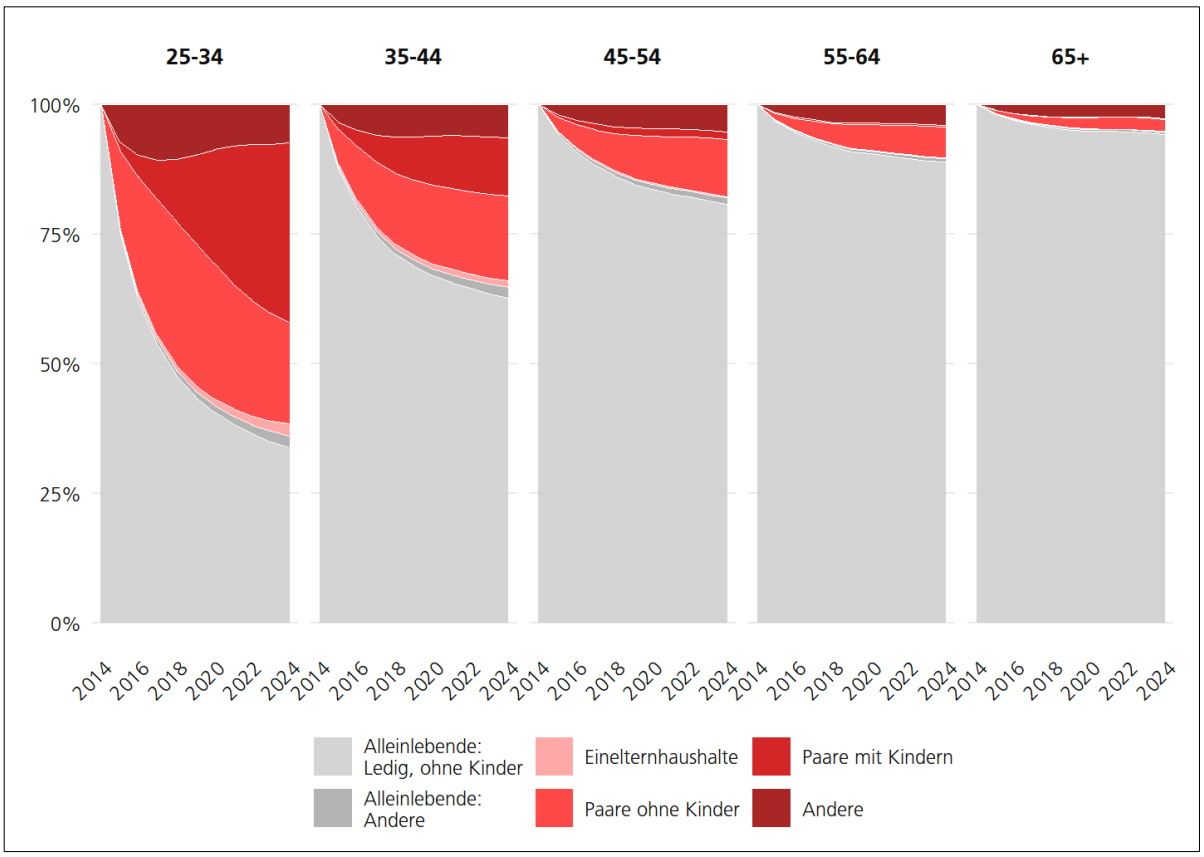


Quelle: Statpop (BFS), Berechnungen BASS

Um die Dynamik innerhalb der grösseren Gruppe der ledigen Alleinlebenden ohne Kinder genauer zu untersuchen, werden diese in **Abbildung 13** separat analysiert. Berücksichtigt werden dabei nur Personen, die während des gesamten Beobachtungszeitraums in der Schweiz wohnhaft waren.

Die Analyse zeigt, dass ein Grossteil der Personen, die im Jahr 2014 zwischen 25 und 34 Jahre alt waren, zehn Jahre später in einem Paarhaushalt mit oder ohne Kinder lebt (vgl. **Abbildung 13**). Weiter zeigt sich, dass mit zunehmendem Alter die Wahrscheinlichkeit sinkt, dass sich die Haushaltskategorie verändert. Es besteht somit eine grössere Gruppe von ledigen Alleinlebenden, deren Wohnform über längere Zeit stabil bleibt, insbesondere ab einem Alter von 45 Jahren. Zahlenmässig bedeutsam sind vor allem die 45- bis 64-Jährigen: Im Jahr 2024 lebten rund 200'000 Personen dieser Altersgruppe allein und ohne Kinder.

Abbildung 13: Ledige Alleinlebende ohne Kinder 2014: Haushaltsübergänge in 10 Folgejahren nach Altersklassen



Quelle: Statpop (BFS), Berechnungen BASS

3 Rechtswissenschaftliche Analyse

Im Rahmen der Analyse der **rechtlichen Ausgangslage** werden die gesetzlichen Bestimmungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht im Jahr 2025 identifiziert, welche aufgrund von Wohnsituation, Familienkonstellation oder Zivilstand zu einer Ungleichbehandlung von Alleinlebenden gegenüber anderen Haushaltsformen führen bzw. führen können. Bei einer festgestellten Ungleichbehandlung erfolgt anschliessend die Prüfung der **gesetzgeberischen Ziele** für die entsprechende Norm.

3.1 Sozialversicherungsrecht

3.1.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen bilden auftragsgemäss die folgenden Zweige des Sozialversicherungsrechts, wobei die bedarfsabhängigen Leistungen gemeinsam mit anderen bedarfsabhängigen Transfers in einem separaten Kapitel (3.2) einer summarischen Betrachtung unterzogen werden:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- Invalidenversicherung;
- Berufliche Vorsorge (obligatorischer Teil);
- Familienzulagen;
- Leistungen der Erwerbsersatzordnung für Erwerbsunterbrüche aufgrund von Diensten im Interesse der Allgemeinheit (Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz), Geburt/Adoption eines Kindes oder Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes;
- Arbeitslosenversicherung;
- Obligatorische Krankenpflegeversicherung;
- Obligatorische Unfallversicherung.

In einem ersten Schritt wird der Begriff der «Alleinlebenden» im Bereich des Sozialversicherungsrechts verortet. Im Anschluss werden jene sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen isoliert, die Unterscheidungen anhand der Wohnsituation begründen. Falls solche Unterscheidungen vorgefunden werden, sollen wiederum jene Bestimmungen ausgesondert werden, die zu Unterscheidungen in Bezug auf die sozialversicherungsrechtliche Stellung zwischen Personen führen, die in einem Einpersonenhaushalt (Alleinlebende mit und ohne Pflichten) leben, und solchen, die einer der Vergleichsgruppen zugehörig sind (Einelternhaushalt, Paare ohne Kind[er], Paare mit Kind[ern], Mehrpersonenhaushalt [WG] bei Erwerbspersonen; Paare ohne Kind[er], Paare mit Kind[ern], Mehrpersonenhaushalt [WG] bei Rentenbeziehenden). Die so festgestellten Unterscheidungen werden dann in einem zweiten Schritt mit Bezug auf den Zivilstand (namentlich auf den Status ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet; Art. 8 lit. d ZStV), die Familiensituation (mit Kindern/ohne Kinder) sowie die Qualifikation als Erwerbspersonen oder AHV-Rentenbeziehende ausdifferenziert und den entsprechenden Vergleichsgruppen gegenübergestellt. In einem dritten Schritt sollen die Gründe für die festgestellten rechtlichen Ungleichbehandlungen untersucht werden.

3.1.2 Der Begriff der «Alleinlebenden» im Sozialversicherungsrecht

Im Bereich des Sozialversicherungsrechts wird in den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen der Begriff *«Alleinlebende»* oder *«alleinlebend»* nicht verwendet (dies im Unterschied etwa zu

den bedarfsabhängigen Transfers[6]). Abzugrenzen ist diese Terminologie von vornherein von dem in deutschsprachigen Texten vereinzelt anzutreffenden Begriff der «Alleinstehenden» (Art. 5 Abs. 4 lit. a ATSV; Art. 14 Abs. 3 lit. a AHVV; Art. 27 UVV). Dieser bezieht sich allein auf den Zivilstand und grenzt den erfassten Personenkreis zu verheirateten Personen ab, womit er namentlich ledige, geschiedene und verwitwete Personen erfasst. Er bezieht sich somit nicht auf die vorliegend relevante Unterscheidung zwischen Personen, die Einpersonenhaushalten angehören (Alleinlebende mit und ohne Pflichten), und solchen, die den Vergleichsgruppen zuzuordnen sind. Entsprechendes gilt für die in französisch- und italienischsprachigen Texten verwendeten Begriffe «personnes seules» bzw. «persone sole» (Art. 5 Abs. 4 lit. a ATSV; die auch mit dem Begriff «qui ne sont pas mariées» bzw. «che non sono coniugati» beschrieben werden, Art. 14 Abs. 3 lit. a AHVV).

3.1.3 Nach Wohnsituation differenzierende sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen

Vereinzelte sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen differenzieren danach, ob die versicherte Person *zusammen mit anderen Personen, mit denen sie in einer bestimmten (familiären oder persönlichen) Beziehung steht,* im gleichen *«Haushalt»* lebt[7] *(nachfolgend werden diese Personen als Referenzpersonen bezeichnet,* z.B. Ehegatten, Kinder; Art. 23 Abs. 2, Art. 29^{septies} Abs. 1, Art. 35 Abs. 2 AHVG; Art. 3b Abs. 2 lit. b, Art. 11a IVG; Art. 39g Abs. 2 IVV; Art. 27c Abs. 2 BVV 2; Art. 4, Art. 6 FamZV; Art. 7 Abs. 1 EOG; Art. 35b lit. a EOV; Art. 13 Abs. 1bis lit. b AVIV; Art. 28 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 KVV; Art. 29 Abs. 3 UVG; Art. 3 Abs. 1 UVV). Diese Differenzierung ist allerdings nicht kongruent mit jener zwischen Personen in Einpersonenhaushalten und Vergleichsgruppenzugehörigen. Während ein gemeinsamer Haushalt zu einer Referenzperson den Einpersonenhaushalt naturgemäss ausschliesst, kann vom Fehlen eines gemeinsamen Haushalts mit einer Referenzperson nicht zwingend auf einen Einpersonenhaushalt geschlossen werden (Beispiel: geschiedene und in getrennten Haushalten lebende AHV-Rentner mit voller AHV-Rente wohnen je in einer Wohngemeinschaft oder mit anderen Lebenspartnern zusammen). Vielmehr werden in diesen Konstellationen sowohl Einpersonenhaushalte als auch die Vergleichsgruppen erfasst. Die Differenzierung erfolgt somit nicht anhand des hier relevanten Kriteriums.

Zu demselben Ergebnis gelangt man bezüglich der ebenfalls im Sozialversicherungsrecht verwendeten Terminologie der *«faktischen Lebensgemeinschaft»* bzw. *«Lebensgemeinschaft»* (Art. 42^{quinquies} lit. b IVG; Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG; Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 BVV 3), des *«Getrenntlebens»* bei Ehegatten[8] (Art. 22bis Abs. 2 lit. b AHVG; Art. 71ter Abs. 1 AHVV) sowie des *bei jemandem «leben»* (Art. 7 Abs. 1 lit. c FamZG) bzw. *bei jemandem «wohnen»* (Art. 71ter Abs. 1 AHVV). Auch hier steht die Wohnsituation nur zu einer näher definierten Referenzperson im Vordergrund, was nicht der Frage entspricht, ob die versicherte Person in einem Einpersonenhaushalt lebt oder einer der Vergleichsgruppen zugehörig ist.

Eine weitere Differenzierung mit Bezug auf die Wohnsituation wird im Sozialversicherungsrecht zwischen in *Heimen oder Spitälern* und zu Hause lebenden Personen vorgenommen. Eine solche Differenzierung findet sich in Art. 5 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 3 ATSV, Art. 43bis Abs. 1bis AHVG, Art. 66bis Abs. 3 AHVV, Art. 42ter Abs. 2, Art. 42^{quater} Abs. 1 lit. b IVG sowie Art. 38 Abs. 2 IVV.[9] Auch

[6] Siehe hierzu 3.2.

[7] Die französischen Gesetzestexte wählen etwa die Bezeichnung «vivre en ménage commun», die italienischen «vivere in economia domestica comune» oder «vivere in comunione domestica».

[8] Soweit hier überhaupt auf eine faktische und nicht gerichtliche Trennung abgestellt wird.

[9] Ausser Betracht fallen vorliegend Differenzierungen nach diesem Kriterium bei minderjährigen Personen (Art. 42bis Abs. 4, Art. 42ter Abs. 3 IVG; Art. 35bis Abs. 2ter, Art. 36 Abs. 2 IVV).

insoweit wird nicht danach differenziert, ob die betreffenden Personen allein leben oder einer der Vergleichsgruppen zuzuordnen sind.

Die einzige sozialversicherungsrechtliche Bestimmung, die zumindest nach ihrem Wortlaut direkt und spezifisch zwischen Einpersonenhaushalten und den Vergleichsgruppen unterschiedliche Normierungen vorsieht, stellt *Art. 39b lit. a IVV* dar: Volljährige Versicherte mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit haben gemäss dieser Bestimmung Anspruch auf einen *Assistenzbeitrag*, wenn sie nebst den Voraussetzungen von Art. 42^{quater} Abs. 1 lit. a und b IVG namentlich *«einen eigenen Haushalt führen»*. Insoweit ist festzustellen, dass nach Gesetzeswortlaut Zugehörige zu den Vergleichsgruppen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit im Gegensatz zu in Einpersonenhaushalten lebenden Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit vom Bezug des Assistenzbeitrags ausgeschlossen wären. Die Praxis geht hier allerdings von einem zweckorientierten weiteren Verständnis aus, indem sie von einem eigenen Haushalt ausgeht, wenn die betreffende Person nicht mehr bei den Eltern und auch nicht mit der gesetzlichen Vertretung im gleichen Haushalt wohnt.[10] Als eigener Haushalt gelten insbesondere auch Konstellationen, in denen die Person mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit zusammen mit dem Ehepartner oder in faktischer Lebensgemeinschaft lebt[11] oder wenn sie Teil einer Wohngemeinschaft ist, in der sich zwei oder mehrere Personen eine Wohnung teilen, jede Person über ein eigenes Schlafzimmer verfügt und ein Bereich gemeinsam genutzt wird.[12] Eine Differenzierung zwischen Alleinlebenden und den Angehörigen der Vergleichsgruppe ist somit auch hier nicht festzustellen.

Somit ist festzuhalten, dass das Sozialversicherungsrecht zwar vereinzelt sowohl mit Bezug auf die Beitrags- als auch auf die Leistungsseite nach der Wohnsituation der Betroffenen differenziert. Diese Differenzierung umfasst jedoch nicht die Unterscheidung zwischen alleinlebenden Personen und den anderen in dieser Studie untersuchten Kategorien. Damit zeitigt diese Unterscheidung im Bereich des Sozialversicherungsrechts *keine direkten Auswirkungen* auf die Rechtsstellung von Alleinlebenden. Eine Unterscheidung zwischen Alleinlebenden und Angehörigen der Vergleichsgruppen ist im Sozialversicherungsrecht somit nicht festzustellen.

Eine solche Differenzierung könnte allerdings *indirekt* im Sozialversicherungsrecht begründet liegen, wenn faktisch mehr Alleinlebende als Angehörige der Vergleichsgruppen von sozialversicherungsrechtlich relevanten Differenzierungen (Zivilstand, Familienstatus, Qualifikation als Erwerbspersonen oder AHV-Rentenbeziehende) betroffen sind (z.B. wenn geschiedene oder verwitwete Personen signifikant häufiger in einem Einpersonenhaushalt leben als verheiratete Personen, wodurch Alleinlebende durch solche zivilstandsbezogenen Differenzierungen stärker betroffen sind als Angehörige anderer Haushaltskategorien).[13] Denkbar ist sodann, dass gerade durch das Fehlen von rechtlichen Differenzierungen faktische Ungleichheiten geschaffen werden (z.B. wenn nicht nach Haushaltsgrösse abgestufte sozialversicherungsrechtliche Beiträge aufgrund von Skaleneffekten bei Alleinlebenden zu einer höheren relativen Belastung führen als bei Angehörigen anderer Haushaltskategorien).[14] Solche *faktischen Unterschiede* können im Rahmen der vorliegenden qualitativen Analyse allerdings nicht erschlossen werden. Vielmehr wird zu diesen indirekten Auswirkungen auf die quantitative Analyse verwiesen.

[10] BSV, KSAB, Rz. 2019.
[11] BSV, KSAB, Rz. 2019.
[12] BSV, KSAB, Rz. 2020.
[13] So etwa mit Bezug auf Witwenrenten.
[14] So etwa mit Bezug auf die Prämienlast bei der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Tabelle 3: Übersicht über die nach Wohnsituation differenzierenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und deren Einordnung mit Bezug auf die Differenzierung zwischen Alleinlebenden und Vergleichsgruppenzugehörigen

Unterscheidung durch sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen nach Wohnsituation		
Bestimmung	**Unterscheidungsmerkmal**	**Anknüpfung an Unterscheidung zwischen Einpersonenhaushalt und Vergleichsgruppen**
Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts		
ATSV		
■ Art. 5 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 3	Zu Hause/in Heim o. Spital	Nein
Alters- und Hinterlassenenversicherung		
AHVG		
■ Art. 22bis Abs. 2 lit. b	Getrenntleben	Nein
■ Art. 23 Abs. 2	Haushalt mit Referenzperson	Nein
■ Art. 29^{septies} Abs. 1	Haushalt mit Referenzperson	Nein
■ Art. 35 Abs. 2	Haushalt mit Referenzperson	Nein
■ Art. 43bis Abs. 1bis	Zu Hause/in Heim	Nein
AHVV		
■ Art. 66bis Abs. 3	Zu Hause/in Heim	Nein
■ Art. 71ter Abs. 1	Getrenntleben *und* Wohnen bei Referenzperson	Nein
Invalidenversicherung		
IVG		
■ Art. 3b Abs. 2 lit. b	Haushalt mit Referenzperson	Nein
■ Art. 11a	Haushalt mit Referenzperson	Nein
■ Art. 42ter Abs. 2	Zu Hause/in Heim	Nein
■ Art. 42^{quater} Abs. 1 lit. b	Zu Hause/in Heim/Haushalt mit Referenzperson	Nein
■ Art. 42^{quinquies} lit. b	Lebensgemeinschaft mit Referenzperson	Nein
IVV		
■ Art. 38 Abs. 1	Zu Hause/in Heim	Nein
■ Art. 39b lit. a	Führung eines eigenen Haushalts (= nicht mit Eltern / gesetzlicher Vertretung im gleichen Haushalt; nach Praxis einschliesslich Haushalt mit Ehegatten, Lebenspartnern und Leben in Wohngemeinschaft)	Nein
Art. 39g Abs. 2	Haushalt mit Referenzperson	Nein
Berufliche Vorsorge		
BVG		
■ Art. 20a Abs. 1 lit. a	Lebensgemeinschaft mit Referenzperson	Nein
BVV 2		
■ Art. 27c Abs. 1	Haushalt mit Referenzperson	Nein
BVV 3		
■ Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 2	Lebensgemeinschaft mit Referenzperson	Nein
Familienzulagen		
FamZG		
■ Art. 7 Abs. 1 lit. c	Leben mit Referenzperson	Nein
FamZV		
■ Art. 4	Haushalt mit Referenzperson	Nein
■ Art. 6	Haushalt mit Referenzperson	Nein
Leistungen der Erwerbsersatzordnung		
EOG		
■ Art. 7 Abs. 1	Haushalt mit Referenzperson	Nein
EOV		
■ Art. 35b lit. a	Haushalt mit Referenzperson	Nein
Arbeitslosenversicherung		
AVIV		
■ Art. 13 Abs. 1bis lit. b	Haushalt mit Referenzperson	Nein
Obligatorische Krankenpflegeversicherung		
KVV		
■ Art. 28 Abs. 1 lit. b Ziff. 2	Haushalt mit Referenzperson	Nein
Obligatorische Unfallversicherung		
UVG		
■ Art. 29 Abs. 3	Haushalt mit Referenzperson	Nein
UVV		
■ Art. 3 Abs. 1	Haushalt mit Referenzperson	Nein

3.1.4 Fazit

Das Sozialversicherungsrecht differenziert zwar vereinzelt nach der Wohnsituation, allerdings steht dort das Vorhandensein eines gemeinsamen Haushalts im Vordergrund. Die Unterscheidung von Paarhaushalten mit oder ohne Kindern unter 25 Jahren und Alleinlebenden mit Pflichten und Ansprüchen gegenüber (früheren) Partnerinnen und Partnern oder Kindern hat im Bereich des Sozialversicherungsrechts keinen Einfluss auf Leistungsansprüche oder Pflichten (z.B. Sozialversicherungsbeiträge). Faktische Unterschiede könnten sich einzig daraus ergeben, dass mehr Alleinlebende als Angehörige der Vergleichsgruppen (Einelternhaushalte, Paarhaushalte) von anderen, sozialversicherungsrechtlich relevanten Differenzierungen (Zivilstand, Familienstatus, Qualifikation als Erwerbspersonen oder AHV-Rentenbeziehende) betroffen sind. Zudem kann auch gerade das Fehlen von Unterscheidungen einen faktischen Einfluss auf die Rechtsstellung dieses Personenkreises zeitigen. Da solche faktischen Differenzierungen im Rahmen der qualitativen Analyse nicht eruiert werden können, wird hierzu auf die quantitative Analyse verwiesen.

3.2 Bedarfsabhängige Transfers

3.2.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen bilden die folgenden bedarfsabhängigen und steuerfinanzierten Transfers:[15]

- Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV;
- Sozialhilfe;
- Prämienverbilligungen;
- Überbrückungsleistungen;
- Alimentenbevorschussung.

Die nachfolgenden Ausführungen haben auftragsgemäss zum Ziel, einen lediglich summarischen Überblick zur Frage zu geben, welche Bestimmungen in diesem Bereich eine Ungleichbehandlung Alleinlebender implizieren. Die Kurzanalyse stützt sich dabei mit Blick auf die eingeschränkte Aufgabenstellung bei bundesrechtlichen Regelungen auf die gesetzlichen Grundlagen und bei kantonalen bzw. kommunalen Regelungen auf verfügbare Übersichten zur Gesetzeslage.

3.2.2 Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die Voraussetzungen nach den Artikeln 4–6 ELG erfüllen, Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG). Die Kantone können über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehende Leistungen gewähren und dafür besondere Voraussetzungen festlegen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 ELG). Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen setzt einen bestehenden Anspruch auf eine der in Art. 4 Abs. 1 ELG genannten AHV- oder IV-Renten voraus. Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht grundsätzlich dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG).

In Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG verwendet der Gesetzgeber in Zusammenhang mit den **EL-Mietzinsmaxima** den Begriff der «allein lebenden Person». Art. 10 ELG regelt die anerkannten Ausgaben. Gemäss dieser Bestimmung wird bei Personen, die nicht dauernd oder nicht länger als drei Monate in einem Heim oder Spital leben (zu Hause lebende Personen), der Mietzins einer Wohnung und die

[15] Projektausschreibung, S. 2.

damit zusammenhängenden Nebenkosten als Ausgaben anerkannt. Als jährlicher Höchstbetrag werden dabei gemäss Ziff. 1 für eine allein lebende Person CHF 18’900 in der Region 1, CHF 18’300 in der Region 2 und CHF 16’680 in der Region 3 anerkannt (Art. 10 lit. b Ziff. 1 ELG). Bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen wird diese Regelung durch Art. 10 lit. b Ziff. 2 ELG ergänzt. Diese Bestimmung sieht die folgenden zusätzlichen Höchstbeträge vor: für die zweite Person zusätzlich CHF 3'420 in der Region 1, CHF 3'420 in der Region 2 und CHF 3'480 in der Region 3; für die dritte Person zusätzlich CHF 2'460 in der Region 1 und CHF 2'040 in den Regionen 2 und 3; für die vierte Person zusätzlich CHF 2'280 in der Region 1, CHF 2'160 in der Region 2 und CHF 1'800 in der Region 3. Art. 10 lit. b ELG gilt zudem sinngemäss für Personen, die eine Liegenschaft bewohnen, an der sie oder eine andere Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen ist, das Eigentum, die Nutzniessung oder ein Wohnrecht haben, mit Bezug auf den Mietwert (Art. 10 Abs. 1 lit. c ELG).

Als allein lebend gelten in diesem Zusammenhang alle Personen, die in einem Einpersonenhaushalt leben, einschliesslich getrennt lebender Ehegatten und Personen, deren Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt.[16] Insoweit wird hier durch das ELG mit Bezug auf die EL-Mietzinsmaxima (und folglich mit Bezug auf die Höhe der EL-Leistungen) eine Differenzierung zwischen Alleinlebenden und den Vergleichsgruppenzugehörigen vorgenommen. Diese Differenzierung erfolgt unabhängig vom Zivilstand und Familiensituation.[17]

Alleinlebende werden hier einerseits gegenüber Familien abgegrenzt. Als solche gelten Ehepaare und Personen mit in die EL-Berechnung eingeschlossenen rentenberechtigten Waisen oder Kindern, die mit oder ohne weitere Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben. Nicht als Familie gelten demgegenüber alleinstehende Personen, die mit den folgenden Personen zusammenleben: Kindern, die keinen Anspruch auf eine Waisen- oder Kinderrente begründen; Kindern und Waisen, die bei der EL-Berechnung ausser Rechnung bleiben; oder Minderjährigen mit einem IV-Taggeld.[18] Die massgebende Haushaltsgrösse bestimmt sich nach der Anzahl Personen, die in der EL-Berechnung berücksichtigt werden. Wohnen mehrere Personen, deren EL gemeinsam berechnet wird, mit weiteren Personen zusammen, so bleiben diese Personen für die Bemessung der Haushaltsgrösse ausser Acht (Art. 16c ELV).[19] Die hier erfassten Konstellationen sind somit zwar nicht deckungsgleich mit den im vorliegenden Bericht definierten Haushaltsklassifikationen Einelternhaushalt, Paare ohne Kind(er) und Paare mit Kind(ern), bilden aber einen Teilgehalt davon.

Weiter werden die Alleinlebenden in Art. 10 lit. b ELG gegenüber Wohngemeinschaften abgegrenzt. Von einer Wohngemeinschaft ist auszugehen, wenn eine Einzelperson[20] mit einer oder mehreren Personen zusammenlebt, die nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind.[21] Bei Einzelpersonen, die in einer Wohngemeinschaft leben, gelangt unabhängig von der Haushaltgrösse immer das Mietzinsmaximum einer Person in einem Zweipersonenhaushalt zur Anwendung (Art. 10 Abs. 1ter ELG). Soweit es um einen gemeinsamen Haushalt mit Kindern oder Partnerinnen und Partnern geht, die bei der EL-Berechnung ausser Betracht fallen, sind diese Konstellationen den hier definierten Haushaltsklassifikationen Einelternhaushalt, Paare ohne Kind(er) und Paare mit Kind(ern)

[16] BSV, WEL 3232.04.
[17] BSV, WEL 3232.05.
[18] BSV, WEL 3232.05.
[19] BSV, WEL 3232.08.
[20] D.h. eine alleinstehende Person, ein getrenntlebender Ehegatte oder eine Person, deren Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt.
[21] BSV, WEL 3232.06.

zuzuordnen. Die übrigen Fälle sind von der Haushaltskategorie des Mehrpersonenhaushalts (WG) erfasst.

Der Grund für die Unterscheidung zwischen Einpersonenhaushalten und den Vergleichsgruppen liegt auf der Hand: Mehrpersonenhaushalte können durch gemeinsames Wirtschaften die vorhandenen Güter besser nutzen und so mit weniger Einkommen pro Kopf einen vergleichbaren Lebensstandard wie Alleinlebende erreichen.[22]

Zusammenfassend ist bei den Ergänzungsleistungen eine Differenzierung zwischen Alleinlebenden und Angehörigen der Vergleichsgruppen festzustellen. Diese Differenzierung betrifft die EL-Mietzinsmaxima, die durch das Gesetz als anrechenbare Ausgaben anerkannt werden, womit sie eine Auswirkung auf die Höhe der EL-Leistungen zeitigt. Weitere in Gesetz oder Verordnung vorgegebene Unterscheidungen zwischen Alleinlebenden und den Vergleichsgruppenzugehörigen sind dagegen nicht auszumachen.

3.2.3 Sozialhilfe

Die Sozialhilfegesetzgebung liegt in der Kompetenz der Kantone (Art. 115 BV) und wird entsprechend in den kantonalen Sozialhilfegesetzen geregelt. Die Gesetze unterscheiden sich stark voneinander, und zwar sowohl in der Ausgestaltung der Sozialhilfe als auch in der Kompetenzaufteilung zwischen den Kantonen und Gemeinden. Einzelne Kantone haben die Sozialhilfe vollständig kantonalisiert, währenddem andere eine umfassende Gemeindeautonomie kennen.[23]

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ist ein privatrechtlicher Verein und gibt seit 1952 Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe heraus.[24] Diese **SKOS-Richtlinien**[25] sind Empfehlungen zur Ausgestaltung der Sozialhilfe zuhanden der Kantone, der Gemeinden sowie privater Hilfsorganisationen. Obwohl es sich um Empfehlungen handelt, werden sie von den meisten Kantonen angewendet. Die SKOS-Richtlinien gelten in der schweizerischen Sozialpolitik und in der Gerichtspraxis im Sinne eines «Soft Law» als verbindliche Richtgrösse.[26] In der Literatur werden die Richtlinien der SKOS häufig als Referenzgrundlage für das sozialhilferechtliche Existenzminimum herangezogen. Ebenso spielen sie in der Praxis eine grosse Rolle. Sie können somit als schweizerischer Standard für sozialhilferechtliche Leistungen bezeichnet werden, selbst wenn sie nur dann verbindlich zur Anwendung gelangen, wenn sie als Bemessungsgrundlage in der jeweiligen kantonalen Sozialhilfegesetzgebung eine Verankerung gefunden haben.[27] Es erscheint daher mit Blick auf die summarische Natur der vorliegend vorzunehmenden Prüfung als gerechtfertigt, die Analyse im Bereich der Sozialhilfe auf die SKOS-Richtlinien einzuschränken.

Eine Differenzierung zwischen Einpersonenhaushalten und den Vergleichshaushaltskategorien in den SKOS-Richtlinien ist bei der *Festlegung des Grundbedarfs* für die Lebenshaltung vorgesehen. Dieser wird nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt. Dies gilt unabhängig von den zivilrechtlichen Verhältnissen der zusammenlebenden Personen und auch

[22] Vgl. zur Situation im Bereich der Sozialhilfe Höglinger & Guggisberg, 2023, S. 29.
[23] SKOS, Rechtsgrundlagen für die Sozialhilfe, https://skos.ch/skos-richtlinien/rechtliches/rechtsgrundlagen (besucht am 13.09.2025).
[24] Hänzi, S. 193.
[25] Abrufbar unter https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL_A_1 (besucht am 13.09.2025).
[26] SKOS, Die SKOS-Richtlinien, https://skos.ch/skos-richtlinien/entstehung-und-bedeutung (besucht am 13.09.2025); Winzent, Rz. 286.
[27] Hänzi, S. 193. Gemäss SKOS, Monitoring, S. 5, wird in 12 Kantonen auf Gesetzes- und in 10 Kantonen auf Verordnungsstufe ein verbindlicher Bezug der Sozialhilfe auf die SKOS-Richtlinien vorgenommen, und vier Kantone verweisen auf die SKOS-Richtlinien in ihren kantonalen Handbüchern oder in kommunalen Reglementen.

unabhängig davon, ob es sich bei diesen um Kinder oder um Erwachsene handelt. Die jeweiligen Pauschalen sind in einer Äquivalenzskala nach der jeweiligen Haushaltsgrösse abgestuft (SKOS-Richtlinien B.2.2).[28] Eine Unterscheidung zwischen Alleinlebenden mit und ohne Pflichten wird in den Richtlinien somit nicht vorgenommen.

Der Grund für die Differenzierung der Höhe des Grundbedarfs nach der Haushaltsgrösse liegt auf der Hand: Mehrpersonenhaushalte können durch gemeinsames Wirtschaften die vorhandenen Güter besser nutzen und so mit weniger Einkommen pro Kopf einen vergleichbaren Lebensstandard wie Alleinlebende erreichen (z.B. Aufteilung von Fixkosten für Internet und Telefon oder gemeinsame Anschaffung und Nutzung von Gütern wie Staubsauger).[29] Durch die Differenzierung nach Haushaltsgrösse sollen somit Skaleneffekte bei den Fixkosten des Haushalts berücksichtigt werden.

Konkret sehen die SKOS-Richtlinien die folgende Regelung vor:

Gemäss *SKOS-Richtlinie C.3.1* wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) im Allgemeinen nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt. Die unterschiedliche Verbrauchsstruktur von Kindern und Erwachsenen ist im Rahmen der Gesamtpauschale unerheblich. Es gelten folgende Beträge pro Person: Einpersonenhaushalt: CHF 1'061; Zweipersonenhaushalt: CHF 812; Dreipersonenhaushalt: CHF 658; Vierpersonenhaushalt: CHF 568; Fünfpersonenhaushalt: CHF 514. Für grössere Haushalte kommen pro Haushalt CHF 216 für jede weitere Person hinzu. Hinzuweisen bleibt, dass gemäss Bundesgericht die Anrechnung eines Konkubinatsbeitrages im Sozialhilfebudget bei Vorliegen eines stabilen Konkubinats weder willkürlich ist noch das Rechtsgleichheitsgebot verletzt.[30]

- Der Grundbedarf (GBL) wird gemäss *SKOS-Richtlinie C.3.2 Abs. 2* bei Personen in Zweck-Wohngemeinschaften unabhängig von der gesamten Haushaltsgrösse festgelegt. Er bemisst sich nach der Anzahl Personen in der Unterstützungseinheit (z.B. Konkubinatspaar innerhalb einer WG mit weiteren Personen). Der entsprechende Grundbedarf wird allerdings um 10 % reduziert.
- Junge Erwachsene in Zweck-Wohngemeinschaften erhalten gemäss *SKOS-Richtlinie C.3.2 Abs. 3 und 4* zur Deckung ihres Lebensunterhaltes anteilmässig den Grundbedarf auf der Basis eines Zweipersonenhaushalts. Bei jungen Erwachsenen in einem eigenen Haushalt wird der allgemeine Grundbedarf um 20 % reduziert, wenn der oder die junge Erwachsene nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnimmt, keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgeht oder keine eigenen Kinder betreut.

Unterschiede in den **Kantonen und Gemeinden** sind in Bezug auf die konkreten Beträge des Grundbedarfs auszumachen.[31] Die Pauschalisierung und der Katalog der massgebenden Inhalte des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt haben in der Praxis allerdings weitgehende Akzeptanz gefunden,[32] sodass der Grundsatz der Differenzierung zwischen Einpersonenhaushalten und den Vergleichshaushalten die Regel darstellen dürfte.[33] Ausnahmen in den Kantonen bzw. Gemeinden ergeben sich hingegen teilweise in Bezug auf junge Erwachsene (18 bis 25 Jahre), wo vereinzelt beim Grundbedarf keine Unterscheidung nach der Wohnsituation vollzogen wird.[34]

[28] Mösch, Rz. 39.51 f.
[29] Höglinger & Guggisberg (2023), S. 29.
[30] BGE 141 III 153 E. 5; Urteil des Bundesgerichts 8C_138/2024 vom 8. Juli 2025 E. 3.3.
[31] SKOS, Monitoring, S. 10 ff.; SKOS, Übersichtstabelle.
[32] Mösch, Rz. 39.55.
[33] Vgl. SKOS, Monitoring, S. 10 f.; SKOS, Übersichtstabelle.
[34] SKOS, Monitoring, S. 11 f.; SKOS, Übersichtstabelle.

Zusammengefasst ist somit festzuhalten, dass im Bereich der Sozialhilfe eine Differenzierung zwischen Alleinlebenden und den Vergleichshaushaltskategorien festzustellen ist. Diese wirkt sich auf die Höhe des anwendbaren Grundbedarfs für die Lebenshaltung aus und ist mit Skaleneffekten bei den Fixkosten des Haushalts zu begründen.

3.2.4 Prämienverbilligungen

Gemäss Art. 65 KVG gewähren die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen. Sie bezahlen den Beitrag für die Prämienverbilligung direkt an die Versicherer, bei denen diese Personen versichert sind (Abs. 1). Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien der Kinder um mindestens 80 Prozent und die Prämien der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent (Abs. 1^{bis}). Die Kantone sorgen dafür, dass bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere auf Antrag der versicherten Person, die aktuellen Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden (Abs. 3 Satz 1). Vorgaben, die Wohnsituation zu berücksichtigen, die bei der Prämienverbilligung namentlich Differenzierungen zwischen Alleinlebenden und den Vergleichshaushalten implizieren, werden durch den Bundesgesetzgeber nicht statuiert.

Im Kanton Basel-Stadt wird bei der *Festlegung der Einkommensgrenzwerte* auf die Haushaltsgrösse abgestellt (§ 11 der Verordnung des Kantons Basel-Stadt über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen, Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG, vom 25. Juni 2008, SG 890.710).[35] Damit wird scheinbar direkt zwischen Alleinlebenden und Angehörigen der Vergleichshaushalte differenziert. Insoweit wäre eine Unterscheidung festzustellen, wie sie bereits im Bereich der Sozialhilfe beschrieben wurde.[36] Der Haushalt in Basel-Stadt wird allerdings als wirtschaftliche Haushaltseinheit definiert, sodass hierzu auch Personen als zugehörig betrachtet werden, die nicht im gleichen Haushalt wohnhaft sind. Dies gilt für Ehegatten, Partnerinnen oder Partner einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft und minderjährige oder volljährige und in Erstausbildung stehende Kinder unter 25 Jahren (§ 5 des Gesetzes des Kantons Basel-Stadt über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen, Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG, vom 25. Juni 2008, SG 890.700). Daraus folgt, dass hier keine direkte Differenzierung zwischen Alleinlebenden und Angehörigen der Vergleichsgruppe festzustellen ist.

In anderen Kantonen wird bisweilen auch zwischen Paaren und Einzelpersonen unterschieden, somit ohne direkten Bezug zum Zivilstand, allerdings auch ohne klaren Bezug zur Haushaltsgrösse.[37] Auch insoweit wird somit nicht direkt zwischen Alleinlebenden und den Angehörigen der Vergleichsgruppen unterschieden.[38]

---

[35] GDK, Synoptische Übersicht, S. 7.

[36] Siehe hierzu 3.2.3.

[37] Z.B. Kantone Genf, Freiburg und Tessin, wobei etwa im Kanton Genf diese beiden Kategorien anhand des Einkommens in Gruppen unterteilt werden, an die eine abgestufte Höhe der Prämienverbilligung geknüpft ist (vgl. GDK, Synoptische Übersicht, S. 8, 9 und 26).

[38] Zum Teil wird ausdrücklich vorgesehen, dass Konkubinatspaare einer gemeinsamen Betrachtung unterzogen werden und einem Gesamtanspruch unterstellt sind (z.B. Kantone Appenzell Innerrhoden und Glarus, GDK, Synoptische Übersicht, S. 3 und 10). Die Rechtmässigkeit einer solchen Gesamtbetrachtung wurde vom Bundesgericht bestätigt, BGE 134 I 313. Andernorts wird gegenteilig festgehalten, dass im Konkubinat lebende Personen getrennt beurteilt werden (z.B. Kanton Luzern, GDK, GDK, Synoptische Übersicht, S. 13).

In den übrigen Kantonen wird regelmässig aufgrund des Zivilstands und der Familiensituation[39] oder der Wohnsituation mit Blick auf konkrete Referenzpersonen[40] differenziert. Auch hier ist somit keine Unterscheidung zwischen Alleinlebenden und Vergleichsgruppenzugehörigen festzustellen.[41]

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Bereich der Prämienverbilligungen soweit ersichtlich keine Differenzierung zwischen Alleinleibenden und Angehörigen der Vergleichsgruppen vorgenommen wird.

3.2.5 Überbrückungsleistungen

Das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) und die dazugehörige Verordnung (ÜLV) bezwecken, die soziale Absicherung älterer Ausgesteuerter zu verbessern, dies komplementär zu den Massnahmen des Bundes zur Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmender (Art. 2 ÜLG). Anspruch auf Überbrückungsleistungen haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie im Monat, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden, oder danach ausgesteuert werden:

- mindestens 20 Jahre in der AHV versichert waren, davon mindestens 5 Jahre nach Vollendung des 50. Altersjahrs;
- dabei jährlich ein Erwerbseinkommen von mindestens 75 Prozent des Höchstbetrags der Altersrente nach Art. 34 Abs. 3 und 5 AHVG erzielt haben oder entsprechende Erziehungs- und Betreuungsgutschriften gemäss AHVG geltend machen können;
- ihr Reinvermögen unterhalb der Hälfte der Vermögensschwelle nach Art. 9a ELG liegt (Art. 5 Abs. 1 ÜLG).

Keinen Anspruch auf Überbrückungsleistungen haben Personen, die einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben oder die Altersrente nach Art. 40 AHVG vorbeziehen (Art. 5 Abs. 3 ÜLG).

Die jährliche Überbrückungsleistung nach Art. 4 Abs. 1 lit. a ÜLG entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. In Bezug auf die Höhe der Überbrückungsleistungen differenziert das Gesetz in Art. 7 ÜLG nach dem Zivilstand («alleinstehende Personen»; «Ehepaare») sowie der Wohnsituation zu bestimmten Referenzpersonen («Personen mit minderjährigen oder noch in Ausbildung stehenden Kindern unter 25 Jahren, die im gleichen Haushalt leben»). Insoweit wird mithin keine für die vorliegende Analyse relevante Differenzierung vorgenommen.[42] Sinngemäss gilt das Gesagte auch für die Unterscheidung mit Bezug auf die vom Gesetz anerkannten Ausgaben, soweit nach «alleinstehenden Personen» und «Ehepaaren» (Zivilstand) unterschieden wird und Bezug auf «Kinder» genommen wird (Familiensituation).

Eine Unterscheidung zwischen Alleinlebenden und den Vergleichsgruppen findet sich hingegen in Art. 9 Abs. 1 lit. b ÜLG mit Bezug auf die **ÜLG-Mietzinsmaxima**. Als Ausgaben werden gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. b ÜLG anerkannt: Für eine allein lebende Person CHF 18’900 in der Region 1, CHF 18'300 in der Region 2 und CHF 16’680 in der Region 3; bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen zusätzlich für die zweite Person CHF 3'420 in der Region 1, CHF 3'420 in der Region 2 und CHF 3’480 in der Region 3, für die dritte Person: CHF 2'460 in der Region 1 und CHF 2'040 in den Regionen 2 und 3 sowie für die vierte Person CHF 2'280 in der Region 1, CHF 2’160 in der Region 2 und CHF 1’800 in der Region 3. Für Personen, die eine Liegenschaft bewohnen, an

[39] Z.B. Kanton Aargau; GDK, Synoptische Übersicht, S. 4.
[40] Z.B. Kantone Jura und Luzern; GDK, Synoptische Übersicht, S. 12 und 13.
[41] Siehe hierzu 3.1.3.
[42] Siehe hierzu 3.1.3.

der sie oder eine andere Person, die in die Berechnung der Überbrückungsleistung eingeschlossen ist, das Eigentum, die Nutzniessung oder ein Wohnrecht haben, wird die genannte Regelung mit Bezug auf den Mietwert der Liegenschaft sinngemäss angewendet (Art. 9 Abs. 1 lit. c ÜLG).

Bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen wird der Höchstbetrag der anerkannten Mietkosten für jede anspruchsberechtigte oder in die gemeinsame Berechnung der Überbrückungsleistung eingeschlossene Person nach Art. 7 Abs. 3 ÜLG einzeln festgesetzt und die Summe der anerkannten Beträge durch die Anzahl aller im Haushalt lebenden Personen geteilt. Zusatzbeträge werden nur für die zweite bis vierte Person gewährt (Art. 9 Abs. 2 ÜLG). Für Personen, die in gemeinschaftlichen Wohnformen leben und bei denen keine gemeinsame Berechnung nach Art. 7 Abs. 3 ÜLG erfolgt, gilt der jährliche Höchstbetrag der anerkannten Mietkosten für eine Person in einem Haushalt mit zwei Personen (Art. 9 Abs. 3 ÜLG). Leben mehrere Personen, deren jährliche Überbrückungsleistung nach Art. 9 Abs. 3 ÜLG gemeinsam berechnet werden, mit weiteren Personen im gleichen Haushalt, so werden für den Höchstbetrag des anerkannten Mietzinses die Zusatzbeträge nach Art. 9 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 ÜLG nur denjenigen Personen gewährt, die in die gemeinsame Berechnung eingeschlossen sind (Art. 9 ÜLV).

Die rechtliche Ausgangslage entspricht somit strukturell derjenigen, wie sie mit Bezug auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV besteht. Es kann somit sinngemäss auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden.[43] Zusammenfassend ist bei den Überbrückungsleistungen somit eine Differenzierung zwischen Alleinlebenden und Angehörigen der Vergleichsgruppen festzustellen. Diese Differenzierung betrifft die ÜLG-Mietzinsmaxima, die durch das Gesetz als anrechenbare Ausgaben anerkannt werden, womit sie eine Auswirkung auf die Höhe der Überbrückungsleistungen zeitigt. Weitere in Gesetz oder Verordnung vorgegebenen Unterscheidungen zwischen Alleinlebenden und den Vergleichsgruppenzugehörigen sind dagegen nicht auszumachen.

3.2.6 Alimentenbevorschussung

Bei der Alimentenbevorschussung (ALBV) liegen Rechtsetzungs- und Vollzugskompetenzen bei den Kantonen. Die Ausgestaltung ist sehr unterschiedlich geregelt, wie es der **Bericht des Bundesrates** aus dem Jahr 2011 bestätigt.[44] Während alle Kantone rechtliche Grundlagen zur Bevorschussung der Kinderalimente (vgl. Art. 293 Abs. 2 ZGB) vorsehen, werden Ehegattenalimente (Art. 131a ZGB) nicht in allen Kantonen bevorschusst.[45]

Gemäss dem erwähnten Bericht gibt es bei der **Bevorschussung von Kinderalimenten** zwei Grundtypen: Beim *Typ A* wird der Unterhaltsanspruch *jedes Kindes* mittels ALBV ganz oder teilweise erfüllt. Beim *Typ B* ist nur für jene Kinder eine Bevorschussung vorgesehen, die in einem Haushalt leben, dessen Existenzbedarf nicht gedeckt ist.[46] In den Kantonen, die dem Typ B zuzuordnen sind, wird das Existenzminimum unterschiedlich berechnet. Es kommen zwei Berechnungsarten zur Anwendung: Berechnung in Analogie zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Typ B

[43] Siehe hierzu 3.2.2.

[44] Bundesrat, Harmonisierung. Aktuellere Übersichten über die diesbezügliche Rechtslage auf kantonaler Ebene sind nicht auszumachen.

[45] Bundesrat, Harmonisierung, S. 3.

[46] Bundesrat, Harmonisierung, S. 33.

EL)[47] sowie Berechnung auf der Basis kantonal unterschiedlich definierter Einkommens- und Vermögensgrenzen (Typ B EV).[48]

Bei diesem letztgenannten Typ führt namentlich die unterschiedliche Berücksichtigung der Haushaltsgrösse und -zusammensetzung zu beträchtlichen Differenzen zwischen den einzelnen Kantonen. Sie erfolgt nach verschiedenen Kriterien, z.B. in Abhängigkeit der Anzahl Personen, die in demselben Haushalt leben, des Zivilstandes der erwachsenen Personen oder/und der Anzahl Kinder, die unterhaltsberechtigt sind.[49]

In jenen Kantonen des Typs B stellt zudem die Berücksichtigung bzw. Nicht-Berücksichtigung des Einkommens eines neuen (Ehe-)Partners des obhutsberechtigten Elternteils einen weiteren wesentlichen Unterschied bei der Anspruchsberechnung dar. Beim Typ B EL wird diese Frage grundsätzlich in Analogie zur Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen zur AHV /IV (EL) geregelt: Die Berechnung erfolgt somit zivilstandsabhängig.[50] Beim Typ EV ist sowohl die Variante *ohne* Einbezug des Einkommens des neuen (Ehe-)Partners als auch jene *mit* Einbezug des Einkommens des neuen (Ehe-)Partners festzustellen. In den Kantonen, die das Einkommen des (Ehe-)Partners mitberücksichtigen, erfolgt dieser Schritt entweder ausschliesslich, wenn der obhutsberechtigte Elternteil mit dem neuen Partner verheiratet ist (neuer Ehegatte), oder auch, wenn sie mit dem neuen Partner im Konkubinat lebt (Konkubinatspartner). Die Kantone, die das Einkommen des Konkubinatspartners mitberücksichtigen, gehen aufgrund unterschiedlicher Kriterien von einem Konkubinat aus; beispielsweise, wenn das Konkubinatspaar gemeinsame Kinder hat oder eine bestimmte Anzahl Jahre in Wohngemeinschaft lebt.[51]

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass auf kantonaler Ebene bei der Bevorschussung von Kinderalimenten nach der Wohnsituation differenziert wird, nämlich allgemein beim Typus B, sofern die Haushaltsgrösse berücksichtigt wird bzw. insoweit auf die Rechtslage bei den Ergänzungsleistungen abgestellt wird,[52] und im Besonderen beim Typus B EV, sofern das Einkommen vom Konkubinatspartner der obhutsberechtigten Mutter berücksichtigt wird. Diese Differenzierungskriterien weisen das Potential auf, Unterschiede zwischen Alleinlebenden und den Vergleichsgruppen zu verankern. Es ist allerdings festzuhalten, dass die Anspruchsberechtigung von minderjährigen Kindern in diesem Bericht ausser Betracht fällt und dass die Situation des nicht unterhaltspflichtigen Elternteils mit Blick auf den Gegenstand dieses Berichts nur insoweit von Bedeutung ist, als dieser in einem Einpersonenhaushalt wohnt und somit unberücksichtigt bleiben muss, wenn der genannte Elternteil mit dem unterhaltsberechtigten Kind in einem Haushalt wohnt (namentlich Einelternhaushalt). Eine relevante Differenzierung kann somit nur insoweit bestehen, als zwischen einem alleinlebenden nicht unterhaltsverpflichteten Elternteil und einem unterhaltsverpflichteten Elternteil, der in einem Haushalt lebt, der den Vergleichsgruppen zuzuordnen ist, verglichen wird.

In Bezug auf die **Bevorschussung von Ehegattenalimenten** ist festzuhalten, dass nur wenige Kantone eine solche vorsehen.[53] Wo diese vorgesehen sind, werden mit Blick auf Einkommens- bzw. Einkommens- und Vermögensmaxima zum Teil Differenzierungen zwischen allein lebenden

[47] Siehe hierzu 3.2.2.

[48] Bundesrat, Harmonisierung, S. 33. Dem Bericht aus dem Jahr 2011 zufolge waren es damals die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Waadt, Wallis, Zug, Zürich.

[49] Bundesrat, Harmonisierung, S. 33.

[50] Siehe hierzu 3.2.2.

[51] Bundesrat, Harmonisierung, S. 34.

[52] Siehe hierzu 3.2.2.

[53] Bundesrat, Harmonisierung, S. 116 ff.

Personen und «Paaren» vorgenommen, ohne dass dabei ausdrücklich auf den Zivilstand Bezug genommen wird, womit wohl auch unverheiratete Paare einbezogen werden.[54] Teilweise werden nebst der Ehe auch zur Ehe analoge Konstellationen als Paare miterfasst, die dem Wortlaut nach auch Konkubinatssituationen einschliessen können.[55] Eine solche Kategorisierung kann somit rechtliche Differenzierungen zwischen Alleinlebenden und der Haushaltsklassifikation Paarhaushalt ohne Kinder implizieren. In einem Fall werden zudem ausdrücklich Wohnsituationen mit Dritten als selbständiges Differenzierungskriterium verwendet, womit die Haushaltsklassifikation Mehrpersonenhaushalt (WG) angesprochen ist, die eine Unterscheidung nach Wohnsituation zu Alleinlebenden verankert.[56]

3.2.7 Fazit

Zusammenfassend ergeben sich aus den vorstehenden Ausführungen zum Bereich der bedarfsabhängigen Transfers die folgenden Erkenntnisse in Bezug auf die Differenzierung zwischen Alleinlebenden und Angehörigen der Vergleichsgruppen:

Unterscheidung bei bedarfsabhängigen Transfers nach Wohnsituation	
Bereich Betrachtete Regelungsebene (Bund/Kantone)	**Unterscheidung zwischen Einpersonenhaushalt und Vergleichsgruppen**
Ergänzungsleistungen Bund	**Ja** Bei Festlegung der EL-Mietzinsmaxima, die durch das Gesetz als anrechenbare Ausgaben anerkannt werden, womit sie eine Auswirkung auf die Höhe der EL-Leistungen zeitigen.
Sozialhilfe Kantone	**Ja** Bei Festlegung des Grundbedarfs für die Lebenshaltung.
Prämienverbilligungen Kantone	**Nein** Nach auftragsgemäss eingeschränkter Analyse keine Differenzierungen ersichtlich.
Überbrückungsleistungen Bund	**Ja** Bei Festlegung der ÜLG-Mietzinsmaxima, die durch das Gesetz als anrechenbare Ausgaben anerkannt werden, womit sie eine Auswirkung auf die Höhe der Überbrückungsleistungen zeitigen.
Alimentenbevorschussung Kantone	
■ Bevorschussung von Kinderalimenten	**Teilweise** (je nach kantonaler Regelung) Bei Festlegung des Existenzbedarfs.
■ Bevorschussung von Ehegattenalimenten	**Teilweise** (je nach kantonaler Regelung) Bei Festlegung der Einkommens- und Vermögensmaxima.

3.3 Steuerrecht

3.3.1 Allgemeine Methodik

Die steuerrechtliche Analyse untersucht die geltenden Regelungen des Einkommens-, Vermögens-, Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts in Bezug auf allfällige rechtliche Differenzierungen zwischen Alleinlebenden und Nicht-Alleinlebenden. Es werden deshalb diejenigen steuerrechtlichen Vergünstigungen (tarifliche Vergünstigungen oder Abzüge) identifiziert, die im Tatbestand an die

[54] Kantone Freiburg, Jura, Neuenburg; Bundesrat, Harmonisierung, S. 116, 118 und 119. Hingegen definiert der Kanton Waadt Paare als Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, somit zivilstandsabhängig; Bundesrat, Harmonisierung, S. 120.

[55] Kanton Jura; Bundesrat, Harmonisierung, S. 118.

[56] Kanton Freiburg; Bundesrat, Harmonisierung, S. 116.

Wohnsituation anknüpfen und somit zwischen den Haushaltsklassifikationen (HK) «Nicht-Alleinlebenden» (HK 1) und «Alleinlebenden» (HK 2) «rechtlich» differenzieren.

Innerhalb der Gruppe der «Alleinlebenden» wurde gem. Auftrag differenziert, ob die oder der Alleinlebende Pflichten bzw. Ansprüche gegenüber verheirateten/tatsächlich getrennten/geschiedenen Partner/innen, Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen haben (HK 2.1 bis HK 2.2.4).

Innerhalb der Gruppe der Nicht-Alleinlebenden wurde gem. Auftrag differenziert zwischen Haushalten mit einem Kind (Einelternhaushalte) oder einer unterstützungsbedürftigen Person (HK1.1) sowie Paarhaushalten, welche unterschieden wurden in «Nichtalleinlebend mit verheiratetem Partner:in im Haushalt» (HK1.2) und «Nichtalleinlebend mit unverheiratetem Partner:in im Haushalt» (HK1.3).

Die genaue Abgrenzung der Gruppen kann der **Tabelle «Übersicht Tarife und Abzüge im Steuer- und Erbschaftsrecht» (Blatt 1: Haushaltsklassifikationen)** entnommen werden.[57] Die Untersuchung fokussiert sich im Sinne des Untersuchungsauftrages auf eine qualitative Analyse der steuerrechtlichen Regelungen. Informationen zur Höhe der Abzüge können in der **Tabelle** entnommen werden. Die Angaben beziehen sich auf das Steuerjahr 2025.

Die Auswirkungen von laufenden politischen Geschäften, insbesondere der Individualbesteuerung, sind nicht Teil der Analyse.

3.3.2 Der Begriff «alleinlebend» im Steuerrecht

Der Begriff der «alleinlebend» wird im Bereich des Steuerrechts nicht verwendet. Häufig anzutreffen ist der Begriff des «Alleinstehenden» (vgl. exemplarisch: § 35 Abs. 1 lit. f StG SZ, Art. 45 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StG GL; § 35 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 StG BS), der sich jedoch auf den Zivilstand bezieht.

Sofern steuerrechtliche Regelungen an die Haushaltskonstellation anknüpfen, wird in den Tatbeständen verlangt, dass die Personen «*im gleichen Haushalt leben*» (vgl. exemplarisch: Art. 9 Abs. 2 lit. m StHG), «*einen eigenen Haushalt führen*» (vgl. exemplarisch: Art. 40 Abs. 2 StG BE), oder «*zusammenleben*» (Art. 41 Abs. 1 lit. f StG UR). Die haushaltsbezogenen Tatbestandsmerkmale im Einkommens- und Vermögenssteuerrecht sind in der **Tabelle** in der Spalte «Begünstigung (Rechtsstand: 1.1.2025)» bei den einzelnen Steuervergünstigungen fett hervorgehoben.

3.3.3 Einkommens- und Vermögenssteuern

3.3.3.1 Vorbemerkungen

In der Schweiz werden die Einkommenssteuern als Bundessteuer, kantonale Staatsteuern und Gemeindesteuern erhoben. Die Vermögenssteuern werden lediglich als kantonale Staatssteuern und Gemeindesteuern erhoben. Diese direkten Steuern werden von den Kantonen und Gemeinden unter Berücksichtigung der Harmonisierungsvorgaben des Bundes erhoben (Art. 129 Abs. 1, Art. 128 Abs. 4 Bundesverfassung (BV) sowie Art. 2 Abs. 1 lit. a und Art. 71 Abs. 1 Steuerharmonisierungsgesetz (StHG).

Die Harmonisierung erstreckt sich auf Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht (Art. 129 Abs. 2 S. 1 BV). Sie erstreckt sich nicht auf

[57] Sämtliche ehegattenspezifischen steuerlichen Vergünstigungen sind aus Gleichstellungsgründen auf eingetragene Partnerschaften entsprechend anwendbar (vgl. Art. 9 Abs. 1bis Gesetz über die direkte Bundessteuer (DBG); Art. 3 Abs. 4 StHG). Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Rahmen tabellarischen Darstellung und in den nachfolgenden Ausführungen der Vergünstigung auf diese sprachliche Differenzierung verzichtet.

die Bestimmung der Steuertarife, der Steuersätze und der Steuerfreibeträge (Art. 129 Abs. 2 BV; Art. 1 Abs. 3 StHG).

Die Abzüge für Gewinnungskosten und die allgemeinen Abzüge sind weitgehend harmonisiert (Art. 9 StHG). Allerdings sind die meisten allgemeinen Abzüge nicht betragsmässig fixiert, um den Kantonen fiskalische Spielräume bei der Ausgestaltung zu belassen. Die einkommens- und vermögenssteuerrechtlichen Sozialabzüge sind hingegen nicht harmonisiert und fallen – ebenso wie die Statuierung der Steuertarife – in die Kompetenz der Kantone.

Als Gewinnungskosten qualifizieren die zur Erzielung der Einkünfte notwendigen Aufwendungen (sog. organische Abzüge) und sind für die vorliegende Untersuchung nicht relevant. Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge tragen den subjektiv unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der (Gruppen von) Steuerpflichtigen Rechnung und sind somit Bestandteil der vorliegenden Untersuchung.

3.3.3.2 Spezifische Methodik

Die Untersuchung zu Tarifvergünstigungen beschränkt sich auf die Bundessteuer sowie die Einkommens- und Vermögenssteuern in 6 ausgewählten Kantonen (Zürich, St. Gallen, Graubünden, Waadt, Uri, und Wallis). Es wurden für die relevanten Tarifsysteme neben der Bundessteuer jeweils ein Kanton als Repräsentant ausgewählt: Diese sind das Vollsplitting (St. Gallen), Teilsplitting (Graubünden) und der Doppeltarif (Zürich)). Ausserdem wurden die Kantone Waadt (Familienquotient), Uri (Einheitstarif) und Wallis (Steuerrabatt) aufgrund ihrer kantonalen Besonderheiten einbezogen. Die Untersuchung zu den allgemeinen Abzügen bezieht sich auf die Bundessteuer und das Steuerharmonisierungsgesetz, welches für alle Kantone gilt. Die Ausführungen zu den Sozialabzügen beziehen sich auf die Bundessteuer und die Einkommens- und Vermögenssteuern sämtlicher Kantone.

Als Ausgangspunkt der Analyse dienen die von der ESTV herausgegebenen Kantonsblätter und ergänzend die nachfolgenden Übersichten der ESTV[58], welche ggf. punktuell anhand der kantonalen Gesetzestexte verifiziert wurden:

- Einkommenssteuer – Sozialabzüge – Persönlicher Abzug für Alleinstehende, Verheiratete und Einelternfamilien sowie steuerliche Erleichterung mittels Doppeltarif
- Vermögenssteuer – Sozialabzüge, Einkommenssteuer – Sozialabzüge – Kinderabzug
- Einkommenssteuer – Sozialabzüge – Abzug für Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen
- Einkommenssteuer – Sozialabzüge – Abzug für AHV- oder IV-Rentner
- Vermögenssteuer – Sozialabzüge – Abzug für AHV- oder IV-Rentner

Die **Tabellen** «**Tarife und Abzüge im Steuerrecht**» bieten eine systematische Auflistung der relevanten Tarifregelungen auf Bundesebene sowie in den Kantonen Zürich, St. Gallen, Graubünden, Waadt, Uri und Wallis. Ausserdem werden die für die vorliegende Untersuchung relevanten harmonisierten Abzüge und die Sozialabzüge auf Bundesebene und in den Kantonen dargestellt. Sie dienen als Nachweisinstrument für die im Text getroffenen Aussagen und ermöglichen einen direkten Abgleich von Rechtsgrundlagen, Anwendungsbedingungen, Regelungszweck und potenziell begünstigten Haushaltskategorien.

[58] Diese sind verfügbar unter: https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/steuersystem-schweiz/steuermaeppchen.html : Einkommenssteuer → Sozialabzüge / Vermögenssteuer → Sozialabzüge

3.3.3.3 Ergebnisse

(1) Tarifliche Differenzierungen

Die **Einkommenssteuern** auf Bundesebene (Bundessteuer) und in den **Kantonen Zürich**, **St. Gallen**, **Graubünden**, **Waadt** und **Wallis** enthalten tarifliche Differenzierungen (Doppeltarife, Splittingverfahren, Steuerrabatte) für verheiratete Personen und für Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten. Lediglich im **Kanton Uri** existieren keine tariflichen Differenzierungen, sondern ein proportionaler Einheitstarif (flat rate tax).[59]

Die **Vermögenssteuer** im Kanton **Zürich** sieht Sondertarife für verheiratete Personen und Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten, vor. Die Vermögenssteuern in den **anderen untersuchten Kantonen** enthalten hingegen keine tariflichen Differenzierungen, die speziell an die Wohnsituation, den Zivilstand und die Familienkonstellation (mit oder ohne Kinder) anknüpfen.[60]

Die für verheirate Personen vorgesehenen Differenzierungen verlangen, dass «*die Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben*» bzw. «*les couples mariés/ les personnes mariées / les époux vivant en ménage commun*» oder «*coniugi che vivono in comunione domestica*». Dieser bundesrechtlichen Terminologie (vgl. Art. 35 und 36 DBG sowie Art. 3 Abs. 3 StHG in allen drei Sprachfassungen) folgen sämtliche kantonalen Gesetzgeber, weshalb davon ausgegangen wurde, dass die Kantone ihre Regelungen dem Bundesrecht angleichen und keine kantonalrechtliche Differenzierung schaffen wollen (Markus Reich, Steuerrecht, 3. Aufl., § 9 N 29). Diese Interpretation bestätigen auch die offiziellen deutschsprachigen Übersetzungen der Kantone Wallis und Freiburg (vgl. Art 32 StG VS und Art. 61 Abs. 1 und 2 StG FR).

Nach geltendem Recht besteht auch bei verheirateten Personen mit eigenem Wohnsitz eine tatsächlich ungetrennte Ehe, solange die Ehepartner an der Fortführung der ehelichen Gemeinschaft festhalten und diesen Willen auch zum Ausdruck bringen, indem sie z.B. von beiden Seiten Mittel für die gemeinsame Lebenshaltung einsetzen; vgl. Kreisschreiben Nr. 30 der ESTV vom 21. Dezember 2010 und Bundesgerichtsentscheide, vom 16.9.2019, 2C_707/2018, E.2.2; vom 29. Februar 2016, 2C_502/2015, E. 3.1; vom 23. August 2016, 2C_837/2015, E. 4.4; vom 21. Juli 2014, 2C_980/2013, E. 8.1; vom 14. März 2012, 2C_753/2011, E. 6).

Daher kommen **verheiratete Personen** mit je einem eigenen Wohnsitz, bzw. je einer eigenen «ehelichen Wohnung», («living apart together») ebenfalls in den Genuss der tariflichen Differenzierung (so auch Silvia Hunziker/Jsabelle Mayer-Knobel, in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Art. 9 DBG N 11l).

Unverheiratete Personen profitieren beim Bund und in den untersuchten Kantonen ZH, SG, GR, VD und VS (nicht aber UR) von tariflichen Ermässigungen, wenn sie mit einem Kind oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben und den Unterhalt zur Hauptsache bestreiten. Hingegen kommen beim Bund und in sämtlichen untersuchten Kantonen unverheiratete Alleinlebende nicht in den Genuss einer solchen tariflichen Ermässigung. Mit der Einführung des Elterntarifs sollen Familien mit minderjährigen oder in Erstausbildung stehenden Kindern entlastet werden

[59] Die unterschiedliche Leistungsfähigkeit wird jedoch mit unterschiedlichen Freibeträgen für Verheiratete und Alleinstehende auf Ebene der Bemessungsgrundlage berücksichtigt; vgl. Tabelle im Anhang (Blatt 4: Übersicht Abzüge bei der Einkommens- und Vermögenssteuer).

[60] Hinsichtlich allfälliger Sozialabzüge verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen unter (4) Sozialabzüge im Einkommens- und Vermögenssteuerrecht.

(vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern, BBl. 2009, 4749).[61]

(2) Allgemeine Abzüge auf Bundesebene und im harmonisierten kantonalen Steuerrecht
Es wurden diejenigen allgemeinen Abzüge untersucht, die speziell an die Wohnsituation, den Zivilstand und die Familienkonstellation (mit oder ohne Kinder) anknüpfen. Aufgrund der Harmonisierung wurden die Abzüge ausschliesslich auf der Grundlage des StHG analysiert.

Die **Unterhaltskostenabzüge** für Unterhaltszahlungen an geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebende Ehegatten oder an einen Elternteil für die unter dessen Sorge stehenden Kinder sind nicht an die Wohnsituation, sondern Zivilstand und Familienkonstellation gekoppelt.

Der **Zweiverdiener- bzw. Doppelverdienerabzug** für Ehepaare dient der Berücksichtigung der Haushaltmehrkosten, die bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten normalerweise anfallen (vgl. Botschaft Steuerharmonisierung, 95). Ein gemeinsamer Haushalt wird nicht zwingend verlangt (auch wenn dies der Regelfall sein sollte).

Somit können sowohl Alleinlebende als auch Nicht-Alleinlebende diesen Abzug geltend machen, sofern sie als Verheiratete zusammen mit ihrem Partner oder ihrer Partnerin besteuert werden.

Der **Drittbetreuungskostenabzug** kann durch alleinlebende Steuerpflichtige grundsätzlich nicht geltend gemacht werden, da dieser voraussetzt, dass die steuerpflichtige Person und das betreuungsbedürftige Kind im gleichen Haushalt leben. Der Regelungszweck dieses Abzugs besteht in der Gewährleistung einer Gleichbehandlung der Eltern, die ihre Kinder selbstbetreuen, und jenen, die ihre Kinder fremdbetreuen lassen im Sinne des verfassungsrechtlichen Gebots der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Botschaft Entlastung von Familien mit Kindern, 4750). Bei getrenntlebenden Eltern kann der Elternteil ohne gemeinsamen Haushalt mit dem Kind allerdings für geleistete Unterhaltsbeiträge – unabhängig von seiner Wohnsituation (alleinlebend oder nicht-alleinlebend) – den vorgenannten Unterhaltskostenabzug geltend machen.

(3) Sozialabzüge im Einkommenssteuerrecht auf Bundesebene
Sozialabzüge dienen der Ausbalancierung der Steuerlasten von verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen, welche sich in unterschiedlichen ökonomischen Verhältnissen befinden (Bosshard, ASA 69 [2000/2001] 760). Dem Mehrbedarf an existenznotwendigen Mitteln einer bestimmten Gruppe von Steuerpflichtigen wird durch das Steuermassregulativ des Sozialabzugs pauschal Rechnung getragen. (Reich/von Ah/Brawand, in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Art. 9 StHG N 63).

Der **Kinderabzug** wird allein aufgrund der Familien- und Unterhaltskonstellation gewährt. Er wird auch Alleinlebenden gewährt, wenn diese gegenüber Kindern ausserhalb des Haushalts sorgen und keine Unterhaltsbeiträge geltend gemacht werden. Der alleinlebende Elternteil kann den Kinderabzug somit nicht kumulativ, sondern nur alternativ zum Unterhaltskostenabzug geltend machen kann.

Der **Unterstützungsabzug** wird auch Alleinlebenden gewährt, wenn diese gegenüber Personen ausserhalb des Haushalts Unterstützung leistet.

Der **Ehegattenabzug** verlangt keinen gemeinsamen Haushalt der Ehegatten (auch wenn dies der Regelfall sein sollte).

[61] Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss harmonisierten Steuerrecht eine sachlich beschränkte Faktorenaddition von Eltern und Kindern unter elterlicher Sorge vorgesehen ist (vgl. Art. 9 Abs. 2 DBG; Art. 3 Abs. 3 S. 2 StHG).

Alle Sozialabzüge auf Bundesebene werden somit unabhängig von der Wohnsituation (alleinlebend / nichtalleinlebend) gewährt.

(4) Sozialabzüge im Einkommens- und Vermögenssteuerrecht auf kantonaler Ebene

(a) Verheirateten- bzw. Ehegattenabzüge
Die einkommens- und vermögenssteuerrechtlichen Verheirateten- bzw. Ehegattenabzüge werden in allen Kantonen ausschliesslich aufgrund des Zivilstands und des Vorliegens einer tatsächlich ungetrennten Ehe gewährt, wohingegen allein die Wohnsituation unerheblich ist. Soweit die unter (1) hinsichtlich des Tarifs untersuchten Kantone Sondertarife im Rahmen der kantonalen Einkommens- und/oder Vermögenssteuern für rechtlich und tatsächlich verheiratete Personen gewähren, werden diese Abzüge nicht zusätzlich gewährt. Lediglich der Kanton Waadt gewährt einen Ehegattenabzug zusätzlich zum Familienquotienten.

(b) Eineltern- bzw. Halbfamilienabzüge
Einige Kantone (z.B. **Uri**, **Obwalden**, **Zug, Freiburg Basel-Stadt, Neuenburg, Genf**) gewähren parallel zu den Verheirateten- bzw. Ehegattenabzügen auch einkommens- und/oder vermögenssteuerrechtliche Eineltern- bzw. Halbfamilienabzüge. Diese Abzüge setzen voraus, dass das Kind im selben Haushalt lebt, weshalb Alleinlebende nicht in den Genuss dieses Abzugs kommen. Diese Abzüge sollen der verminderten subjektiven wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer alleinerziehenden Person mit einem Kind Rechnung tragen. Der ausserhalb des gemeinsamen Haushalts lebende andere Elternteil kann allerdings für geleistete Unterhaltsbeiträge – unabhängig von seiner Wohnsituation (alleinlebend oder nicht-alleinlebend) – den Unterhaltskostenabzug geltend machen (vgl. Ausführungen unter (3) Sozialabzüge im Einkommenssteuerrecht auf Bundesebene).

(c) Kinderabzüge
Die allgemeinen und besonderen[62] Kinderabzüge sowie allfällige Steuerrabatte- bzw. -gutschriften[63] für Kinder werden in den meisten Kantonen ausschliesslich aufgrund der Familien- und Unterhaltskonstellation[64] gewährt. Zum Teil sind die Kinderabzüge nach dem Alter gestaffelt und erhöhen sich mit zunehmendem Alter des Kindes (z.B. in **Appenzell-Ausserrhoden**, **St. Gallen**, **Graubünden** oder **Aargau**). Bei getrennter Besteuerung der Eltern wird der Kinderabzug in der Regel hälftig geteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge für das Kind geltend gemacht werden.

Allerdings gibt es kantonale Besonderheiten: In den **Kantonen Bern und Basel-Landschaft** existieren zusätzliche Kinderabzüge für Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit Kindern leben. Alleinlebende können diese Abzüge daher nicht geltend machen. Diese Abzüge sollen der verminderten subjektiven wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bei einem gemeinsamen Haushalt mit einem Kind Rechnung tragen. Die Kinderabzüge werden zusätzlich zu den unter (1) dargestellten Sondertarifen für Elternteile mit unterhaltsberechtigten Kindern im gemeinsamen Haushalt gewährt. Der andere Elternteil kann allerdings für geleistete Unterhaltsbeiträge – unabhängig von seiner

[62] Besondere Kinderabzüge für Kinder in Ausbildung oder Studium gewähren z.B. die Kantone Uri (Abzug für Kinder in auswärtiger Ausbildung), Obwalden (Abzug für auswärts wohnende Kinder), Nidwalden (Abzug für Kinder in schulischer Ausbildung ausserhalb des Kantons), Tessin (Per ogni figlio agli studi) und Wallis (Frais d'internat et famille d'accueil, Frais de logement étudiant du degré tertiaire).
[63] Die Kantone Thurgau, Basel-Landschaft und Wallis gewähren Steuergutschriften.
[64] Im Kanton Waadt wird zusätzlich die Einkommenssituation des Steuerpflichtigen berücksichtigt (vgl. Art. 42a LI).

Wohnsituation (alleinlebend oder nicht-alleinlebend) – den Unterhaltskostenabzug geltend machen (vgl. Ausführungen unter (3) Sozialabzüge im Einkommenssteuerrecht auf Bundesebene).

(d) Eigenbetreuungsabzüge und Alleinerziehendenabzüge
Einige Kantone gewähren für die Erziehung und Betreuung von Kindern im eigenen Haushalt spezielle Sozialabzüge. Diese Sozialabzüge unterscheiden sich in einzelnen Details der Tatbestandsvoraussetzungen. Diese Abzüge werden zum einen mit einer Besserstellung von Familien mit Eigenbetreuung gegenüber Familien mit Fremdbetreuung begründet sowie mit der Wertschätzung der Eigenbetreuung (vgl. exemplarisch: vgl. Botschaft des Regierungsrats an den Kantonsrat des Kanton LU zum Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2011, v. 23. September 2008, S. 43). In den Kantonen Luzern, Basel-Stadt und Jura wird explizit an einen gemeinsamen Haushalt mitangeknüpft, weshalb dort die Abzüge von Alleinlebenden rechtlich nicht geltend gemacht werden können. Die gesetzlichen Regelungen der Kantone Schwyz, Nidwalden, Zug und Waadt verlangen zwar nicht explizit einen gemeinsamen Haushalt. Diese dürfte sich aber im Regelfall faktisch aus dem Erziehungs- und Betreuungsverhältnis ergeben.

(e) Unterstützungsabzüge
Die Unterstützungsabzüge in den Kantonen unterscheiden sich in verschiedenen tatbestandlichen Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich des Erfordernisses einer gesetzlichen Unterstützungspflicht, eines verwandtschaftlichen Näheverhältnisses oder einer bestimmten Art der Unterbringung der unterstützten Person. Sie können jedoch in der Regel sowohl von Alleinlebenden als auch Nicht-Alleinlebenden in Anspruch genommen werden. Die Unterstützungsabzüge haben ihre Ursprünge in sozialpolitischen Überlegungen und in der Entlastung der Sozialhilfebudgets der öffentlichen Hand (vgl. Ivo P. Baumgartner/Olivier Eichenberger, in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Art. 35 DBG N 22).

Die **Kantone Basel-Landschaft, Solothurn** und **Aargau** gewähren Abzüge für bestimmte pflegebedürftige Personen, die im Haushalt des Steuerpflichtigen leben und betreut werden. Daher können diese Abzüge nicht von Alleinlebenden geltend gemacht werden.

Im **Kanton Luzern** kann der Unterstützungsabzug sowohl von Alleinlebenden als auch Nicht-Alleinlebenden geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Nicht-Alleinlebende mit den unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreitet. In diesem Fall gilt anstelle des Unterstützungsabzug ein günstigerer Tarif.

Im **Kanton Basel-Stadt** gilt ein zusätzlicher Unterstützungsabzug für Konkubinatspaare mit gemeinsamen oder nicht-gemeinsamen Kindern, der vom besserverdienenden Partner für die Unterstützung der Partnerin oder des Partners in einer Lebensgemeinschaft geltend gemacht werden kann, weshalb Alleinlebende nicht in den Genuss dieses Abzugs kommen.

(f) Abzüge für kleine und mittlere Einkommen (Entlastungsabzüge, Sonderabzüge)
Viele Kantone sehen Abzüge für kleine und mittlere Einkommen vor. Deren Höhe orientieren sich am Zivilstand, Familienstatus oder Unterhaltspflichten sowie den Einkommensverhältnissen. Diese Abzüge sollen eine verminderte subjektive wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Steuerpflichtigen mit kleinen oder mittleren Einkommen berücksichtigen.

Diese können grundsätzlich sowohl von Alleinlebenden als auch Nicht-Alleinlebenden geltend gemacht werden.

Eine Ausnahme ist der **Kanton Obwalden**, welcher diesen Abzug nur **verheirateten Steuerpflichtigen** unabhängig von der Wohnsituation gewährt, wohingegen **unverheiratete Steuerpflichtige** einen Haushalt mit einem gemeinsamen Kind führen müssen.

Im **Kanton Waadt** ist der Entlastungsabzug gestaffelt, wobei verheiratete Personen und unverheiratete Personen mit einem Kind im Haushalt von höheren Abzügen profitieren,

(g) Abzüge für AHV- oder IV-Rentner
Viele Kantone gewähren Abzüge für AHV- oder IV-Rentner. Diese Abzüge differenzieren der Höhe nach teilweise nach Zivilstand und Alter, hingegen in der Regel nicht nach den Wohnverhältnissen (alleinlebend / nichtalleinlebend). Die Abzüge sollen eine verminderte subjektive wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Rentnern und Invaliden berücksichtigen.

Bei **verheirateten Steuerpflichtigen** ist keine gemeinsame Wohnung erforderlich (auch wenn dies der Regelfall sein sollte).

In den **Kantonen Genf** und **Tessin** erhalten **unverheiratete Steuerpflichtige** allerdings nur dann einen Abzug, wenn sie mit Kindern oder Unterhaltsberechtigten einen gemeinsamen Haushalt bilden. Der Abzug im Kanton **Wallis** setzt voraus, dass die AHV- oder IV-Rentnerinnen und -Rentner in Heimen oder anerkannten Einrichtungen leben.

(h) Haushalts-, Wohnraum- und sonstige besondere kantonale Abzüge
Einige Kantone kennen spezielle Sozialabzüge für Personen mit einem eigenen Haushalt. Haushaltsabzüge zielen darauf ab, den Haushaltsvorteil, den eine alleinstehende oder alleinerziehende Person im Vergleich zu den Paarhaushalten im Bereich der Wohnkosten nicht realisieren kann, steuerlich zu berücksichtigen (Bericht der Kommission Familienbesteuerung, Bern 1998, S. 58 Fn. 203).

Die Ausgestaltung der Abzüge differiert:

So kann im **Kanton Bern** der **Haushaltsabzug** sowohl von Alleinlebenden als auch von Nicht-Alleinlebenden, die ausschliesslich mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen gemeinsamen Haushalt führen, geltend gemacht werden.

Im **Kanton Jura** kann der Abzug lediglich von Alleinlebenden, die geschieden sind oder getrenntlebend sind und einen eigenen Haushalt führen, geltend gemacht werden und daher nicht von Nicht-Alleinlebenden.

Im **Kanton Waadt** ist der Abzug gestaffelt: Ein höherer Abzug kann zum einen von verheirateten Personen unabhängig von deren Wohnsituation (alleinlebend / nichtalleinlebend) geltend gemacht werden. Unverheiratete Personen können den höheren Abzug nur bei einem gemeinsamen Haushalt mit einem minderjährigen Kind, das sich in der Lehre oder im Studium befindet und für dessen Unterhalt sie aufkommen, geltend machen.

(5) Fazit
Aufgrund der Vielfalt der Differenzierungen im Einkommens- und Vermögenssteuerrecht verweisen wir hinsichtlich einer Übersicht über die einzelnen Bestimmungen, die alleinlebende Personen einbeziehen oder ausschliessen, auf die **Tabelle** **«Übersicht Tarife und Abzüge im Stuer- und Erbschaftsrecht» (Blatt 1: Haushaltsklassifikationen)**.

Das Ergebnis für die Einkommens- und Vermögenssteuern lässt sich wie folgt kurz zusammenfassen:

- Alle **ehegattenspezifischen Ermässigungen (Ehegattentarife, Zweiverdienerabzug, Ehegattenabzüge)** werden grundsätzlich unabhängig von der Wohnsituation gewährt. Die kantonalen Ehegattenabzüge werden in den zur Darstellung tariflicher Differenzierungen repräsentativ ausgewählten Kantonen – mit Ausnahme des Kantons Waadt – alternativ zu den Sondertarifen gewährt.
- Bei den **kinderspezifischen Ermässigungen (Elterntarife, Drittbetreuungskostenabzug,** Kinderabzüge, **Eineltern- bzw. Halbfamilienabzüge, Alleinerziehendenabzüge, Eigenbetreuungsabzügen)** wird in der Regel ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind verlangt. Diese Ermässigungen sollen der verminderten subjektiven wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen bei Führung eines gemeinsamen Haushalts mit einem unterhaltsberechtigten Kind Rechnung tragen. Die Kinderabzüge werden kumulativ zu den unter (1) dargestellten Sondertarifen für Elternteile mit unterhaltsberechtigten Kindern im gemeinsamen Haushalt gewährt. Der ausserhalb des gemeinsamen Haushalts lebende andere Elternteil kann für geleistete Unterhaltsbeiträge – unabhängig von seiner Wohnsituation (alleinlebend oder nicht-alleinlebend) – den Unterhaltskostenabzug geltend machen.
- Die **Unterstützungsabzüge** können in den meisten Kantonen unabhängig von der Wohnsituation (alleinlebend / nichtalleinlebend) des Unterstützungsleistenden geltend gemacht werden. In den Kantonen Basel-Landschaft, Solothurn, Aargau und Basel-Stadt wird jedoch ein gemeinsamer Haushalt mit der unterstützungsbedürftigen Person verlangt.
- Die **Abzüge für kleine und mittlere Einkommen** sind – mit Ausnahme der Kantone Obwalden und Waadt– nicht an die Wohnsituation (alleinlebend / nichtalleinlebend) gekoppelt. In den vorgenannten Kantonen wird bei unverheirateten Steuerpflichtigen für einen (vollen) Abzug ein gemeinsamer Haushalt mit einem Kind verlangt.
- Die **Abzüge für AHV- oder IV-Rentner** sind in der Regel ebenfalls nicht an die Wohnsituation gekoppelt. In den Kantonen Genf und Tessin erhalten unverheiratete Steuerpflichtige jedoch nur dann einen Abzug, wenn sie mit Kindern oder Unterhaltsberechtigten einen gemeinsamen Haushalt bilden.
- Bei den **Haushalts- oder Wohnraumabzüge** variiert die Gestaltung: Im Kanton Bern können Alleinlebende und Nicht-Alleinlebende, die einen gemeinsamen Haushalt mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen führen, den Abzug geltend machen. Im Kanton Waadt können unverheiratete Personen nur dann einen höheren Abzug geltend machen, wenn sie einen gemeinsamen Haushalt mit einem minderjährigen Kind führen, das sich in der Lehre oder im Studium befindet und für dessen Unterhalt sie aufkommen. Lediglich im Kanton Jura ist der Abzug den Alleinlebenden vorbehalten.

Es lässt sich somit folgendes Festhalten: Bei den **Einkommens- und Vermögenssteuern** werden Tarifdifferenzierungen oder Abzüge in der Regel unabhängig von dem Status Alleinlebend (Einpersonenhaushalt) oder Nicht-Alleinlebend (Mehrpersonenhaushalt) gewährt. Lediglich die kinderspezifischen Sondertarife oder Abzüge setzen in der Regel einen gemeinsamen Haushalt mit dem Kind voraus. Der ausserhalb des gemeinsamen Haushalts lebende andere Elternteil kann allerdings Unterhaltszahlungen – unabhängig von seiner Wohnsituation – abziehen.

3.3.4 Erbschafts- und Schenkungssteuern

3.3.4.1 Vorbemerkungen

In der Schweiz fällt die Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer jeweils in die kantonale Zuständigkeit, die in Einzelfällen mit den Gemeinden geteilt wird. Eine vollständige Delegation an die Gemeindezuständigkeit ist hingegen aktuell in keinem Kanton mehr gegeben.

Da die Erbschafts- und Schenkungssteuern nicht Gegenstand der Harmonisierungsvorgaben des Bundes sind, können die Kantone individuelle Erbschafts- und Schenkungssteuern erheben - sie müssen aber nicht. Insoweit sehen derzeit tatsächlich 24 der 26 Kantone eine kantonale Besteuerung im Rahmen einer Erbschafts- und Schenkungsteuer vor, während sich die **Kantone Schwyz** und **Obwalden** entschlossen haben, weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer zu erheben.

Dem Wesen des Besteuerungsobjektes nach macht es grundsätzlich Sinn, bei einer Besteuerung von Erbschaften parallel auch Schenkungen zu besteuern. Dabei sollten die Besteuerung und die resultierenden Belastungen möglichst gleich ausgestaltet sein, da andernfalls durch die gezielte Wahl des Zeitpunkts der Zuwendung (i.e. zu Lebzeiten als Schenkung oder von Todes wegen als Erbschaft oder Vermächtnis) die Steuerbelastung individuell gestaltbar oder gar vollständig vermeidbar wäre. Dennoch hat sich der Kanton **Luzern** dazu entschieden, zwar eine Erbschaftssteuer zu erheben, jedoch zugleich auf eine Schenkungssteuer zu verzichten; allerdings werden lebzeitige Zuwendungen kurz vor Eintritt des Erbfalls (i.e. 5 Jahre) in die Erbschaftsbesteuerung einbezogen. Die Analyse zum Kanton Luzern beschränkt sich entsprechend auf die Erbschaftssteuer.

3.3.4.2 Spezifische Vorgehensweise

Um die Ausgangsfrage beantworten zu können, waren in den 24 einzubeziehenden Kantonen die gesetzlichen Grundlagen für die Erbschafts- und Schenkungssteuern zu analysieren und im Hinblick auf darin enthaltene besondere Bestimmungen zu untersuchen, die tatbestandlich potentiell mit den individuellen Lebens- bzw. Wohnverhältnissen (insb. „Alleinlebend“ bzw. „Nicht-Alleinlebend“) verknüpft sein können. Aus steuerjuristischer Sicht ist dazu jeweils auf das Vorliegen des Merkmals «Alleinlebend/Nicht-Alleinlebend» **im Zeitpunkt des Erbfalles bzw. der Schenkung** abzustellen, da nur dann die Anwendung der Bestimmung in Betracht kommt. Dabei war weitergehend der Frage nachzugehen, ob die Wohnverhältnisse etwaige steuerliche Begünstigungen bzw. Benachteiligungen begründen können.

In die erbschafts- und schenkungssteuerrechtliche Untersuchung einbezogen wurden normenübergreifend sowohl gesetzlich vorgesehene persönliche Steuerbefreiungen, etwaige Steuerabzugs-, Steuerfreibeträge und Steuerfreigrenzen sowie die jeweils zugeordnete tarifliche Belastungssystematik.

3.3.4.3 Ergebnisse

Die untersuchten erbschafts- und schenkungssteuerlichen Normen lassen nur in drei konkreten Fällen unmittelbare tatbestandliche Anknüpfungen an den Haushaltstyp im Sinne der Wohnsituation erkennen. Dies ist einerseits eine in den meisten Kantonen vorgesehene Begünstigung des nichtehelichen Lebenspartners, die verbreitet anzutreffenden Steuerfreistellung des sog. 30-Tage Unterhalts gem. ZGB 606 («Dreissigster») sowie im Kanton Zürich zudem eine explizite Steuerfreistellung der Verwandtenbeherbergung im Haushalt des Steuerpflichtigen.

Nichteheliche Lebenspartner
Sonderbestimmungen für nichteheliche Lebenspartner (Konkubinatspaare) finden sich in den meisten Kantonen mit Ausnahme der Kantone **Waadt**, **Thurgau**, **Schaffhausen**, **Genf** und **Appenzell-Innerrhoden**.

Die Sonderbestimmungen sind auf eine steuerliche Entlastung gerichtet, die in unterschiedlicher Form erfolgen kann. Tatbestandliche Voraussetzung ist hierbei regelmässig das Zusammenleben mit dem Erblasser/Schenker in einem gemeinsamen Haushalt. Dabei ist zumeist eine gesetzlich definierte Mindestdauer vorgesehen (zwischen 2 Jahre (**Luzern**) bis 10 Jahre (**Bern**, **Freiburg**, **Jura**), in den meisten Kantonen 5 Jahre), die im Zeitpunkt der Zuwendung erreicht sein muss. In Ausnahmefällen kann von der Mindestfrist des Zusammenlebens in einem gemeinsamen Haushalt abgewichen werden, wenn es gemeinsame Kinder gibt (**Tessin**, **Wallis**, **Uri**) oder auch andere Merkmale besonders stark ausgeprägt sind (**Graubünden**, **Zug**).

Mit den Sonderbestimmungen soll dem eheähnlichen Charakter einer solchen Partnerschaft Rechnung getragen werden, ohne dass es zwingend zu einer völligen Gleichstellung mit Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern kommt, die in allen Kantonen vollständig von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind (Kantone, die auch uneheliche Lebenspartner vollständig befreien: **Zug**, **Wallis**, **Uri**, **Nidwalden**, **Luzern**, **Graubünden**). Stattdessen existieren zumeist besondere Freibeträge (**Basel-Landschaft**, **Zürich**) oder es werden verminderte Sondertarife gewährt (**Aargau**, **Bern**, **Basel-Stadt**, **Freiburg**, **Glarus**, **Jura**, **Neuenburg**, **Solothurn**, **Tessin**) oder es sind Kombinationen aus beiden Begünstigungsformen vorgesehen (**Appenzell Ausserrhoden**, **Sankt Gallen**).

ZGB 606, der 30 Tage Unterhalt («Dreissigster»)
Das Erbrecht des ZGB sieht zur Vermeidung von Härtefällen Sonderbestimmungen für sog. Hausgenossen des Erblassers vor. Dies sind Erben, die zur Zeit des Todes des Erblassers in dessen Haushalt ihren Unterhalt erhalten haben. Diese können verlangen, dass ihnen nach dem Tode des Erblassers der Unterhalt noch während eines Monats auf Kosten der Erbschaft zuteil wird. Dieser zivilrechtliche Anspruch gegenüber dem Nachlass des Verstorbenen kann von dem Erben bzw. der Erbengemeinschaft vom Wert des Nachlasses abgezogen werden und bleibt damit im Ergebnis erbschaftssteuerfrei. Gleiches gilt für die zivilrechtlich begünstigten Hausgenossen, die den Wert des Unterhaltsanspruchs entsprechend nicht versteuern müssen.

Verwandtenbeherbergung im Haushalt des Schenkers
Im Kanton **Zürich** ist explizit die Beherbergung von Verwandten im Haushalt des Steuerpflichtigen als eine potentiell steuerpflichtige Vorteilszuwendung von der Schenkungssteuer befreit.

3.3.4.4 Gesamtwürdigung zu Begünstigungswirkungen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgrund der Wohnsituation

Das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht wird hinsichtlich der individuellen Belastungszuordnung in gleicher Weise wie das Erbrecht vornehmlich durch die Berücksichtigung des sog. Parentelsystems dominiert. Privatvermögen soll nach dem Tod eines Erblassers vornehmlich Privatvermögen bleiben – dabei nehmen die nächsten Verwandten und ggf. vorhandene Ehegatten diesbezüglich eine besondere Stellung ein, da diese in der gesetzlichen Erbfolge und dem Pflichtteilsrecht bevorzugt vor anderen potentiellen Erwerbern begünstigt werden. Diesem Gedanken folgt das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht durch regelmässig nach Verwandtschaftsgrad abgestufte

steuerliche Belastungsintensitäten. Daneben wird häufig auch die Höhe des Erwerbs bei der steuerlichen Belastung berücksichtigt.

Demgegenüber finden sich im Verhältnis dazu nur sehr wenige Normen, die explizit an individuelle Wohnsituationen anknüpfen. Sieht man einmal von der alleinig im Kanton Zürich steuerlich begünstigten Verwandtschaftsbeherbergung ab, finden sich – trotz nicht gegebener Harmonisierung der Gesetzesbestimmungen – in den meisten Kantonen dennoch vor allem zwei gleichgerichtete Bestimmungen: Die Begünstigung nichtehelicher Lebenspartner und der Unterhaltsanspruch gem. ZBG 606.

Unterhaltsanspruch gemäss Art. 606 ZGB

Der Anspruch der in gemeinsamen Haushalt mit dem Verstorbenen lebenden Erben ist historisch gewachsen und soll Erben, die zuvor Unterhaltsleistungen vom Erblasser bezogen haben, nach dessen Tod (zeitlich befristet) vor abruptem Unterhaltsausfall schützen. Um diesen zivilrechtlichen Anspruch, der offensichtlich auf eine wirtschaftliche Absicherung der Hinterbliebenen zielt, nicht durch gleichzeitige Einforderung der Erbschaftssteuern zu verwässern, scheint die Steuerfreistellung sachlich angezeigt. Da der Anspruch zudem auf übliche Unterhaltsleistungen im auch zuvor bereits bezogenen Umfang gerichtet und auf 30 Tage befristet ist, kann in diesem Fall von einer nur geringfügigen Begünstigung Nichtalleinlebender gegenüber Alleinlebenden ausgegangen werden.

Nichteheliche Lebenspartner

Das Bundesamt für Statistik weist seit vielen Jahren den Trend einer abnehmenden Heiratshäufigkeit bei gleichzeitiger Zunahme der Scheidungsfälle aus.[65] Die Zahl anderer Formen des Zusammenlebens (z.B. in nichtehelicher Lebensgemeinschaft) bzw. der Alleinlebenden nimmt entsprechend zu. Diesem Wandel scheint die Entwicklung der Gesetzeslage zu entsprechen.

Fanden sich im Jahr 2012 noch 10 Kantone, die keinerlei Bestimmungen zu nichtehelichen Lebenspartnern im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vorsahen, [66] ist deren Zahl aktuell auf 5 Kantone gesunken. Es scheint daher einen Trend zur Annäherung der erbschafts- und schenkungssteuerlichen Behandlung von nichtehelichen und von ehelichen bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaften zu geben.

Um vor diesem Hintergrund den Kreis der steuerlich begünstigten Personen nicht unkontrollierbar auszudehnen, sind naturgemäss sachgerechte Kriterien zur Abgrenzung einer Lebenspartnerschaft von sonstigen, steuerlich nicht zu begünstigenden Beziehungen notwendig. Dabei wird im Sinne der vorgenannten Annäherung auf eine Eheähnlichkeit der Lebenssituation abgestellt. Zu diesem Zweck haben die meisten Kantone den Anspruch auf steuerliche Erleichterungen an das Merkmal einer gemeinsamen Haushaltsführung geknüpft, die über einen nachhaltigen Zeitraum ohne wesentliche Unterbrechungen bestanden haben muss. Nur ausnahmsweise kann auf diesen Tatbestand verzichtet werden, wenn z.B. gemeinsame Kinder existieren (**Tessin**, **Wallis**, **Uri**) oder andere sachgerechte Merkmale besonders intensiv ausgeprägt sind (**Graubünden** und **Zug**).

Vor diesem Hintergrund könnte es durch die Bestimmungen zur Steuerentlastung nichtehelicher Lebensgemeinschaften im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht zu einer Begünstigung nichtalleinlebender Steuerpflichtiger gegenüber alleinlebenden Steuerpflichtigen kommen, die ggf. einen

[65] https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/heiraten-eingetragene-partnerschaften-scheidungen/heiratshaeufigkeit.html

[66] Peter Mäusli-Allenspach, Erbschafts- und Schenkungssteuern in der Schweiz - ein Überblick - Teil 1: Schweizerische Erbschafts- und Schenkungssteuern, successio 2010, S. 189

Lebenspartner haben, der ausserhalb, in einem eigenen Haushalt lebt. Allerdings können auch nichtalleinlebende Steuerpflichtige mit einem nichtehelichen Lebenspartner eine steuerliche Begünstigung nicht in Anspruch nehmen, wenn Sie die zeitlichen Voraussetzungen im Zeitpunkt des Erbfalls oder Schenkung (noch) nicht erfüllen. Im Gegenzug ist zu berücksichtigen, dass in einzelnen Kantonen auch ohne das Merkmal des gemeinsamen Haushalts die steuerlichen Begünstigungen gewährt werden.

Wenngleich die begünstigenden Sonderbestimmungen, die von steuerlichen Abzugsbeträgen, Sondertarifen bis hin zur völligen Steuerfreistellung des Erwerbs reichen können, im Einzelfall materiell erheblich ins Gewicht fallen können, scheint es fraglich, ob in der Gesamtbetrachtung eine grosse Zahl Alleinwohnender mit nichtehelichen Lebenspartnern von einer Nichtbegünstigung betroffen sind. Bei dauerhaft getrenntlebenden Lebenspartnern ohne sonstige gegenseitige rechtliche Verpflichtungen stellt sich naturgemäss die Frage, inwieweit diese einen eheähnlichen Charakter aufweisen, der eine steuerliche Entlastung rechtfertigen könnte.

3.3.4.5 Fazit

Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer konnten punktuelle Unterschiede bei der Belastungssituation zwischen Einpersonenhaushalten (Alleinlebenden) mit anderen Haushaltskategorien identifiziert werden. Stellt man in diesem Zusammenhang aus steuerjuristischer Notwendigkeit auf die Lebens- und Wohnverhältnisse im Zeitpunkt des Erbfalles bzw. der Schenkung ab, scheint angesichts des Vorstehenden jedoch in der Gesamtschau fraglich, ob über die differenzierenden Steuerbelastungsintensitäten unmittelbar ein signifikanter Transferstrom resultiert. Zu der Frage, ob allenfalls bei einer Zeitraumbetrachtung der Lebens- und Wohnverhältnisse, die durchaus aber individuell auch einem stetigen Wandel unterliegen können, mittelbare Transferwirkungen auftreten können, kann im Rahmen einer rechtswissenschaftlichen Analyse hingegen keine belastbare Aussage getroffen werden.

3.4 Fazit zur rechtswissenschaftlichen Analyse

Im **Sozialversicherungsrecht** werden an die Unterscheidung zwischen Alleinlebenden und den Angehörigen der Vergleichsgruppen keine rechtlichen Folgen geknüpft. Zwar wird zum Teil nach der Wohnsituation differenziert wird (z.B. gemeinsamer Haushalt, Lebensgemeinschaft, Heimaufenthalt). Diese Kriterien beziehen sich jedoch stets auf das Zusammenleben mit spezifischen Referenzpersonen (z.B. Ehepartnern, Kindern) und nicht auf die Unterscheidung zwischen Einpersonenhaushalten und anderen Haushaltskategorien. Im Übrigen sind hier andere Kriterien massgebend, so namentlich das Kriterium der Pflichten und Ansprüche gegenüber einem (Ex-)Ehepartner oder gegenüber Kindern.

Im Bereich der **bedarfsabhängigen Transfers** ergibt sich hingegen ein differenzierteres Bild. Während im Rahmen der Ergänzungsleistungen, der Sozialhilfe, der Übergangsleistungen und (je nach kantonaler Regelung) der Alimentenbevorschussung die Haushaltsgrösse punktuell als Differenzierungskriterium berücksichtigt wird, bleibt die Unterscheidung zwischen Alleinlebenden und anderen Haushaltstypen bei den Prämienverbilligungen unberücksichtigt. In den erstgenannten Fällen wird die Haushaltsgrösse zur Festlegung der anrechenbaren Ausgaben (Ergänzungsleistungen und Überbrückungsleistungen), des Grundbedarfs (Sozialhilfe) und des Existenzbedarfs bzw. der Einkommens- und Vermögensmaxima (Alimentenbevorschussung) berücksichtigt.

Bei den **Einkommens- und Vermögenssteuern** werden Tarifdifferenzierungen oder Abzüge in der Regel unabhängig von dem Status Alleinlebend (Einpersonenhaushalt) oder Nicht-Alleinlebend

(Mehrpersonenhaushalt) gewährt. Die ehegattenspezifischen Tarife und Abzüge knüpfen vorrangig an den Zivilstand an und gelten nach geltendem Recht auch für verheiratete Personen mit eigenem Wohnsitz, solange die Ehepartner an der Fortführung der ehelichen Gemeinschaft festhalten. Die Unterstützungsabzüge und Abzüge für kleine und mittlere Einkommen sowie für AHV- oder IV-Rentner sind ebenfalls meist nicht an die Wohnsituation geknüpft, mit einzelnen kantonalen Ausnahmen. Bei Haushalts- oder Wohnraumabzügen gibt es kantonale Unterschiede, wobei teils ein gemeinsamer Haushalt mit Kindern erforderlich ist oder der Abzug speziell den Alleinlebenden vorbehalten bleibt. Lediglich die kinderspezifischen Tarife oder Abzüge setzen in der Regel einen gemeinsamen Haushalt mit dem Kind voraus, während der andere Elternteil Unterhaltszahlungen unabhängig von seiner Wohnsituation abziehen kann.

Bei der **Erbschafts- und Schenkungssteuer** konnten zwar punktuelle Unterschiede bei der Belastungssituation zwischen Einpersonenhaushalten (Alleinlebenden) mit anderen Haushaltskategorien identifiziert werden. Aufgrund der sachlichen Anwendungsbereiche und insbesondere auch der Tatsache, dass die Rechtsfolgen tatbestandlich ausschliesslich auf die Wohnverhältnisse im Zeitpunkt des Erbfalles/der Schenkung anknüpfen, scheinen strukturelle und unmittelbare Transferwirkungen fraglich.

4 Quantitative Verteilungsanalyse

In diesem Kapitel werden Verteilungswirkungen von Steuern, Sozialabgaben und -leistungen und deren Nettobelastung auf Alleinlebende und Nicht-Alleinlebende je nach Haushaltsklassifikation analysiert. Dazu wird eine ökonomische Inzidenzanalyse auf Basis eines Mikrosimulationsmodells durchgeführt. Das Modell kombiniert unterschiedliche Individualdatensätze (Register- und Befragungsdaten) und Methoden, damit Beitragszahlungen (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) sowie erhaltene Leistungen (aus Sozialversicherungen oder in Form von bedarfsabhängigen und steuerfinanzierten Transfers) zusammen betrachtet und mögliche Verteilungs- respektive Belastungswirkungen untersucht werden können.

4.1 Methodik

Das Wichtigste in Kürze

Die quantitative Verteilungsanalyse beruht auf einem **Mikrosimulationsmodell**, das Registerdaten (AHV, IV, EO, ALV, EL, SHS), verknüpfte Haushalts- und Bevölkerungsregister (STATPOP, Strukturerhebung) sowie SILC nutzt. Informationen zu erhaltenen Leistungen werden, wo möglich, direkt aus den Registern übernommen. Die Höhe der Steuerbelastung wird mit Simulationen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) nach Kanton, Haushaltskategorie, Kindern unter 25 Jahren, Alter und Einkommen modelliert. Ausgaben für die Prämien der OKP, allfällig erhaltene Prämienverbilligung (IPV) sowie Leistungen aus der 2. Säule werden aus SILC imputiert und auf Aggregatwerte kalibriert. Die Höhe der zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge werden aufgrund der Einkommen in den Registerdaten berechnet, wobei angenommen wird, dass Arbeitgeberbeiträge zu zwei Dritteln auf die Löhne überwälzt werden. Nicht abgebildet im Modell sind die geleisteten Vermögens-, Erbschafts-/Schenkungssteuern, die Belastung durch die Mehrwertsteuer, Prämien für die Unfallversicherung, überobligatorische BVG-Beiträge und der Bezug diverser kantonaler (Bedarfs-)Leistungen. Anhand dieser Datengrundlagen können relative Vergleiche zwischen Alleinlebenden und Nicht-Alleinlebenden je nach Haushaltsklassifikation vorgenommen werden. Absolute Zahlen zur Nettobelastung sind hingegen vorsichtig zu interpretieren.

Das den folgenden Analysen zugrunde liegende Mikrosimulationsmodell ist vergleichbar mit Modellen, die üblicherweise zur Analyse von Umverteilungswirkungen zwischen Einkommensgruppen verwendet werden (Beznoska, 2020; Steiner et al., 2012; Bork, 2000; Hümbelin et al., 2021). Hierzu werden Registerdaten mit ergänzenden Angaben aus Befragungen aufbereitet und auf individueller Ebene verknüpft. Auf dieser Basis können zusätzliche Informationen, die in den Registern nicht direkt enthalten sind, berechnet oder simuliert werden. Dieses Kapitel beschreibt die zentralen Eckpunkte des Modells sowie die zugrunde liegenden Datenquellen.

Als **Grundmenge** für die Analyse dienen sämtliche Personen der ständigen Wohnbevölkerung in Privathaushalten (Vollerhebung aus STATPOP). Zum Zeitpunkt der Studienerstellung war das letzte verfügbare Datenjahr der individuellen Konten (AHV-Erwerbseinkommen) das Jahr 2023. Aus diesem Grund basiert die quantitative Analyse im Querschnitt auf dem Jahr 2023.

Tabelle 4 zeigt die im Modell berücksichtigten (geleisteten) **Beiträge** und (erhaltene) **Leistungen**, deren Berechnungsmethode und Datenquelle. Detaillierte Informationen zu den Datengrundlagen und der Datenverknüpfung sind im Anhang A-3 festgehalten. Mit Ausnahme der kantonalen und

kommunalen Einkommensteuer als auch der individuellen Prämienverbilligung werden Transfers berücksichtigt, welche auf Ebene Bund geregelt sind.

Tabelle 4: Berücksichtigte Leistungen und Beiträge im Mikrosimulationsmodell: Datenquellen

Transfers	Datentyp / Berechnungsmethode	Datenquelle
Erhaltene Leistungen		
- Sozialversicherungen		
Altersrente 1. Säule	Registerdaten	Rentenregister (BSV/ZAS)
IV-Rente 1. Säule	Registerdaten	Rentenregister (BSV/ZAS)
Hinterbliebenenrente 1.Säule	Registerdaten	Rentenregister (BSV/ZAS)
Altersrente 2. Säule	Imputation auf Basis SILC	SILC (BFS)
IV-Rente 2. Säule	Imputation auf Basis SILC	SILC (BFS)
Hinterbliebenenrente 2.Säule	Imputation auf Basis SILC	SILC (BFS)
IV-Taggelder	Registerdaten	AHV-IK (BSV/ZAS)
ALV-Taggelder	Registerdaten	AHV-IK (BSV/ZAS)
Erwerbsersatz	Registerdaten	EO-Register (BSV/ZAS)
Weitere Leistungen der IV[67]	Registerdaten	Rentenregister (BSV/ZAS)
Hilflosenentschädigung	Registerdaten	Rentenregister (BSV/ZAS)
Familienzulagen	Kantonale Ansätze und Registerdaten	Familienzulagenregister
- Bedarfsabhängige Transfers		
Ergänzungsleistungen zu AHV oder IV	Registerdaten	EL-Register (BSV/ZAS)
Sozialhilfe	Registerdaten	SHS (BFS)
Individuelle Prämienverbilligung	Imputation auf Basis SILC	SILC (BFS)
Alimentenbevorschussung	Registerdaten	ALBV (BFS)
Überbrückungsleistungen	Registerdaten	UL-Register (BSV/ZAS)
Geleistete Beiträge		
+ Sozialversicherungsbeiträge		
AHV, IV, EO, ALV, FAK	Simulation mit Sozialversicherungsbeiträgen	AHV-IK (BSV/ZAS)
Pensionskasse	Simulation gemäss im Jahr geltenden BVG-Minimum	AHV-IK (BSV/ZAS), STATPOP (BFS)
Obligatorische Krankenpflegeversicherung	Imputation auf Basis SILC	EFIND-Daten (BAG); SILC (BFS)
+ Steuern		
Einkommenssteuern	Simulation ESTV; Basis Erwerbseinkommen und erhaltene Leistungen	AHV-IK (BSV/ZAS), STATPOP, SILC (BFS)

Darstellung BASS

Leistungen aus bzw. Beiträge für die Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung[68], Vermögens-, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Kapitalauszahlungen aus der 2. und 3. Säule sowie Rabattierungen von staatsnahen Betrieben können aufgrund der fehlenden oder ungenauen Datengrundlagen nicht sinnvoll in das Modell integriert werden. Ebenfalls nicht berücksichtigt sind weitere Steuern und Gebühren (z.B. Unternehmenssteuern, Mehrwertsteuer, Quellensteuer, Liegenschaftssteuer, Fahrzeugsteuer, Alkohol- und Tabaksteuern) sowie weitere kantonale und kommunale Sozialleistungen wie bspw. Familienergänzungsleistungen, Beiträge an Kinderbetreuungskosten, Stipendien, Nothilfe, Renten sowie Leistungen aus dem Ausland.

[67] Kostenübernahme von Hilfsmitteln, Assistenzbeitrag und Hilflosenentschädigung für Minderjährige sowie die Kosten für diverse Massnahmen (medizinische Massnahmen, Frühintervention, Integrationsmassnahmen, Massnahmen beruflicher Art, Abklärungsmassnahmen sowie Beratung und Begleitung)

[68] Die Daten der Unfallstatistik der SUVA können mit den geplanten Datengrundlagen nicht direkt mit dem Modell verknüpft werden. Im Sinne einer Ungleichbehandlung von Alleinlebenden relevant sind die Hinterlassenenrenten, zu welcher nur rentenberechtigte Kinder und Ehegatten Zugang haben. Seit einigen Jahren geht der Bestand an Hinterlassenenrenten zurück. 2021 wurden rund 13'000 Witwenrenten und 2'300 Waisenrenten in der Höhe von 236 Mio. CHF ausgezahlt (UVG-Statistik 2023).

Im Folgenden wird knapp auf die Berechnungsmethoden der einzelnen Leistungen und Beiträge eingegangen.

4.1.1 Berechnung von Leistungen, Beiträgen und Steuern

Leistungen der Sozialversicherungen und bedarfsabhängige Transfers
Die meisten Leistungen der Sozialversicherungen und bedarfsabhängigen Transfers können direkt aus den Registerdaten übernommen werden (vgl. Berechnungsmethode in Tabelle 4).

Die **Renten der 1. Säule** (Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten) können direkt aus den Rentenregistern entnommen werden. Dabei sind allfällige Erziehungsgutschriften oder Verwitwetenzuschläge berücksichtigt.[69] Neben der Alters- und Hinterbliebenenrenten werden auch die Kinder- und Waisenrenten berücksichtigt.

Des Weiteren fliessen in den Punkt «**Leistungen der IV»** folgende Leistungen ins Mikrosimulationsmodell ein: Kostenübernahmen von Hilfsmitteln, Assistenzbeiträge und Hilflosenentschädigung für Minderjährige sowie die Kosten für Abklärungen und Massnahmen. Diese Leistungen werden anhand von Rechnungsbeträgen aus den Leistungsbezugsdaten abgeleitet. Auch berücksichtigt werden IV-Taggelder, welche aus den individuellen Konten entnommen werden.[70]

Die **Renten der 2. Säule** (Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten) werden auf Basis der in SILC erhobenen Informationen regressionsgestützt geschätzt und für die jeweiligen soziodemografischen sowie weiteren Haushaltsmerkmale imputiert.[71] Für alle drei Rentenarten erfolgt abschliessend eine Adjustierung anhand der aggregierten Angaben der Pensionskassenstatistik des BFS.[72] Für die Imputation der Altersrenten wird die Bevölkerung ab 58 Jahren gewählt, da bei gewissen Pensionskassen eine Berentung ab 58 Jahren möglich ist (Frühpensionierung).[73] Der Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente der 2. Säule für den überlebenden Ehegatten hängt unter anderem von bestehenden Unterhaltspflichten, dem Alter sowie der Ehedauer ab. Voraussetzung für den Bezug einer Invalidenrente ist zudem ein Invaliditätsgrad von mindestens 40 %. Da für die Imputation der Invaliden- und Hinterbliebenenrenten keine entsprechenden Informationen in den Daten vorliegen,

[69] Es gilt bei der Interpretation der Ergebnisse zu berücksichtigen, dass sich Revisionen der vergangenen Jahre teils erst mit grosser Verzögerung auswirken. Die im Rahmen der 10. AHV-Revision eingeführten Erziehungsgutschriften konnten jedoch rückwirkend (Rentenbezug vor 1997) beantragt werden.

[70] Die IV-Taggelder werden den individuellen Konten (BSV/ZAS) entnommen und nicht den IV-Registerdaten. Gemäss einer auf IV-Registerdaten basierenden Schätzung des BSV wird die Höhe der Taggelder auf Basis der individuellen Konten um rund 4 bis 5 Prozent unterschätzt.

[71] Kapitalauszahlungen aus der 2. Säule werden mangels Datengrundlage nicht modelliert (vgl. Abschnitt 4.1).

[72] Die Güte der Imputationsergebnisse und die Korrekturfaktoren, die zur Adjustierung genutzt wurden, sind in der Fussnote der Tabelle 5 einsehbar.

[73] Konkret werden die Altersrenten der 2. Säule für Personen ab 58 Jahren in einem dreistufigen Verfahren geschätzt: Im ersten Schritt wird auf Basis der SILC-Daten eine logistische Regression zur Schätzung der Berentungswahrscheinlichkeit durchgeführt. Als erklärende Variablen gingen Alter, Geschlecht, Zivilstand, Nationalität, Haushaltsklassifikation sowie der Wohnkanton in das Modell ein. Die geschätzten Koeffizienten werden anschliessend verwendet, um die Berentungswahrscheinlichkeit für alle Personen ab 58 Jahren in den Registerdaten zu prognostizieren. Im zweiten Schritt wird ebenfalls auf Grundlage der SILC-Daten die Höhe der Rente durch ein Multi-Level-Modell mit logarithmischer Transformation geschätzt (gleiche Faktoren wie bei der Berentungswahrscheinlichkeit), um der rechtsschiefen Verteilung der Rentenhöhen Rechnung zu tragen. Die resultierenden Koeffizienten dienen der Prognose der individuellen Rentenhöhe für alle Personen ab 58 Jahren in den Registerdaten. Im dritten Schritt wird für jede Person die prognostizierte Rentenhöhe mit der individuellen Berentungswahrscheinlichkeit gewichtet. Die so ermittelte aggregierte Rentensumme wird anschliessend mittels eines Korrekturfaktors an die offiziellen BFS-Statistiken angepasst. Dieser Korrekturfaktor entspricht dem Verhältnis der ermittelten aggregierten Rentensumme und den aggregierten Angaben der Pensionskassenstatistik des BFS.

erfolgt die Modellierung aus pragmatischen Gründen für die gesamte Bevölkerung ab 18 Jahren.[74] Selbständigerwerbenden werden keine Leistungen aus der 2. Säule zugeschrieben.

Ergänzungsleistungen zu den AHV/IV-Renten können direkt aus dem Ergänzungsleistungsregister (EL-Register) entnommen werden. Die Krankheits- und Behinderungskosten der Ergänzungsleistungen werden im EL-Register nicht erfasst und im Mikrosimulationsmodell entsprechend nicht berücksichtigt.

Familienzulagen sind im Familienzulagenregister der ZAS erfasst, wobei lediglich vermerkt wird, ob eine Zahlung erfolgt ist, jedoch nicht deren Höhe. Die kantonalen Ansätze und die Anzahl der Kinder im Haushalt erlauben jedoch eine Zuordnung[75]. Die einmaligen Geburtszulagen (diese werden von 9 Kantonen ausgerichtet im Umfang von 1000–2000 CHF) werden nicht berücksichtigt.

Die **individuellen Prämienverbilligungen** (IPV) wurden ebenfalls mit den Angaben der SILC berechnet, übertragen und mittels eines Korrekturfaktors an den Angaben des BAG adjustiert.[76]

Die Leistungen der **Sozialhilfe** und der **Alimentenbevorschussung** basieren auf dem Auszahlungsbetrag in der Sozialhilfestatistik. Dabei werden individuelle oder von Sozialversicherungen getätigte Rückzahlungen nicht berücksichtigt, was tendenziell zu einer Überschätzung der Ausgaben führt. **ALV-Taggelder** werden den individuellen Konten entnommen, während die **Erwerbsausfallentschädigung** auf Daten des EO-Registers basiert.

Sozialversicherungsbeiträge

Die **Sozialversicherungsbeiträge** für **AHV, IV, EO und ALV** werden abhängig von den 2023 geltenden Bestimmungen und der individuellen Erwerbssituation und dem beitragspflichtigen Einkommen ermittelt.[77] Die empirische Evidenz zur Inzidenz von Sozialversicherungsbeiträgen (sog. *payroll taxes*) ist nicht eindeutig. Wie hoch die Überwälzung von Arbeitgebenden auf Arbeitnehmende ist, hängt unter anderem davon ab, wie die Löhne festgelegt werden. D.h., ob Unternehmen Arbeitgeberbeiträge durch höhere Preise der Produkte oder geringere Löhne finanzieren. Künzi und Schärrer (2004) rechneten aufgrund der 1998 zur Verfügung stehenden Literatur und Wirtschaftslage mit einem Überwälzungssatz auf die Löhne der Arbeitnehmenden von 60 %. Die traditionelle Sichtweise ist, dass die Arbeitsnachfrage elastischer als das Arbeitsangebot ist und daher der Grossteil

[74] Die Imputation der Invaliden- und Hinterbliebenenrenten der 2. Säule erfolgt analog zum Vorgehen bei den Altersrenten. Abweichend davon wird jedoch die Bevölkerung ab 18 Jahren berücksichtigt. Zudem wird bei der Schätzung der Hinterbliebenenrentenhöhe die Höhe der Altersrente der 1. Säule als zusätzliche erklärende Variable in das Modell einbezogen.

[75] In den Kantonen Zürich und Luzern ist die Höhe der Kinderzulage altersabhängig, im Kanton Zug gilt dies für die Ausbildungszulage. Aus pragmatischen Gründen wurde für diese Kantone einheitlich der Ansatz für jüngere Kinder auf alle Kinder angewendet.

[76] Wie die Renten der 2. Säule wird die IPV in einem dreistufigen Verfahren mit Hilfe von SILC berechnet und übertragen. Die Imputation erfolgte auf der Ebene des Haushalts. Im ersten Schritt wurde mittels logistischer Regression die Wahrscheinlichkeit geschätzt, dass ein Haushalt IPV bezieht. In die Schätzung wurden folgende Faktoren einbezogen: Haushaltskategorie, Anzahl Kinder im Haushalt, Haushaltseinkommen, Urbanisierungsgrad, Kanton, Bezug von Sozialhilfe, Bezug von Ergänzungsleistungen (EL) sowie ein Interaktionsterm zwischen Haushaltskonstellation und Haushaltseinkommen. Da der Bezug von Sozialhilfe oder EL dem Erhalt einer IPV gleichgestellt ist, wurde hierfür kontrolliert. In einem zweiten Schritt wurde die Höhe der IPV mit einem Multi-Level-Modell mit logarithmischer Transformation geschätzt (gleiche Faktoren aber exkl. Bedarfsleistungen), um der rechtsschiefen Verteilung der Rentenhöhen Rechnung zu tragen. Die finalen Beträge wurden durch Multiplikation der geschätzten Höhe der IPV mit der individuellen Bezugswahrscheinlichkeit ermittelt und mit einem Korrekturfaktor an die offiziellen BFS-Statistiken angepasst.

[77] Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge betragen per 2023 10.6% (8.7% AHV, 1.4% IV, 0.5% EO). Bei Selbständigerwerbenden waren es 2023 exakt 10% (8.1% AHV, 1.4% IV, 0.5% EO; sinkende Beitragsskala unter 58'800 CHF). Dazu kommen 2.2% für Einkommensteile bis 148'200 CHF bei den Arbeitnehmenden für die ALV. Die Arbeitgeberbeiträge werden wie oben beschrieben zu zwei Dritteln berücksichtigt.

der gesamten Sozialbeiträge von den Arbeitnehmern getragen wird (Fullerton & Metcalf, 2002). Kim et al. (2022) zeigen auf, dass in Ländern mit wettbewerbsintensiven und flexiblen Arbeitsmärkten die Steuerinzidenz bei Lohnnebenkosten weitgehend bei den Arbeitnehmern zu finden ist, während in Ländern mit starker Kollektivvertragsbindung (v.a. viele europäische Länder) der Überwälzungssatz gering ist oder gar keinen Effekt hat. Eine Meta-Studie von Melguizo & González-Páramo (2013) kommt zum Schluss, dass Arbeitnehmende in kontinental- und angelsächsischen Volkswirtschaften rund zwei Drittel der Steuerlast tragen. Aufgrund dieser Untersuchungen berücksichtigen wir einen **Überwälzungssatz der Arbeitgeberbeiträge auf die Löhne der Arbeitnehmenden von zwei Dritteln**.

Die **Mindestbeiträge der Nichterwerbstätigen** wurden auf Basis der entsprechenden Einträge in den individuellen Konten (AHV-Registerdaten) berechnet. Aufgrund zeitlich verzögerter Nachträge sind die ausgewiesenen Beiträge jedoch tendenziell unterschätzt (Datenabzug im Oktober 2025 für das Jahr 2023).[78]

Die Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse **FAK** werden gemäss den Ansätzen der Familienzulagen nach dem FamZG, dem FLG und den kantonalen Gesetzen 2023 berechnet. Die Beiträge werden von Arbeitgeberseite (und Selbständigerwerbenden) bezahlt und werden für Arbeitnehmende zu zwei Dritteln berücksichtigt.

Die **Beiträge für die 2. Säule** werden gemäss dem 2023 geltenden BVG-Minimum berechnet, wobei bei den Arbeitgeberbeiträgen wiederum ein Überwälzungssatz von zwei Dritteln auf die Löhne angenommen wird.

Die **Prämien für die Obligatorische Krankenpflegeversicherung** wurden analog zu der IPV aus SILC imputiert. Wie bei der Imputation der IPV erfolgt die Imputation auf Haushaltsebene. Im Gegensatz dazu wird bei den Krankenkassenprämien keine Bezugswahrscheinlichkeit geschätzt, da aufgrund des Krankenversicherungsobligatoriums jeder Haushalt Prämien entrichtet. Die Prämienhöhe wird analog mit einem Multi-Level-Modell mit logarithmischer Transformation geschätzt. Als unabhängige Variablen fliessen die Haushaltskonstellation, die Haushaltsgrösse, die Anzahl Kinder, der Urbanisierungsgrad sowie der Kanton in die Schätzung ein.

Steuern

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung (2025) standen keine schweizweiten Steuerdaten für Statistik und Forschung zur Verfügung. Stattdessen hat die ESTV im Auftrag des BASS und des BSV auf Basis eines synthetischen Datensatzes die Steuerbelastung durch die **Einkommensteuer** für die Kombination sämtlicher Kantone, verschiedene Haushaltskonstellationen, Erwerbstypen und Einkommensklassen berechnet (rund 1.2 Millionen Berechnungen). Dabei wurden folgende Merkmale und Abzüge berücksichtigt:

- Kanton und Zivilstand, inklusive persönlicher Abzüge für Alleinstehende, Verheiratete und Einelternfamilien sowie steuerliche Erleichterung mittels Doppeltarif.
- Anzahl und Alter der Kinder inklusive der damit zusammenhängenden Kinder- und Alleinstehendenabzüge und Abzüge für die Drittbetreuungskosten[79] (max. 4 Kinder, Alter in Kategorien).

[78] Im Vergleich zum Gesamtvolumen der Sozialversicherungsbeiträge (über 50 Milliarden CHF) dürfte die Unterschätzung eine marginale Rolle spielen.

[79] Basierend auf den Ergebnissen der SILC (BFS) wird davon ausgegangen, dass abhängig vom Einkommensquintil zwischen 30% und 65% der Kinder bis 12 Jahren in familienergänzenden Einrichtungen betreut werden, wobei die Einkommensquintile auf Basis des Nettoeinkommens anstatt des Brutto-Äquivalenzeinkommens berechnet wurden. Für die Berechnung der Kosten wurde die durchschnittliche Betreuungsdauer gemäss SILC mit 51 Wochen (Vorschulalter) respektive 46

- Nettoeinkommen: Bis 500'000 CHF pro Person (in Schritten von 10'000 bis 50'000 CHF).
- Alter: Erwerbsalter, Rentenalter (65 Jahre +) und entsprechende Abzüge für Personen im Rentenalter.
- Abzüge zu Versicherungsprämien und Berufsauslagen gemäss den Grundannahmen im ESTV-Rechner.

Das Nettoeinkommen ergibt sich aus dem Erwerbseinkommen abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge, den Familienzulagen, Taggeldern sowie Renteneinkommen. Die Gemeindesteuer kann anschliessend mittels der Angaben zu der Wohngemeinde, den kommunalen Steuerfüssen sowie der berechneten einfachen Steuer ermittelt werden.[80] Bei verheirateten Personen, die nicht im selben Haushalt leben, wird der geschuldete Steuerbeitrag anteilmässig zum steuerbaren Einkommen auf die Haushalte verteilt.

Bei der Interpretation der Steuerergebnisse sind mehrere **Einschränkungen** zu beachten. Die absolute Steuerbelastung dürfte tendenziell überschätzt sein, da verschiedene Abzüge mangels Datengrundlage nicht einbezogen werden konnten, etwa für Fahrtkosten oder Schuldzinsen. Quellenbesteuerte Personen sowie Selbständigerwerbende werden in der Analyse wie regulär besteuerte Personen behandelt. Die Nichtberücksichtigung von Vermögenserträgen und sehr hohen Einkommen führt hingegen zu einer Unterschätzung der Steuerbelastung. Es wurde jedoch darauf geachtet, alle für den Vergleich der Haushaltsklassifikationen relevanten Abzüge und Merkmale einzubeziehen. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die absoluten Werte zwar verzerrt sind, die Vergleiche zwischen den Haushaltsklassifikationen jedoch als valide gelten.

Beiträge und Leistungen für die externe Kinderbetreuung
Bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens werden Ausgaben für externe Kinderbetreuung einbezogen, damit die tatsächliche Steuerlast korrekt und ohne Verzerrung zwischen verschiedenen Haushaltstypen ausgewiesen wird. Allerdings können staatliche Leistungen für Kinderbetreuung von Bund und Kantonen wegen fehlender Daten nicht berücksichtigt werden. Umgekehrt werden auch Beiträge der Eltern für Kinderbetreuung nicht ins Modell aufgenommen.

4.1.2 Berechnete und publizierte Gesamtsummen im Vergleich

Die auf Basis der verknüpften Individualdaten berechneten Gesamtvolumen der geleisteten Beiträge und der bezogenen Leistungen weichen aus verschiedenen Gründen von den veröffentlichten Beträgen des Bundes und der Kantone ab. Ein Grund ist, dass die öffentlichen Gesamtsummen in der Regel den Zeitpunkt der Zahlungen abbilden, während sich die Beträge in den Individualdaten häufig auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung beziehen. Zudem werden im Mikrosimulationsmodell nur Personen in Privathaushalten berücksichtigt. Daneben gibt es weitere Ursachen für Abweichungen, die je nach Art der Leistung oder Beitrag variieren und im Folgenden kurz erläutert werden.

Registerdaten: Insgesamt stimmen die Summen der Transferleistungen aus Registerdaten gut mit den veröffentlichten Gesamtbeträgen überein. Dies gilt für die Leistungen der AHV (93.0 %

Wochen (Schulalter) mit den im Bericht «Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung und Elterntarife» (Stern et al., 2021) erhobenen Tarifen verrechnet. Dabei wurde der Median der (kommunalen) Minimal- und Maximaltarife linear auf die Quintile gelegt. Schlussendlich ergeben sich abhängig vom Einkommensquintil durchschnittliche Drittbetreuungskosten von rund 2’000 CHF bis 14'300 CHF pro Kind zwischen 0 und 3 Jahren Kinder und 700 bis 2'900 CHF je Kind zwischen 4 bis 12 Jahren.

[80] Aufgrund der komplexeren Berechnungsmethode wird in den Kantonen Genf, Neuenburg und Wallis die Gemeindesteuer für alle Personen auf Basis der Steuerbelastung am Hauptort berechnet.

Übereinstimmung), der IV (95.4 %), der Erwerbsersatzordnung (92.5 %), der ALV (105.2 %), der Familienzulagen (97.3 %), der Sozialhilfe und ALBV (zusammen: 106.8 %) sowie der Überbrückungsleistungen (92.4 %), wobei Unschärfen durch Rück- oder Nachzahlungen erklärt werden. Insbesondere die Überschätzung der Beträge aus der Sozialhilfe und der ALV lässt sich mit der Nichtberücksichtigung von Rückzahlungen erklären. Deutlich geringer fällt die Übereinstimmung bei den Ergänzungsleistungen aus (69.4 %). Diese Differenz ist darauf zurückzuführen, dass der Vergleichsgrösse auch Zahlungen an Personen in Kollektiv- und Sammelhaushalte (Pflegeheime) berücksichtigt sind, während die vorliegende Analyse ausschliesslich Privathaushalte berücksichtigt.

Steuern: Die gesamtstaatlichen Einkommenssteuern werden vom Aggregat der im Modell simulierten Steuerdaten zu rund 75.7 % abgedeckt. In der Simulation der Einkommensteuern von Gemeinden, Kantonen und Bund wird das Haushaltseinkommen auf maximal 400'000 CHF pro Jahr begrenzt. Diese Obergrenze führt dazu, dass die Steuerbelastung von Haushalten mit höheren Einkommen systematisch unterschätzt wird. Aufgrund der Progression des Steuersystems nimmt der Umfang dieser Verzerrung mit steigendem Einkommen zu. In der Folge werden die gesamtstaatlichen Einkommenssteuern unterschätzt.[81]

Sozialversicherungsbeiträge: Die auf Basis der Erwerbseinkommen berechneten Sozialversicherungsbeträge liegen im Aggregat unter den publizierten Zahlen (75.7 %). Im zugrunde liegenden Simulationsmodell wird davon ausgegangen, dass zwei Drittel der Arbeitgeberbeiträge auf die Löhne der Arbeitnehmenden überwälzt werden (vgl. Kapitel 4.1.1). Im Modell werden entsprechend die Arbeitnehmerbeiträge sowie zwei Drittel der Arbeitgeberbeiträge auf Basis der Erwerbseinkommen berechnet und als Beiträge berücksichtigt. Das gesamtstaatliche Aggregat umfasst hingegen sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge zu vollen Anteilen. Dadurch fällt das gesamtstaatliche Aggregat höher aus.[82]

2. Säule: Verglichen mit der offiziellen Statistik erreicht die Abdeckung der Beiträge an die 2. Säule im Modell 29.0 %. Im Mikrosimulationsmodell enthalten sind die für das Jahr 2023 festgelegten Beiträge gemäss BVG-Minimum, wobei bei den Arbeitgeberbeiträgen wiederum ein Überwälzungssatz von zwei Dritteln auf die Löhne angenommen wird. (In der offiziellen Statistik sind die Arbeitgeberbeträge vollständig enthalten.) Im Modell können überobligatorische Beiträge zudem aufgrund der Datenlage nicht berücksichtigt werden. Gemäss der Pensionskassenstatistik des BFS (2025) sind 83.5 % der aktiven Versicherten im Jahr 2023 einem überobligatorischen Plan angeschlossen. Die geringe Übereinstimmung der beiden Aggregate dürfte darauf zurückzuführen sein, dass Vorsorgepläne auf dem BVG-Minimum nur noch selten vorkommen.

SILC: Die mit SILC imputierten Leistungen und Beiträge werden anhand eines Korrekturfaktors an die offiziellen BFS-Statistiken angeglichen[83]. Somit beträgt deren Übereinstimmung immer 100 %. Vor der Korrektur ergibt sich eine Übereinstimmung von 100.7 % für die Renten der beruflichen Vorsorge, 44.4 % für die Prämienverbilligung und 116.4 % für die Prämien der OKP. Grund für die starke Unterschätzung der Prämienverbilligung dürfte die Nichtangabe derselben sein, die die diese

[81] Auf Ebene Bund beträgt die Übereinstimmung 60%, auf Ebene Kanton 76% und auf Ebene Gemeinde 88%. Die höhere Übereinstimmung bei den Kantonen und Gemeinden ergibt sich wahrscheinlich dadurch, weil die Tiefsteuerkantone und -gemeinden in der Simulation (steuereinnahmengewichtet) unterrepräsentiert sind. Aus diesem Grund in den entsprechenden Kapiteln das 10. Einkommensdezil von den Interpretation ausgenommen.

[82] Werden vom gesamtstaatlichen Aggregat ein Drittel der Arbeitgeberbeiträge abgezogen, werden im Modell insgesamt 90.9% Arbeitnehmer- als auch der Arbeitgeberbeiträge berücksichtigt.

[83] Imputiert wurden die Leistungen aus der zweiten Säule, die individuelle Prämienverbilligung sowie die OKP-Prämien.

in den meisten Kantonen mit der Krankenkasse verrechnet wird. Ein andere Erklärung wäre eine Unterrepräsentation von Haushalten mit geringem Einkommen in SILC sein.[84]

Tabelle 5: Vergleich der berechneten Gesamtbeträge der Leistungen und Beiträge mit dem gesamtstaatlichen Aggregat, 2023

	Hochrechnung Individualdaten in Millionen CHF	Gesamtstaatliches Aggregat[1] in Millionen CHF	Anteil
Leistungen			
Leistungen der AHV[2]	38'973	41'896	93.0
Leistungen der IV[3]	7'246	7'595	95.4
Ergänzungsleistungen	3'579	5'155	69.4
Renten BV[4, 5]	31'953	31'953	100.0
Erwerbsersatz[7]	1'724	1'864	92.5
Taggelder ALV	3'883	3'689	105.2
Familienzulagen[7]	6'383	6'558	97.3
Prämienverbilligung KV[5]	5'804	5'804	100.0
Sozialhilfe und ALBV	3'201	2'997	106.8
Überbrückungsleistungen	24	26	92.4
Beiträge			
Einkommenssteuern	45'669	62'717	72.8
AHV/IV/EO/ALV/FamZ-Beiträge[6, 7]	45'613	60'231	75.7
Beiträge BVG-Minimum[6]	16'478	56'868	29.0
Prämien oblig. KV[5]	35'308	35'307	100.0

[1] Quellen der gesamtstaatlichen Aggregate. Leistungen der AHV: *AHV-Statistik 2023 (BSV 2024) und Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2025 (BSV 2025)*; Leistungen der IV: *IV-Statistik 2023 (BSV 2024) und STAT-TAB BFS*; Ergänzungsleistungen: *Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2023 (BSV 2025)*; Renten BV: *Pensionskassenstatistik 2023 (BFS 2025)*; Erwerbsersatz: Verbuchte Leistungen 2023, *EO-Register (BSV-ZAS 2025)*; Taggelder der ALV: *Arbeitslosigkeit in der Schweiz (BFS 2024)*; Familienzulagen: *Statistik der Familienzulagen 2023 (BSV 2025)*; Sozialhilfe und ALBV: *Finanzstatistik der armutsbekämpfenden bedarfsabhängigen Sozialleistungen 2023 (BFS und SEM 2025);* Prämienverbilligung KV: *Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2023 (BAG 2024)*; Überbrückungsleistungen: *BSV-Auswertung aus ZAS-ÜL-Personendaten 2024*; Einkommenssteuern: *Steuerinformation (SSK 2025)*; AHV/IV/EO/ALV-Beiträge: *Gesamtrechnung der Sozialversicherungen 2023 (BSV 2025)*; Beiträge BVG-Minimum: *Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2025 (BSV 2025)*; Prämien oblig. KV: *Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2023 (BAG 2024)*;

[2] Altersrenten, Hinterbliebenenrenten, Zusatzrenten und Hilflosenentschädigung der AHV

[3] Invalidenrenten, HE, Assistenzbeitrag, Intensivpflegezuschlag für Minderjährige, Kosten der Eingliederungsmassnahmen, IV-Tagegelder

[4] Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten der Pensionskassen.

[5] Die imputierten Leistungen und Beiträge werden anhand eines Korrekturfaktors an die offiziellen BFS-Statistiken angepasst. Die Übereinstimmung vor Korrektur beträgt 100.7 % (Renten BV), 44.4 % (IPV) und 116.4 % (OKP-Prämien).

[6] Enthalten im Mikrosimulationsmodell sind die Arbeitnehmerbeiträge sowie zwei Drittel der Arbeitgeberbeiträge. Im gesamtstaatlichen Aggregat sind die Arbeitgeberbeiträge vollständig enthalten. Der Betrag wurde zudem um den Anteil der Grenzgänger/innen an den Erwerbstätigen (7%) reduziert.

[7] Das gesamtstaatliche Aggregat umfasst nicht nur Leistungen an bzw. Beiträge der Schweizer Wohnbevölkerung, sondern auch grenzüberschreitende Zahlungen, die ins Ausland ausgerichtet oder von dort eingezogen werden. Das gesamtstaatliche Aggregat stellt in diesen Fällen eine zu hohe Vergleichsgrösse dar. Aus diesem Grund können Abweichungen zwischen den Hochrechnungen und den gesamtstaatlichen Aggregaten auftreten.

Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Zusammenfassend zeigen die Validierungsergebnisse eine zufriedenstellende Übereinstimmung zwischen den Modellberechnungen und den offiziellen Statistiken. In den meisten Bereichen ist die

[84] Eine Hochrechnung auf Basis der SILC-Originaldaten ergibt einen Betrag von 2.2 Mrd. CHF (± 263 Mio. CHF) und damit eine Abdeckung von 44.4 %. Im Rahmen der Imputation wurde deshalb für die Berechnung der Bezugswahrscheinlichkeit und der Höhe der Prämienverbilligung das massgebende Einkommen ermittelt und zusammen mit der Haushaltsklassifikation in die Regressionsmodelle einbezogen. Auf diese Weise sollte die Summe der Prämienverbilligungen in den jeweiligen Kategorien möglichst präzise geschätzt werden.

Abweichung vergleichsweise gering oder lässt sich durch methodische Unterschiede gut erklären. Bei den Steuern führt die modellseitige Obergrenze des Haushaltseinkommens zusammen mit der Progression zu einer systematischen Unterschätzung. Das Ausmass hängt von der Verteilung sehr hoher Einkommen auf die Haushalte ab. Diese Limitation ist bei der Interpretation der steuerlichen Umverteilungseffekte zu berücksichtigen. Die teilweise Unterrepräsentation von Personen mit tiefen Einkommen bei imputierten Werten wirkt sich auf die vorliegenden Analysen nur begrenzt aus, weil bei der Imputation zentrale Analysemerkmale (u.a. Haushaltskategorie, Einkommen) berücksichtigt, die Ergebnisse auf die tatsächlichen Grundgesamtheiten umgerechnet und die Beträge entsprechend hochgerechnet werden.

4.2 Transfers und Netto-Bilanz aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive

Das Wichtigste in Kürze

Im Jahr 2023 beträgt die Gesamtsumme der bezogenen Leistungen gemäss den Modellrechnungen rund 103 Mrd. CHF, insgesamt wurden 143 Mrd. CHF an Beiträgen bezahlt. Im Durchschnitt beziehen Haushalte rund 25’000 CHF an Leistungen und zahlen ca. 34’000 CHF an Beiträgen. Die mittlere Netto-Bilanz ist damit negativ.

Bei Personen im Erwerbsalter sind **sämtliche Haushaltskategorien im Mittel Nettozahlende**. Im Durchschnitt entrichten diese Haushalte das 3.8-Fache der von ihnen bezogenen Leistungen. Dabei gilt: Höhere Einkommen führen zu höheren Beiträgen und Einkommensteuern. Alleinlebende, ledige Personen ohne Kinder zahlen im Mittel rund 4-mal mehr an Beiträgen, als sie Leistungen erhalten. Etwas weniger ausgeprägt ist dieses Verhältnis bei Alleinlebenden mit (ehemaligen) Partnerinnen und Partnern oder unterhaltsberechtigen Kindern: sie zahlen etwa das 2.3-Fache davon, was sie an Leistungen beziehen. Bei Paaren mit Kindern liegt der Faktor bei 3.9, Paare ohne Kinder zahlen im Durchschnitt rund 8-mal mehr an Beiträgen als sie an Leistungen beziehen.

Bei Haushalten mit **Personen im Rentenalter** kehrt sich das Bild: AHV- und BV-Renten dominieren die Einnahmeseite, die Beitragslast fällt tiefer aus, und alle Haushaltskategorien werden zu **Nettobezügern**. Der Fokus auf Haushaltskategorien verdeckt daher teilweise den eigentlichen Treiber der Umverteilung: Sie verläuft primär zwischen Einkommen und den Generationen, nicht zwischen Allein- und Nicht-Alleinlebenden.

Zusammengefasst zeigen die Analysen aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive **keine Umverteilung von Alleinlebenden zu Familien- und Paarhaushalten**. Hingegen wird deutlich, dass die Belastungsrelationen stark vom Alter, dem Einkommen und von steuer- sowie systembedingten Parametern abhängen.

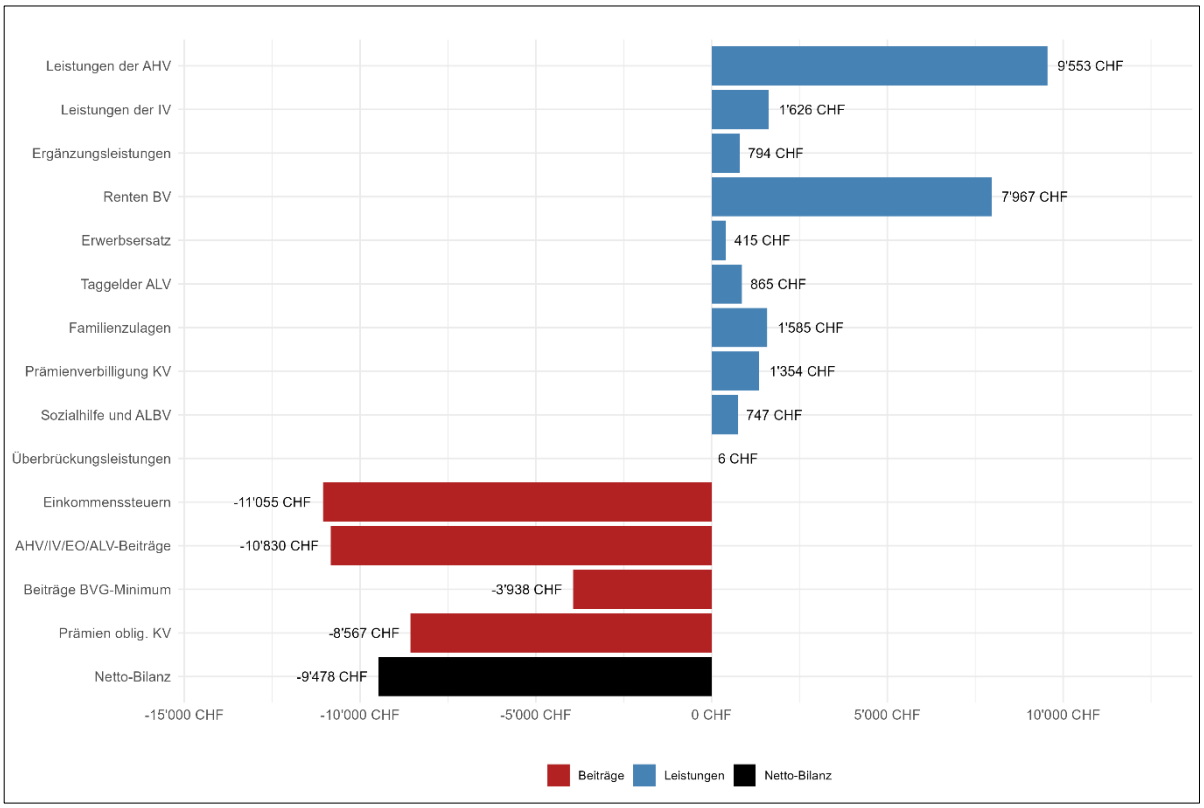
Für die Analyse der **Transfersysteme** und ihrer **Umverteilungs- sowie Belastungseffekte** sind zwei Betrachtungsebenen zu unterscheiden. Dieses Kapitel fokussiert auf die **gesamthafte Sicht** nach den Haushaltsklassifikationen. Dabei wird aufgezeigt, wie gross die durchschnittlichen und gesamten Transferleistungen und -belastungen ausfallen und welches Umverteilungsvolumen sich daraus ergibt. Die zweite Betrachtungsebene betrifft die relative Belastung individueller Haushalte und wird im Kapitel 4.3 vertieft untersucht.

4.2.1 Übersicht

Im Jahr 2023 beträgt die Gesamtsumme der bezogenen Leistungen im Mikrosimulationsmodell rund 103 Mrd. CHF, insgesamt wurden 143 Mrd. CHF an Beiträgen bezahlt. **Abbildung 13** zeigt die

durchschnittlichen Beiträge und Leistungen aus den berücksichtigten Sozialversicherungen und bedarfsabhängigen Unterstützungsleistungen für die Privathaushalte. Insgesamt erhielten Haushalte im Jahr 2023 durchschnittlich 25’000 CHF an Sozialleistungen. Die mit Abstand grössten Werte entfielen auf Leistungen der AHV (rund 9'500 CHF pro Haushalt) sowie auf Renten der beruflichen Vorsorge (knapp 8'000 CHF pro Haushalt). Letztere umfassen neben Alters- und Hinterbliebenenrenten auch Invalidenrenten. Mit deutlichem Abstand folgen die Leistungen der IV (1'600 CHF/Haushalt), die Familienzulagen (1'600 CHF/Haushalt) sowie die Prämienverbilligungen (1'400 CHF/Haushalt).

Abbildung 14: Durchschnittliche jährliche Leistungen und Beiträge pro Haushalt, alle Privathaushalte, 2023



Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

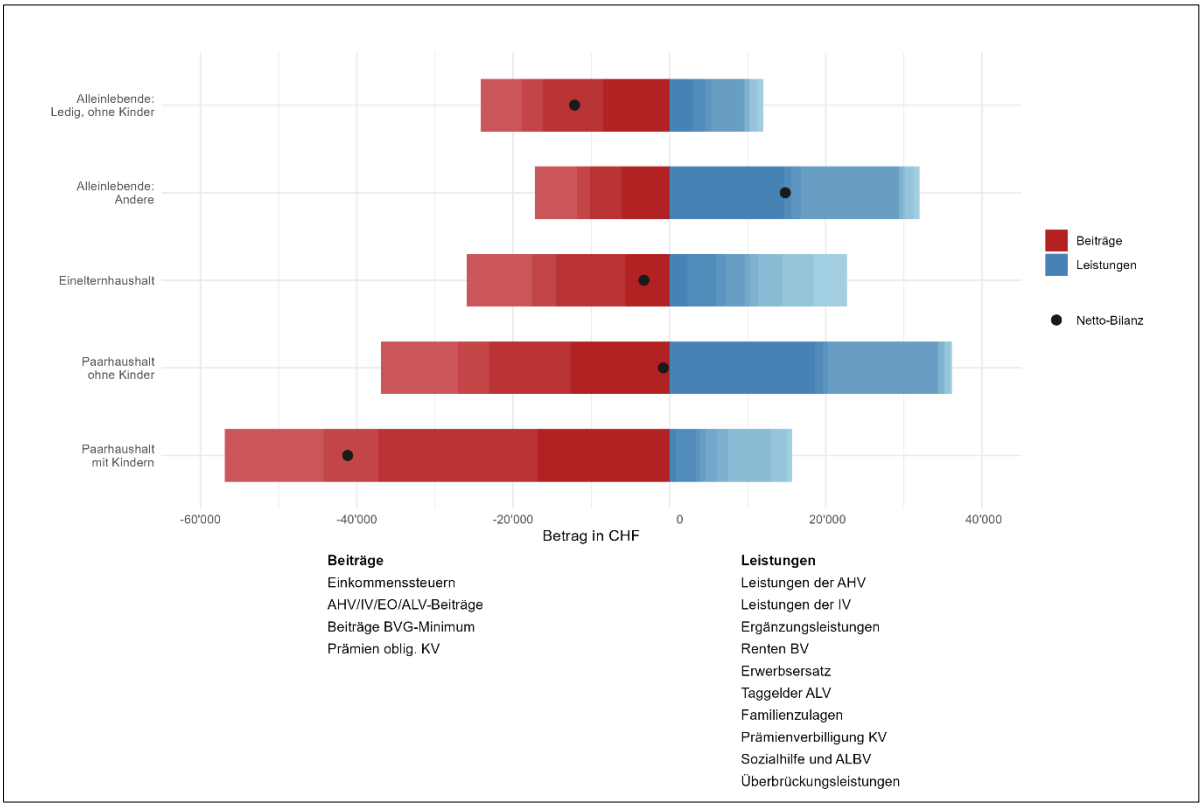
Auf der Seite der von Privathaushalten bezahlten Beiträge (Transferleistungen an den Staat) wurden im Modell vier Beitragsarten berücksichtigt. Diese betragen im Durchschnitt 34’000 CHF pro Haushalt. Den grössten Beitrag machen die Einkommenssteuern der Ebenen Bund, Kanton und Gemeinden mit einer durchschnittlichen jährlichen Zahlung von 11'300 CHF pro Haushalt aus.[85] Die Sozialversicherungsbeiträge machen rund 10'700 CHF pro Haushalt aus, die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung 8'600 CHF/Haushalt. Die simulierten Beiträge an die berufliche Vorsorge (BVG-Minimum) belaufen sich durchschnittlich auf gut 3'900 CHF pro Haushalt. Die **Netto-Bilanz**, definiert als Differenz zwischen der Summe aller erhaltenen Leistungen und geleisteten Beiträge, ist als schwarzer Balken dargestellt. Demnach haben die Haushalte mit den berücksichtigten

[85] Die Einkommensteuern wurden auf Basis der Einkommen und der Haushaltsituation simuliert. Da nicht sämtliche Abzüge berücksichtigt werden, resultiert grundsätzlich eine Überschätzung, bei sehr hohen Einkommen eine Unterschätzung, wobei letztere klar überwiegt. Da diese Verzerrung jedoch systematisch erfolgt und für den Haushaltsvergleich wichtige Abzüge berücksichtigt sind, lassen sich diese im Folgenden zwischen den Haushalten vergleichen (vgl. Kapitel 4.1.1).

Beiträgen im Durchschnitt rund 9'500 CHF mehr an den Staat bezahlt, als sie Leistungen aus den berücksichtigten Sozialleistungen erhalten haben.

Abbildung 15 zeigt nun die durchschnittlichen Beiträge und Leistungen nach Haushaltsklassifikation. Die **Netto-Bilanz** ist als schwarzer Punkt dargestellt. Aus der Abbildung geht hervor, dass ledige Alleinlebende ohne Kinder, Einelternhaushalte sowie Paarhaushalte mit Kindern im Durchschnitt Nettozahlende sind. Dagegen sind alleinlebende Personen mit Verpflichtungen oder Ansprüchen gegenüber Kindern oder früheren Partnerinnen und Partnern im Durchschnitt Nettoempfänger.

Abbildung 15: Leistungen, Beiträge und Netto-Bilanz nach Haushaltsklassifikation, 2023



Eine detaillierte Auflistung der einzelnen Transfers nach Haushaltsklassifikation findet sich im Anhang A-2.
Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Diese Muster stehen in engem Zusammenhang mit der **Altersstruktur** der jeweiligen Haushalte. Wie einleitend in Kapitel 2 ausgeführt, befinden sich alleinlebende Personen mit Verpflichtungen oder Ansprüchen gegenüber früheren Partnern oder Partnerinnen häufig im Rentenalter. Sie beziehen eine Altersrente, häufig auch eine Witwenrente. Ledige Alleinlebende ohne Kinder befinden sich mehrheitlich im Erwerbsalter. Das gleiche Muster gilt für Paare mit Kindern (grossmehrheitlich im Erwerbsalter) und Paaren ohne Kindern (häufig im Rentenalter).

Ein ähnliches Bild zeigt sich, wenn die **Summen der Leistungen und Beiträge** in absoluten Zahlen verglichen werden (**Tabelle 6**). Alleinlebende ohne finanzielle Verpflichtungen gegenüber Kindern oder früheren Partner/innen erhielten im Jahr 2023 rund 8.5 Mrd. CHF an Leistungen und zahlten 17.1 Mrd. CHF an Beiträgen. Die Differenz (Netto-Bilanz) ist das **Umverteilungsvolumen** der berücksichtigten Leistungen und Beiträge. Alleinlebende ohne finanzielle Verpflichtungen bezahlten also insgesamt rund 8.6 Mrd. CHF oder 2-mal mehr Beiträge als sie Leistungen erhielten (in der Tabelle als «Deckungsgrad» ausgewiesen). Der Vergleich über die Haushalte zeigt, dass dieser Wert über dem Durchschnitt liegt, jedoch weniger hoch als bei Paaren mit Kindern, die 3.6-mal

mehr Beiträge zahlen als sie an Leistungen erhalten. Alleinlebende mit finanziellen Verpflichtungen/Ansprüchen gegenüber Kindern oder (früheren) Partnerinnen und Partnern (*Alleinlebende: andere*) erhalten dagegen mehr Leistungen als sie Beiträge zahlen und gehören daher in der Summe und im Durchschnitt zu den Nettoempfängern.

Tabelle 6: Leistungen, Beiträge und Netto-Bilanz in Mio. CHF nach Haushaltsklassifikation, 2023

	Alleinlebende: Ledig, ohne Kinder	Alleinlebende: Andere	Eineltern-haushalte	Paare ohne Kinder	Paare mit Kindern	Andere	Total
Summe der Leistungen	8'508	25'141	4'312	38'789	13'739	12'281	102'770
Summe der Beiträge	17'115	13'499	4'932	39'627	49'743	18'151	143'067
Netto-Bilanz	**-8'607**	**11'643**	**-620**	**-838**	**-36'004**	**-5'870**	**-40'296**
Deckungsgrad*	**2.0**	**0.5**	**1.1**	**1.0**	**3.6**	**1.5**	**1.4**

* Deckungsgrad: Summe der bezahlten Beiträge dividiert durch die Summe der erhaltenen Leistungen
Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

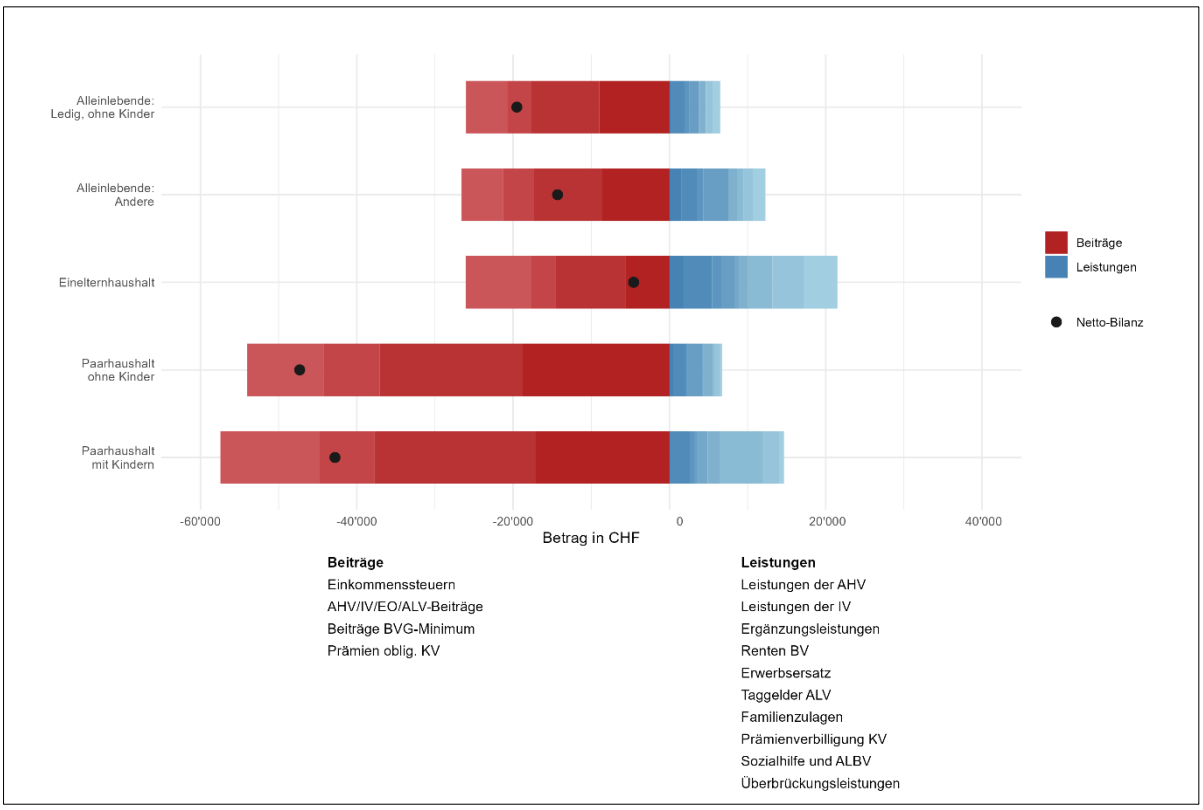
Diese Auswertungen machen deutlich, dass die **Umverteilung nicht primär zwischen verschiedenen Formen von Haushalten, sondern zwischen den Generationen** geschieht und eine ausschliessliche Betrachtung der Haushaltskategorien für vertiefte Analysen nicht ausreicht. Im Folgenden werden daher Haushalte mit Personen im Erwerbsalter sowie Haushalte mit mindestens einer Person im Rentenalter getrennt analysiert.

4.2.2 Haushalte mit Personen im Erwerbsalter

Abbildung 16 zeigt die durchschnittlichen Beiträge und Leistungen der Haushalte mit Personen im Erwerbsalter.[86] Dabei wird deutlich, dass **sämtliche Haushaltskategorien im Durchschnitt Nettozahlende** sind. Besonders ausgeprägt ist die Netto-Belastung (negative Netto-Bilanz) bei **Paarhaushalten**. Zwar erhalten Paare mit Kindern im Mittel mehr Leistungen als Alleinlebende, sie entrichten jedoch deutlich höhere Beiträge für Einkommenssteuern, Sozialversicherungen und die obligatorische Krankenversicherung (insgesamt 54'000 bis 58'000 CHF gegenüber 26'000 CHF bei Alleinlebenden). Der Hauptgrund für die höheren Beiträge liegt in den höheren Erwerbseinkommen dieser Haushalte.

[86] Als Haushalte mit Personen im Erwerbsalter gelten alle Haushalte, in denen ausschliesslich Personen im erwerbsfähigen Alter leben (mit oder ohne Kinder). Befindet sich mindestens eine Person im Rentenalter im Haushalt, wird dieser der Kategorie «Haushalte im Rentenalter» zugeordnet.

Abbildung 16: Leistungen, Beiträge und Netto-Bilanz nach Haushaltsklassifikation, Haushalte mit Personen im Erwerbsalter, 2023



Eine detaillierte Auflistung der einzelnen Transfers nach Haushaltsklassifikation findet sich im Anhang A-2.
Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Eine Betrachtung der Gesamtsummen gibt Aufschluss über das Umverteilungsvolumen, das von Haushalten mit Personen im Erwerbsalter ausgeht (**Tabelle 7**). Alleinlebende ohne Verpflichtungen oder Ansprüche (ledig, ohne Kinder) leisten Beiträge in Höhe von rund 12.2 Mrd. CHF und erhalten Leistungen von etwa 4 Mrd. CHF, zahlen also rund 4-mal mehr als sie erhalten («Deckungsgrad»). Dieser Wert liegt leicht über dem durchschnittlichen Faktor (3.8), jedoch deutlich unter dem Deckungsgrad von Paaren im Erwerbsalter ohne Kinder: Sie zahlen rund 8-mal mehr an Beiträgen als sie Leistungen erhalten (rund 26.8 Mrd. CHF). Paare mit Kindern zahlen im Verhältnis beinahe einen gleich hohen Deckungsgrad (3.9) wie ledige Alleinlebende ohne Kinder (4.0), in absoluten Zahlen jedoch rund dreimal so viel.

Tabelle 7: Summe der Leistungen, Beiträge und Netto-Bilanz in Mio. CHF nach Haushaltsklassifikation, Haushalte mit Personen im Erwerbsalter, 2023

	Alleinlebende: Ledig, ohne Kinder	Alleinlebende: Andere	Eineltern-haushalte	Paare ohne Kinder	Paare mit Kindern	Andere	Total
Summe der Leistungen	4'045	4'290	3'982	3'773	12'450	3'961	32'501
Summe der Beiträge	16'209	9'289	4'832	30'316	48'812	13'323	122'781
Netto-Bilanz	**-12'164**	**-4'999**	**-850**	**-26'543**	**-36'362**	**-9'362**	**-90'280**
Deckungsgrad*	**4.0**	**2.2**	**1.2**	**8.0**	**3.9**	**3.4**	**3.8**

* Deckungsgrad: Summe der bezahlten Beiträge dividiert durch die Summe der erhaltenen Leistungen
Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Im Folgenden wird näher darauf eingegangen, wie diese Werte zustande kommen und welche Gruppen welchen Anteil an den Beiträgen und Leistungen tragen. **Tabelle 8** zeigt den Anteil der einzelnen Haushaltskategorien an den gesamten Beiträgen. Zum Vergleich wurde zudem der Anteil der jeweiligen Haushaltskategorie an allen Haushalten eingefügt. Demnach leisten alleinlebende Personen ohne finanzielle Verpflichtungen oder Ansprüche rund 13 % der gesamten Beiträge, deutlich weniger als ihr Anteil an allen Haushalten (22 %). Paare mit und ohne Kinder zahlen dagegen anteilsmässig etwas mehr, als ihrem Haushaltsanteil entspricht. Ein anderes Bild ergibt sich, wenn nicht die Anteile der Haushalte am Total, sondern die Anteile am Einkommen verglichen werden – darauf wird im Kapitel 4.3 vertieft eingegangen.

Tabelle 8: Beitragsverteilung nach Haushaltsklassifikation, Haushalte mit Personen im Erwerbsalter, 2023

	Alleinlebende: Ledig, ohne Kinder	Alleinlebende: Andere	Eineltern-haushalte	Paare ohne Kinder	Paare mit Kindern	Andere	Total
Haushalte							
Anzahl in Tsd.	623	349	185	561	850	253	2821
Anteil	22%	12%	7%	20%	30%	9%	100%
Beiträge							
Einkommenssteuern	14%	8%	3%	27%	38%	10%	100%
AHV/IV/EO/ALV-Beiträge	13%	7%	4%	24%	41%	11%	100%
Beiträge BVG-Minimum	12%	9%	4%	26%	38%	11%	100%
Prämien oblig. KV	13%	7%	6%	21%	42%	11%	100%
Total	**13%**	**8%**	**4%**	**25%**	**40%**	**11%**	**100%**

Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Tabelle 9: Leistungsanteile nach Haushaltsklassifikation, Haushalte mit Personen im Erwerbsalter, 2023

	Alleinlebende: Ledig, ohne Kinder	Alleinlebende: Andere	Eineltern-haushalte	Paare ohne Kinder	Paare mit Kindern	Andere	Total
Haushalte							
Anzahl in Tsd.	623	349	185	561	850	253	2821
Anteil	22%	12%	7%	20%	30%	9%	100%
Leistungen							
Leistungen der (A)HV	6%	34%	21%	18%	6%	15%	100%
Leistungen der IV	17%	11%	11%	14%	34%	13%	100%
Ergänzungsleistungen	24%	17%	13%	10%	23%	14%	100%
Renten BV	19%	28%	8%	26%	8%	11%	100%
Erwerbsersatz	5%	0%	7%	6%	71%	11%	100%
Taggelder ALV	13%	11%	6%	19%	35%	16%	100%
Familienzulagen	0%	5%	10%	2%	76%	8%	100%
Prämienverbilligung KV	13%	9%	17%	8%	40%	13%	100%
Sozialhilfe und ALBV	18%	18%	26%	6%	18%	13%	100%
Überbrückungsleistungen	12%	38%	2%	23%	11%	14%	100%
Total	**12%**	**13%**	**12%**	**12%**	**38%**	**12%**	**100%**

Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

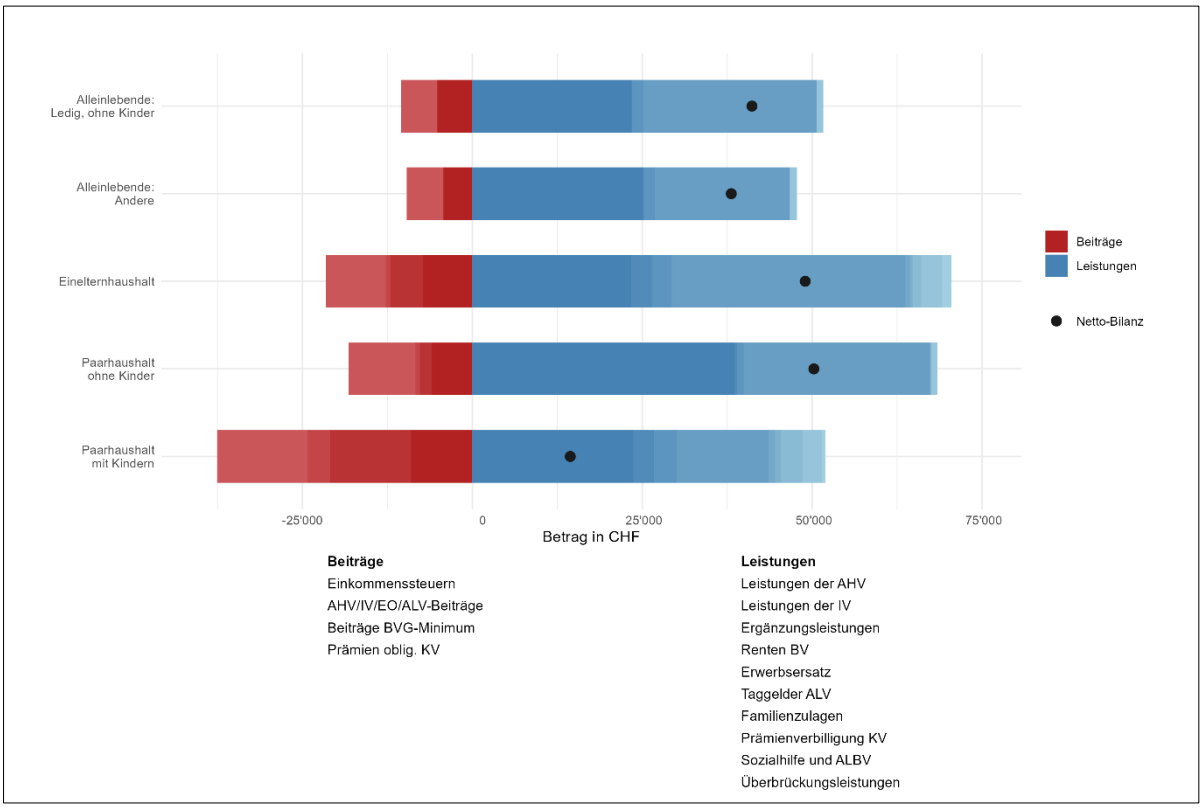
Tabelle 9 zeigt die entsprechende Auswertung für die erhaltenen **Leistungen**. Ledige Alleinlebende ohne Kinder erhalten rund 12 % der gesamten Leistungen, stellen aber (wie bereits oben gesehen) 22 % der Haushalte. Dies erklärt, weshalb sie zu den Nettozahlenden gehören. Haushalte mit Kindern unter 25 Jahren (und dort insbesondere Paarhaushalte) beziehen dagegen im

Vergleich zu deren Anteil an allen Haushalten überproportional Leistungen. Dies trifft insbesondere beim Erwerbsersatz und den Familienzulagen sowie (in geringerem Masse) auf Prämienverbilligung und Leistungen der IV zu. Bei ledigen Alleinlebenden ohne Kinder betrifft dies die Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen, bei den alleinlebenden Personen mit Verpflichtungen gegenüber Kindern oder Partnerinnen und Partnern zusätzlich auch Leistungen der AHV, der BV und Überbrückungsleistungen.

4.2.3 Haushalte mit Personen im Rentenalter

Abbildung 17 zeigt die durchschnittlichen Beiträge und Leistungen der Haushalte mit Personen im Rentenalter (im Folgenden auch als «Rentnerhaushalte» bezeichnet). Hier sind sämtliche Haushaltskategorien im Durchschnitt Nettobeziehende, weil die Altersleistungen der AHV und der beruflichen Vorsorge das Ergebnis dominieren und die Beitragslast tiefer ausfällt. Grosse Teile des Einkommens stammen aus AHV- und BV-Renten, die simulierten Steuern fallen vergleichsweise moderat aus und Sozialversicherungsbeiträge auf Erwerbseinkommen entfallen meist. Nur in einem sehr geringen Anteil der Haushalte mit Personen im Rentenalter leben Kinder unter 25 Jahren (Paarhaushalte oder Einelternhaushalte machen lediglich 2 % aus).

Abbildung 17: Leistungen, Beiträge und Netto-Bilanz nach Haushaltsklassifikation, Haushalte mit Personen im Rentenalter, 2023



Anmerkung: Bemerkungen: Rentnerhaushalte = Haushalte mit mindestens einer Person im Rentenalter. (Es können neben Personen im Rentenalter auch Personen im Erwerbsalter in den Haushalten wohnen.)
Paare mit Kindern (bis 24 Jahre) und Einelternhaushalte im Rentenalter machen nur 2 % der gesamten Haushalte mit Personen im Rentenalter aus.
Eine detaillierte Auflistung der einzelnen Transfers nach Haushaltsklassifikation findet sich im Anhang A-2.
Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Die Auswertung der Gesamtsummen an Transferleistungen (**Tabelle 9**) macht deutlich, dass Haushalte mit Personen im Rentenalter insgesamt deutlich mehr Leistungen erhalten (rund 70 Mrd.

CHF), als sie Beiträge leisten (rund 20 Mrd. CHF). Relevant ist insbesondere der Vergleich zwischen den beiden Haushaltskategorien der Alleinlebenden und Paaren ohne Kinder unter 25 Jahren (da die anderen Haushaltskategorien bei Rentnerhaushalten zahlenmässig kaum ins Gewicht fallen). Dabei zeigt sich, dass das Verhältnis der bezogenen Leistungen zu den geleisteten Beiträgen in den meisten Gruppen ähnlich ist (Deckungsgrad 0.2–0.3). Aufgrund ihrer grösseren Zahl beziehen Paare ohne Kinder jedoch insgesamt ein deutlich höheres Leistungsvolumen.

Tabelle 10: Summe der Leistungen, Beiträge und Netto-Bilanz in Mio. CHF nach Haushaltsklassifikation, Rentnerhaushalte, 2023

	Alleinlebende: Ledig, ohne Kinder	Alleinlebende: Andere	Eineltern-haushalte	Paare ohne Kinder	Paare mit Kindern	Andere	Total
Summe der Leistungen	4'463	20'852	330	35'016	1'289	8'320	70'269
Summe der Beiträge	906	4'210	100	9'311	932	4'828	20'285
Netto-Bilanz	**3'557**	**16'642**	**229**	**25'706**	**357**	**3'492**	**49'984**
Deckungsgrad*	**0.2**	**0.2**	**0.3**	**0.3**	**0.7**	**0.6**	**0.3**

Bemerkungen: Rentnerhaushalte = Haushalte mit mindestens einer Person im Rentenalter. (Es können neben Personen im Rentenalter auch Personen im Erwerbsalter in den Haushalten wohnen.)
* Deckungsgrad: Summe der bezahlten Beiträge dividiert durch die Summe der erhaltenen Leistungen
Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Ein Blick auf die Verteilung der Leistungen (**Tabelle 11**) zeigt: Alleinlebende beider Haushaltskategorien beziehen einen etwas geringeren Anteil der Gesamtleistungen, als dies ihrem Anteil an allen Haushalten in dieser Altersgruppe entsprechen würde. Eine Ausnahme sind die Ergänzungsleistungen, wo der Anteil der bezogenen Leistungen leicht überdurchschnittlich ausfällt. Bei Paaren im Rentenalter ohne (unterhaltsberechtige) Kinder verhält es sich umgekehrt: sie beziehen einen überdurchschnittlichen Anteil der Leistungen, die an Rentnerhaushalte fliessen.

Tabelle 11: Leistungsanteile nach Haushaltsklassifikation, Rentnerhaushalte, 2023

	Alleinlebende: Ledig, ohne Kinder	Alleinlebende: Andere	Eineltern-haushalte	Paare ohne Kinder	Paare mit Kindern	Andere	Total
Haushalte							
Anzahl in Tsd.	86	436	5	512	25	135	1199
Anteil	7%	36%	0%	43%	2%	11%	100%
Leistungen							
Leistungen der AHV	5%	29%	0%	53%	2%	11%	100%
Leistungen der IV	1%	4%	2%	26%	9%	58%	100%
Ergänzungsleistungen	8%	37%	1%	26%	4%	24%	100%
Renten BV	8%	31%	1%	50%	1%	9%	100%
Erwerbsersatz	0%	0%	5%	0%	37%	57%	100%
Taggelder ALV	1%	2%	1%	32%	8%	56%	100%
Familienzulagen	0%	1%	2%	3%	34%	59%	100%
Prämienverbilligung KV	6%	32%	1%	32%	5%	24%	100%
Sozialhilfe und ALBV	2%	7%	4%	17%	10%	61%	100%
Überbrückungsleistungen	5%	14%	0%	52%	3%	27%	100%
Total	**6%**	**30%**	**0%**	**50%**	**2%**	**12%**	**100%**

Bemerkungen: Rentnerhaushalte = Haushalte mit mindestens einer Person im Rentenalter. (Es können neben Personen im Rentenalter auch Personen im Erwerbsalter in den Haushalten wohnen.)
Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Die Analyse der Verteilung der von Rentnerhaushalten geleisteten Beiträge (vgl. Tabelle 27 im Anhang A-2) zeigt, dass Alleinlebende – insbesondere solche ohne Verpflichtungen oder Ansprüche

gegenüber Kindern oder (früheren) Partnerinnen und Partnern – eine im Durchschnitt unterproportionale Beitragslast haben, Paare ohne (unterhaltsberechtigte) Kinder eine etwas überproportionale Beitragslast.

4.2.4 Fazit

Im Jahr 2023 beträgt die Gesamtsumme der bezogenen Leistungen gemäss den Modellrechnungen rund 103 Mrd. CHF, insgesamt wurden 143 Mrd. CHF an Beiträgen bezahlt. Im Aggregat zahlen die Privathaushalte damit rund 40 Mrd. CHF mehr ein, als sie an Leistungen erhalten. Die Analysen der Transfers und Deckungsgrade zeigt: Haushalte mit Personen im Erwerbsalter sind im Durchschnitt – und unabhängig von der Haushaltskategorie – Nettozahlende. Sie leisten somit mehr Beiträge, als sie Leistungen beziehen (Deckungsgrad > 1). Besonders ausgeprägt ist dies bei Paarhaushalten (sowohl mit als auch ohne Kinder bis 24 J.), die aufgrund höherer Erwerbseinkommen hohe Sozialversicherungsbeiträge leisten. Paarhaushalte ohne Kinder zahlen im Durchschnitt 8-mal so viele Beiträge, wie sie Leistungen erhalten; bei Paarhaushalten mit Kindern beträgt das Verhältnis 3,9. Aber auch Alleinlebende sind Nettozahlende, solche ohne Verpflichtungen und Ansprüchen gegenüber Kindern oder früheren Partner/innen stärker als solche mit (Deckungsgrad 4.0 resp. 2.2). In der Summe und im Durchschnitt sind selbst Einelternhaushalte Nettozahlende (Deckungsgrad 1.2), jedoch mit geringerer absoluter Nettobelastung. Bei Haushalten mit Personen im Rentenalter kehrt sich das Bild: AHV- und BV-Renten dominieren die Einnahmeseite, die Beitragslast fällt tiefer aus, und alle Haushaltskategorien werden zu Nettobezügern.

Aus den Analysen geht weiter hervor, dass die Umverteilung primär zwischen den Generationen verläuft, nicht zwischen Alleinlebenden und Nicht-Alleinlebenden. Haushalte mit Kindern und Einelternhaushalte im Erwerbsalter beziehen häufiger bedarfsabhängige Leistungen und Leitungen aus Sozialversicherungen (Familienzulagen, Prämienverbilligungen, IV), ohne dass daraus in absoluten Beträgen eine Umverteilung zugunsten von Familien resultiert.

Zusammengefasst lässt sich aus den statistischen Analysen auf aggregierter Ebene schliessen, dass, **keine Umverteilung von Alleinlebenden zu Paar- und Familienhaushalten** stattfindet. Vielmehr ist die Nettobelastung bei Paarhaushalten mit Personen im Erwerbsalter höher als bei Alleinlebenden. Es wurde primär sichtbar, dass die Belastungsrelationen stark vom Alter, dem Einkommen und von steuer- sowie systembedingten Parametern abhängen. Für individuelle Personen oder Haushalte ist jedoch die Belastung im Verhältnis zum Einkommen zu betrachten. Diese Frage wird im folgenden Kapitel vertieft behandelt.

4.3 Verteilungswirkungen der Transfers

Das Wichtigste in Kürze

Dieses Kapitel analysiert Verteilungswirkungen entlang des Bruttohaushaltsäquivalenzeinkommens und damit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit je nach Haushaltskategorie. Basis bilden Haushalte mit Personen im Erwerbsalter. Im Unterschied zum vorherigen Kapitel wird hier nicht das Gesamtergebnis betrachtet, sondern die **individuelle Belastung einzelner Haushalte**, konkret die Anteile der Leistungen und Beiträge am Bruttohaushaltseinkommen. Für den Vergleich werden diese in Einkommensdezile eingeteilt. Damit wird berücksichtigt, dass unterschiedliche Haushaltskategorien verschieden hohe Einkommen benötigen, um eine vergleichbare wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erreichen.

Im Mikrosimulationsmodell werden als **Beiträge** die Einkommensteuern, Sozialversicherungsbeiträge und Prämien der obligatorischen Krankenversicherung berücksichtigt. Die Gesamtbelastung,

d.h. der Anteil der zu leistenden Beiträge am Bruttohaushaltseinkommen, unterscheidet sich nur geringfügig nach Einkommensdezilen (moderater Anstieg von ca. 28 % im 2. Dezil bis 32 % im 9. Dezil). Grund dafür ist, dass die Progression der Einkommenssteuern teilweise durch die Krankenkassenprämien kompensiert wird, aber auch das z.B. die Vermögenssteuer im Modell nicht berücksichtigt werden konnte. Alleinlebende werden durchschnittlich mit rund einem Drittel ihres Bruttohaushaltseinkommens belastet und damit leicht mehr als der Gesamtdurchschnitt. Die zentralen Unterschiede entstehen durch die Einkommensteuern. Diese sind progressiv und belasten Alleinlebende ab dem 4. Dezil überproportional, weil der kompensierende Rückgang des Prämienanteils die Steuerprogression weniger stark ausgleicht als bei Paaren. Im 5. Dezil entrichten ledige Alleinlebende ohne Kinder rund 8 % ihres Bruttohaushaltseinkommens (inkl. Sozialleistungen) als Einkommensteuern, Paare mit und ohne Kinder etwa 6 %. Entsprechend fällt die mittlere individuelle Belastung der Alleinlebenden mit mittleren bis hohen Einkommen überdurchschnittlich aus.

Bei den **Leistungen** sind AHV, IV, berufliche Vorsorge, Arbeitslosenentschädigung, Erwerbsersatz, Familienzulagen, Prämienverbilligungen, Ergänzungsleistungen sowie Sozialhilfe im Modell integriert. In den unteren Einkommensdezilen werden Alleinlebende deutlich und stärker als andere Haushaltskategorien durch bedarfsabhängige und sozialversicherungsrechtliche Leistungen entlastet. Bei tiefen Einkommen tragen Prämienverbilligungen, IV-Leistungen, Witwen- und Invalidenrenten aus berufliche Vorsorgeleistungen und Sozialhilfe wesentlich zum Einkommen bei. Im 2. Dezil sind Ergänzungsleistungen besonders zentral. Bei Alleinlebenden mit früheren Partnerinnen oder Partnern kommen Witwen-/Witwerrenten aus der 1. und 2. Säule sowie ebenfalls Ergänzungsleistungen hinzu. Ab dem 4. Dezil erhalten ledige Alleinlebende ohne Kinder unterdurchschnittlich viele Leistungen, u.a. weil pauschale, kindbezogene Einkommenskomponenten (z.B. Familienzulagen) für sie nicht relevant sind.

Unter dem Strich zahlen Alleinlebende mit tiefem Einkommen weniger Beiträge als sie an Leistungen erhalten. Insbesondere im 2. Einkommensdezil werden im Durchschnitt hohe Leistungsbeträge bezogen (u.a. IV und EL). Die negative Nettobelastung ist bei Alleinlebenden mit tiefem Einkommen stärker ausgeprägt als bei Nicht-Alleinlebenden. Ab dem 4. Einkommensdezil werden Alleinlebende zu Nettozahlenden, wobei die Nettobelastung mit steigendem Einkommen zunimmt und für gutverdienende Alleinlebende relativ zum Einkommen leicht höher ausfällt als für Nicht-Alleinlebende.

Das vorangegangene Kapitel hat gezeigt, dass sich in absoluten Zahlen und Durchschnittswerten pauschale Aussagen über Umverteilungen zwischen Haushalten treffen lassen. Für Vergleiche auf Ebene einzelner Personen müssen neben dem Alter auch die Haushaltszusammensetzung und das Einkommen berücksichtigt werden. Eine einkommensbasierte Betrachtung zeigt, wie stark sich Beiträge und Leistungen entlang der Einkommensverteilung verändern und geben daher Auskunft zur **Verteilungswirkung der Transfers**. Personen in Haushalten mit tieferen Einkommen profitieren im Durchschnitt stärker von Sozialtransfers und zahlen geringere Beiträge, während bei höheren Einkommen die Netto-Bilanz zunehmend negativ ausfällt. Dadurch lässt sich nicht nur die **vertikale Umverteilung** – von höheren zu tieferen Einkommen – erkennen, sondern auch untersuchen, ob und in welchem Ausmass Personen aus bestimmten Haushaltskategorien innerhalb der Einkommensgruppen unterschiedlich belastet oder begünstigt werden. Diese Analyse konzentriert sich auf

Haushalte mit Personen im Erwerbsalter (mit oder ohne Kinder[87]), da Transfers an den Staat im Rentenalter eine untergeordnete Rolle einnehmen, die Leistungen dagegen ohne Einbezug des Kapitaleinkommens oder privaten Zuwendungen das gesamte Einkommen erklären.[88]

4.3.1 Einkommensbegriffe und Kennzahlen der Einkommensverteilung

Für einen aussagekräftigen Vergleich unterschiedlicher Haushalte müssen sowohl die Haushaltszusammensetzung als auch das Einkommen berücksichtigt werden. Ein Einpersonenhaushalt mit einem Einkommen von 60'000 CHF verfügt beispielsweise über eine höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als ein Paar- oder ein Fünfpersonenhaushalt mit demselben Einkommen. Umgekehrt gilt es, Skaleneffekte in den Haushalten zu berücksichtigen. So hat ein Paarhaushalt mit 120'000 CHF im Allgemeinen mehr finanzielle Spielräume als ein Einpersonenhaushalt mit 60'000 CHF.

Für die Analyse der Verteilungseffekte differenzieren wir daher roh- und bedarfsgewichtete Grössen. Zu unterscheiden sind folgende Einkommensbegriffe:

■ **Primärhaushaltseinkommen:** Einkommen vor Steuern und Beiträgen des Haushalts. Es umfasst konzeptuell Erwerbs- und Kapitaleinkommen aller Personen im Haushalt. In den vorliegenden Analysen steht mangels Information ausschliesslich das Erwerbseinkommen zur Verfügung.
■ **Primärhaushaltsäquivalenzeinkommen:** bedarfsgewichtetes Primärhaushaltseinkommen. Die Bedarfsgewichtung folgt der modifizierten OECD-Skala (BFS 2012): erste erwachsene Person = 1.0, weitere Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren = 0.5, Kinder unter 14 Jahren = 0.3. Das Haushaltseinkommen wird durch die Summe dieser Gewichte geteilt und den Haushaltsmitgliedern zugewiesen.
■ **Bruttohaushaltseinkommen:** Primärhaushaltseinkommen zuzüglich Einkommen aus Sozialversicherungen und bedarfsabhängigen Leistungen aller Personen im Haushalt (inkl. Renten, Taggelder, Familienzulagen sowie Ergänzungs- und Sozialhilfeleistungen, soweit im Datensatz abgebildet).
■ **Bruttohaushaltsäquivalenzeinkommen:** Entspricht dem bedarfsgewichteten Bruttohaushaltseinkommen. Diese Grösse bildet die Basis für die Einteilung in Dezile und weitere Verteilungskennzahlen.

Die Äquivalenzgewichtung ermöglicht, Haushalte unterschiedlicher Grösse und Zusammensetzung auf ein vergleichbares Wohlstandsniveau zu normieren. Ein Paarhaushalt benötigt demnach rund das 1.5-Fache des Einkommens eines Einpersonenhaushalts, um ein ähnliches Konsumniveau zu erreichen.

Die gewichteten Zahlen zeigen folgendes Bild: Paare im Erwerbsalter ohne Kinder verfügen über das höchste mittlere Bruttohaushaltsäquivalenzeinkommen (Median: 99'400 CHF), gefolgt von Alleinlebenden ohne (Median: 74'600 CHF) und Alleinlebenden mit finanziellen Verpflichtungen gegenüber Kindern oder früheren Partner/innen (Median: 72'000 CHF). Paare mit Kindern (Median: 66'700 CHF) und insbesondere Einelternhaushalte (Median: 44'500 CHF) verfügen über die tiefsten mittleren bedarfsgewichteten Einkommen (vgl. Tabelle 28 in Anhang A-2).

[87] Als Haushalte mit Personen im Erwerbsalter gelten alle Haushalte, in denen (nebst allfälligen Kindern), ausschliesslich Personen unterhalb des Rentenalters leben. Befindet sich mindestens eine Person im Rentenalter im Haushalt, wird dieser der Kategorie «Haushalte im Rentenalter» zugeordnet.
[88] Ohne Einbezug der Kapitaleinkommen, die im Rentenalter eine bedeutende Rolle spielen, entfällt der gesamte Einkommensanteil von Rentnerinnen und Rentnern auf staatliche Leistungen, beträgt also definitionsgemäss 100 %.

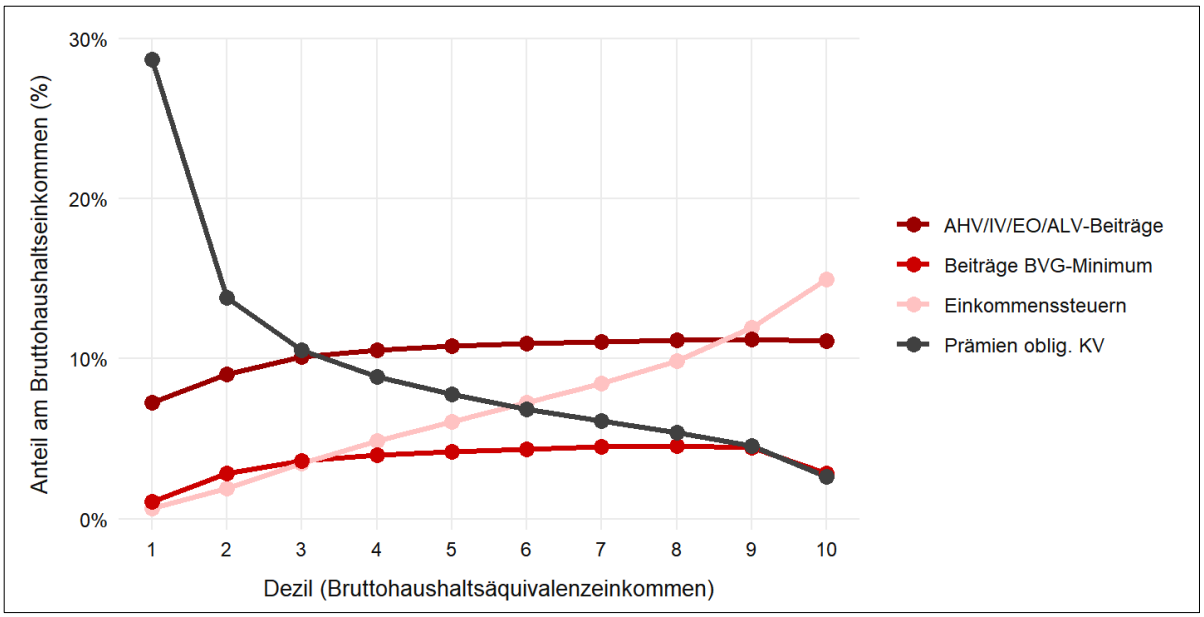
Durch die Zuweisung des äquivalenzgewichteten Einkommens an jede Person werden Verteilungsanalysen auf individueller Ebene möglich. Dabei werden die Haushalte gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aufgereiht und kategorisiert. Im Folgenden geschieht dies primär nach Quintilen (Einteilung von jeweils 20 % der Bevölkerung in Privathaushalten gemäss ihrem äquivalenzgewichteten Einkommen) und Dezilen (Unterteilung in Gruppen von jeweils 10 % der Bevölkerung). Die Ergebnisse zeigen, dass Personen in Einelternhaushalten überdurchschnittlich häufig in den tiefen Einkommensklassen (untere Dezile) vertreten sind. In geringerem Masse gilt dies auch für Alleinlebende mit und ohne finanzielle Verpflichtungen gegenüber Kindern oder früheren Partner/innen. Personen in Paarhaushalten ohne Kinder finden sich vermehrt in den oberen Dezilen (vgl. Abbildung 35 in Anhang A-2).

4.3.2 Belastungswirkungen von Steuern und Beiträgen

Für die Analyse der Belastungswirkungen ist die durchschnittliche Belastung des Bruttohaushaltseinkommens durch Steuern und Beiträge zentral. Dazu wird der Anteil dieser Beiträge am tatsächlichen Bruttohaushaltseinkommen des Haushalts berechnet.[89]

Abbildung 18 zeigt die **Belastung** durch verschiedene Beitragsarten **in Relation zum Bruttohaushaltseinkommen** entlang der gewichteten Einkommensverteilung. Wie vom Gesetzgeber vorgesehen steigt die Belastung durch Einkommenssteuern mit zunehmendem Einkommen an, während die Sozialversicherungsbeiträge systembedingt über die Einkommensgruppen hinweg weitgehend konstant bleiben. Die geringeren Anteile der Sozialversicherungsbeiträge in den unteren Dezilen ergeben sich auch daraus, dass im Bruttohaushaltseinkommen nicht beitragspflichtige Einkommensbestandteile wie Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe enthalten sind.

Abbildung 18: Beitragslast in Prozent des Bruttohaushaltseinkommens nach Beitragsart und Einkommensdezil, Personen im Erwerbsalter, 2023



Eine detaillierte Auflistung der einzelnen Beiträge findet sich im Anhang A-2.
Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

[89] Für die Einkommensverteilung der Personen je nach Haushaltskategorie wird weiterhin das Bruttohaushaltsäquivalenzeinkommen berücksichtigt.

Insgesamt verändert sich die Belastung durch die berücksichtigten Steuern und Beiträgen über die Einkommensdezile nur geringfügig. Aufgrund der gegenläufigen Entwicklungen der Krankenkassenprämien (vor Prämienverbilligung) und der Einkommenssteuern liegt die Gesamtbelastung im zweiten Dezil bei rund 28 % und im neunten Dezil bei etwa 32 %. Allerdings gilt es zu beachten, dass Vermögensteuern im Mikrosimulationsmodell nicht enthalten sind und sehr hohe Einkommen in der Simulation der Einkommenssteuer nicht berücksichtigt werden. Dadurch wird die Gesamtbelastung in den oberen Einkommensdezilen unterschätzt.

Tabelle 12 zeigt die gleiche Auswertung **nach Haushaltsklassifikation** und die Gesamtbevölkerung («Total»). Daraus geht hervor, dass Alleinlebende im Durchschnitt Beitragszahlungen in Höhe von rund einem Drittel ihres Bruttohaushaltseinkommens leisten. Dies liegt leicht über dem Gesamtdurchschnitt (30 %). Unter dem Gesamtdurchschnitt liegen einzig Einelternhaushalte (27 %).

Tabelle 12: Beitragsquote in Prozent des Bruttohaushaltseinkommens nach Haushaltsklassifikation und Einkommensdezil, 2023

Bruttohaushalts-äquivalenz-einkommen	Alleinlebende: Ledig, ohne Kinder	Alleinlebende: Andere	Einelternhaushalte	Paare ohne Kinder	Paare mit Kindern	Total
1. Dezil	50%	43%	31%	55%	36%	38%
2. Dezil	23%	21%	24%	32%	29%	28%
3. Dezil	26%	24%	25%	31%	28%	28%
4. Dezil	29%	28%	26%	31%	28%	28%
5. Dezil	31%	30%	26%	31%	29%	29%
6. Dezil	32%	31%	26%	31%	29%	29%
7. Dezil	33%	32%	27%	32%	30%	30%
8. Dezil	33%	33%	27%	32%	31%	31%
9. Dezil	34%	34%	29%	33%	32%	32%
10. Dezil	34%	31%	29%	34%	30%	31%
Total	**33%**	**31%**	**27%**	**33%**	**30%**	**30%**

Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Die hohen Anteile des Bruttohaushaltseinkommens, die im ersten Einkommensdezil für die verschiedenen Beitragszahlungen geleistet werden, sind einerseits auf die Belastung durch die Krankenkassenprämien zurückzuführen. Anderseits umfasst dieses Dezil nicht nur Personen mit tiefem Erwerbseinkommen, sondern solche ohne Erwerbseinkommen, was bei Alleinlebende und Paaren ohne Kinder häufiger der Fall ist (z.B. IV-Rentnerinnen und -Rentner, Personen in der Sozialhilfe). Vertiefende Analysen zur Zusammensetzung dieser Gruppe folgen in Kapitel 4.4.

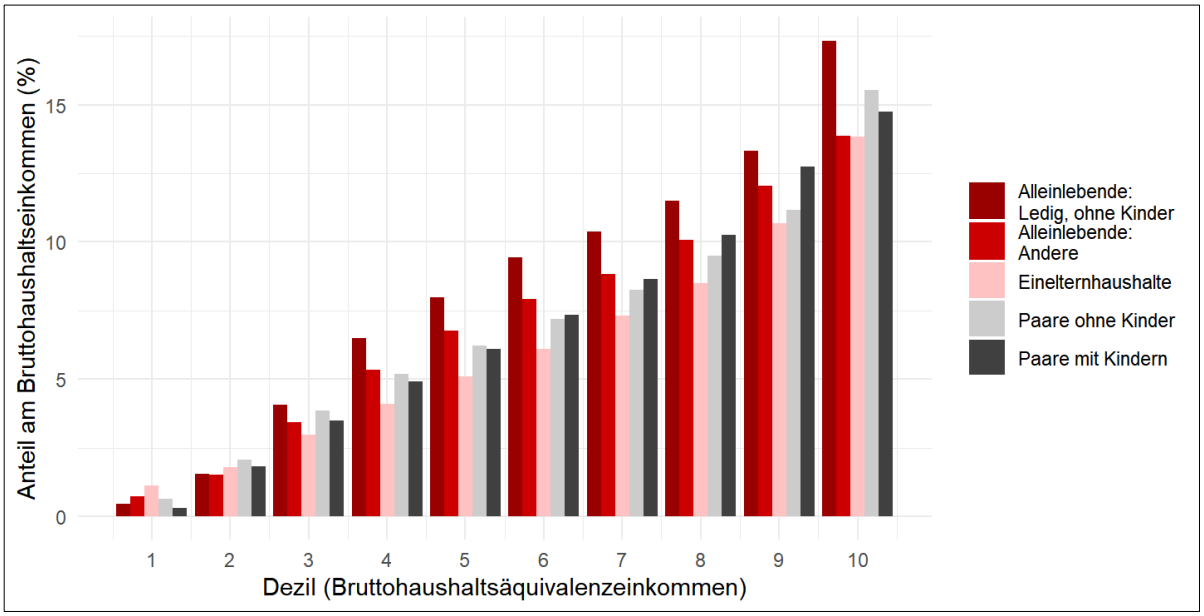
Auffällig ist, dass alleinlebende Personen – unabhängig davon, ob sie finanzielle Verpflichtungen gegenüber Kindern oder früheren Partnerinnen und Partnern haben oder nicht – in den zweiten und dritten Einkommensdezilen unterdurchschnittlich, ab dem fünften Dezil jedoch leicht überdurchschnittliche Anteile des Bruttohaushaltseinkommens für die genannten Beiträge aufwenden.[90] Damit unterscheiden sie sich von Personen in Paarhaushalten ohne Kinder unter 25 Jahren. Bei Letzteren kompensiert der sinkende Anteil der Ausgaben für die OKP (Kopfprämien) die Steuerprogression weitgehend. Bei Alleinlebenden, insbesondere bei Ledigen ohne Kinder, nimmt die Progression der Einkommensteuern hingegen deutlich stärker zu, wie **Abbildung 19** zeigt.

[90] Für Alleinlebende ohne finanzielle Verpflichtungen gegenüber Kindern oder früheren Partnerinnen und Partnern liegt die Beitragsquote bereits ab dem 4. Dezil leicht über dem Durchschnitt. Für Alleinlebende mit finanziellen Verpflichtungen entspricht die Belastungsquote im 4. Dezil noch dem Durchschnitt.

Paare mit und ohne Kinder weisen in den meisten Dezilen eine ähnliche Gesamtbelastung auf. Für den Vergleich zwischen Haushaltskategorien innerhalb der Einkommensdezile ist zu berücksichtigen, dass Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bereits einbezogen sind. Eine Familie mit Kindern benötigt jedoch ein höheres Bruttohaushaltseinkommen, um dieselbe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erreichen wie ein kinderloses Paar. So verfügen Paare mit Kindern im fünften Dezil durchschnittlich über ein Bruttohaushaltseinkommen von rund 165 000 CHF, Paare ohne Kinder über 100 000 CHF und alleinlebende Ledige über 67 000 CHF. Alleinlebende entrichten darauf im Durchschnitt einen höheren Anteil an Einkommenssteuern (rund 8 %) als Paare (rund 6 %).

Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass Alleinlebende ab dem vierten Einkommensdezil überdurchschnittlich stark durch Einkommensteuern belastet werden. Dies hängt damit zusammen, dass bei ihnen weder Splitting- noch Partnereffekte zur Anwendung kommen und der Kopfprämienanteil ihre Steuerprogression weniger stark abfedert. In Kapitel 4.4.3 wird die Belastung durch Einkommensteuern vertieft analysiert. Tabellen zu den Beitragsarten nach Haushaltsklassifikation und Einkommensverteilung finden sich im Anhang A-2.

Abbildung 19: Einkommensteuerlast in Prozent des Bruttohaushaltseinkommens nach Haushaltsklassifikation und Einkommensdezil



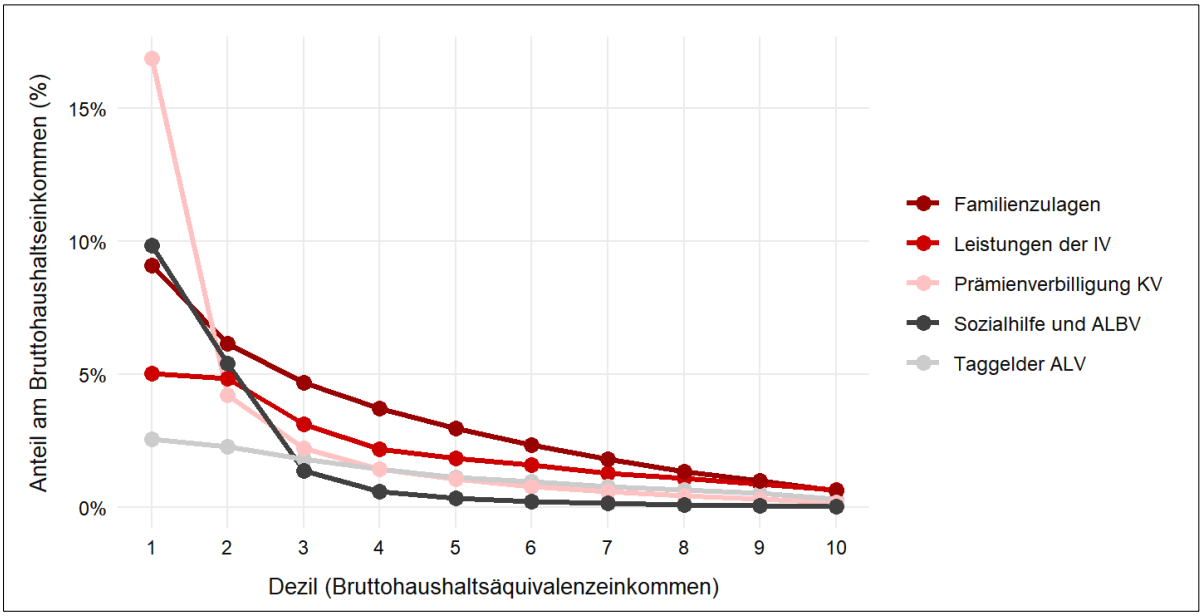
Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

4.3.3 Verteilungswirkungen von Sozialversicherungen und bedarfsabhängigen Transfers

Nach der Analyse der Belastungswirkungen durch Beiträge an den Staat befasst sich dieses Kapitel mit den Verteilungswirkungen erhaltener Leistungen. **Abbildung 20** zeigt die **Entlastung** der Haushalte beziehungsweise den Anteil ausgewählter Sozialversicherungs- und bedarfsabhängigen Transferleistungen am Bruttohaushaltseinkommen entlang der Einkommensverteilung. Dabei wird deutlich, dass bedarfsabhängige Leistungen wie Sozialhilfe oder Prämienverbilligungen, ihrem konzeptionellen Zweck entsprechend, mit steigendem Einkommen rasch an Bedeutung verlieren und in den oberen Einkommensdezilen kaum mehr vorkommen, während etwa Familienzulagen über die Einkommensgruppen hinweg stabiler ausfallen. Leistungen der IV oder Taggelder der ALV sind

bedarfsabhängige Leistungen, deren Anspruch nicht von der Einkommenshöhe abhängt, sondern an gesundheitliche Einschränkungen bzw. Arbeitslosigkeit gekoppelt ist. Mit zunehmendem Einkommen fällt die Entlastung durch diese beiden Leistungen zunehmend geringer aus.

Abbildung 20: Entlastung durch ausgewählte Leistungen in Prozent des Bruttohaushaltseinkommens nach Einkommensdezil, 2023

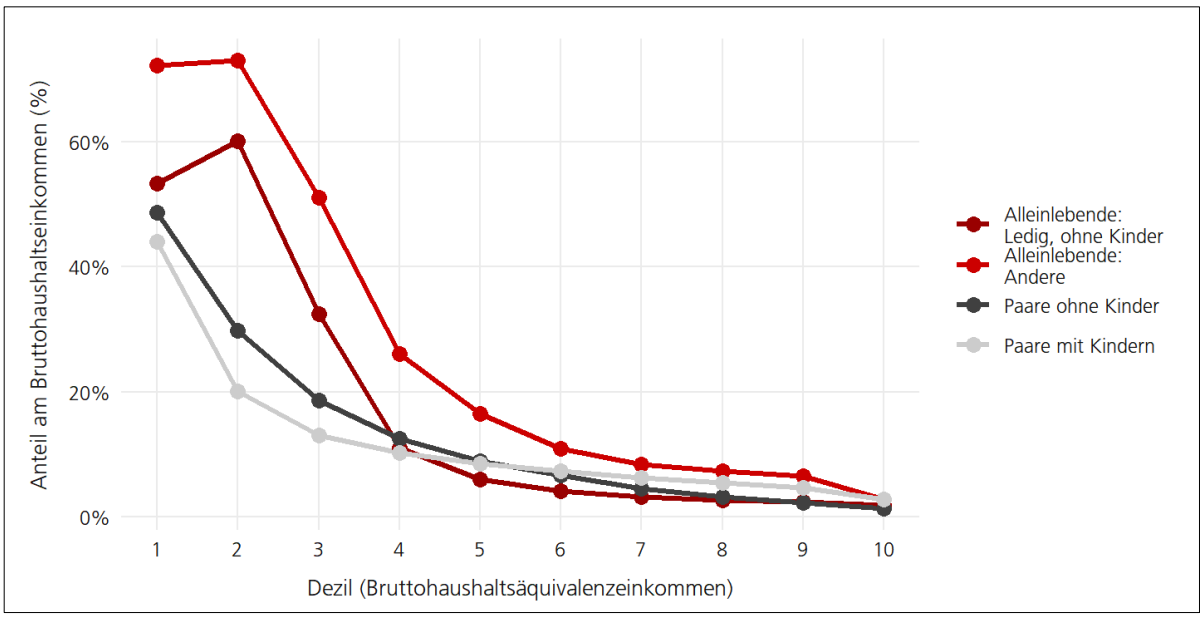


Eine detaillierte Auflistung der einzelnen Beiträge findet sich im Anhang A-2.
Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Abbildung 21 zeigt die Entlastung der Haushalte durch die Summe der empfangenen Leistungen nach Haushaltsklassifikation. Sowohl alleinlebenden Personen mit als auch ohne finanzielle Verpflichtungen oder Ansprüche gegenüber Kindern oder früheren Partnerinnen und Partnern erhalten in den ersten drei Einkommensdezilen im Durchschnitt mehr Leistungen als Personen in anderen Haushaltskategorien (ohne Einelternhaushalte). Ab dem 4. Einkommensdezil kehrt sich dieses Muster um. Ledige Alleinlebende ohne Kinder erhalten ab diesen und in höheren Dezilen weniger Leistungen als Personen in anderen Haushaltskategorien. Alleinlebende mit finanziellen Verpflichtungen oder Ansprüchen erhalten hingegen über alle Einkommensdezile hinweg mehr Entlastung als alle anderen Haushaltskategorien.

Für ledige Alleinlebende ohne Kinder ist die Entlastungswirkung der Transfers im ersten Dezil geringer als im zweiten Dezil. Ein entsprechendes Muster zeigt sich auch bei Alleinlebenden mit finanziellen Verpflichtungen gegenüber Kindern oder früheren Partnerinnen und Partnern, allerdings weniger ausgeprägt. Ein möglicher Erklärungsansatz ist, dass Personen aufgrund der Transferleistungen im zweiten Dezil verortet werden und im ersten im ersten Dezil Personen ohne oder mit tiefen Ansprüchen verbleiben. Zudem handelt es sich bei ledigen Alleinlebenden ohne Kinder im ersten Dezil überdurchschnittlich häufig um jüngere Personen /vgl. Vertiefungsanalysen Kapitel 4.4.1), die Transferzahlungen aus anderen Haushalten erhalten könnten, wodurch die relative Entlastungswirkung geringer ausfällt.

Abbildung 21: Entlastung durch Leistungen in Prozent des Bruttohaushaltseinkommens nach Haushaltsklassifikation und Einkommensdezil, 2023

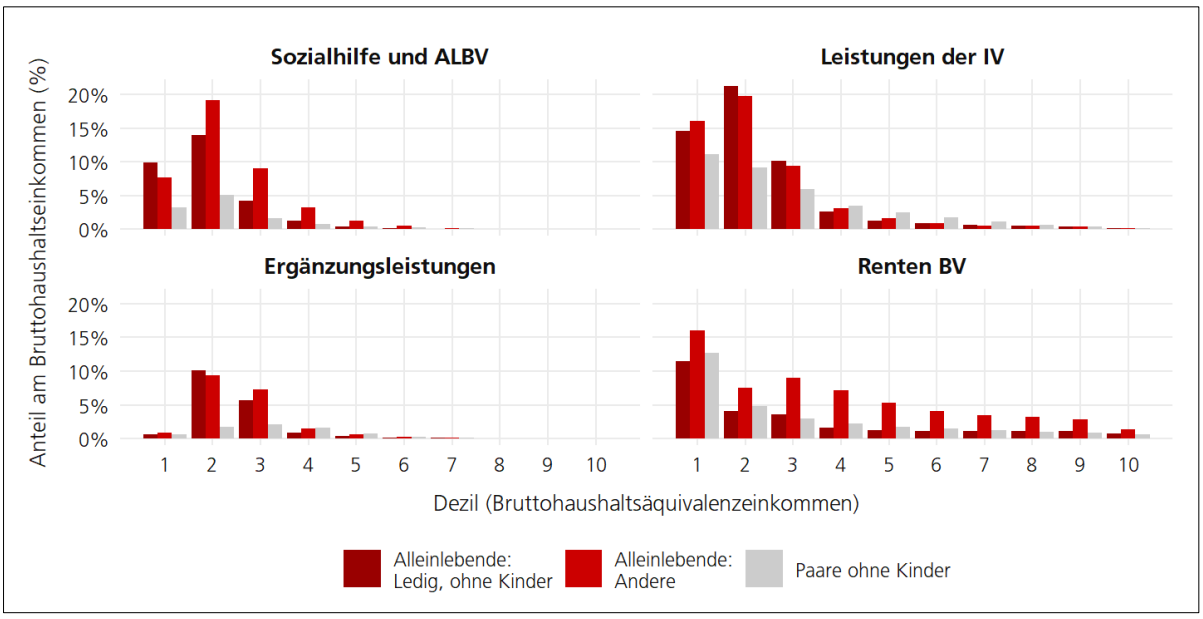


Für eine übersichtliche Darstellung werden Einelternhaushalte ausgeblednet. Eine detaillierte Auflistung der einzelnen Beiträge findet sich im Anhang A-2.
Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Um die hohen Anteile an Sozialversicherungs- und bedarfsabhängigen Leistungen am Einkommen von alleinlebenden Personen in den tiefen Einkommensdezilen einzuordnen, wurde bei ausgewählten Leistungsarten ein Vergleich mit Personen in Paarhaushalten ohne Kinder vorgenommen (vgl. **Abbildung 22**). Dabei zeigt sich, dass bei alleinlebenden Personen mit tiefem Einkommen insbesondere Leistungen der IV, der beruflichen Vorsorge, der Sozialhilfe und v.a. im zweiten Einkommensdezil Ergänzungsleistungen eine zentrale Rolle spielen. Auch die Prämienverbilligung entlastet die beiden Haushaltskategorien von Alleinlebenden gleichermassen. Bei den Alleinlebenden mit Verpflichtungen oder Ansprüchen machen zudem Witwenrenten aus der 1. und 2. Säule einen substanziellen Anteil des Einkommens aus.

Dieses Muster deutet darauf hin, dass Verteilungswirkungen nicht nur einkommensabhängig sind (also durch höhere Belastungen und tiefere Leistungsbezüge in den höheren Einkommensklassen, und umgekehrt durch tiefere Belastungen und höhere Transferleistungen zugunsten tieferer Einkommensklassen). Besonders ausgeprägt sind die Verteilungswirkungen hin zu Alleinlebenden mit tiefem Einkommen. Ein wesentlicher Grund dürfte in vielen Fällen das fehlende finanzielle Sicherheitsnetz durch eine Partnerin oder einen Partner sein. Bedarfsleistungen sind häufig direkt oder indirekt an die Einkommen anderer Haushaltsmitglieder gekoppelt (vgl. Kapitel 3.2). Dadurch erhalten alleinlebende Personen mit geringem Einkommen eher Bedarfsleistungen als Personen in Paarhaushalten, da bei Letzteren das Einkommen der Partnerin oder des Partners bei der Anspruchsbemessung angerechnet wird.

Abbildung 22: Entlastung durch ausgewählte Leistungen: Alleinlebende beider Haushaltskategorien gegenüber Paaren ohne Kinder, 2023

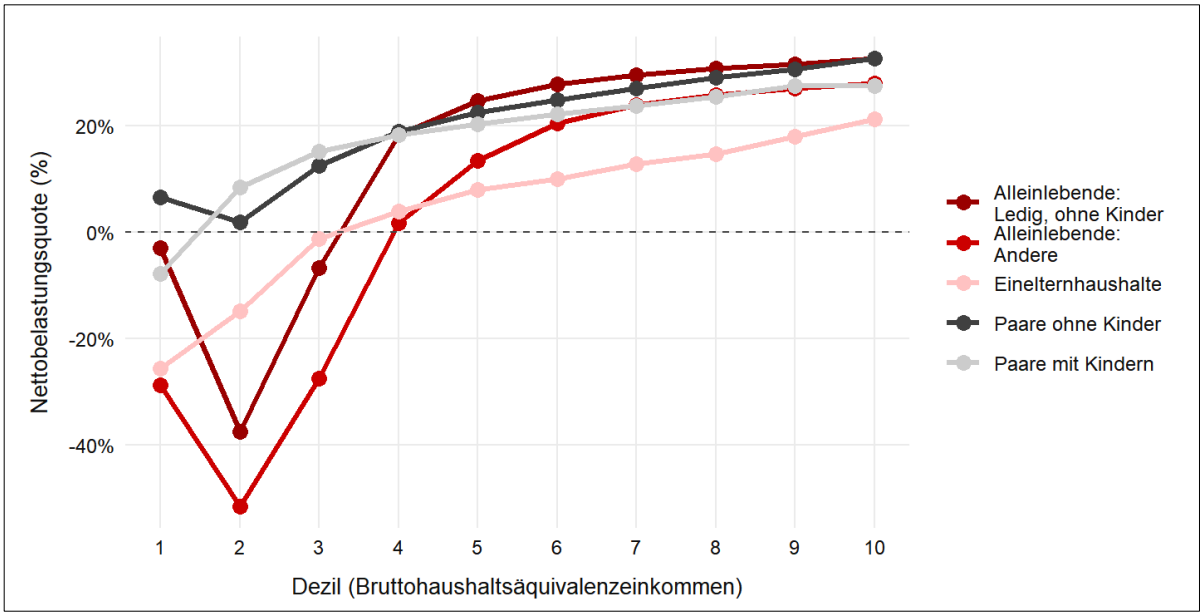


Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

4.3.4 Verteilungswirkungen insgesamt

Setzt man die Differenz zwischen den entrichteten Beiträgen und den erhaltenen Leistungen ins Verhältnis zum Bruttohaushaltseinkommen, ergibt dies die **Nettobelastungsquote**. **Abbildung 23** zeigt die Quote entlang der Einkommensverteilung. Die Ergebnisse verdeutlichen die progressive Wirkung des schweizerischen Umverteilungssystems, das Haushalte mit tiefen Einkommen entlastet, während Haushalte mit höherem Einkommen stärker belastet werden. Dieses Muster zeigt sich auch innerhalb der einzelnen **Haushaltskategorien**. Ab dem vierten Einkommensdezil sind sämtliche Haushaltskategorien mit Personen im Erwerbsalter im Durchschnitt Nettozahlende, wobei die Belastung mit steigendem Einkommen weiter zunimmt.

Abbildung 23: Nettobelastungsquote nach Haushaltsklassifikation und Einkommensdezil, 2023



Eine detaillierte Auflistung der einzelnen Beiträge findet sich im Anhang A-2.
Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Auffällig sind insbesondere zwei Aspekte:

■ Die Entlastung im ersten Einkommensdezil ist deutlich geringer als im zweiten Dezil. Dies erklärt sich einerseits durch im Verhältnis zum Einkommen sehr hohe Ausgaben für Krankenkassenprämien (vgl. Kapitel 4.3.2). Andererseits erhalten Haushalte im 1. Einkommensdezil nicht häufiger oder höhere Leistungen als solche im 2. Dezil: Wie im vorangegangenen Kapitel dargelegt verbleiben im 1. Dezil Personen ohne oder mit tiefen Ansprüchen. In Kapitel 4.4.1 werden diese vertieft untersucht, wobei es sich u.a. zeigt, dass es sich dabei häufig im jüngere Personen handelt. Im 2. Dezil ist die Nettobelastungsquote von alleinlebenden Personen dagegen stark von Leistungen der IV und der Ergänzungsleistungen, der Hinterbliebenenrenten und der beruflichen Vorsorge geprägt.
■ Ab dem vierten Einkommensdezil wechselt die Nettobelastungsquote sowohl bei alleinlebenden Personen (mit oder ohne Verpflichtungen und Ansprüche) als auch bei Einelternhaushalten von negativ auf positiv. Bemerkenswert ist, dass die Belastung individuell und in Relation zum Einkommen betrachtet für gutverdienende, ledige Alleinlebende ohne Kinder ab dem fünften Dezil leicht höher ausfällt als für alle anderen Haushaltskategorien.

4.3.5 Auswirkungen auf die Einkommensverteilung

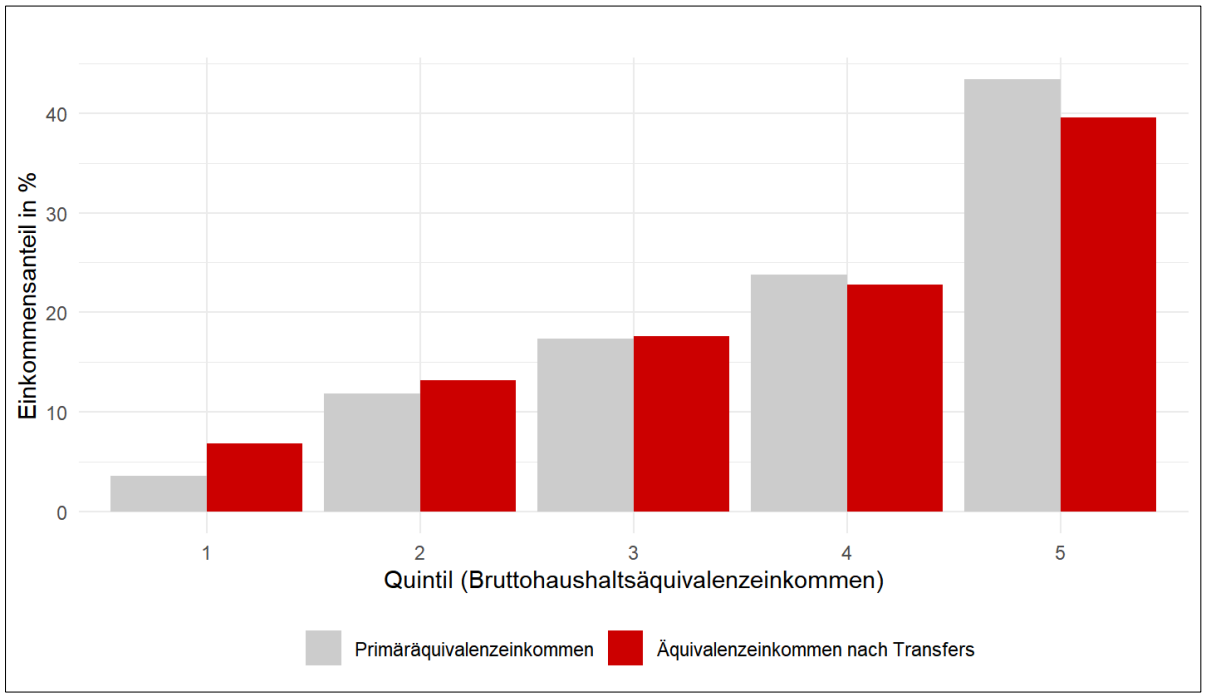
Ziel dieses Kapitels ist es, die Umverteilungswirkungen staatlicher Transfers auf die Einkommensverteilung zu quantifizieren und zu differenzieren. Dazu wird die Verteilung der Einkommen **vor** Umverteilung (Primärhaushaltsäquivalenzeinkommen, d.h. bedarfsgewichtetes Erwerbseinkommen ohne Sozialleistungen) mit der Verteilung **nach** Transfers (Bruttohaushaltsäquivalenzeinkommen) verglichen. Dazu werden die folgenden Kennzahlen herangezogen:

■ **Gini-Koeffizient:** Als zusammenfassendes Ungleichheitsmass wird der Gini-Koeffizient berechnet (0 = vollständige Gleichverteilung, 1 = maximale Ungleichverteilung). Die Differenz zwischen Gini vor und nach Transfers misst die Ungleichheitsreduktion durch Umverteilung.
■ **Quintilverhältnis (S80/S20):** Das Quintilverhältnis vergleicht die Summe der Einkommen der obersten 20 % der Einkommensskala mit der Summe der Einkommen der untersten 20 %.

Veränderungen im Quintilverhältnis zwischen Primär- und Bruttohaushaltsäquivalenzeinkommen zeigt, ob Transfers insbesondere die unteren Einkommensgruppen stärken.

Abbildung 24 zeigt zunächst die Verteilung des gesamten Primärhaushaltsäquivalenzeinkommens entlang der Einkommensskala **vor und nach staatlichen Transfers.** Die 20 % der Personen in den einkommensschwächsten Haushalte verfügen über lediglich 3.6 % des gesamten Primärhaushaltsäquivalenzeinkommens. Nach Berücksichtigung der staatlichen Transfers steigt dieser Anteil auf 6.8 %. Entsprechend sinkt der Einkommensanteil der höheren Quintile. Das **Quintilverhältnis** verändert sich von 12.1 (beim Primärhaushaltsäquivalenzeinkommen) auf 5.8 (beim Haushaltsäquivalenzeinkommen nach Transfers). Das bedeutet, dass die 20 % der Personen in den einkommensstärksten 20 % Haushalten vor den staatlichen Transfers über rund 12-mal mehr Einkommen verfügen als die einkommensschwächsten 20 %. Nach den Transfers beträgt dieses Verhältnis «nur» noch 5.8. Dies zeigt sich auch im **Gini-Index**, der von 0.40 auf 0.33 sinkt. Dieser Rückgang bedeutet, dass die Einkommensungleichheit nach den staatlichen Transfers deutlich abnimmt.

Abbildung 24: Einkommensanteile vor und nach Transfers, Haushalte mit Personen im Erwerbsalter, 2023



Eine die einzelnen Beträge und Ungleichmasszahlen finden sich in Tabelle 37 im Anhang A-2.
Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

In **Tabelle 13** ist der Gini-Koeffizient nach **Haushaltsklassifikation** vor und nach den staatlichen Transfers dargestellt. Die Werte zeigen, dass sich die Einkommensungleichheit in allen Haushaltskategorien aufgrund der Transferleistungen in unterschiedlich starkem Masse verringert, jedoch auf ein ähnliches Niveau – ein Indiz dafür, dass die Systeme der sozialen Sicherheit ihren Zweck erfüllen. Am deutlichsten sinkt die Ungleichheit bei Einelternhaushalten sowie bei alleinlebenden Personen mit finanziellen Verpflichtungen oder Ansprüchen. In Paarhaushalten (mit und ohne Kinder) fällt der Rückgang des Gini-Koeffizienten geringer aus, allerdings bei tieferem Ausgangsniveau.

Nach den Transfers nähern sich die Gini-Koeffizienten der verschiedenen Haushaltskategorien an und bewegen sich zwischen 0.30 und 0.38. Dies deutet darauf hin, dass die staatlichen Umverteilungsmechanismen insbesondere bei einkommensschwächeren und vulnerablen Haushaltskategorien eine spürbare Reduktion der Ungleichheit bewirken und die Einkommensverteilung insgesamt ausgleichen.

Tabelle 13: Gini-Koeffizient vor und nach Transfers nach Haushaltsklassifikation, Haushalte mit Personen im Erwerbsalter, 2023

	Alleinlebende: Ledig, ohne Kinder	Alleinlebende: Andere	Eineltern-haushalte	Paare ohne Kinder	Paare mit Kindern
Primärhaushaltsäquivalenzeinkommen					
Gini Koeffizient	0.41	0.52	0.49	0.34	0.36
Haushaltsäquivalenzeinkommen nach Transfers					
Gini Koeffizient	0.32	0.38	0.33	0.30	0.31
Veränderung in %					
Gini Koeffizient	-21%	-27%	-33%	-11%	-14%

Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

4.3.6 Fazit

Die Untersuchung der Netto-Belastungsunterschiede von Personen im Erwerbsalter relativ zum (bedarfsgewichteten) Haushaltseinkommen zeigt folgendes Bild:

Die **Belastung** der Haushalte durch die untersuchten Steuern und Beiträge unterscheidet sich nur moderat nach Einkommensstufe (Anteil am Bruttohaushaltseinkommen ca. 28 % im 2. Dezil ansteigend auf 32 % im 9. Dezil), weil die Progression der Einkommensteuern teilweise durch den sinkenden Anteil der Krankenkassenprämien kompensiert wird. Alleinlebende im Erwerbsalter wenden im Mittel rund ein Drittel ihres Bruttohaushaltseinkommens für Steuern und Beiträge auf, leicht mehr als der Gesamtdurchschnitt. Bei Alleinlebenden, insbesondere bei Ledigen ohne Kinder, nimmt die Progression der Einkommensteuern deutlich stärker zu als bei den anderen Haushaltskategorien. Im 5. Dezil entrichten ledige Alleinlebende rund 8 % ihres Bruttohaushaltseinkommens als Einkommensteuern, Paare etwa 6 %. Insgesamt werden Alleinlebende ab dem 4. Dezil überproportional belastet, weil der kompensierende Rückgang des Prämienanteils die Steuerprogression weniger stark ausgleicht als bei Paaren. Entsprechend fällt die durchschnittliche individuelle Belastung (vor Erhalt der Leistungen) der Alleinlebenden ab mittleren Einkommen im Vergleich zu anderen Haushaltskategorien überdurchschnittlich aus.

Bedarfsabhängige und sozialversicherungsrechtliche **Leistungen** entlasten Personen in Haushalten der unteren Dezile deutlich. Bei Alleinlebenden (mit und ohne Verpflichtungen oder Ansprüchen) machen die erhaltenen Transferleistungen in den untersten drei Einkommensdezilen 30% bis sogar 70% des Einkommens aus. Einkommensschwache Alleinlebende werden deutlich stärker entlastet als alle anderen Haushaltskonstellationen. Grund dafür sind bedarfsabhängige Leistungen, wobei bei Ehepaaren eine gesamthafte Betrachtung stattfindet. Ab dem vierten Einkommensdezil erhalten ledige Alleinlebende ohne Kinder hingegen unterdurchschnittlich viele Leistungen.

Die **Nettobetrachtung** verdeutlicht eine progressive Umverteilung, die jedoch für alleinlebende Personen spezifische Muster aufweist. In den unteren Einkommensdezilen profitieren Alleinlebende überdurchschnittlich von Transferleistungen und sind häufig Nettoempfangende. Dies hängt nicht

nur mit tiefen Einkommen zusammen, sondern auch mit institutionellen Mechanismen: Fehlende Partnereinkommen erhöhen die Anspruchsberechtigung für bedarfsabhängige Leistungen.

Ab dem vierten Einkommensdezil kehrt sich dieses Bild um. Alleinlebende werden stärker zu Nettozahlenden als andere Haushaltskategorien. Insbesondere ledige Alleinlebende ohne Kinder weisen ab mittleren Einkommen eine überdurchschnittliche Nettobelastung auf. Im Vergleich zu Paarhaushalten fehlen ihnen Ausgleichseffekte wie z.B. das Ehegattensplitting, während fixe Belastungen – insbesondere Kopfprämien – die Steuerprogression weniger dämpfen.

Auffällig ist zudem die über alle Haushaltkategorien geringe Entlastung im ersten Einkommensdezil. Eine prägende Rolle spielen dabei teilweise niedrigere Leistungsansprüche bei gleichzeitig hoher relativer Prämienbelastung. Gründe dafür sind fehlende Anspruchsvoraussetzungen oder der Nichtbezug von Leistungen, z.B. kombiniert mit intrafamiliärer Unterstützung. Dabei sind jüngere Personen, häufiger betroffen als andere, wobei die quantitativen Analysen die Hintergründe nicht vollständig klären können. Insgesamt zeigt sich: Die Umverteilung wirkt zugunsten alleinlebender Personen mit tiefem Einkommen, während sie bei mittleren und höheren Einkommen überdurchschnittlich zur Finanzierung beitragen. Das System reduziert die Einkommensungleichheit innerhalb der Gruppe der Alleinlebenden noch stärker als bei den anderen Haushaltstypen.

4.4 Vertiefungsanalysen

Das Wichtigste in Kürze
Dieses Kapitel vertieft die in den vorangehenden Kapiteln sichtbaren Muster für Haushalte mit Personen im Erwerbsalter.

Das 1. Einkommensdezil ist heterogen
Das 1. Einkommensdezil vereint mehrere, qualitativ unterschiedliche Gruppen. (a) jüngere Personen, (b) ledige Alleinlebende mit sehr tiefen oder Null-Erwerbseinkommen (teils potenziell in Ausbildung, instabile Erwerbsverläufe), sowie (c) ältere oder gesundheitlich eingeschränkte Personen, sichtbar an hohen IV-Bezügen. Je nach Haushaltsform tragen IV sowie Sozialhilfe/Alimentenbevorschussung und teilweise Ergänzungsleistungen wesentlich zum Einkommen bei (besonders bei Einelternhaushalten).

Netto-Bilanz: Wer ist Nettozahler/in?
Für Personen im Erwerbsalter bestimmen primär das Einkommen und, in geringerem Masse, Alter und Bildung sowohl (a) die Wahrscheinlichkeit, Nettozahler/in zu sein, als auch (b) die Höhe der Nettobelastung unter den Nettozahlenden. Gleichzeitig unterscheiden sich die Haushaltskategorien klar: Alleinlebende sind auch unter Kontrolle der erwähnten Merkmale deutlich seltener Nettozahlende als Paare ohne Kinder (Referenz). Einelternhaushalte und Alleinlebende mit Unterhaltspflichten/-ansprüchen weisen die tiefste Nettozahler-Wahrscheinlichkeit auf.

Steuerregime: Alleinlebende zahlen ab mittleren Einkommen relativ mehr.
Ledige Alleinlebende ohne Kinder wenden ab dem 3. Dezil einen höheren Einkommensanteil für Steuern auf als kinderlose Paare. Die Differenzen sind kantonal deutlich grösser als bei der Bundessteuer und fallen in Kantonen mit Vollsplitting/Doppeltarif tendenziell höher aus.

Dieses Kapitel nimmt ergänzende Analysen zu den in den vorangehenden Kapiteln sichtbar gewordenen Muster entlang zentraler soziodemografischer Merkmale vor. Ziel ist eine präzise Ergänzung der Verteilungsanalyse bei Haushalten mit Personen im Erwerbsalter: Wer befindet sich in welchen

Einkommensgruppen, welche Konstellationen prägen die Netto-Bilanz, und wie erklären Alter, Bildung, Erwerbsstatus, Nationalität und Raumlage die Unterschiede innerhalb der Haushaltskategorien?

4.4.1 Soziodemografische Unterschiede in der Einkommensverteilung

Diese Vertiefung ergänzt die in den Kapiteln 4.2 und 4.3 gezeigten Belastungs- und Entlastungsprofile, indem sie die Zusammensetzung der Einkommensdezile nach Personen- und Haushaltsmerkmalen sichtbar macht. Nach einer Übersicht zur soziodemografischen und -professionellen Zusammensetzung aller Einkommensdezile erfolgt eine vertiefte Analyse des untersten Dezils, differenziert nach Haushaltskategorie.

Aus **Tabelle 14** und **Tabelle 15** geht hervor, dass in den oberen Dezilen vor allem ältere, häufiger verheiratete sowie in der Schweiz geborene Personen mit hohem Bildungsniveau und hoher Erwerbsquote vertreten sind. Im 10. Dezil liegt das Medianalter bei 43 Jahren, der Anteil Verheirateter bei 42 %. Der Anteil Schweizerinnen und Schweizer ist im 1. Dezil am tiefsten (55 %) und der Anteil Personen aus Drittstaaten am höchsten (26 %).

Tabelle 14: Soziodemografische und -professionelle Merkmale der Haushaltsmitglieder nach Einkommensdezil, Haushalte mit Personen im Erwerbsalter, 2023

	1. Dezil N = 667'695	**2. Dezil N = 667'695**	**5. Dezil N = 667'695**	**9. Dezil N = 667'694**	**10. Dezil N = 667'694**
Geschlecht					
Mann	49%	49%	51%	53%	55%
Frau	51%	51%	49%	47%	45%
Alter: Median (Q1, Q3)	**32 (14, 48)**	**31 (12, 45)**	**33 (17, 46)**	**40 (28, 53)**	**43 (31, 54)**
Zivilstand					
ledig	59%	59%	56%	53%	48%
verheiratet	31%	32%	37%	38%	42%
verwitwet	0.6%	0.7%	0.8%	0.8%	0.6%
geschieden	8.7%	8.7%	6.1%	8.4%	9.2%
Staatsangehörigkeit					
Schweiz	55%	60%	71%	78%	71%
EU/EFTA	19%	19%	20%	18%	23%
Drittstaaten	26%	21%	8.7%	4.0%	6.5%
Städtische/Ländliche Gebiete					
städtisch	66%	65%	60%	64%	71%
intermediär	19%	19%	22%	21%	19%
ländlich	15%	15%	17%	14%	10%
Selbständigerwerbend	9.5%	9.0%	7.0%	5.2%	5.0%
Bruttohaushaltseinkommen Median (Q1, Q3) in CHF	30'751 (16'750, 53'151)	80'149 (56'572, 100'400)	154'618 (103'849, 171'241)	206'744 (175'348, 283'344)	314'720 (235'087, 432'227)
Erwerbseinkommen Median (Q1, Q3) in CHF	10'450 (0, 31'502)	59'583 (30'954, 79'838)	125'609 (89'700, 149'621)	187'765 (158'559, 254'453)	286'036 (213'941, 394'958)

Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Tabelle 15: Höchste Ausbildung und Erwerbsstatus nach Einkommensdezil, Haushalte mit Personen im Erwerbsalter, Haushaltsmitglieder 25–64 Jahre, 2023

	1. Dezil	2. Dezil	5. Dezil	9. Dezil	10. Dezil
Ausbildung					
Ohne nachobligatorische Ausbildung	24%	31%	19%	5.6%	1.8%
Sekundarstufe II: Berufsbildung	29%	34%	36%	28%	15%
Sekundarstufe II: Allgemeinbildung	11%	11%	9.6%	7.5%	6.2%
Tertiärstufe: höhere Berufsbildung	12%	9.9%	15%	21%	18%
Tertiärstufe: Hochschulen	24%	15%	21%	38%	59%
Erwerbsstatus					
Vollzeiterwerbstätige (90-100%)	32%	36%	53%	69%	75%
Teilzeiterwerbstätige I (70-89%)	4.0%	6.9%	11%	12%	9.0%
Teilzeiterwerbstätige II (50-69%)	7.5%	9.5%	11%	7.2%	4.9%
Teilzeiterwerbstätige III (weniger als 50%)	10%	11%	9.4%	4.4%	3.7%
Erwerbslose	7.2%	6.6%	3.3%	1.7%	1.9%
Nichterwerbspersonen in Ausbildung	3.2%	2.2%	1.4%	0.8%	0.7%
Hausfrauen/Hausmänner	14%	12%	5.2%	2.4%	3.4%
Rentner/innen (AHV, IV)	10%	11%	3.6%	1.2%	0.9%
Andere Nichterwerbspersonen	11%	6.2%	2.1%	0.8%	0.9%

Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Weiter zeigt sich: der Anteil der Vollzeiterwerbstätigen und der Anteil Personen mit Hochschulabschluss nimmt zwischen dem 1. und 10. Dezil markant zu. Diese Profile erklären die höheren Erwerbseinkommen und damit die stärkere Nettobelastung in oberen Dezilen (Progression der Steuern, BVG-Schwellen).

Die Stadt-Land-Verteilung zeigt an den Polen eine leichte Urbanisierungstendenz (städtisch 66 % im 1. Dezil; 71 % im 10. Dezil). Selbständigkeit ist in den unteren Dezilen anteilig häufiger (9.5 % im 1. Dezil, 5.0 % im 10. Dezil), was auf volatilere Einkommen und stärkere Schwankungen über den Jahresverlauf hindeutet. [91]

Tabelle 16 zeigt die zuvor betrachteten Merkmale für Personen im **1. Einkommensdezil nach Haushaltsklassifikation**.

[91] Der Indikator berücksichtigt auch das Vorjahr. Das heisst, die Person war sowohl im Jahr 2022 als auch im Jahr 2023 selbständig. Aufgrund später einzureichender Steuererklärungen bei Selbständigkeit können die Daten zum Erwerbseinkommen teilweise lückenhaft sein.

Tabelle 16: Soziodemografische und -professionelle Merkmale von Personen im 1. Einkommensdezil (Bruttohaushaltsäquivalenzeinkommen), Haushalte mit Personen im Erwerbsalter, 2023

	Alleinlebende: Ledig, ohne Kinder N = 82'713	Alleinlebende: Andere N = 49'357	Eineltern-haushalte N = 124'348	Paare ohne Kinder N = 68'334	Paare mit Kindern N = 260'892	Total
Geschlecht						
Mann	58%	53%	36%	50%	50%	49%
Frau	42%	47%	64%	50%	50%	51%
Alter: Median (Q1, Q3)	37 (26, 52)	56 (48, 61)	16 (9, 38)	56 (40, 61)	21 (9, 41)	32 (14, 48)
Zivilstand						
ledig	100%	6.2%	75%	22%	57%	59%
verheiratet	0%	31%	12%	71%	42%	31%
verwitwet	0%	3.7%	0.7%	0.3%	<0.1%	0.6%
geschieden	0%	59%	12%	6.7%	1.4%	8.7%
Staatsangehörigkeit						
Schweiz	62%	60%	60%	61%	53%	55%
EU/EFTA	26%	25%	14%	21%	16%	19%
Drittstaaten	12%	15%	25%	18%	31%	26%
Städtische/Ländliche Gebiete						
städtisch	74%	66%	67%	61%	63%	66%
intermediär	14%	19%	19%	20%	19%	19%
ländlich	12%	15%	13%	19%	18%	15%
Selbständig-erwerbend	5.6%	6.9%	6.3%	9.4%	13%	9.5%
Bruttohaushalts-einkommen Median (Q1, Q3) in CHF	11'122 (3'761, 21'396)	12'507 (7'070, 22'279)	36'201 (21'319, 49'539)	21'832 (9'555, 33'345)	49'359 (28'415, 67'091)	30'751 (16'750, 53'151)
Erwerbseinkommen Median (Q1, Q3) in CHF	0 (0, 10'600)	0 (0, 4'792)	9'335 (0, 28'222)	3'762 (0, 21'300)	24'168 (964, 44'831)	10'450 (0, 31'502)
Bezug von:						
Leistungen der AHV	0.5%	2.8%	2.0%	4.0%	0.5%	1.5%
Leistungen der IV	15%	20%	19%	19%	17%	18%
Ergänzungsleistungen	1.4%	2.0%	1.8%	1.3%	0.6%	1.3%
Sozialhilfe/ALBV	9.2%	9.0%	27%	4.3%	12%	14%

Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Bei ledigen Alleinlebenden ohne Kinder im 1. Dezil liegt das Medianalter bei 37 Jahren, wobei die Variation ausgeprägt ist (die Hälfte von ihnen ist zwischen 26 Jahren und 52 Jahren). Mehrheitlich handelt es sich um Männer (58 %). Rund 15 % beziehen IV-Leistungen, 9 % Sozialhilfe/Alimentenbevorschussung. Häufig verfügen sie über kein oder nur ein sehr niedriges Erwerbseinkommen. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei Alleinlebenden mit Verpflichtungen und Ansprüchen gegenüber früheren Partner/innen oder Kindern, wobei diese Gruppe gemessen am Median älter ist. In Einelternhaushalten fallen die Bezugsquoten von Sozialhilfe und Alimentenbevorschussung deutlich höher aus als bei den Alleinlebenden (27 % vs. 9 %). Insgesamt tragen in diesem Dezil die IV und – je nach Konstellation – Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen wesentlich zum Bruttohaushaltseinkommen bei.

Die Analysen zu Bildung und Erwerbsstatus stützen diese Lesart. Zwar verfügt im 1. Dezil über alle Haushaltskategorien hinweg ein substanzieller Anteil der Personen über einen Hochschulabschluss (24%). Nur etwa ein Drittel arbeitet jedoch Vollzeit, während Nichterwerb (inkl. Ausbildung), Teilzeit, Haus-/Familienarbeit und (Früh-)Renten überproportional häufig sind. Diese Konstellationen sind typisch für Übergänge (Studium, Familienphase), reduzierte Erwerbsfähigkeit (z.B. aufgrund gesundheitlicher Probleme) oder prekäre Erwerbssituationen (atypische Beschäftigungsformen, unterbrochene Erwerbsbiografien, instabile Selbständigkeit). Sie erklären zugleich, weshalb ein Teil der Personen im 1. Dezil trotz guter formaler Qualifikation in einer tiefen Einkommenslage ist.

Tabelle 17: Höchste Ausbildung und Erwerbsstatus von Personen im 1. Einkommensdezil, Haushalte mit Personen im Erwerbsalter, Haushaltsmitglieder 25–64 Jahre, 2023

	Alleinlebende: Ledig, ohne Kinder	Alleinlebende: Andere	Eineltern-haushalte	Paare ohne Kinder	Paare mit Kindern	Total
Ausbildung						
Ohne nachobligatorische Ausbildung	14%	23%	22%	17%	27%	24%
Sekundarstufe II: Berufsbildung	32%	31%	31%	36%	27%	29%
Sekundarstufe II: Allgemeinbildung	12%	12%	12%	9.2%	10%	11%
Tertiärstufe: höhere Berufsbildung	13%	15%	11%	16%	12%	12%
Tertiärstufe: Hochschulen	28%	19%	24%	22%	24%	24%
Erwerbsstatus						
Vollzeiterwerbstätige (90-100%)	33%	29%	19%	28%	37%	32%
Teilzeiterwerbstätige I (70-89%)	3.9%	3.6%	7.4%	3.0%	4.2%	4.0%
Teilzeiterwerbstätige II (50-69%)	5.2%	4.1%	18%	5.3%	8.0%	7.5%
Teilzeiterwerbstätige III (weniger als 50%)	8.5%	8.9%	14%	10%	11%	10%
Erwerbslose	10%	6.0%	9.7%	4.7%	6.8%	7.2%
Nichterwerbspersonen in Ausbildung	4.5%	0.7%	3.2%	2.0%	2.7%	3.2%
Hausfrauen/Hausmänner	1.1%	4.7%	15%	11%	18%	14%
Rentner/innen (AHV, IV)	17%	27%	4.4%	22%	3.3%	10%
Andere Nichterwerbspersonen	17%	15%	9.8%	13%	8.3%	11%

Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Das unterste Einkommensdezil vereint demnach mehrere, qualitativ unterschiedliche Gruppen. Erstens jüngere Personen (Medianalter über alle Haushaltskategorien hinweg: 32 Jahre; Q1: 14), darunter viele Kinder in Paar- und Einelternhaushalten. Zweitens ledige Alleinlebende mit sehr tiefen oder Null-Erwerbseinkommen, teils in Ausbildung oder mit unsteten Erwerbsverläufen. Drittens ältere oder gesundheitlich eingeschränkte Personen – sichtbar an den erhöhten IV-Bezügen im 1. Dezil. Diese Heterogenität ist zentral: Das 1. Dezil ist nicht synonym mit «arbeitenden Armen», sondern spiegelt Übergänge, Teilzeit, Ausbildung, Nichterwerb und gesundheitliche Einschränkungen. Die hier sichtbare Struktur der Dezile bestätigt, dass Unterschiede zwischen Alleinlebenden und Nicht-Alleinlebenden primär über Einkommen, Erwerbsstatus und Alter vermittelt werden.

4.4.2 Soziodemografische Unterschiede in der Netto-Bilanz

Unter den rund 5.1 Mio. Personen im Erwerbsalter (18–64 Jahre) lebt die grosse Mehrheit in einem Haushalt mit positiver Netto-Bilanz, d.h. diese Haushalte zahlen mehr an Steuern und Beiträge, als sie an Leistungen erhalten (Nettozahler). Die Anteile der Nettozahlenden variieren jedoch nach Haushaltskategorie: Bei Paaren (mit und ohne Kinder unter 25 Jahren) sind über neun von zehn Personen Nettozahlende (**Tabelle 18**). Bei ledigen Alleinlebenden ohne Kinder liegt der Anteil im mittleren achtzig-Prozent-Bereich. Am tiefsten ist der Anteil der Nettozahlenden bei Einelternhaushalten (rund zwei Drittel) und bei Alleinlebenden mit Pflichten/Ansprüchen gegenüber früheren

Partner/innen oder Kindern (rund sieben von zehn). Im Unterschied zu Paarhaushalten, die sich gegenseitig über ein zweites Erwerbseinkommen absichern können, sind Alleinlebende und Einelternhaushalte weniger in der Lage, ein tiefes oder wegfallendes Erwerbseinkommen zu kompensieren. Sie haben daher häufiger Anspruch auf Bedarfsleistungen und weisen einen höheren Anteil Nettoempfangende auf. Die Unterschiede im Anteil Nettozahlender nach Haushaltsklassifikation widerspiegeln sowohl deren jeweiligen Einkommens- und Altersprofile als auch die Haushaltskonstellation an sich.

Tabelle 18: Personen im Erwerbsalter nach Haushaltsklassifikation und Anteil Nettozahlende

Haushaltsklassifikation	Anzahl	Anteil Nettozahlende in %
Alleinlebende: Ledig, ohne Kinder	622'189	84.9
Alleinlebende: Andere	349'140	70.5
Einelternhaushalte	293'852	65.8
Paare ohne Kinder	1'122'062	93.1
Paare mit Kindern	2'044'776	90.8
Andere	704'110	85.8

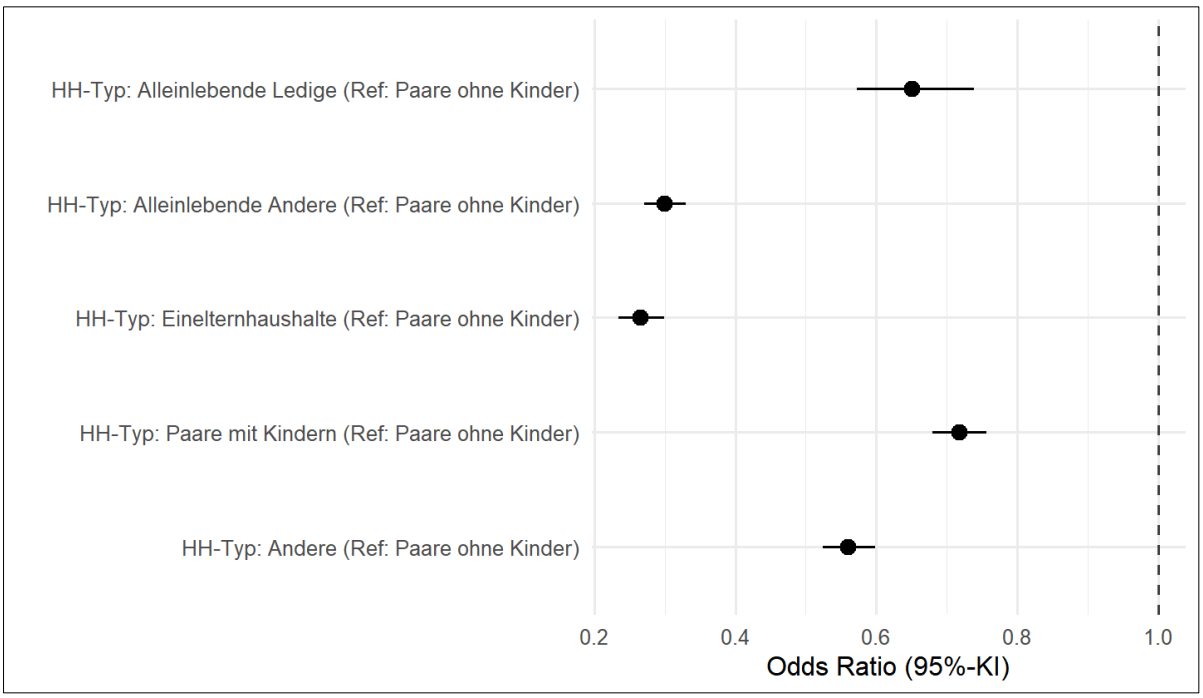
Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Ziel dieser Vertiefung ist es, für Personen im Erwerbsalter zu zeigen, welche Merkmale innerhalb der Haushaltskategorien a) die Wahrscheinlichkeit beeinflussen, Nettozahler/in zu sein, und b) – unter den Nettozahlenden – die Höhe der Nettobelastung zu bestimmen. Die Analyse erfolgt zweistufig mittels eines Logit-Modells (abhängige Variable: Nettozahler/in) und einer linearen Regression auf der logarithmierten Nettobelastung (nur Nettozahler/innen). Die Kontrollvariablen umfassen das bedarfsgewichtete Einkommen (log), Alter, Geschlecht, Nationalität, Bildung, Gemeindetyp, Kanton und Selbständigkeit.

Determinanten der Nettozahler-Wahrscheinlichkeit

Abbildung 25 zeigt das Risiko, dass Personen einer bestimmten Haushaltskategorie Nettozahlende sind, im Vergleich zur Referenzgruppe der Paare ohne Kinder unter 25 Jahren (in der Abbildung als gestrichelte Linie bei 1.0 dargestellt). Das *Odds Ratio* (vgl. Textkasten unten) der alleinlebenden, ledigen Personen ohne Kinder beträgt 0.64. Das bedeutet: Personen in dieser Haushaltskategorie haben eine um 36 % geringere Chance, Nettozahlende zu sein, als Personen in Paarhaushalten ohne Kinder (Referenzgruppe).

Abbildung 25: Determinanten der Nettozahler-Wahrscheinlichkeit (Logit, Odds Ratio), Personen im Erwerbsalter, nach Haushaltsklassifikation



Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Die geringste Nettozahler-Wahrscheinlichkeit weisen Einelternhaushalte sowie alleinlebende Personen mit Unterhaltspflichten oder Ansprüchen auf (ca. 70 % geringere Chance als die Referenzgruppe). Paare mit Kindern haben ebenfalls eine geringere Chance, Nettozahlende zu sein, als Paare ohne Kinder. Auch unter Berücksichtigung von Merkmalen wie Einkommen, Alter, Geschlecht usw. (Kontrollvariablen) ergibt sich das gleiche Muster.

Definition Odds-Ratio

Odds Ratios zeigen, wie sich die Chance, ein bestimmtes Merkmal aufzuweisen (in diesem Fall: Nettozahler oder Nettozahlerin zu sein), in einer Gruppe im Vergleich zur Referenzgruppe verändert. Mathematisch handelt es sich um Chancen- oder Quotenverhältnisse und nicht um Wahrscheinlichkeiten. Sie hängen jedoch von den Wahrscheinlichkeiten ab und können in der Tendenz als solche interpretiert werden. Dabei wird angenommen, dass alle anderen Merkmale (Kontrollvariablen) im Modell gleich bzw. konstant bleiben. Odds Ratios erlauben es daher darzustellen, wie stark eine einzelne Merkmalsausprägung (hier zum Beispiel: die Haushaltskategorie «Alleinlebende: ledig ohne Kinder» im Vergleich zur Referenzhaushaltskategorie «Paare ohne Kinder») die Chance, Nettozahler oder Nettozahlerin zu sein, verändert.

Auch für die weiteren untersuchten Merkmale (Kontrollvariablen) lassen sich gewisse Muster erkennen (vgl. Tabelle 39 im Anhang):

■ **Einkommen:** Unabhängig von der Haushaltskonstellation gilt: Mit steigendem Einkommen erhöht sich die Chance, Nettozahler/in zu sein sehr stark.

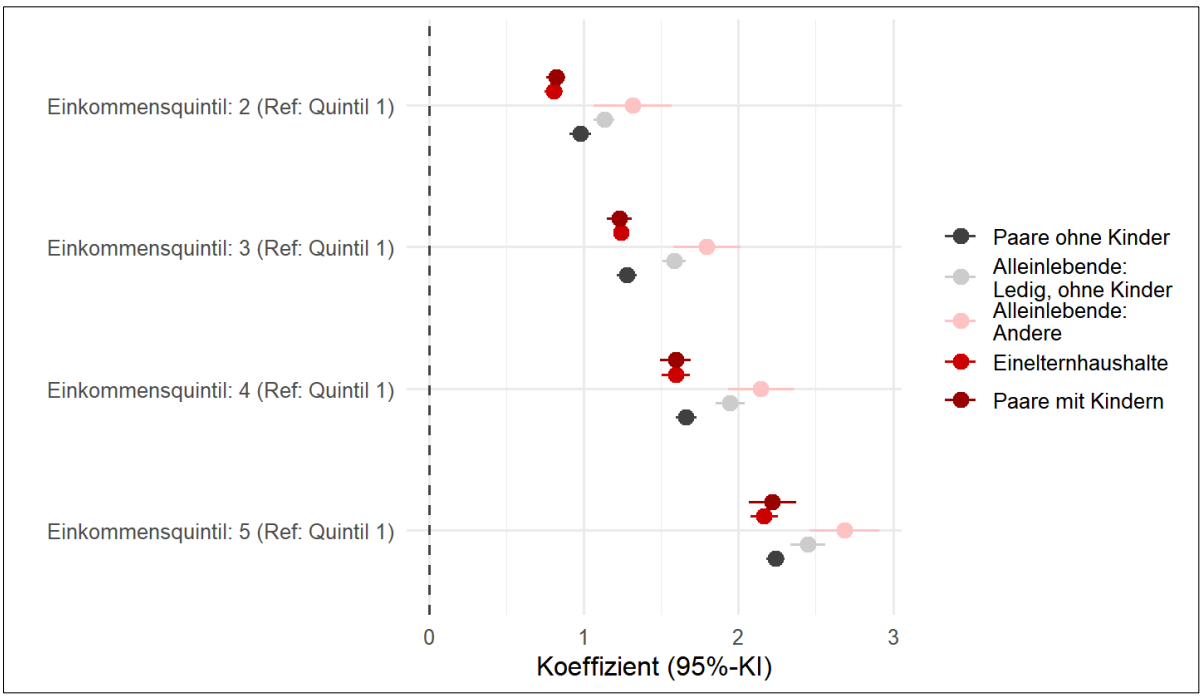
■ **Alter:** Die Chance, zu den Nettozahlenden zu gehören, nimmt mit dem Alter ab. Jüngere Erwachsene haben teils eine leicht höhere, Personen im Alter 55–64 Jahre eine klar tiefere Chance, Nettozahlende zu sein, als die Referenzgruppe der 35 bis 44-Jährigen.

■ **Staatsangehörigkeit:** EU/EFTA-Staatsangehörige haben eine höhere Chance, Nettozahlende zu sein, als Schweizer Staatsangehörige (Referenzgruppe), während Drittstaatsangehörige mit weniger häufig zu den Nettozahlenden gehören.
■ **Bildung:** Ein höheres Bildungsniveau steigert die Chance, Nettozahler/in zu sein durchgängig und sehr stark.
■ **Gemeindetyp**: In ländlichen und intermediären Gemeinden ist die Chance, Nettozahler/in zu sein, leicht höher als in Städten.
■ **Erwerbsstatus**: Selbständigerwerbende haben eine deutlich höhere Chance, Nettozahlende zu sein, als Angestellte.

Wer trägt unter den Nettozahlenden die höhere Last?
Unter den Nettozahlenden erklärt primär das Einkommen die Höhe der Nettobelastung: Im Gesamtmodell (**Tabelle 19** auf S. 74) entrichten Nettozahlende im obersten Einkommensquintil über 200 % höhere Beiträge als die Referenzgruppe im 1. Quintil. Die Regressionsanalyse (OLS, log Nettobelastung) bestätigt demnach primär die deskriptiven Resultate in Kapitel 4.3.3. Insgesamt und unabhängig von Alter, Nationalität, Region etc., tragen nettozahlende Alleinlebende in absoluten Beträgen eine weniger hohe Belastung als Paare, was aufgrund der unterschiedlichen Personenzahl im Haushalt jedoch auch zu erwarten ist. Aufschlussreicher ist daher eine separate Betrachtung nach Haushaltskategorie (vgl. **Abbildung 26**):

■ **Einkommensquintil:** Bei nettozahlenden Alleinlebenden steigt die Belastung im Verhältnis zum Einkommen stärker an als bei den Nettozahlenden anderer Haushaltskategorien.
■ **Zivilstand**: Verwitwete Personen haben aufgrund von Hinterlassenenrenten in sämtlichen Haushaltskategorien eine deutlich tiefere Nettobelastung.
■ **Alter**: Insgesamt zeigt das Alter nur einen vergleichsweise geringen Effekt auf die Nettobelastung (unabhängig von den Einkommensquintilen). Bei den ledigen Alleinlebenden ohne Kinder sind es jedoch primär die 18–24-Jährigen und die 55–64-Jährigen, welche eine geringere Belastung tragen. Die höchste Last fällt bei Personen zwischen 25 und 55 Jahren an.
■ **Bildung**: Höhere Bildungsstufen gehen mit höheren Nettobelastungen einher. Bei Alleinlebenden sind die Effekte der Tertiärbildung jedoch deutlich weniger stark ausgeprägt. Dies deutet darauf hin, dass diese Gruppe teilweise mit spezifischen Herausforderungen konfrontiert ist.
■ **Selbständigkeit**: Nettozahlende Selbständigerwerbende weisen niedrigere Nettobelastungen auf als unselbständig Erwerbende.
■ **Geschlecht** und **Nationalität:** Effekte sind insgesamt klein. Für Alleinlebende mit Pflichten/Ansprüchen zeigt sich für Frauen gegenüber Männern und EU/EFTA-Angehörigen gegenüber Schweizer Staatsangehörigen tendenziell höhere Nettobelastungen.

Abbildung 26: Determinanten der Nettobelastung (OLS, Koeffizienten), Nettozahlende im Erwerbsalter



Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Zusammenfassend bestimmen das Einkommen und – in etwas geringerem Masse – Alter und Bildung sowohl die Wahrscheinlichkeit, zu den Nettozahlenden zu gehören, als auch die Höhe der Nettobelastung. Haushaltskategorien unterscheiden sich signifikant hinsichtlich der Nettozahler-Wahrscheinlichkeit. So sind Alleinlebende deutlich seltener Nettozahlende als Paarhaushalten ohne Kinder.

Tabelle 19: Determinanten der Nettobelastung (OLS), Nettozahlende im Erwerbsalter, 5 separate Modelle nach Haushaltsklassifikation und Gesamtmodell

	Alleinlebende: Ledig, ohne Kinder	Alleinlebende: Andere	Einelternhaushalte	Paare ohne Kinder	Paare mit Kindern	Gesamt
Konstante	8.28***	8.01***	8.80***	8.81***	9.15***	8.85***
Alter: 18–24 (Ref: 35-44)	-0.09**	0.41*	0.04	-0.01	0.12***	0.07***
Alter: 25–34 (Ref: 35-44)	-0.01*	-0.03	0.11***	-0.04***	-0.09***	-0.04***
Alter: 45–54 (Ref: 35-44)	0.02**	0.03	0.06**	0.06***	0.04***	0.04***
Alter: 55–64 (Ref: 35-44)	-0.16***	-0.03	0.01	-0.07***	-0.01	-0.05***
Geschlecht: Frau (Ref: Mann)	0.03***	0.04**	0.00	-0.00***	0.01***	0.01***
Zivilstand: Verheiratet (Ref: Ledig)		-0.12***	0.19***	0.01	0.13***	0.08***
Zivilstand: Verwitwet (Ref: Ledig)		-0.76***	-0.77***	-0.72***	-0.65***	-0.74***
Zivilstand: Geschieden (Ref: Ledig)		0.01	-0.03	-0.03**	-0.05***	-0.03***
Nationalität: EU/EFTA (Ref: Schweiz)	0.02**	-0.03**	-0.07***	0.03***	-0.05***	-0.01
Nationalität: Drittstaaten (Ref: Schweiz)	0.01	0.14***	-0.14***	0.06***	-0.05***	0.01
Bildung: Sek II Berufsbildung (Ref: Obl.)	0.02	0.02	0.01	0.05***	0.02***	0.03***
Bildung: Sek II Allgemeinbildung (Ref: Obl.)	-0.01	0.02	0.11***	0.10***	0.10***	0.10***
Bildung: Tertiär Höhere Berufsbildung (Ref: Obl.)	-0.01	0.04	0.10***	0.09***	0.07***	0.07***
Bildung: Tertiär Hochschulen (Ref: Obl.)	0.05***	0.15***	0.17***	0.20***	0.14***	0.16***
HH-Typ: Alleinlebende Ledige (Ref: Paare ohne Kinder)						-0.36***
HH-Typ: Alleinlebende Andere (Ref: Paare ohne Kinder)						-0.41***
HH-Typ: Einelternhaushalte (Ref: Paare ohne Kinder)						-0.16***
HH-Typ: Paare mit Kindern (Ref: Paare ohne Kinder)						0.29***
HH-Typ: Andere (Ref: Paare ohne Kinder)						0.19***
Gemeindetyp: intermediär (Ref: städtisch)	-0.00	0.02	-0.00	0.01	0.01**	0.01**
Gemeindetyp: ländlich (Ref: städtisch)	-0.00	0.00	-0.03	0.01	0.01	0.01
Selbständig (1/0)	0.02	0.02	-0.15***	0.04***	-0.09***	-0.05***
Einkommensquintil: 2 (Ref: Quintil 1)	1.13***	1.32***	0.81***	0.98***	0.82***	0.86***
Einkommensquintil: 3 (Ref: Quintil 1)	1.59***	1.80***	1.24***	1.28***	1.23***	1.27***
Einkommensquintil: 4 (Ref: Quintil 1)	1.95***	2.15***	1.60***	1.66***	1.59***	1.64***
Einkommensquintil: 5 (Ref: Quintil 1)	2.45***	2.69***	2.17***	2.24***	2.22***	2.24***
Num.Obs.	17994	8619	13169	73500	187804	339694
R2	0.755	0.664	0.493	0.628	0.626	0.629
R2 Adj.	0.755	0.662	0.491	0.627	0.626	0.629

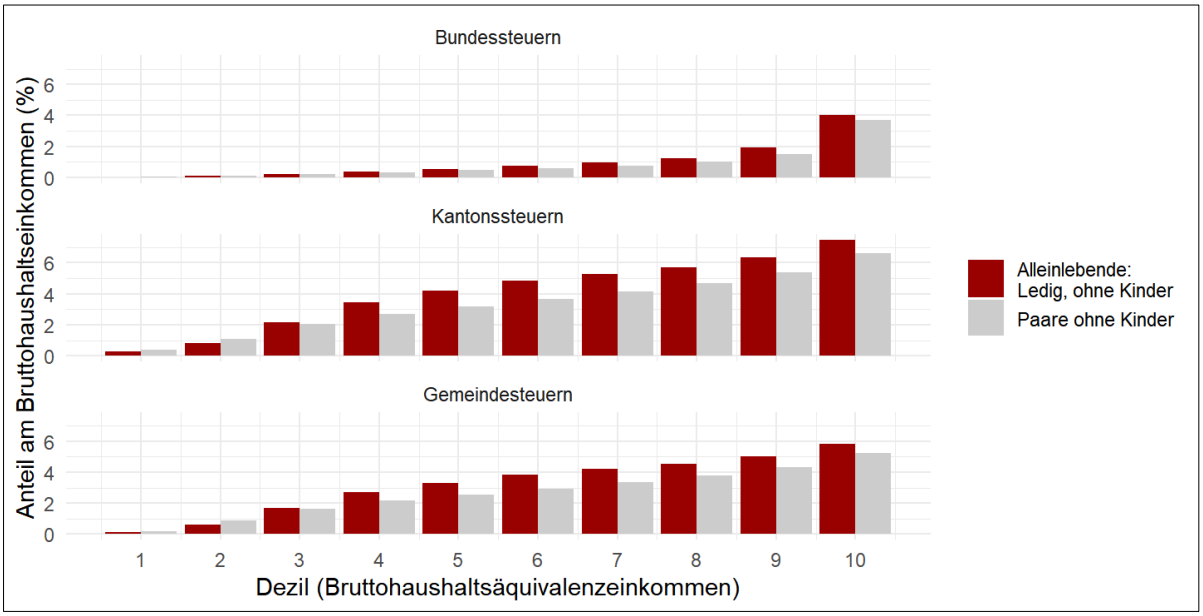
* p < 0.1, ** p < 0.05, *** p < 0.01
Abhängige Variable: Log Nettobelastung (nur Haushalte mit Nettobelastung > 0)
Referenzkategorien: Alter 18–24 Jahre; Geschlecht: Mann; Zivilstand: Ledig; Nationalität: Schweiz; Bildung: Obligatorische Schule; Haushaltskategorie: Paare ohne Kinder; Gemeindetyp: städtisch; Kanton: AG
Einkommen: log Äquivalenzeinkommen (zentriert)
Robuste Standardfehler geclustert nach Kanton
Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

4.4.3 Zusammenhänge mit dem Steuertarif

Die vorliegende Untersuchung stellt keine klassische Analyse der Steuerlast dar. Üblicherweise wird die Steuerbelastung am Erwerbs- oder Haushaltseinkommen gemessen. In der hier verwendeten Berechnung umfasst das Bruttohaushaltseinkommen jedoch auch Arbeitgeberbeiträge, Prämienverbilligungen sowie weitere nicht steuerbare Einkommensbestandteile (vgl. 4.1.1). Ziel ist nicht, die absolute Steuerzahlung einzelner Haushalte aufzuzeigen, sondern zu untersuchen, welche Verteilungswirkungen das Steuersystem auf die verschiedenen Haushaltskategorien entfaltet.

Abbildung 27 zeigt, dass ledige Alleinlebende ohne Kinder ab dem dritten Einkommensdezil einen höheren Anteil ihres Einkommens für Steuern aufwenden als kinderlose Paare. Sie zeigt weiter auf, dass die Differenzen bei den Einkommenssteuern der Kantone und Gemeinden deutlich grösser sind als bei der Bundessteuer.

Abbildung 27: Einkommensteuern nach Ebene (Bund/Kanton/Gemeinde) und Haushaltsklassifikation, Erwerbshaushalte, 2023



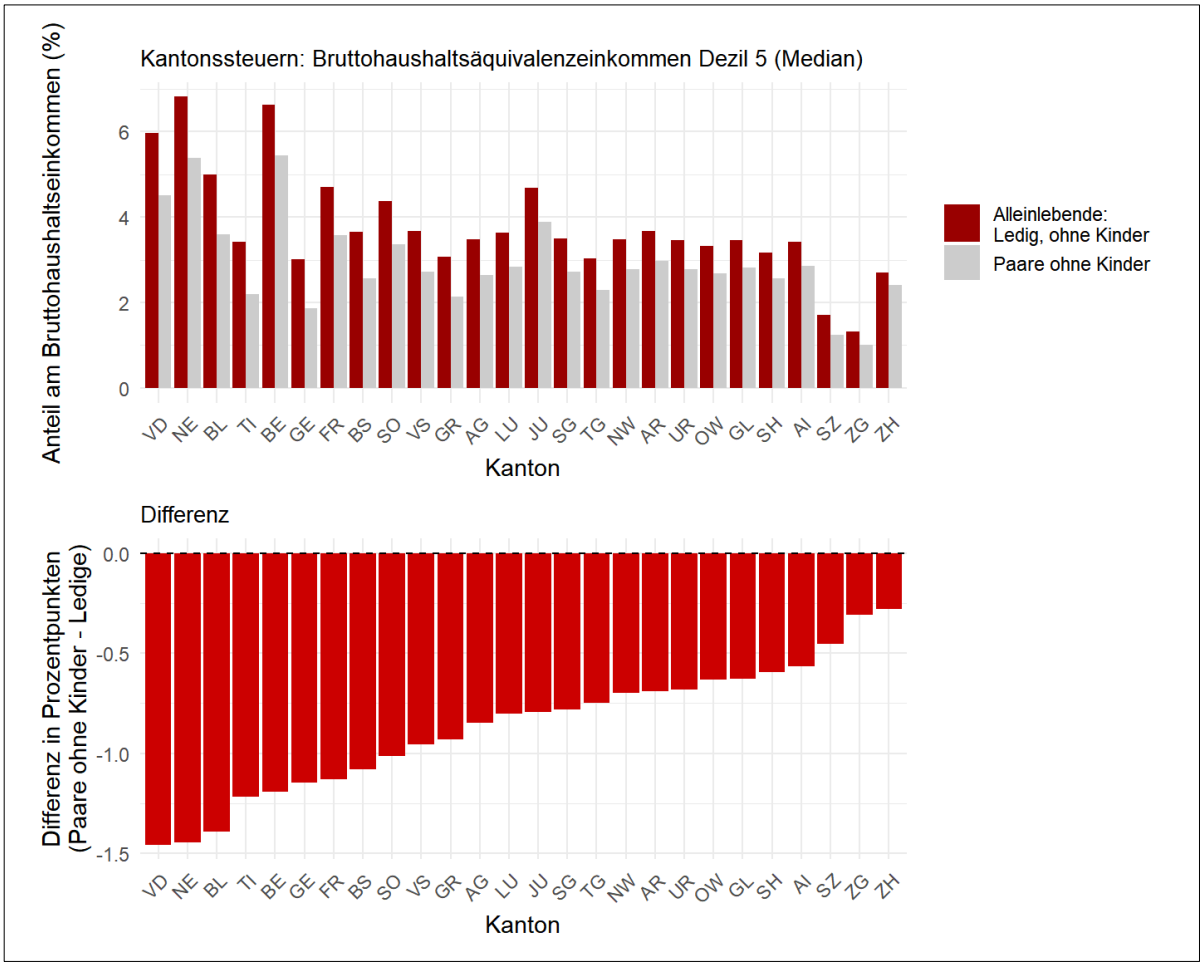
Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Diese Unterschiede in der Steuerbelastung variieren deutlich zwischen den Kantonen. **Abbildung 28** zeigt die Belastung durch Kantonsteuern für Personen mit mittleren Einkommen (5. Einkommensdezil) differenziert nach Kanton. Dabei zeigt sich, dass ledige Alleinlebende ohne Kinder in sämtlichen Kantonen einen höheren Anteil ihres Einkommens für Steuern aufwenden als Paare ohne Kinder im gleichen Dezil.[92] Die Höhe der Belastungsanteile hängt jedoch stark vom jeweiligen Steuerregime ab: In Kantonen, in denen Paare ohne Kinder im schweizweiten Vergleich überdurchschnittlich hohe Steuern zahlen, sind auch die Belastungen für Alleinlebende tendenziell höher – etwa in Bern oder Neuenburg. Die Differenzen zwischen den beiden Haushaltskategorien fallen je nach Kanton dennoch unterschiedlich aus. Die grössten Differenzen weisen die Kantone Waadt,

[92] Dies deutet darauf hin, dass der implizite Splittingfaktor in sämtlichen Kantonen über 1.5 liegt. Ein Splittingfaktor von 1.5 korrespondiert mit dem Äquivalenzeinkommen des Ehepaares von 1.5 mal dem Einkommen der alleinstehenden Person. Daneben sind jedoch auch andere Einflussfaktoren wie ungleiche Lohnsätze zwischen Verheirateten und Alleinstehenden, Steuerabzüge etc. relevant

Neuenburg und Basel-Land auf, die kleinsten die Kantone Schwyz, Zug und Zürich. Diese Muster verändern sich, wenn andere Einkommensstufen betrachtet werden. So sind z.B. im Kanton Tessin die Differenzen im 8. Dezil etwas weniger, in Genf deutlich stärker ausgeprägt (vgl. Abbildung 36 im Anhang).

Abbildung 28: Steuerlast nach Kanton und Haushaltsklassifikation im 5. Einkommensdezil, Erwerbshaushalte, 2023



Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Die Differenzen zwischen den beiden Haushaltskategorien erklären sich durch zwei Faktoren:

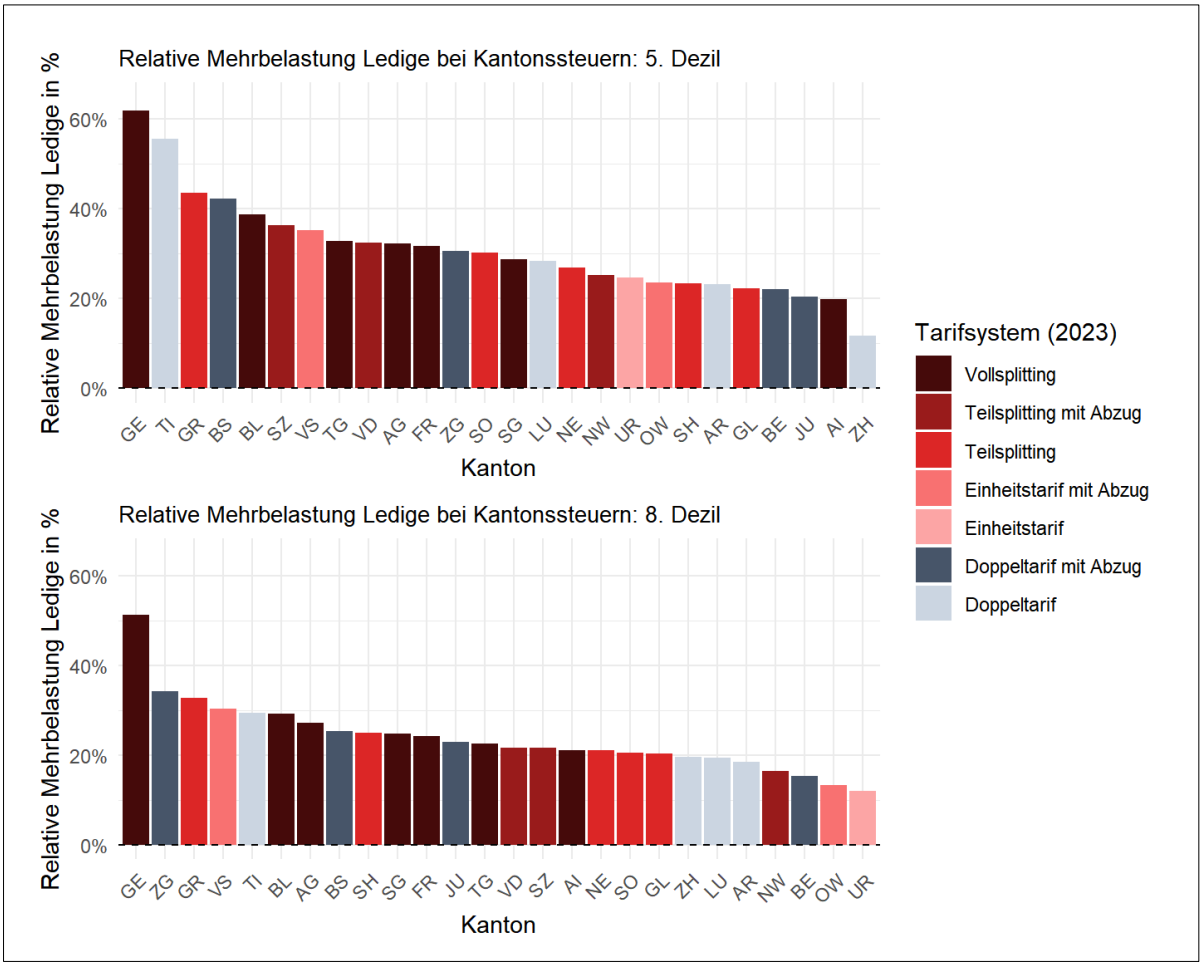
■ Je höher die Steuerbelastung in einem Kanton, desto höher der Anteil der Steuern am Bruttohaushaltseinkommen. Parallel dazu wächst auch die Differenz zwischen den beiden Haushaltskategorien.
■ Darüber hinaus wächst die Differenz zwischen den beiden Haushaltskategorien auch mit der Grösse des Steuervorteil den die beiden Eheleute gegenüber zwei Alleinstehenden mit den gleichen Einkommen erzielen. Dieser Steuervorteil ist bei den Kantonen mit Vollsplitting oder einem dazu äquivalenten Doppeltarifsystem am Grössten.

Ein Indiz für den zweiten Effekt ergibt sich bei der Betrachtung der **relativen Mehrbelastung** von ledigen Alleinlebenden ohne Kinder gegenüber kinderlosen Paaren.[93] **Abbildung 29** zeigt die resultierende Mehrbelastung nach Kanton und nach dem jeweils angewandten Tarifsystem. Es zeigt

[93] Diese ergibt sich aus der Differenz der Steuerbelastung in Prozentpunkten Verhältnis zur Belastung von Paarhaushalten.

sich, dass Kantone mit Vollsplitting oder einem Doppeltarif mit Abzug für Ehepaare (Verheirateten-abzug) tendenziell höhere Differenzen zwischen den betrachteten Haushaltskategorien aufweisen. Eine Ausnahme bildet der Kanton Bern, wo auch von alleinlebenden Personen ein Abzug (Haushaltsabzug) geltend gemacht werden kann.

Abbildung 29: Relative Mehrbelastung durch kantonale Einkommensteuern von Alleinlebenden (ledig, ohne Kinder) gegenüber Paaren ohne Kinder, nach Kanton, 2023



Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

5 Belastungsunterschiede bei staatsnahen Betrieben

Das Wichtigste in Kürze

Die Untersuchung von Belastungsunterschieden zwischen Allein- und Nicht-Alleinlebenden durch **staatsnahe Betriebe** fokussiert auf bundgesteuerte Einheiten gemäss Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG), die für Privatpersonen relevant sind, darunter Post, SBB, SRG sowie regionale Verkehrs- und Energiedienstleister. Untersucht wurden zwei Mechanismen: Haushalts- bzw. zivilstandsbezogene **Rabatte** und **Skaleneffekte** bei obligatorischen Fixbeiträgen. Dabei zeigt sich:

Belastungsunterschiede zwischen Haushaltskategorien entstehen vor allem dort, wo Preise an den **Haushalt** oder die **Familie** gekoppelt sind. In regionalem Verkehr, der Energieversorgung und im Kulturbereich finden sich nur wenige Angebote mit direkten Vor- oder Nachteilen für Alleinlebende. Am deutlichsten sind die Effekte bei bundesnahen Akteuren: Die **SRG** finanziert sich u.a. über die Radio- und Fernsehabgabe, eine Haushaltsabgabe unabhängig von der Personenzahl, d.h. die Pro-Kopf-Belastung ist in Mehrpersonenhaushalten tiefer. Bei der **SBB** schaffen Angebote wie GA Duo und GA Familia Erwachsene durch Rabatte für die zweite erwachsene Person einen Vorteil gegenüber Alleinlebenden. Im **Energiesektor** wirken vor allem Fixkosten pro Haushalt und nicht proportionale Verbrauchseffekte zulasten von Alleinlebenden, je nach Anbieter und Wohnsituation in unterschiedlichem Masse. Insgesamt sind Unterschiede häufiger zwischen Haushalten **mit und ohne Kinder** als zwischen kinderlosen Ein- und Mehrpersonenhaushalten festzustellen.

Dieses Kapitel behandelt ungleiche Belastungen von verschiedenen Haushaltskategorien durch staatsnahe Betriebe. Der Begriff der «staatsnahen Betriebe» kann verschiedene Arten von Unternehmen umfassen. Die vorliegende Analyse fokussiert auf die **vom Bund gesteuerten Unternehmen und Anstalten**, die in Art. 8 Abs. 5 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) definiert sind. Demgemäss fallen all jene Einheiten darunter, die (1) Rechtspersönlichkeit haben, (2) nicht der zentralen Bundesverwaltung angehören, (3) vom Bund kapital- und stimmenmässig beherrscht werden oder durch die Bundesgesetzgebung geschaffen worden sind und (4) mit Verwaltungsaufgaben betraut sind; hinzu kommt der ETH-Bereich, der selbst keine Rechtspersönlichkeit innehat. Konkret umfasst diese Kategorie somit 22 Einrichtungen.[94] Dabei handelt sich mehrheitlich um öffentlich-rechtliche Einrichtungen des Bundes wie die FINMA oder Swissmedic, welche keine Dienstleistungen oder Belastungen für Privatpersonen anbieten oder verursachen. Andererseits handelt es sich um Aktiengesellschaften im Besitz des Bundes, wobei wiederum einige keine Dienstleistungen für Privatpersonen anbieten (wie RUAG oder Skyguide) und daher von der Analyse ausgeschlossen werden. Schliesslich werden auch Dienstleistungen der Swisscom ausgeschlossen, da diese in einem wettbewerbsorientierten Sektor mit einer Vielzahl privater Anbieter tätig ist. Von den vom Bund gesteuerten Unternehmen werden somit nur die **SBB** und die **Post** analysiert.

Die **Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR)**, ein als Verein organisiertes öffentlich-rechtliches Unternehmen, wird auch in unserer Analyse berücksichtigt. Obwohl der Bund die SRG nicht wie die zuvor genannten Unternehmen steuert, hat die SRG einen Leistungsauftrag, der ihr durch das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) erteilt wurde, und eine

[94] Eine vollständige Übersicht ist auf der Website der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) verfügbar: https://www.efv.admin.ch/de/unternehmen-anstalten.

Konzession, die ihr vom Bundesrat erteilt wurde. Die SRG wird zum grössten Teil über die Abgabe für Radio und Fernsehen finanziert.

Schliesslich wurden auch Unternehmen, die mehrheitlich von Kantonen und/oder Gemeinden finanziert werden, in den Analysen berücksichtigt. Dabei handelt es sich hauptsächlich um **regionale Verkehrsdienstleister** (z. B. BLS AG[95], Transports publics genevois TPG, Zürcher Verkehrsverbund ZVV, usw.) sowie **regionale Unternehmen aus dem Energiesektor** (z. B. Romande Energie, Groupe E, BKW). Kulturelle Einrichtungen wie Museen, Theater, Zoos usw. werden nur stichprobenweise vorgegangen, um die Unterschiede beispielhaft aufzuzeigen. Unternehmen aus Branchen mit starkem Wettbewerb bzw. einer grossen Anzahl privater Anbieter (z. B. Kantonalbanken) sind von der Analyse ausgenommen.

Zwei Arten von Belastungsunterschieden werden betrachtet:

■ **Rabattierungen**, welche zivilstandabhängig oder in Zusammenhang mit der Wohnkonstellation anfallen.
■ **Skaleneffekte bei obligatorischen Beiträgen**, welche unabhängig von der jeweiligen Nutzungsintensität anfallen.

Belastungsunterschiede, die ausschliesslich aufgrund unterschiedlicher Intensität der Inanspruchnahme einer Dienstleistung anfallen, werden hingegen aus der Analyse ausgeschlossen.

5.1 Rabattierungen

Unter den verschiedenen Angeboten der **SBB** bieten bestimmte Abonnemente Rabatte je nach Familienstand oder Wohnsituation der Personen. Dazu gehören insbesondere die Abonnemente **GA Duo** und **GA Familia**.

Beim GA-Duo handelt es sich um «eine Kombination von persönlichen Generalabonnementen für zwei gemeinsam im gleichen Haushalt lebenden Personen ungeachtet des Geschlechts, des Zivilstandes oder des Verhältnisses zueinander.»[96] In diesem Fall ist ein GA zum vollen Tarif zu bezahlen (3'995.- für die 2. Klasse und 6'520.- für die 1. Klasse für einen Erwachsenen über 25 Jahre) und der andere zum Duo-Tarif (2'860.- für die 2. Klasse und 4'450.- für die 1. Klasse), was einen Rabatt von 1'135.- bzw. 2'070.- für die zweite Person bedeutet.

Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen kann die Berechtigung durch den gültigen amtlichen Ausweis beider Personen und den Familienausweis oder Partnerschaftsausweis nachgewiesen werden. Unverheiratete, geschiedene und getrennte Personen brauchen einen gültigen amtlichen Ausweis beider Personen und eine schriftliche Bestätigung der Wohngemeinde für alle Personen, um die Berechtigung nachzuweisen. Die schriftliche Bestätigung des gemeinsamen Haushaltes der Wohngemeinde beinhaltet Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und Zivilstand.

Beim GA-Familia handelt es sich um eine Kombination von persönlichen Generalabonnementen für Familien, die im selben Haushalt wohnen. In diesem Fall kann ein Standard-GA für den ersten Elternteil mit einem GA Familia Kind oder Jugend, aber auch mit einem GA Familia Erwachsene für den zweiten Elternteil oder den aktuellen Partner kombiniert werden. Letztere Konstellation ist für uns hier von Interesse. In diesem Fall kostet der GA Familia Erwachsene für die zweite Person

[95] Der Bund hält auch eine Minderheitsbeteiligung an der BLS AG.
[96] Alliance SwissPass (2025). T654. Tarif für Generalabonnement und Halbtax, GA Night und Zusatzangebote. Ausgabe 01.06.2025.

2'290.- für die 2. Klasse und 3'590.- für die 1. Klasse, was einem Rabatt von 1'705.- bzw. 2'920.- für die zweite Person entspricht.

Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft Eltern ist die Berechtigung gleich wie beim GA Duo nachzuweisen. Für Eltern, oder Elternteil, die in Konkubinat leben, kann die Berechtigung durch den gültigen amtlichen Ausweis aller Personen, den Familienausweis der Person/en mit Kinder/n und die schriftliche Bestätigung der Wohngemeinde für beide Personen im Konkubinat lebend nachgewiesen werden. Die schriftliche Bestätigung der Wohngemeinde beinhaltet die gleichen Informationen wie beim GA Duo.

Auf ein Basis-GA darf gleichzeitig nur ein GA Familia Erwachsene oder nur ein GA Duo verknüpft werden. Auch eine gleichzeitige Verknüpfung mit einem GA Familia Erwachsene und mit einem Duo ist ausgeschlossen.

Ein ähnliches Angebot gibt es bei den **Transports publics genevois (TPG)**. Diese bieten ebenfalls ein Duo-Abonnement mit einem Rabatt von 50 Franken für die zweite erwachsene Person, die im selben Haushalt lebt (450 Franken statt 500 Franken für die 2. Klasse, 800 Franken statt 850 Franken für die 1. Klasse), gegen Vorlage eines Wohnsitznachweises, der dem von der SBB geforderten Nachweis entspricht. Dies ist der einzige regionale Verkehrsdienstleister, bei dem ein Rabatt für Personen, die im selben Haushalt leben, gefunden wurde. Die anderen untersuchten Anbieter (BLS, Mobilis Vaud, ZVV, U-Abo Nordwestschweiz) scheinen keine solchen Angeboten zu haben.

In **kulturellen Einrichtungen** sind die angebotenen Rabatte in der Regel für Familien mit Kindern und nicht für zwei Personen, die im selben Haushalt leben, gedacht (z.B. Familientageskarten oder -Jahreskarten in den Zoos Zürich und Basel, Schweizer Jahresmuseumspass Familie). Beispielsweise ist ein Abonnement für zwei Elternteile und ein Kind günstiger, als wenn zwei separate Erwachsene jeweils ein eigenes Abonnement erwerben. Zwei Erwachsene ohne Kinder erhalten keine Rabatte in den berücksichtigten Institutionen und haben daher keinen Vorteil gegenüber Alleinlebenden. «Plateforme 10», das Kunstquartier mit drei Museen in Lausanne, bietet zwar einen Duo-Eintritt an, dieser gilt jedoch für alle Personen, die zu zweit kommen, unabhängig davon, ob sie zusammenleben oder nicht.

Für die **Post** und ihre Untereinheiten (insbesondere PostFinance und PostAuto) wurden keine Angebote identifiziert, die Rabatte in Abhängigkeit vom Zivilstand oder der Wohnsituation anbieten.

5.2 Skaleneffekte bei obligatorischen Beiträgen

Die **SRG** wird grösstenteils über die Abgabe für Radio und Fernsehen finanziert. Die Abgabe wird gemäss dem RTVG pro Haushalt und pro Unternehmen erhoben. Bei den Haushalten wird zwischen Privathaushalten und Kollektivhaushalten (z. B. Altersheime, Jugendinstitutionen) unterschieden. Die Abgabe ist unabhängig von der Anzahl der Personen im Haushalt und gleich hoch für jeden Privathaushalt. So beträgt die jährliche Abgabe für einen Privathaushalt seit 2021 335.-. Für die Abgabe eines Haushalts haften jene volljährigen Personen solidarisch (Art. 69a, al. 3 RTVG). Für Personen, die mit einer weiteren erwachsenen Person im Haushalt leben, halbiert sich theoretisch die Abgabe somit, was einem Betrag (und einer Ersparnis) von 167.50 pro Person und Jahr entspricht.

Bei den **regionalen Energieversorgungsunternehmen** setzen sich die zu zahlende Beträge in der Regel aus mehreren Komponenten zusammen, nämlich dem Energietarif, dem Netznutzungstarif, den Beiträgen und Gebühren sowie dem Messtarif. Der Messtarif ist ein fester Jahrespreis. Was die Energie- und Netznutzungstarife betrifft, so wenden einige Unternehmen einen festen Grundtarif

pro Jahr und Haushalt sowie einen zusätzlichen Tarif pro Verbrauchseinheit (kWh) an (z. B. Groupe E, BKW), während andere nur einen Tarif pro Verbrauchseinheit (kWh) anwenden (z. B. Romande Energie). Beiträge und Gebühren sind kleine Anteile pro Verbrauchseinheit (kWh), die gesetzlich geregelt sind. All diese Elemente werden pro Haushalt berechnet, unabhängig von der Anzahl der Personen. Die Messtarife betragen bei den untersuchten Unternehmen zwischen 70.- und 120.- pro Jahr für einen Haushalt, während die Grundtarife für die Netznutzung zwischen 100.- und 120.- pro Jahr liegen. Die BKW wendet auch einen Grundtarif für Energie in Höhe von 40.- pro Jahr an. Je nach Anbieter können also nutzungsunabhängige Fixtarifen von 70 bis 300 Franken pro Jahr und Haushalt anfallen. Bei diesen festen Tarifen werden die Kosten pro Person theoretisch halbiert, wenn zwei Erwachsene im Haushalt leben.

Die übrigen Kosten variieren je nach Verbrauch. Eine alleinlebende Person verbraucht weniger im Durchschnitt als ein Haushalt mit mehreren Personen, obwohl der Unterschied nicht proportional ist. Gemäss einer Analyse von EnergieSchweiz[97] verbrauchte im Jahr 2021 ein typischer Zwei-Personen-Haushalt jährlich 2'860 kWh im Einfamilienhaus und 2'190 kWh im Mehrfamilienhaus. Die Werte für Einzelhaushalte lagen um etwa 590 bzw. 460 kWh niedriger, was einem um etwa 20 % geringeren Verbrauch entspricht. Bei einem Gesamtpreis von 25 Rappen pro kWh (was für mehrere Anbieter realistisch ist) entspricht dies 273.75 Franken pro Person in einem Zwei-Personen-Haushalt im Mehrfamilienhaus und 432.5 Franken für eine alleinlebende Person in einer ähnlichen Wohnung, was einer Differenz von etwa 150 Franken pro Jahr entspricht.

5.3 Fazit

Die systematische Prüfung staatsnaher Unternehmen zeigt, dass Belastungsunterschiede zwischen Haushaltskategorien vor allem dort entstehen, wo Preise explizit an **Haushalt** oder **Familie** gekoppelt sind. In der Stichprobe aus regionalem öffentlichem Verkehr, Energieversorgung und Kultur treten nur wenige Angebote zutage, die Alleinlebende gegenüber Mehrpersonenhaushalten direkt benachteiligen oder begünstigen.

Am klarsten sind die Unterschiede bei bundesnahen Akteuren: Die Radio- und Fernsehabgabe, mit welcher u.a. die STF finanziert wird, wird pro Privathaushalt erhoben und ist unabhängig von der Personenzahl. Dadurch sinkt die Pro-Kopf-Belastung in Hauhalten mit mehreren Personen automatisch. Ähnlich wirken bei der **SBB** die haushalts- und familienbezogenen Rabatte: GA Duo und GA Familia Erwachsene reduzieren die Kosten für die zweite erwachsene Person im selben Haushalt erheblich und schaffen damit einen strukturellen Vorteil gegenüber Alleinlebenden.

Jenseits dieser zentralen Befunde bleibt die Evidenz beschränkt: Im regionalen Verkehr wurde ein haushaltsbezogener Rabatt nur bei den Genfer Verkehrsbetrieben (TPG) gefunden und fällt zudem vergleichsweise gering aus. Im Energiesektor ergeben sich Unterschiede primär über Fixkosten pro Haushalt (Mess- und Grundtarife) sowie über nicht proportionale Verbrauchseffekte; dies kann die Pro-Kopf-Kosten für Alleinlebende spürbar erhöhen, variiert aber stark nach Anbieter und Wohnsituation.

Insgesamt treten Unterschiede häufiger zwischen **Haushalten mit und ohne Kinder** auf (z.B. Familienangebote im Kulturbereich) als zwischen alleinlebenden Erwachsenen und kinderlosen Mehrpersonenhaushalten.

[97] EnergieSchweiz (2021). Faktenblatt «Stomverbrauch eines typischen Haushalts». Online abgerufen: https://pubdb.bfe.admin.ch/fr/publication/download/10559

6 Synthese

Alleinleben ist in der Schweiz eine **verbreitete Haushaltsform**, umfasst aber sehr **unterschiedliche Lebenslagen**, welche sich im Verlauf des Lebens häufig verändert und die besonders zu Beginn des Erwachsenenlebens und im höheren Alter vorkommt. Jüngere ledige Alleinlebende ziehen in einer nächsten Lebensphase oft in Paarhaushalte. In den mittleren Altersgruppen kommt es vermehrt zu getrennten Familienhaushalten (Einelternhaushalte und Alleinlebende), im Alter nimmt der Anteil der alleinlebenden verwitweten Personen zu. Gleichzeitig gibt es eine zahlenmässig relevante Gruppe von 45–64-Jährigen, die längerfristig allein lebt und keine Kinder hat (rund 200’000 Personen). Der Bericht unterscheidet drei zentrale Gruppen: Erstens ledige Personen ohne Kinder, welche im Fokus des Postulats Caroni (23.3831) stehen. Zweitens alleinlebende Elternteile, deren Kinder beim anderen Elternteil wohnen, und drittens (ehemals) verheiratete, häufig geschiedene oder verwitwete Personen im höheren Alter. Diese Zusammensetzung ist entscheidend für die Interpretation der Ergebnisse, weil Unterschiede in der Belastung der Haushalte durch Steuern und Beiträge und der Entlastung durch staatliche Leistungen stark durch Lebensphase, Einkommen und Familienkonstellation geprägt sind und weniger durch «das Alleinleben» als solches.

Die **rechtliche Analyse** zur Behandlung der Alleinlebenden in den Bereichen Sozialversicherungen, bedarfsabhängigen Transfers und Steuern zeigt insgesamt, dass der Status «Alleinlebend» keine eigenständige Bedeutung hat. Vielmehr sind die geltenden Regelungen an Merkmale wie Zivilstand, oder Kinder- und Familienkonstellationen geknüpft, die in der Summe dazu führen, dass Alleinlebende (insbesondere ledige Personen ohne Kinder) teilweise gegenüber anderen Haushaltskategorien stärker belastet bzw. weniger entlastet werden – was sich auch in den empirischen Analysen zeigt.

Im **Sozialversicherungsrecht** finden sich keine systematischen Regelungen, die Einpersonenhaushalte als solche gegenüber anderen Haushaltskategorien generell anders stellen. Rechtliche Differenzierungen knüpfen vielmehr an Zivilstand, Kinderkonstellationen oder bestimmte Referenzbeziehungen an, nicht an die reine Tatsache des Alleinwohnens. Deutlich relevanter ist die Haushalts- und Wohnform bei **bedarfsabhängigen Transfers**. Dort wird die Haushaltsgrösse häufig berücksichtigt, um Skaleneffekte bei Fixkosten abzubilden. Konkret zeigt sich dies bei den Ergänzungsleistungen und den Überbrückungsleistungen über unterschiedliche Mietzinsmaxima für alleinlebende Personen gegenüber Mehrpersonenhaushalten sowie in der Sozialhilfe über Äquivalenzskalen beim Grundbedarf. Im **Steuerrecht** ist «alleinlebend» ebenfalls kein Standardbegriff. Begünstigungen und Entlastungen ergeben sich primär über Zivilstand und das Zusammenleben mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im selben Haushalt. Das führt dazu, dass unverheiratete Alleinlebende typischerweise keine tariflichen Entlastungen erhalten, während kinder- und betreuungsbezogene Entlastungen meist an einen gemeinsamen Haushalt mit dem Kind gebunden sind. Insgesamt sind explizite rechtliche Vor- oder Nachteile aufgrund von Alleinleben selten, wichtiger sind die impliziten Effekte über Tarife, Skalen und Haushaltsbegriffe.

Die quantitative Verteilungsanalyse, die auf ein Mikrosimulationsmodell aufbaut, ordnet diese Rechtslage in eine **gesamtwirtschaftliche Perspektive** ein. Im Jahr 2023 betrug die Gesamtsumme der bezogenen Leistungen gemäss den Modellrechnungen rund 103 Mrd. CHF, insgesamt wurden 143 Mrd. CHF an Beiträgen bezahlt. Im Durchschnitt entrichteten Privathaushalte rund 34'000 CHF an Steuern und Beiträgen und bezogen etwa 25'000 CHF an Leistungen aus Sozialversicherungen und bedarfsabhängigen Transfers. Insgesamt resultiert für Privathaushalte damit eine negative Netto-Bilanz. Eine differenzierte Betrachtung der Belastungs- und Transferwirkungen

verweist auf wesentliche Unterschiede zwischen Erwerbs- und Rentenalter: In Haushalten mit Personen im Erwerbsalter sind im Durchschnitt sämtliche Haushaltskategorien Nettozahlende, sie beziehen also weniger Leistungen als sie an Transfers bezahlen. Hingegen sind Haushalte mit Personen im Rentenalter Nettoempfänger, weil AHV- und BV-Renten die Einnahmeseite dominieren. Innerhalb der Haushalte mit Personen im Erwerbsalter zahlen ledige Alleinlebende ohne Kinder rund 4-mal mehr an Beiträgen, als sie Leistungen erhalten. Ähnlich sieht es bei Paaren mit Kindern aus, wobei diese primär aufgrund höherer Erwerbseinkommen eine mehr als doppelten so hohen absoluten Nettobetrag zahlen. Weiter zeigen die Analysen, dass Alleinlebende von gewissen Leistungen überdurchschnittlich profitieren (z.B. EL). Aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive lässt sich aus den Berechnungen schliessen, dass die Umverteilung (über Steuern, Beiträge, Transferleistungen) primär **zwischen Generationen** und entlang der **Einkommensniveaus** erfolgt, nicht zwischen Alleinlebenden und Nicht-Alleinlebenden.

Es zeigen sich dennoch **belastungsrelevante Unterschiede** je nach Haushaltskategorie, wenn das Ausmass der Steuern und Beiträge relativ zum Einkommen betrachtet wird. Diese Belastung bewegt sich je nach Einkommensschicht zwischen 28 und 38 %, im Durchschnitt sind es 30 %. Bei Alleinlebenden im Erwerbsalter ist dieser Anteil mit rund 33 % leicht überdurchschnittlich. Differenzierte Analysen zeigen, dass Alleinlebende mit tiefen Einkommen eine geringere Beitragsquote aufweisen als Paarhaushalte (mit und ohne Kinder). Ab einem mittleren Einkommen werden Alleinlebende, insbesondere ledige ohne Kinder, jedoch stärker belastet. Grund dafür ist primär die Steuerprogression, bzw. die bei Alleinlebenden nicht vorhandenen Entlastungsmechanismen, die bei Paaren über Tarifstrukturen oder gemeinsame Bemessung wirken können.

Auf der **Leistungsseite** ist das Bild zweigeteilt. In den unteren Einkommensschichten profitieren Alleinlebende überdurchschnittlich von bedarfsabhängigen Leistungen und bestimmten Sozialversicherungsleistungen wie Prämienverbilligungen, Ergänzungsleistungen, IV und Sozialhilfe. Bei (ehemals) verheirateten Alleinlebenden kommen zudem Hinterlassenenleistungen hinzu. Dies hat u.a. damit zu tun, dass bei der Anspruchsbemessung für bedarfsabhängige Leistungen (Sozialhilfe, EL) auch Partnereinkommen angerechnet werden. Dadurch sind Alleinlebende mit geringem Einkommen häufiger anspruchsberechtigt als Personen mit demselben Einkommen in Paarhaushalten. Ab den mittleren Einkommensklassen sinken die Bezüge von Transferleistungen insbesondere bei ledigen Alleinlebenden deutlich, während die Belastung ansteigt. In der Summe ergibt sich für ledige Alleinlebende ohne Kinder ein Profil, das in unteren Einkommensdezilen durch hohen Transferbezug geprägt ist und ab etwa einem mittleren Einkommen in eine im Vergleich zu anderen Haushaltskategorien höhere Nettobelastung übergeht. Alleinlebende mit Verpflichtungen oder Ansprüchen erhalten dagegen über die gesamte Einkommensverteilung die höchsten Leistungsanteile. Dabei machen zudem Witwenrenten aus der 1. und 2. Säule einen substanziellen Anteil aus.

Die durchgeführten Modellrechnungen zeigen insgesamt, dass das Transfersystem die **Einkommensungleichheit** deutlich und entsprechend den sozialpolitischen Zielsetzungen reduziert. Für Erwerbshaushalte sinken zentrale Ungleichheitsmasse nach Transfers spürbar. Das unterstreicht die primär vertikale Umverteilungslogik von «reich zu arm» und die starke Rolle der Alterssicherung, während haushaltsformbezogene Unterschiede eher über punktuelle Regelungen, Fixkosten und steuerliche Tarifwirkungen entstehen.

Im Bereich der **staatsnahen Betriebe** zeigen sich relevante Belastungsunterschiede vor allem dort, wo Beiträge und Preise direkt an den Haushalt gekoppelt sind, die Kosten pro Kopf für Alleinlebende also im Vergleich zu Paar- und Familienhaushalten also höher ausfallen. Insgesamt gibt es

unter den geprüften Angeboten und Dienstleistungen neben den SBB (GA) und SRG (serafe) jedoch nur wenige zusätzliche wohn- oder zivilstandsbezogene Ungleichbehandlungen.

Für die Interpretation der quantitativen Ergebnisse gilt es zu beachten, dass das Modell die Gesamtbelastung nicht vollständig abbildet. Nicht berücksichtigt sind etwa Vermögenssteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, die Mehrwertsteuer, die Unfallversicherung, überobligatorische BVG-Beiträge sowie verschiedene weitere kantonale und kommunale Steuern, Gebühren und Leistungen. Zudem werden Einkommensteuern tendenziell unterschätzt, weil sehr hohe Einkommen in der Simulation nicht berücksichtigt sind. Entsprechend eignen sich die Resultate vor allem für relative Vergleiche zwischen Haushaltskategorien im abgebildeten Set von Steuern, Beiträgen und Transfers. Aussagen zur vollständigen fiskalischen Gesamtbelastung sind damit nur eingeschränkt möglich.

Im **Gesamtergebnis** zeigen die Forschungsergebnisse keine generelle systematische Benachteiligung von Alleinlebenden im Sozialversicherungs- und Steuerrecht, aber ein Zusammenspiel aus bedarfsabhängigen Regeln, steuerlichen Tarif- und Abzugslogiken sowie haushaltsbezogenen Fixkosten, das je nach Einkommen und Lebensphase zu unterschiedlichen Belastungsprofilen führt. Politisch besonders relevant sind zwei Befunde: Einkommensschwache Alleinlebende sind mangels Partnereinkommen häufiger leistungsberechtigt, während Alleinlebende mit mittleren und hohen Einkommen im Vergleich zu anderen Haushaltskategorien stärker über Einkommensteuern belastet werden und gleichzeitig weniger haushaltsbezogene Entlastungen nutzen können. Insgesamt verläuft die Umverteilung vor allem zwischen Erwerbs- und Rentenalter sowie von hohen zu tiefen Einkommen, weniger zwischen «Lebensformen» als solchen.

Literaturverzeichnis

Beznoska, Martin (2020). *Die Verteilung von Steuern, Sozialabgaben und Transfereinkommen der privaten Haushalte* (IW-Report). Köln: Institut der Deutschen Wirtschaft.

BFS – Bundesamt für Statistik. (2025). *Pensionskassenstatistik 2023*. Neuchâtel.

Bork, Christhart (2000). *Steuern, Transfers und private Haushalte*. Frankfurt am Main: Peter Lang. https://doi.org/10.3726/b13793.

BSV – Bundesamt für Sozialversicherungen. (2026a). *Kreisschreiben über den Assistenzbeitrag (KSAB)*. Gültig ab 1. Januar 2015, Stand 1. Januar 2026. https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6394#version-20091-15

BSV – Bundesamt für Sozialversicherungen. (2026b). *Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL)*. Gültig ab 1. April 2011, Stand 1. Januar 2026. https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6930/download

Bundesrat (2011). *Harmonisierung Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats (06.3003) der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) vom 13. Januar 2006*.

Fullerton, Don; Metcalf, Gilbert E. (2002). Tax incidence. *NBER Working Paper Series*, *8829*.

GDK – Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (2025). *Krankenversicherung: Prämienverbilligung. Synoptische Übersicht 2025*. https://www.gdk-cds.ch/fileadmin/docs/public/gdk/themen/krankenversicherung/praemienverbilligung/TB_IPV_Synopsis_2025.pdf

Hänzi, Claudia. (2012). *Sicherung und Bemessung der materiellen Sozialhilfe sowie die Verankerung der SKOS-Richtlinien in der Sozialhilfegesetzgebung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt.* Basler Juristische Mitteilungen

Höglinger, Dominic; Guggisberg, Jürg (2023). *Die Bestimmung des sozialen Existenzminimums. Grundlagenstudie zu den unterschiedlichen Ansätzen, Bemessungsmethoden und den Weiterentwicklungsmöglichkeiten in vergleichender Perspektive* [Im Auftrag der Christoph Merian Stiftung CMS]. Bern: Büro BASS.

Hümbelin, Oliver; Farys, Rudolf; Jann, Ben; Lehmann, Oliver (2021). Umverteilung über Steuern und Sozialleistungen in der Schweiz. *Social Change in Switzerland, 28.* https://doi.org/10.22019/SC-2021-00008.

Künzi, Kilian; Schärrer, Markus (2004). *Wer zahlt für die soziale Sicherheit und wer profitiert davon? Eine Analyse der Sozialtransfers in der Schweiz*. Zürich: Rüegger.

Melguizo, Ángel; González-Páramo, José Manuel (2013). Who bears labour taxes and social contributions? A meta-analysis approach. *SERIEs*, *4*(3), 247–271. https://doi.org/10.1007/s13209-012-0091-x.

Mösch, Peter (2014). §39: Sozialhilfe. In: Steiger-Sackmann, Mosimann (Hrsg.), *Handbücher für die Anwaltspraxis Band XI* (S. 1411–1453). Basel: Helbing Lichtenhahn.

SKOS – Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2024). *Anwendung der SKOS-Richtlinien in den Kantonen 2024*. https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/Publikationen/Monitoring/2024_SKOS_CSIAS_Monitoring_Tabelle_Tableau.pdf

SKOS – Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2025). *Monitoring Sozialhilfe 2024*. https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/Publikationen/Monitoring/2024_SKOS_RL-Monitoring-Bericht.pdf

Steiner, Viktor; Wrohlich, Katharina; Haan, Peter; Geyer, Johannes (2012). *Documentation of the Tax-Benefit Microsimulation Model STSM*. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung.

Steiner, Ilka; Littmann-Wernli, Sabina (2023). *Die wirtschaftliche Situation der Alleinlebenden in der Schweiz*. Bundesamt für Sozialversicherungen BSV. Bern

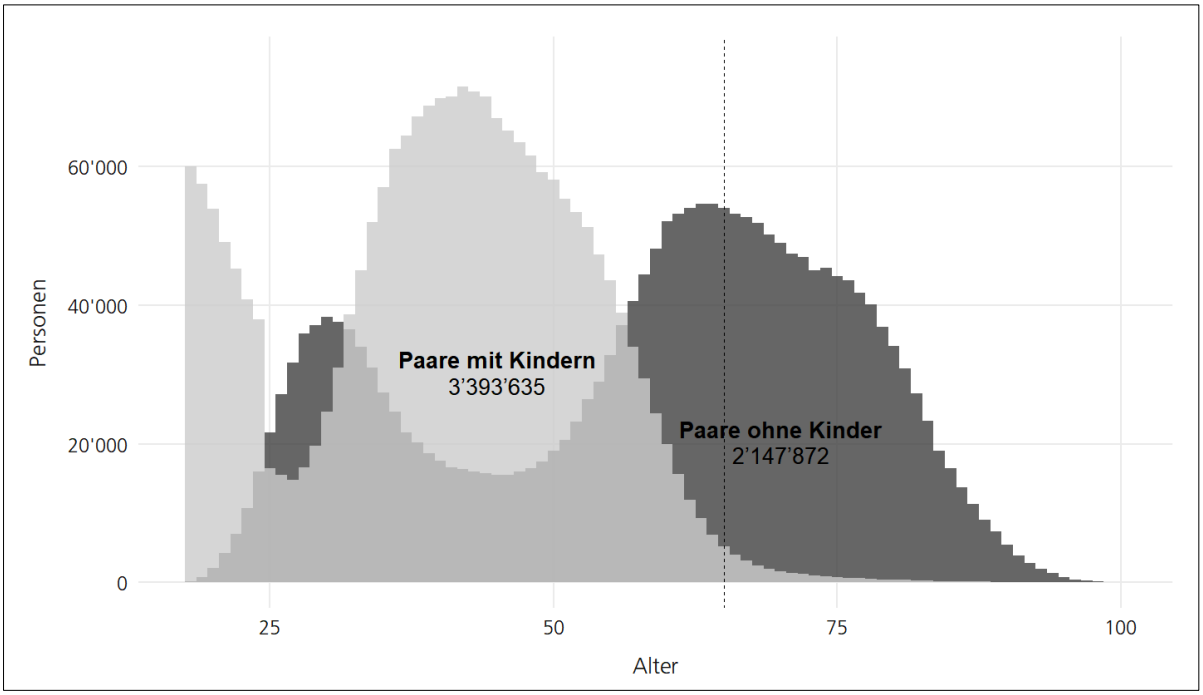
Stern, Susanne; von Dach, Andrea; Fries, Sabine; Iten, Rolf (2021). *Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung und Elterntarife*. Zürich: INFRAS AG, Forschung und Beratung. https://ekff.admin.ch/fileadmin/user_upload/ekff/05dokumentation/familienergaenzende_kinderbetreuung/Studie_INFRAS_Finanzierung_institutionelle_Kinderbetreuung_und_Elterntarife_2021_DE.pdf.

Winzent, Guido (2023). Sozialhilferecht. Zürich: Dike Verlag AG.

Anhang

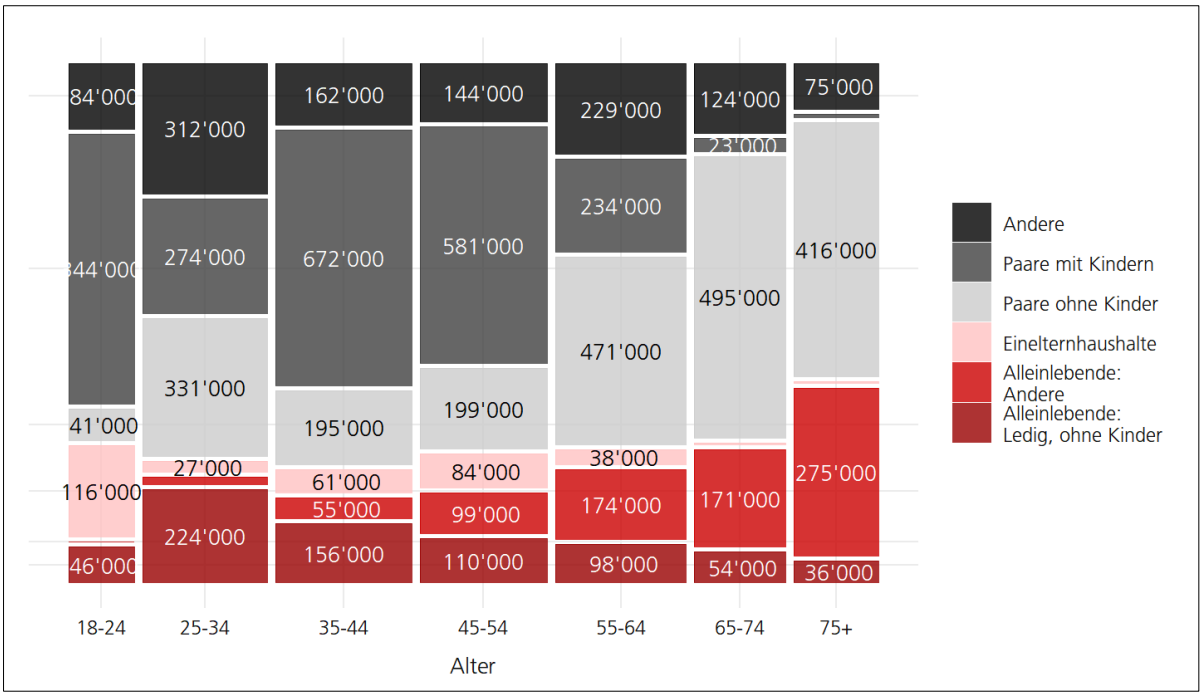
A-1 Auswertungen zu Kapitel 2

Abbildung 30: Personen in Paarhaushalten mit und ohne Kinder nach Alter, 2024



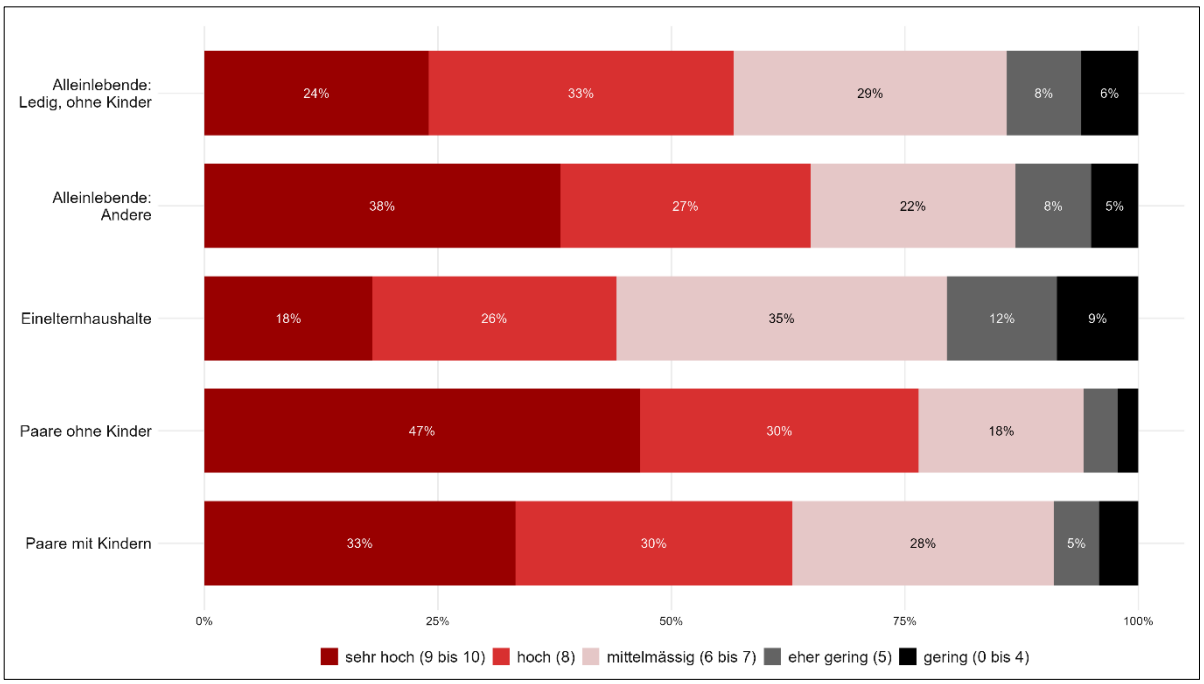
Quelle: Statpop (BFS), Berechnungen BASS

Abbildung 31: Alleinlebende nach Alter und detaillierter Haushaltsklassifikation, 2024



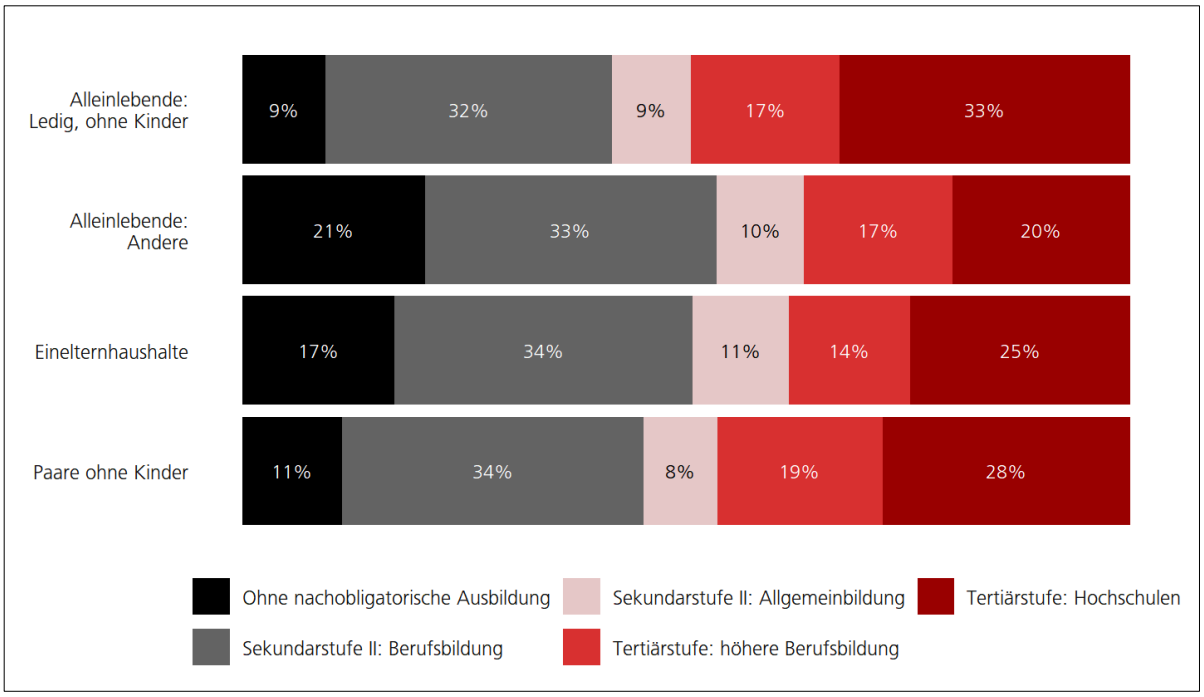
Quelle: Statpop (BFS), Berechnungen BASS

Abbildung 32: Lebenszufriedenheit (0–10) nach Haushaltskonstellation, Personen ab 16 Jahren, 2023



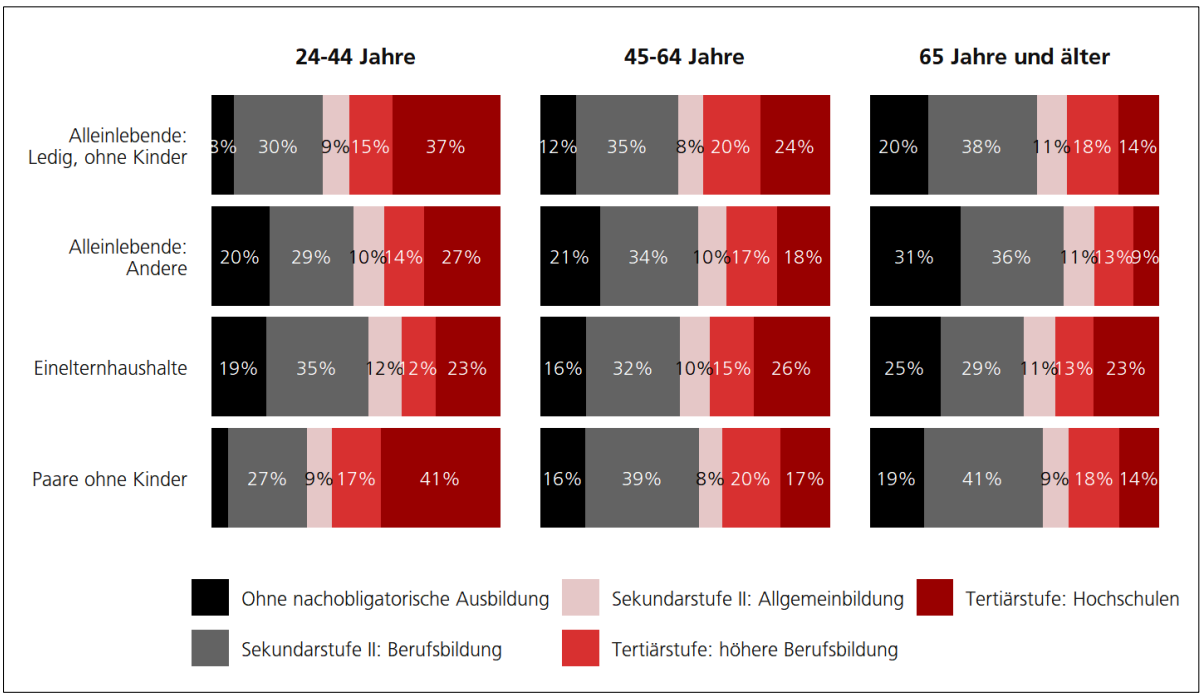
Fragestellung: Wie zufrieden sind Sie ganz allgemein mit Ihrem jetzigen Leben, wenn 0 «gar nicht zufrieden» und 10 «vollständig zufrieden» bedeutet?
Quelle: SILC und STATPOP (BFS), Berechnungen BASS

Abbildung 33: Höchste abgeschlossene Ausbildung nach Haushaltsklassifikation (25–64 Jahre), 2023



Quelle: SILC und STATPOP (BFS), Berechnungen BASS

Abbildung 34: Höchste abgeschlossene Ausbildung nach Haushaltsklassifikation und Alter (25–64 Jahre), 2023



Quelle: Berechnungen BASS

A-2 Auswertungen zu Kapitel 4

Summe der Leistungen und Beiträge

Tabelle 20: Summen der Leistungen und Beiträge in Mio. CHF nach Haushaltsklassifikation, **alle Privathaushalte**, 2023

	Total[1]	Alleinle-bende: Ledig, ohne Kinder	Alleinle-bende: Andere	Einelter-haushalte	Paare ohne Kinder	Paare mit Kindern
Leistungen						
Leistungen der AHV	38'973	2'113	11'500	435	19'970	682
Leistungen der IV	7'246	1'120	732	698	1'092	2'265
Ergänzungsleistungen	3'579	542	983	227	664	469
Renten BV	31'953	2'952	9'802	477	15'068	639
Erwerbsersatz	1'724	82	7	112	103	1'202
Taggelder ALV	3'883	477	390	201	774	1'300
Familienzulagen	6'383	-	291	602	102	4'764
Prämienverbilligung KV	5'804	656	859	754	806	1'843
Sozialhilfe und ALBV	3'201	562	567	806	204	572
Überbrückungsleistungen	24	3	9	0	6	2
Beiträge						
Einkommenssteuern	45'669	6'022	4'803	1'069	13'519	14'742
AHV/IV/EO/ALV-Beiträge	45'613	5'434	3'133	1'681	11'239	17'853
Beiträge BVG-Minimum	16'478	1'934	1'377	593	4'323	6'078
Prämien oblig. KV	35'308	3'725	4'185	1'589	10'546	11'071
Netto-Bilanz	-40'296	-8'607	11'643	-620	-838	-36'004

[1] Das Total entspricht der Summe der Leistung oder des Beitrags über alle Haushaltsklassifikationen hinweg, einschliesslich Mehrpersonenhaushalten.
Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Tabelle 21: Summen der Leistungen und Beiträge in Mio. CHF nach Haushaltsklassifikation, **Erwerbshaushalte**, 2023

	Total[1]	Alleinlebende: Ledig, ohne Kinder	Alleinlebende: Andere	Eineltern-haushalte	Paare ohne Kinder	Paare mit Kindern
Leistungen						
Leistungen der AHV	1'539	90	527	326	270	96
Leistungen der IV	6'393	1'111	695	684	869	2'187
Ergänzungsleistungen	1'695	399	291	213	167	387
Renten BV	3'939	751	1'112	316	1'027	304
Erwerbsersatz	1'660	82	7	109	103	1'178
Taggelder ALV	3'608	475	384	199	686	1'278
Familienzulagen	6'155	0	288	597	94	4'686
Prämienverbilligung KV	4'439	574	420	740	372	1'774
Sozialhilfe und ALBV	3'051	560	556	799	180	558
Überbrückungsleistungen	22	3	8	0	5	2
Beiträge						
Einkommenssteuern	38'706	5'593	3'004	1'036	10'542	14'524
AHV/IV/EO/ALV-Beiträge	42'820	5'412	3'045	1'659	10'268	17'552
Beiträge BVG-Minimum	15'593	1'934	1'377	589	3'992	5'996
Prämien oblig. KV	25'663	3'270	1'863	1'548	5'514	10'740
Netto-Bilanz	-90'280	-12'164	-4'999	-850	-26'543	-36'362

[1] Das Total entspricht der Summe der Leistung oder des Beitrags über alle Haushaltsklassifikationen hinweg, einschliesslich Mehrpersonenhaushalten.
Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Tabelle 22: Summen der Leistungen und Beiträge in Mio. CHF nach Haushaltsklassifikation, **Rentnerhaushalte**, 2023

	Total[1]	Alleinlebende: Ledig, ohne Kinder	Alleinlebende: Andere	Eineltern-haushalte	Paare ohne Kinder	Paare mit Kindern
Leistungen						
Leistungen der AHV	37'434	2'023	10'973	109	19'699	587
Leistungen der IV	853	10	37	14	222	77
Ergänzungsleistungen	1'884	142	693	14	497	82
Renten BV	28'014	2'201	8'690	161	14'041	335
Erwerbsersatz	64	0	0	3	0	24
Taggelder ALV	275	2	6	2	88	22
Familienzulagen	228	0	3	6	8	78
Prämienverbilligung KV	1'365	83	439	14	435	69
Sozialhilfe und ALBV	150	3	11	6	25	15
Überbrückungsleistungen	2	0	0	0	1	0
Beiträge						
Einkommenssteuern	6'963	429	1'799	33	2'976	218
AHV/IV/EO/ALV-Beiträge	2'793	22	88	23	971	301
Beiträge BVG-Minimum	885	0	0	3	331	81
Prämien oblig. KV	9'644	455	2'323	41	5'032	331
Netto-Bilanz	49'984	3'557	16'642	229	25'706	357

[1] Das Total entspricht der Summe der Leistung oder des Beitrags über alle Haushaltsklassifikationen hinweg, einschliesslich Mehrpersonenhaushalten.
Quelle: STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS), Berechnungen BASS

Durchschnittliche Leistungen und Beiträge pro Haushalt

Tabelle 23: Durchschnittliche Leistungen, Beiträge und Netto-Bilanz in CHF pro Haushalt, **alle Privathaushalte**, 2023

	Alleinlebende: Ledig, ohne Kinder	Alleinlebende: Andere	Eineltern-haushalte	Paare ohne Kinder	Paare mit Kindern
Leistungen					
Leistungen der AHV	2'978	14'638	2'288	18'615	780
Leistungen der IV	1'579	931	3'674	1'018	2'590
Ergänzungsleistungen	764	1'252	1'194	619	536
Renten BV	4'161	12'477	2'510	14'046	731
Erwerbsersatz	116	9	589	96	1'375
Taggelder ALV	673	496	1'057	721	1'487
Familienzulagen	0	371	3'168	95	5'448
Prämienverbilligung KV	925	1'094	3'968	752	2'107
Sozialhilfe und ALBV	793	722	4'239	191	655
Überbrückungsleistungen	4	11	2	6	3
Beiträge					
Einkommenssteuern	-8'489	-6'113	-5'625	-12'602	-16'857
AHV/IV/EO/ALV-Beiträge	-7'659	-3'988	-8'846	-10'477	-20'415
Beiträge BVG-Minimum	-2'727	-1'753	-3'119	-4'030	-6'950
Prämien oblig. KV	-5'251	-5'327	-8'363	-9'830	-12'660
Bilanz					
Summe der Leistungen	11'993	32'001	22'690	36'158	15'711
Summe der Beiträge	-24'126	-17'182	-25'953	-36'938	-56'882
Netto-Bilanz	-12'133	14'820	-3'264	-781	-41'171

Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Tabelle 24: Durchschnittliche Leistungen, Beiträge und Netto-Bilanz in CHF pro Haushalt, **Erwerbshaushalte**, 2023

	Alleinlebende: Ledig, ohne Kinder	Alleinlebende: Andere	Eineltern-haushalte	Paare ohne Kinder	Paare mit Kindern
Leistungen					
Leistungen der AHV	145	1'510	1'757	482	113
Leistungen der IV	1'783	1'990	3'690	1'550	2'574
Ergänzungsleistungen	641	833	1'150	297	456
Renten BV	1'206	3'186	1'707	1'830	358
Erwerbsersatz	132	21	587	183	1'387
Taggelder ALV	763	1'099	1'072	1'223	1'504
Familienzulagen	0	826	3'218	167	5'514
Prämienverbilligung KV	921	1'203	3'990	662	2'088
Sozialhilfe und ALBV	899	1'593	4'311	320	657
Überbrückungsleistungen	4	24	3	9	3
Beiträge					
Einkommenssteuern	-8'977	-8'603	-5'589	-18'788	-17'093
AHV/IV/EO/ALV-Beiträge	-8'687	-8'721	-8'948	-18'300	-20'656
Beiträge BVG-Minimum	-3'105	-3'945	-3'179	-7'114	-7'057
Prämien oblig. KV	-5'250	-5'335	-8'352	-9'826	-12'640
Bilanz					
Summe der Leistungen	6'493	12'286	21'484	6'724	14'652
Summe der Beiträge	-26'019	-26'605	-26'068	-54'028	-57'446
Netto-Bilanz	-19'526	-14'319	-4'584	-47'303	-42'794

Bemerkungen: Alleinlebende können Alimentenbevorschussung erhalten, wenn diese selbst Ziel der Kinderalimente sind, Leistungen aus der 1. Säule beinhalten neben potenziellen Altersrenten bei Paarhaushalten auch Rente und andere Leistungen der IV (z.B. medizinische Massnahmen).
Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Tabelle 25: Durchschnittliche Leistungen, Beiträge und Netto-Bilanz in CHF pro Haushalt, **Rentnerhaushalte**, 2023

	Alleinlebende: Ledig, ohne Kinder	Alleinlebende: Andere	Eineltern-hauhalte	Paare ohne Kinder	Paare mit Kindern
Leistungen					
Leistungen der AHV	23'403	25'139	23'362	38'501	23'651
Leistungen der IV	115	85	3'023	435	3'107
Ergänzungsleistungen	1'647	1'587	2'961	971	3'305
Renten BV	25'464	19'909	34'364	27'443	13'520
Erwerbsersatz	0	0	683	1	964
Taggelder ALV	21	14	452	171	901
Familienzulagen	0	7	1'186	15	3'155
Prämienverbilligung KV	956	1'006	3'079	850	2'779
Sozialhilfe und ALBV	31	24	1'372	49	588
Überbrückungsleistungen	1	1	0	2	3
Beiträge					
Einkommenssteuern	-4'966	-4'121	-7'041	-5'817	-8'790
AHV/IV/EO/ALV-Beiträge	-249	-202	-4'829	-1'897	-12'136
Beiträge BVG-Minimum	0	0	-746	-647	-3'282
Prämien oblig. KV	-5'263	-5'321	-8'782	-9'835	-13'354
Bilanz					
Summe der Leistungen	51'637	47'772	70'482	68'436	51'972
Summe der Beiträge	-10'478	-9'645	-21'397	-18'197	-37'561
Netto-Bilanz	41'160	38'127	49'084	50'240	14'411

Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Tabelle 26: Durchschnittliche Netto-Bilanz in CHF der Alleinlebenden nach Subgruppen, Privathaushalte, 2023

	Alleinlebende: (Ehemals) verheiratet, ohne Kinder	Alleinlebende: Kind(er) ausserhalb HH	Alleinlebende: Ledig, ohne Kinder
Leistungen			
Leistungen der AHV	16'950	956	2'978
Leistungen der IV	799	1'746	1'579
Ergänzungsleistungen	1'343	726	764
Renten BV	14'191	2'350	4'161
Erwerbsersatz	4	41	116
Taggelder ALV	369	1'241	673
Familienzulagen	82	2'043	-
Prämienverbilligung KV	1'098	1'082	925
Sozialhilfe und ALBV	492	2'107	793
Überbrückungsleistungen	11	13	4
Beiträge			
Einkommenssteuern	-5'218	-11'391	-8'489
AHV/IV/EO/ALV-Beiträge	-3'035	-9'590	-7'659
Beiträge BVG-Minimum	-1'357	-4'105	-2'727
Prämien oblig. KV	-5'322	-5'356	-5'251
Bilanz			
Summe der Leistungen	35'339	12'305	11'993
Summe der Beiträge	-14'933	-30'442	-24'126
Netto-Bilanz	20'406	-18'137	-12'133

Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Tabelle 27: Beitragsverteilung nach Haushaltsklassifikation, Rentnerhaushalte, 2023

	Alleinlebende: Ledig, ohne Kinder	Alleinlebende: Andere	Einelternhaushalte	Paare ohne Kinder	Paare mit Kindern	Andere	Total
Haushalte							
Anzahl in Tsd.	86	436	5	512	25	135	1199
Anteil	7%	36%	0%	43%	2%	11%	100%
Beiträge							
Einkommenssteuern	6%	26%	0%	43%	3%	22%	100%
AHV/IV/EO/ALV-Beiträge	1%	3%	1%	34%	11%	51%	100%
Beiträge BVG-Minimum	0%	0%	0%	37%	9%	53%	100%
Prämien oblig. KV	5%	24%	0%	52%	3%	15%	100%
Total	**4%**	**21%**	**0%**	**46%**	**5%**	**24%**	**100%**

Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

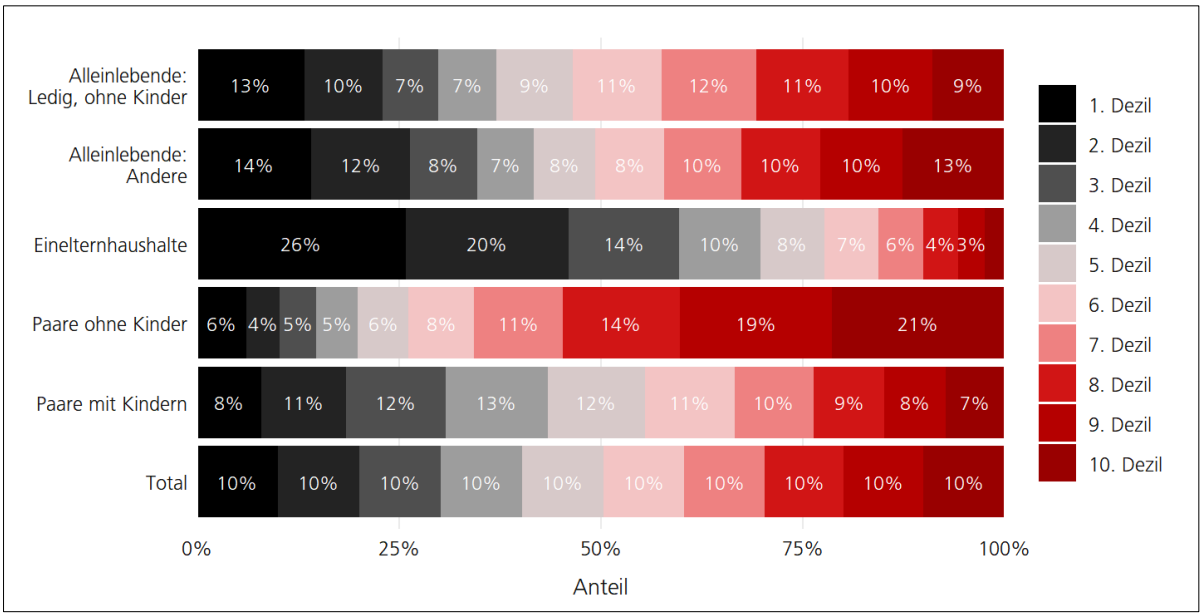
Verteilungswirkungen

Tabelle 28: Bruttohaushaltsäquivalenzeinkommen: Lage- und Streumasse nach Haushaltsklassifikation, Erwerbsalter, 2023

	Alleinlebende: Ledig, ohne Kinder	Alleinlebende: Andere	Einelternhaushalte	Paare ohne Kinder	Paare mit Kindern	Total*
Anz. Personen	622’978	349’142	481’735	1’122’248	3’287’058	6’694’596
Median	74’618	72’108	44’558	99’438	66’769	71’266
Mittelwerte:						
Total	79’851	86’043	52’682	109’005	77’910	82’551
1. Quintil	22’347	24’267	25’352	23’135	28’134	26’085
2. Quintil	52’088	51’298	50’987	52’419	52’089	51’982
3. Quintil	71’947	71’778	70’858	72’298	71’155	71’433
4. Quintil	94’744	94’991	93’836	96’205	94’283	94’879
5. Quintil	159’038	183’260	162’446	165’720	173’033	168’377

*) Total inkl. Mehrpersonenhaushalte (nicht dargestellt).
Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Abbildung 35: Personenverteilung nach Bruttoäquivalenzeinkommens-Quantilen und Haushaltsklassifikation, 2023



Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Tabelle 29: Beitragsarten in Prozent des Bruttohaushaltseinkommens nach Einkommensdezil, Erwerbsalter, 2023

Haushaltsbrutto-äquivalenz-einkommen	Mittelwert Brutto-einkommen	Einkommens-steuern	AHV/IV/EO/ALV-Beiträge	Beiträge BVG-Minimum	Prämien oblig. KV	Total Beiträge
1. Dezil	36'289	1%	7%	1%	29%	38%
2. Dezil	79'486	2%	9%	3%	14%	28%
3. Dezil	107'074	3%	10%	4%	11%	28%
4. Dezil	127'361	5%	11%	4%	9%	28%
5. Dezil	142'796	6%	11%	4%	8%	29%
6. Dezil	157'780	7%	11%	4%	7%	29%
7. Dezil	173'990	8%	11%	4%	6%	30%
8. Dezil	195'107	10%	11%	5%	5%	31%
9. Dezil	227'659	12%	11%	4%	5%	32%
10. Dezil	395'137	15%	11%	3%	3%	31%
Total	**82'551**	**9%**	**11%**	**4%**	**7%**	**30%**

Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Tabelle 30: Einkommenssteuer in Prozent des Bruttohaushaltseinkommens nach Haushaltsklassifikation, 2023

Haushaltsbrutto-äquivalenz-einkommen	Alleinlebende: Ledig, ohne Kinder	Alleinlebende: Andere	Eineltern-haushalte	Paare ohne Kinder	Paare mit Kindern	Total
1. Dezil	0%	1%	1%	1%	0%	1%
2. Dezil	2%	2%	2%	2%	2%	2%
3. Dezil	4%	3%	3%	4%	3%	3%
4. Dezil	6%	5%	4%	5%	5%	5%
5. Dezil	8%	7%	5%	6%	6%	6%
6. Dezil	9%	8%	6%	7%	7%	7%
7. Dezil	10%	9%	7%	8%	9%	8%
8. Dezil	11%	10%	8%	9%	10%	10%
9. Dezil	13%	12%	11%	11%	13%	12%
10. Dezil	17%	14%	14%	16%	15%	15%
Total	**11%**	**10%**	**6%**	**11%**	**9%**	**9%**

Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Tabelle 31: Sozialversicherungsbeiträge in Prozent des Bruttohaushaltseinkommens nach Haushaltsklassifikation, 2023

Haushaltsbrutto-äquivalenz-einkommen	Alleinlebende: Ledig, ohne Kinder	Alleinlebende: Andere	Eineltern-haushalte	Paare ohne Kinder	Paare mit Kindern	Total
1. Dezil	8%	6%	6%	9%	7%	7%
2. Dezil	6%	4%	8%	9%	10%	9%
3. Dezil	9%	7%	9%	10%	10%	10%
4. Dezil	11%	9%	9%	11%	11%	11%
5. Dezil	11%	10%	10%	11%	11%	11%
6. Dezil	11%	11%	10%	11%	11%	11%
7. Dezil	11%	11%	10%	11%	11%	11%
8. Dezil	11%	11%	10%	11%	11%	11%
9. Dezil	11%	11%	11%	11%	11%	11%
10. Dezil	11%	11%	11%	11%	11%	11%
Total	**11%**	**10%**	**9%**	**11%**	**11%**	**11%**

Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Tabelle 32: BVG-Mindestbeiträge in Prozent des Bruttohaushaltseinkommens nach Haushaltsklassifikation, 2023

Haushaltsbrutto-äquivalenz-einkommen	Alleinlebende: Ledig, ohne Kinder	Alleinlebende: Andere	Eineltern-haushalte	Paare ohne Kinder	Paare mit Kindern	Total
1. Dezil	0%	0%	1%	0%	1%	1%
2. Dezil	0%	0%	2%	2%	3%	3%
3. Dezil	2%	2%	3%	3%	4%	4%
4. Dezil	3%	4%	4%	4%	4%	4%
5. Dezil	4%	5%	4%	5%	4%	4%
6. Dezil	4%	6%	4%	5%	4%	4%
7. Dezil	5%	7%	4%	5%	4%	4%
8. Dezil	5%	7%	4%	5%	4%	5%
9. Dezil	5%	6%	4%	5%	4%	4%
10. Dezil	3%	3%	2%	4%	2%	3%
Total	**4%**	**5%**	**3%**	**4%**	**4%**	**4%**

Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Tabelle 33: OKP-Prämien in Prozent des Bruttohaushaltseinkommens nach Haushaltsklassifikation, 2023

Haushaltsbrutto-äquivalenz-einkommen	Alleinlebende: Ledig, ohne Kinder	Alleinlebende: Andere	Einelternhaushalte	Paare ohne Kinder	Paare mit Kindern	Total
1. Dezil	42%	37%	24%	45%	27%	29%
2. Dezil	15%	15%	13%	19%	14%	14%
3. Dezil	11%	12%	10%	14%	10%	11%
4. Dezil	9%	9%	8%	12%	9%	9%
5. Dezil	8%	8%	7%	10%	8%	8%
6. Dezil	7%	7%	6%	9%	7%	7%
7. Dezil	6%	6%	5%	7%	6%	6%
8. Dezil	5%	5%	5%	6%	5%	5%
9. Dezil	4%	4%	4%	5%	4%	5%
10. Dezil	3%	2%	2%	3%	2%	3%
Total	**7%**	**6%**	**9%**	**6%**	**7%**	**7%**

Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Tabelle 34: Entlastung durch Leistungen in Prozent des Bruttohaushaltseinkommens nach Leistungsart und Dezil, 2023

Haushaltsbrutto-äquivalenz-einkommen	Leistungen der AHV	Leistungen der IV	Ergänzungsleistungen	Erwerbsersatz	Taggelder ALV	Familienzulagen	Prämienverbilligung KV	Sozialhilfe und ALBV	Total Leistungen
1. Dezil	1%	5%	0%	1%	3%	9%	17%	10%	48%
2. Dezil	1%	5%	1%	1%	2%	6%	4%	5%	27%
3. Dezil	1%	3%	1%	1%	2%	5%	2%	1%	16%
4. Dezil	0%	2%	1%	1%	1%	4%	1%	1%	12%
5. Dezil	0%	2%	1%	1%	1%	3%	1%	0%	10%
6. Dezil	0%	2%	0%	1%	1%	2%	1%	0%	8%
7. Dezil	0%	1%	0%	1%	1%	2%	1%	0%	6%
8. Dezil	0%	1%	0%	1%	1%	1%	0%	0%	5%
9. Dezil	0%	1%	0%	0%	1%	1%	0%	0%	4%
10. Dezil	0%	1%	0%	0%	0%	1%	0%	0%	2%
Total	0%	2%	0%	1%	1%	2%	1%	1%	8%

Quelle: Berechnungen BASS

Tabelle 35: Entlastung durch Leistungen in Prozent des Bruttohaushaltseinkommens nach Haushaltsklassifikation und Dezil

Haushaltsbrutto-äquivalenz-einkommen	Alleinlebende: Ledig, ohne Kinder	Alleinlebende: Andere	Einelternhaushalte	Paare ohne Kinder	Paare mit Kindern	Total
1. Dezil	53%	72%	57%	49%	44%	48%
2. Dezil	60%	73%	39%	30%	20%	27%
3. Dezil	32%	51%	26%	19%	13%	16%
4. Dezil	11%	26%	22%	13%	10%	12%
5. Dezil	6%	16%	18%	9%	9%	10%
6. Dezil	4%	11%	16%	7%	7%	8%
7. Dezil	3%	8%	14%	5%	6%	6%
8. Dezil	3%	7%	13%	3%	5%	5%
9. Dezil	2%	6%	11%	2%	5%	4%
10. Dezil	2%	3%	7%	1%	3%	2%
Total	**8%**	**14%**	**24%**	**4%**	**8%**	**8%**

Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Tabelle 36: Nettobelastungsquote nach Haushaltsklassifikation und Einkommensdezil, 2023

	Alleinlebende: Ledig, ohne Kinder	Alleinlebende: Andere	Eineltern-haushalte	Paare ohne Kinder	Paare mit Kindern	Total
1. Dezil	3%	29%	25%	-6%	7%	10%
2. Dezil	38%	51%	15%	-2%	-8%	-1%
3. Dezil	7%	28%	1%	-12%	-15%	-11%
4. Dezil	-18%	-2%	-4%	-19%	-18%	-16%
5. Dezil	-25%	-13%	-8%	-22%	-20%	-19%
6. Dezil	-28%	-20%	-10%	-25%	-22%	-21%
7. Dezil	-29%	-24%	-13%	-27%	-24%	-24%
8. Dezil	-31%	-26%	-15%	-29%	-25%	-26%
9. Dezil	-32%	-27%	-18%	-31%	-28%	-28%
10. Dezil	-33%	-28%	-22%	-33%	-28%	-29%
Total	**-25%**	**-17%**	**-3%**	**-29%**	**-22%**	**-22%**

Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Tabelle 37: Verteilungskennzahlen (Gini, S80/S20) vor und nach Transfers, Erwerbshaushalte, 2023

	Primäräquivalenzeinkommen	Bruttoäquivalenzeinkommen	Äquivalenzeinkommen nach Transfers
Lagemasse, in CHF			
Mittelwert	70'830	82'511	57'934
Median	61'398	71'232	50'830
Ungleichheitsmasse			
Quintilverhältnis (S80/S20)	12.1	6.5	5.8
Gini-Koeffizient	0.40	0.34	0.33
Einkommensanteile, in %			
1. Quintil	3.6	6.3	6.9
2. Quintil	11.8	12.6	13.2
3. Quintil	17.4	17.3	17.6
4. Quintil	23.8	23.0	22.8
5. Quintil	43.4	40.8	39.6

Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Tabelle 38 zeigt die durchschnittliche **Netto-Bilanz in CHF nach Einkommensdezilen** im Jahr 2023. Mit Ausnahme von Paaren ohne Kinder sind alle Haushaltekategorien im untersten Einkommensbereich im Durchschnitt Nettoempfänger, da sie mehr Leistungen aus Sozialversicherungen und bedarfsabhängigen Systemen erhalten, als sie an Beiträgen leisten. Bereits ab dem 4. Einkommensdezil übersteigen die entrichteten Beiträge jedoch in allen Haushaltskategorien die empfangenen Leistungen, es erfolgt also ein Wechsel zur Gruppe der Nettozahlenden. Insgesamt (und erwartungsgemäss) nimmt die Netto-Bilanz mit steigendem Bruttohaushaltsäquivalenzeinkommen stark ab, d.h. die Netto-Belastung erhöht sich. Dies gilt sowohl für die Gesamtbevölkerung (vgl. Spalte Total in Tabelle 38) als auch für jede einzelne Haushaltskategorie. Alleinlebende Personen ab dem fünften Dezil weisen in absoluten Zahlen zwar eine hohe, jedoch nicht die höchste Netto-Bilanz unter den Haushaltskategorien auf. Beim Vergleich der Netto-Bilanz zwischen den Haushaltskategorien ist zu berücksichtigen, dass die Haushaltsgrössen je nach Kategorie unterschiedlich sein können.

Tabelle 38: Durchschnittliche Netto-Bilanz in CHF nach Einkommensdezil und Haushaltsklassifikation, Personen in Erwerbshaushalten, 2023

Haushaltsbrutto-äquivalenz-einkommen	Alleinlebende: Ledig, ohne Kinder	Alleinlebende: Andere	Eineltern-haushalte	Paare ohne Kinder	Paare mit Kindern	Total
1. Dezil	379	4'161	9'337	-1'441	3'838	3'754
2. Dezil	13'400	18'319	10'036	-993	-8'135	-603
3. Dezil	3'146	12'785	1'179	-8'812	-18'641	-12'197
4. Dezil	-10'448	-957	-4'070	-16'083	-26'397	-20'908
5. Dezil	-16'379	-8'944	-9'730	-22'462	-33'538	-27'531
6. Dezil	-21'188	-15'594	-13'824	-28'559	-41'263	-33'939
7. Dezil	-25'914	-21'009	-20'070	-35'741	-50'378	-41'146
8. Dezil	-31'215	-26'261	-26'219	-44'402	-61'924	-50'121
9. Dezil	-38'617	-33'323	-38'330	-56'757	-80'328	-63'801
10. Dezil	-65'396	-64'603	-79'713	-99'030	-147'856	-114'780
Total	**-19'526**	**-14'319**	**-2'955**	**-47'303**	**-42'045**	**-36'127**

Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

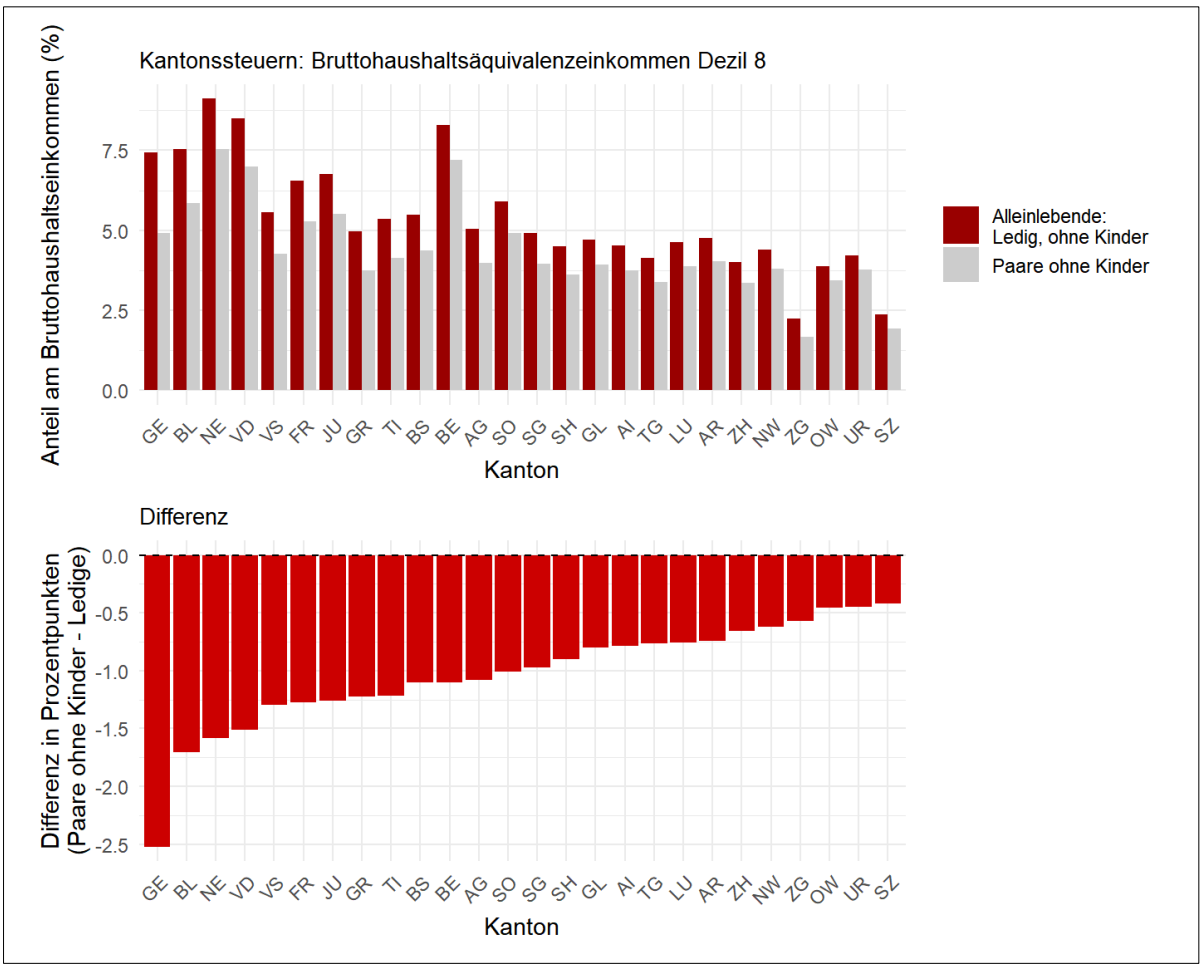
Soziodemografische Unterschiede in der Netto-Bilanz

Tabelle 39: Determinanten der Nettozahler-Wahrscheinlichkeit (Logit, Odds Ratio), Erwerbsalter

	Gesamt	Ohne Bildung	Paare mit Kindern	Paare ohne Kinder	Einelternhaushalte	Alleinlebende: Andere	Alleinlebende: Ledig, ohne Kinder
Konstante	9.26***	13.46***	12.87***	8.69***	3.40***	2.41***	1.93***
Log Äquivalenzeinkommen (zentriert)	3.89***	3.20***	6.49***	2.60***	3.37***	5.81***	2.08***
Alter: 18–24 (Ref: 35-44)	1.17***	1.15***	0.80***	1.19	0.81***	1.40	2.19***
Alter: 25–34 (Ref: 35-44)	1.11**	1.22***	0.95	1.42***	0.76***	1.49**	1.73***
Alter: 45–54 (Ref: 35-44)	0.94***	0.90***	0.83***	0.88	1.08	0.96	0.85**
Alter: 55–64 (Ref: 35-44)	0.60***	0.53***	0.57***	0.50***	0.92	0.53***	0.36***
Geschlecht: Frau (Ref: Mann)	1.03**	1.03***	1.02**	1.05***	0.89*	1.01	1.19***
Zivilstand: Verheiratet (Ref: Ledig)	1.59***	1.64***	1.35***	1.26***	1.46***	2.08***	
Zivilstand: Verwitwet (Ref: Ledig)	0.13***	0.15***	0.23***	0.15***	0.06***	0.10***	
Zivilstand: Geschieden (Ref: Ledig)	1.18***	1.14***	0.74***	0.87*	1.11	1.65***	
Nationalität: EU/EFTA (Ref: Schweiz)	1.35***	1.43***	1.09**	1.28***	1.16**	1.62***	2.16***
Nationalität: Drittstaaten (Ref: Schweiz)	0.59***	0.49***	0.53***	0.53***	0.48***	0.80*	0.78***
Bildung: Sek II Berufsbildung (Ref: Obl.)	1.55***		1.39***	1.75***	1.38***	1.58***	2.94***
Bildung: Sek II Allgemeinbildung (Ref: Obl.)	1.97***		1.68***	2.22***	1.82***	1.77***	4.17***
Bildung: Tertiär Höhere Berufsbildung (Ref: Obl.)	2.50***		1.98***	3.11***	1.95***	2.30***	7.07***
Bildung: Tertiär Hochschulen (Ref: Obl.)	3.07***		2.15***	3.85***	2.75***	2.55***	8.61***
HH-Typ: Alleinlebende Ledige (Ref: Paare ohne Kinder)	0.65***	0.74***					
HH-Typ: Alleinlebende Andere (Ref: Paare ohne Kinder)	0.30***	0.33***					
HH-Typ: Einelternhaushalte (Ref: Paare ohne Kinder)	0.26***	0.26***					
HH-Typ: Paare mit Kindern (Ref: Paare ohne Kinder)	0.72***	0.73***					
HH-Typ: Andere (Ref: Paare ohne Kinder)	0.56***	0.56***					
Gemeindetyp: intermediär (Ref: städtisch)	1.17***	1.18***	1.21***	1.16***	1.17***	1.18**	1.22***
Gemeindetyp: ländlich (Ref: städtisch)	1.21***	1.27***	1.24***	1.25***	1.18**	1.34***	1.48***
Selbständig (1/0)	1.40***	1.60***	1.28***	1.61***	1.34**	5.48***	4.83***
N	378983	5134392	204316	78099	19182	12049	20971
Tjur's R^2	0.21	0.21	0.20	0.11	0.21	0.41	0.21

* p < 0.1, ** p < 0.05, *** p < 0.01
Abhängige Variable: Nettozahler (1 = Nettobelastung > 0, 0 = sonst)
Referenzkategorien: Alter 35–44 Jahre; Geschlecht: Mann; Zivilstand: Ledig; Nationalität: Schweiz; Bildung: Obligatorische Schule; Haushaltskategorie: Paare ohne Kinder; Gemeindetyp: städtisch; Kanton: AG
Einkommen: log Äquivalenzeinkommen (zentriert)
Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

Abbildung 36: Steuerlast nach Kanton und Haushaltsklassifikation im 8. Einkommensdezil, Erwerbshaushalte, 2023



Quelle: Mikrosimulationsmodell BASS, STATPOP, SE, WSH, SH-FlüStat, SILC (BFS), HE, IV, RR, EL, IK, FamZReg, ÜL (ZAS)

A-3 Datengrundlagen

Basis der Analysen ist ein **verknüpfter Datensatz** mit Register- und Administrativdaten ergänzt um die Angaben der SILC. Die **Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC)** beinhaltet Angaben zu Einkommen und Lebensbedingungen der Haushalte in der Schweiz, welche mittels telefonischer und Online-Befragung bei jährlich rund 8'000 Haushalten (18’000 Personen) erhoben werden.

Die Verknüpfung der Datensätze über die AHV-Nummer 13 wurde vom BFS durchgeführt. Dafür wurde vorgängig ein Genehmigungsprozess eingeleitet und der Inhalt mit den verschiedenen Datenproduzenten abgeklärt werden. Die folgenden Datengrundlagen wurden dem Büro BASS im Rahmen eines Datenschutzvertrags zugänglich gemacht:

- Statistik der Bevölkerung und der Haushalte STATPOP (BFS), 2012–2024
- Strukturerhebung SE (BFS) 2014-2024
- Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen SILC (BFS), 2014–2023
- Sozialhilfestatistik SHS: WSH, FlüStat und Alimentenbevorschussung (BFS) 2014–2023
- HE-Register (ZAS), 2014–2023
- IV- Leistungsbezugsdaten (ZAS), 2014–2023
- Individuelle Konten der Zentralen Ausgleichkasse (ZAS), 2014–2023
- Rentenregister (ZAS), 2014–2023
- EL-Register (ZAS), 2014–2023
- EO-Register (ZAS), 2014–2023
- Familienzulagenregister (ZAS), 2014–2023

bsv.admin.ch

Forschungspublikationen – «Beiträge zur Sozialen Sicherheit»